

(A)

226. Sitzung

Bonn, Freitag, den 18. Juli 1952.

Geschäftliche Mitteilungen . . . 10163C, 10169C

Kleine Anfrage Nr. 284 der Abg. Dr. Fink u. Gen. betr. **Vorlage eines Heilpraktikergesetzes** (Nrn. 3517, 3614 der Drucksachen) . . . 10163D

Wünsche für Genesung der erkrankten Abg. Dr. Laforet, Kunze und Dr. Dr. h. c. Niklas . . . 10177D

(B) Zur Tagesordnung:

betr. Aufsetzung der Beratung des Ausschlußberichts zum Entwurf eines **Bundesjagdgesetzes** (Nr. 3588 der Drucksachen) . . . 10163D

betr. Aufsetzung der Beratung des Ausschlußberichts zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Selbstverwaltung** und über **Änderungen von Vorschriften** auf dem Gebiet der **Sozialversicherung** (Nr. 3589 der Drucksachen) . . . 10163D

betr. Aufsetzung der Beratung des Mündlichen Berichts des Geschäftsausschusses betr. **Genehmigung zur Strafvollstreckung gegen den Abg. Hedler** (Nr. 3603 der Drucksachen) . . . 10163D

Ritzel (SPD) . . . 10163D, 10164B

Beratung auf 227. Sitzung vertagt . . 10164D

betr. Aufsetzung der Beratung des Ausschlußberichts zum Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Reichsdienststrafordnung** (Nr. 3594 der Drucksachen) . . . 10164C, 10167A

Kühn (FDP) . . . 10164C

Beschlußfassung . . . 10165A

betr. Aufsetzung der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Milch- und Fettgesetzes** (Nr. 3608 der Drucksachen) . . . 10164A

Dr. Horlacher (CSU) . . . 10164A (C)

Beratung des Mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses (10. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der SPD betr. **Fahrpreismäßigung für Evakuierte** (Nrn. 3514, 2903 der Drucksachen) in Verbindung mit der

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Verkehrswesen (27. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der SPD betr. **Fahrpreismäßigung für Familienfahrten der Flüchtlinge** (Nrn. 3483, 187 der Drucksachen) sowie mit der

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Verkehrswesen (27. Ausschuß) über den Antrag der Abg. Renner u. Gen. betr. **Fahrpreiserhöhung für Arbeiterwochenkarten und Sonntagsrückfahrkarten** (Nrn. 3484, 203 der Drucksachen) . . . 10165A

Schulze-Pellengahr (CDU),
Berichterstatler . . . 10165B

Präsident Dr. Ehlers . . . 10166B

Beschlußfassung . . . 10166C

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Verkehrswesen (27. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der SPD betr. **Entschädigung der Eisenbahnbiensten im Ringgau** (Nrn. 3489, 1712 der Drucksachen) . . . 10166C

Schulze-Pellengahr (CDU),
Berichterstatler . . . 10166C (D)

Beschlußfassung . . . 10167A

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über **öffentliche Versammlungen und Aufzüge** (Nr. 1102 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des 5. Ausschusses (Nr. 2759 der Drucksachen) . . . 10167A

Ausschlußrückverweisung . . . 10167B

Beratung des Mündlichen Berichts des Vermittlungsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung der Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen** (Nrn. 3586, 3285, 3492 der Drucksachen) . . . 10167B

Dr. von Merkatz (DP), Bericht-
erstatler . . . 10167C

Beschlußfassung . . . 10167D

Beratung des Mündlichen Berichts des Vermittlungsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Selbstverwaltung** und über **Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung** (Nrn. 3589, 2643, 3402, 3559 der Drucksachen)

10163D, 10167D

Arndgen (CDU), Berichtstatler . 10167D

Frau Kalinke (DP) . . . 10168D

Beschlußfassung . . . 10169A

- (A) Beratung des Mündlichen Berichts des Vermittlungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes über die **vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken** (Nrn. 3587, 3374, 3413, 3491 der Drucksachen) 10169A
- Renner, Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Berichterstatter 10169B
- Beschlußfassung 10169C
- Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur **Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein** (Nr. 3272 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Heimatvertriebene (22. Ausschuß) (Nr. 3546 der Drucksachen) 10169D
- Kuntscher (CDU), Berichterstatter 10169D, 10174D
- Reitzner (SPD) 10170D
- Dr. Lukaschek, Bundesminister für Vertriebene 10171C
- Fisch (KPD) 10173A
- Dr. Zawadil (FDP) 10173D
- Abstimmungen 10170B, 10175D
- Beratung des Mündlichen Berichts des Vermittlungsausschusses zum Entwurf eines **Bundesjagdgesetzes** (Nrn. 3588, 1813, 3240, 3490 der Drucksachen) . . 10163D, 10176A
- (B) Dr. Klein, Senator von Berlin, Berichterstatter 10176A
- Dr. Dr. Müller (Bonn) (CDU) . . . 10177B
- Beschlußfassung 10177C
- Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das **Bundesverwaltungsgericht** (Nr. 1844 der Drucksachen); Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß) (Nr. 3420 der Drucksachen); Änderungsanträge Umdrucke Nrn. 604, 605) 10177D
- Dr. Laforet (CSU) (schriftlicher Bericht) 10215
- Dr. Reismann (FU) 10177D
- Dr. Friedensburg (CDU) . . 10178D, 10180C
- Dr. Kopf (CDU) 10180B, 10181B
- Heiland (SPD) 10180D
- Dr. Reif (FDP) 10181B
- Abstimmungen 10179D, 10181C
- Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den **Abkommen über den Internationalen Währungs-Fonds** („International Monetary Fund“) und über die **Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung** („International Bank for Reconstruction and Development“) (Nr. 3428 der Drucksachen mit Anlagen dazu); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Geld und Kredit (12. Ausschuß) (Nr. 3605 der Drucksachen) 10182B
- (C) Scharnberg (CDU), Berichterstatter 10182B
- Beschlußfassung 10183C
- Erste, zweite und dritte Beratung des von den Abg. Dr. Horlacher, Dannemann, Lampl u. Gen. eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten**, (Milch- und Fettgesetz) (Nr. 3608 [neu] der Drucksachen; Änderungsantrag Umdruck Nr. 628) 10164A, 10183D
- Dr. Horlacher (CSU) 10183D
- Beschlußfassung 10184A
- Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der **Zweiten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit** vom 14. Februar 1949 (Nr. 2892 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Fragen des Gesundheitsausschusses (32. Ausschuß) (Nr. 3503 der Drucksachen) 10184A
- Beschlußfassung 10184B
- Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das **Abkommen** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Italienischen Republik** auf dem Gebiet des **gewerblichen Rechtsschutzes** (Nr. 3574 der Drucksachen) 10184C
- (D) Ausschußüberweisung 10184C
- Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung von **Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts** (Zuständigkeitsergänzungsgesetz) (Nr. 3313 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß) (Nr. 3579 der Drucksachen) . . 10184C
- Dr. Leuze (FDP), Berichterstatter 10184D
- Beschlußfassung 10185B
- Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Bereinigung von Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung** lauten (Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds — AuslWBG —) (Nrn. 3584, zu 3584 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Geld und Kredit (12. Ausschuß) (Nr. 3606 der Drucksachen) 10185C
- Seuffert (SPD), Berichterstatter 10185C
- Beschlußfassung 10185D

- (A) Zweite und dritte Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Nr. 3221 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (11. Ausschuß) (Nr. 3507 der Drucksachen, Umdruck Nr. 602) in Verbindung mit der Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (11. Ausschuß) über die **Entschlieûungen** zur dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes** (Nr. 3496 der Drucksachen, Umdrucke Nrn. 216, 220, 223, 228, 229) 10186A
- Seuffert (SPD), Bericht-
erstatte 10186A
- Abstimmungen 10186C, 10187A
- Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über **Maûnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts** (Nr. 3336 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß) (Nr. 3581 der Drucksachen) 10186D
- Dr. Schneider (FDP):
als Berichterstatter 10186D
schriftlicher Bericht 10225
- Beschlußfassung 10187A
- (B) Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das **gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen** (Nr. 3303 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß) (Nr. 3582 der Drucksachen) 10187B
- Schmitt (Mainz) (CDU), Bericht-
erstatte 10187B
- Beschlußfassung 10187C
- Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über **Zollbegünstigungen** (Nr. 3152 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Außenhandelsfragen (14. Ausschuß) (Nr. 3481 der Drucksachen, Antrag Umdruck Nr. 632) 10187D
- Dr. Serres (CDU), Bericht-
erstatte 10187D
- Dr. Bertram (Soest) (FU) 10188A
- Dr. Horlacher (CSU) 10188D
- Abstimmungen 10189A
- Erste, zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das am 25. April 1952 unterzeichnete **Zusatzabkommen zum Zollvertrag** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** vom 20. Dezember 1951 (Nr. 3512 der Drucksachen) 10189B
- Beschlußfassung 10189B (C)
- Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das **Abkommen über Meistbegünstigung** vom 16. November 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Libanon** (Nr. 3291 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Außenhandelsfragen (14. Ausschuß) (Nr. 3482 der Drucksachen) 10189C
- Lange (SPD), Berichterstatter 10189C
- Beschlußfassung 10189D
- Unterbrechung der Sitzung . . 10189D
- Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts** (Nr. 3234 der Drucksachen); Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Beamtenrecht (25. Ausschuß) (Nr. 3575 der Drucksachen; Änderungsanträge Umdrucke Nrn. 622, 623) 10190A
- Matzner (SPD):
als Berichterstatter 10190A
schriftlicher Bericht 10228
als Abgeordneter 10190B
- Dr. Kleindinst (CSU) 10190D
- Kühn (FDP) 10191A
- Gundelach (KPD) 10191B, D
- Abstimmungen 10190C, 10191B, C, 10192B
- Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens** (Nrn. 2962, zu 2962 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (13. Ausschuß) (Nr. 3595 der Drucksachen) . 10192C
- Muckermann (CDU), Bericht-
erstatte 10192C
- Frau Strohbach (KPD) 10193D
- Abstimmungen 10193D, 10194C
- Zweite Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes auf **Aufhebung des Erlasses des Reichsarbeitsministers** vom 10. November 1933, **des sogenannten Führererlasses** vom 21. Dezember 1938 und der **Verordnung über den Arbeitseinsatz** vom 25. März 1939 (Nr. 1270 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit (20. Ausschuß) (Nr. 3565 der Drucksachen) 10194C
- Kuntscher (CDU), Bericht-
erstatte 10194C
- Beschlußfassung 10195A
- Zweite und dritte Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung der §§ 1274 ff. der Reichsversicherungsordnung** (Nr. 2693 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik (21. Ausschuß) Nr. 3461 [neu] der Drucksachen; Änderungsanträge Umdrucke Nrn. 581, 585, 629, 633) 10195A
- (D)

(A) Winkelheide (CDU), Berichterstatter 10195B Meyer (Hagen) (SPD) 10195D Gundelach (KPD) 10197A Frau Kalinke (DP) 10197B Frau Döhring (SPD) 10198B Storch, Bundesminister für Arbeit 10199A, 10204A Willenberg (FU) 10200D, 10204C Dr. Hammer (FDP) 10201C Arndgen (CDU) 10201D Richter (Frankfurt) (SPD) . 10202D, 10202D Abstimmungen 10205B Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betr. Grenz- gänger vom 18. Januar 1952 (Nr. 3411 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit (20. Aus- schuß) (Nr. 3568 der Drucksachen) . . . 10205D Beschlußfassung 10205D Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betr. Gast- arbeitnehmer vom 18. Januar 1952 (Nr. 3412 der Drucksachen); Mündlicher Be- richt des Ausschusses für Arbeit (20. Aus- schuß) (Nr. 3569 der Drucksachen) . . . 10206A (B) Beschlußfassung 10206A Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat betr. Gast- arbeitnehmer (Nr. 3375 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit (20. Ausschuß) (Nr. 3567 der Drucksachen) 10206A Brandt (SPD) 10206B, 10208C Sabel (CDU) 10207B Storch, Bundesminister für Arbeit . 10207C Schuster (DP) 10207D von Thadden (Fraktionslos) 10208A Agatz (KPD) 10209B Muckermann (CDU) 10209B Beschlußfassung 10209C Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Deckung der Ren- tenzulagen nach dem Rentenzulagenge- setz im Haushaltsjahr 1952 (Nr. 3441 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik (21. Aus- schuß) (Nr. 3570 der Drucksachen) . . . 10209D Freidhof (SPD) 10210A Abstimmungen 10210C Mündlicher Bericht des Ausschusses für Petitionen (6. Ausschuß) gemäß § 113 Abs. 1 der Geschäftsordnung in Verbin- dung mit der	Beratung der Übersicht Nr. 55 über An- träge von Ausschüssen des Deutschen Bundestages über Petitionen (Umdruck Nr. 596) 10210C Kahn (CSU): als Berichterstatter 10210C schriftlicher Bericht 10230 Präsident Dr. Ehlers 10211B Beschlußfassung 10211B Erste Beratung des Entwurfs eines Ge- setzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechter Bestimmungen (Nr. 3440 der Drucksachen) 10211C Ausschußüberweisung 10211C Erste Beratung des Entwurfs eines Ge- setzes über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Be- trieben (Personalvertretungsgesetz) (Nr. 3552 der Drucksachen) 10211C Sabel (CDU) 10211C Dr. Menzel (SPD) 10211D Absetzung von der Tagesordnung . . . 10211D Erste Beratung des Entwurfs eines Ge- setzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) (Nr. 3479 der Drucksachen) 10211D Ausschußüberweisung 10211D Erste Beratung des Entwurfs eines Ge- setzes über die Ruhebezüge des Bundes- präsidenten (Nr. 3494 der Drucksachen) . 10212A Ausschußüberweisung 10212A (D) Erste Beratung des Entwurfs eines Ge- setzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bun- desministergesetz) (Nr. 3551 der Druck- sachen) 10212A Ausschußüberweisung 10212A Erste Beratung des Entwurfs eines Ge- setzes zur Förderung des Kapitalmarkts durch steuerliche Begünstigung festver- zinslicher Wertpapiere (Nr. 3596 der Drucksachen) 10212A Ausschußüberweisung 10212A Erste Beratung des von den Abg. Gibbert, Schmitt (Mainz), Junglas, Kemper, Dr. Weber (Koblenz), Jacobs, Dr. Preusker, Dr. Atzenroth, Dr. Mühlendorf, Freiherr von Aretin u. Gen. eingebrachten Ent- wurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Steuer auf Schaumwein (Schaum- weinsteuergesetz) (Nr. 3593 [neu] der Drucksachen) 10212B Ausschußüberweisung 10212B Beratung des Antrags des Bundesministers der Finanzen auf Zustimmung des Bun- destages zur Bestellung eines Erbbau- rechts an einem Teilgrundstück des ehe- maligen Fliegerhorstes Göttingen zu- gunsten der Firma Werner Tropitzsch, Textilwerk, Göttingen (Nr. 3563 der Drucksachen) 10212B Ausschußüberweisung 10212B
---	--

- (A) Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität (3. Ausschuß) betr. **Neubesetzung der Ausschüsse** (Nr. 3318 der Drucksachen; Änderungsantrag Umdruck Nr. 514) 10212B
- Hoogen (CDU), Berichterstatter . . . 10212C
- Beschlußfassung 10212C
- Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität (3. Ausschuß) betr. **Genehmigung zum Strafverfahren gegen den Abg. Hohl** gemäß Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Kriebel, Marburg, vom 23. April 1952 (Nr. 3576 der Drucksachen) 10212C
- Striebeck (SPD), Berichterstatter . . 10212D
- Beschlußfassung 10213B
- Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität (3. Ausschuß) betr. **Genehmigung zum Strafverfahren gegen den Abg. Dirscherl** gemäß Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 12. Mai 1952 (Nr. 3577 der Drucksachen) in Verbindung mit der
- Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität (3. Ausschuß) betr. **Genehmigung zum Strafverfahren gegen den Abg. Dirscherl** gemäß Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 30. Mai 1952 (Nr. 3578 der Drucksachen) sowie in Verbindung mit der
- (B) Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität (3. Ausschuß) betr. **Genehmigung zum Strafverfahren gegen den Abg. Dirscherl** gemäß Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 17. März 1952 (Nr. 3317 der Drucksachen) 10213B
- Kahn (CSU), Berichterstatter 10213C
- Beschlußfassung 10214B
- Beratung des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß) über die **Behandlung von Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht** (Umdruck Nr. 600) in Verbindung mit der
- Beratung der **Übersicht Nr. 1** über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten **Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht** (Umdruck Nr. 601) 10214C
- Beschlußfassung 10214C
- Nächste Sitzung 10214D
- Anlage 1: **Schriftlicher Bericht** des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht über den Entwurf eines Gesetzes über das **Bundesverwaltungsgericht** (Nrn. 3420, 1844 der Drucksachen) 10215
- Anlage 2: **Schriftlicher Bericht** des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht zum Entwurf eines Gesetzes über **Maßnahmen auf dem Ge-**

biets des Kostenrechts (Nrn. 3581, 3336 der Drucksachen) 10225

Anlage 3: **Schriftlicher Bericht** des Ausschusses für Beamtenrecht über den Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts** (Nrn. 3575, 3234 der Drucksachen) 10228

Anlage 4: **Vierteljährlicher Bericht des Petitionsausschusses** gemäß § 113 Abs. 1 der Geschäftsordnung 10230

Anlage 5: **Schriftlicher Bericht** des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht über die **Behandlung von Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht** (Umdruck Nr. 600) 10234

Die Sitzung wird um 9 Uhr 3 Minuten durch den Präsidenten Dr. Ehlers eröffnet.

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 226. Sitzung des Deutschen Bundestags und bitte um Ihre Aufmerksamkeit für die Bekanntgabe der Namen der **entschuldigten Abgeordneten**.

Siebel, Schriftführer: Der Präsident hat für 2 Tage Urlaub erteilt den Abgeordneten Dr. Laforet, Reimann, Rische, Lampl, Seuffert, Dr. Brill und Wallner.

Entschuldigt fehlen die Abgeordneten Dr. Arndt, Gockeln, Nellen, Dr. Atzenroth, Dr. Orth und Dr. Henle.

Präsident Dr. Ehlers: Die übrigen **amtlichen Mitteilungen** werden wie üblich ohne Verlesung ins Stenographische Protokoll aufgenommen:

Der Herr Bundesminister des Innern hat unter dem 15. Juli 1952 die **Kleine Anfrage Nr. 284** der Abgeordneten Dr. Fink und Genossen betreffend **Vorlage eines Heilpraktikergesetzes** — Nr. 3517 der Drucksachen — beantwortet. Sein Schreiben wird als Drucksache Nr. 3614 vervielfältigt.

Meine Damen und Herren, ich habe Ihnen **vorschlagen**, die heutige **Tagesordnung** zu erweitern (lebhaftes Zurufe)

— ja, wir streichen aber auch eine ganze Menge zum Ausgleich wieder — erstens um den Mündlichen Bericht des Vermittlungsausschusses zum Entwurf eines **Bundesjagdgesetzes**, Drucksache Nr. 3588 — ich darf annehmen, daß sie verteilt worden ist —, und zweitens um den Mündlichen Bericht des Vermittlungsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Selbstverwaltung** und über **Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung**, Drucksache Nr. 3589. Auch diese Drucksache ist als Umdruck verteilt worden.

Zur Tagesordnung wünscht weiter Herr Abgeordneter Ritzel das Wort zu nehmen.

Ritzel (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, einen weiteren Punkt auf die heutige Tagesordnung zu setzen. Es handelt sich um den Antrag des Bundesjustizministeriums in Verbindung mit dem Antrag des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität betreffend **Frei-**

(Ritzel)

- (A) **gabe der Strafvollstreckung** in der Angelegenheit des **Abgeordneten** dieses Hauses Herrn **Hedler**. Ich weiß, daß sich der Ältestenrat mit der Sache befaßt hat und daß vorgeschlagen wurde, die Angelegenheit erst nach den Parlamentsferien zu behandeln. Es ist mir auch bekannt, daß Herr Abgeordneter Hedler in einem Teil dieses Hohen Hauses und der Presse eine Art Denkschrift, ein Exposé über die Entwicklung seines Straffalles verbreitet hat. Ich halte es für notwendig, daß das Hohe Haus heute mindestens den Bericht entgegennimmt und den Berichtstatter des Ausschusses anhört, um sowohl in sachlicher als auch in juristischer Hinsicht zu erfahren, um welchen Sachverhalt es sich wirklich handelt, damit es in der Lage ist, zu entscheiden, ob der Antrag des Bundesjustizministeriums, die Immunität aufzuheben und die Strafvollstreckung freizugeben, heute angenommen oder erst nach den Parlamentsferien behandelt werden soll. Aber ich betrachte es als eine Notwendigkeit, wenigstens den Bericht des Berichtstatters, des Herrn Abgeordneten Gengler, anzuhören, damit das Hohe Haus in der Lage ist, sich noch vor den Parlamentsferien ein Urteil zu bilden. Ich bitte daher zuzustimmen, daß die Tagesordnung um diesen rasch zu behandelnden Punkt erweitert wird.

(Abg. Dr. Horlacher: Ich bitte ums Wort!)

Präsident Dr. Ehlers: Herr Abgeordneter Horlacher!

- Dr. Horlacher** (CSU): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den **Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten** auf der Tagesordnung nicht finden. Ich glaube, das ist ein Versehen.
- (B)

Präsident Dr. Ehlers: Nein, das ist kein Versehen! Welche Tagesordnung haben Sie vor sich, Herr Abgeordneter Horlacher?

(Abg. Dr. Horlacher: Die vom Freitag, dem 18. Juli!)

— Ich würde empfehlen, zunächst auf Donnerstag zurückzugehen.

(Heiterkeit.)

Wir haben nämlich die Tagesordnung vom Mittwoch noch nicht erledigt.

Meine Damen und Herren, Sie haben den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritzel gehört. Darf ich annehmen, daß das Haus damit einverstanden ist?

(Lebhafter Widerspruch.)

— Nicht damit einverstanden?

(Zurufe links: Doch! Ja! — Gegenrufe von der Mitte: Abstimmen!)

Ich bin in einer geschäftsordnungsmäßig einfachen Lage. Wenn von mehr als fünf Mitgliedern widersprochen wird, kann ein Punkt nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(Abg. Frau Dr. Weber [Essen]: Wir widersprechen!)

— „Wir“ ist Pluralis majestatis, gnädige Frau!

(Heiterkeit und Zustimmung. — Abg. Ritzel: Ich bitte ums Wort!)

— Herr Abgeordneter Ritzel!

Ritzel (SPD): Wenn der Behandlung der Sache auf der heutigen Tagesordnung von fünf Mitgliedern widersprochen wird, dann stelle ich hiermit

vorsorglich den Antrag, den Fall auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung zu nehmen.

(Widerspruch rechts.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat Herr Abgeordneter Kühn.

Kühn (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich wollte nicht zu der Angelegenheit, die soeben Herr Kollege Ritzel vorgetragen hat, etwas sagen. Ich wollte nur außerordentlich bedauern, daß der Punkt der Tagesordnung betreffend das **Disziplinargesetz** abgesetzt worden ist. Dieses Gesetz ist außerordentlich wichtig, und ich könnte mir denken, daß es zur Beratung im Plenum nicht mehr viel Zeit benötigt. Ich möchte doch dringlichst darum bitten, daß dieser Punkt wieder auf die Tagesordnung gesetzt wird; zumal das Nichtinkraftsetzen des Gesetzes den Bund erhebliche Mittel kostet und auf der andern Seite das Gnadenrecht, auf das wir besonderen Wert legen, noch nicht in Kraft gesetzt werden kann.

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren! Ich darf zunächst einmal einen Punkt zu Ende bringen. Herr Abgeordneter Ritzel hat beantragt, diesen Punkt dann morgen auf die Tagesordnung zu setzen.

(Widerspruch rechts.)

Ich darf also fragen: Wird dem Antrag des Herrn Abgeordneten Ritzel widersprochen?

(Zurufe rechts: Jawohl!)

— Das sind die Stimmen von mehr als fünf Abgeordneten.

(Heiterkeit.)

Also heute kommt es jedenfalls nicht auf die Tagesordnung. Es ist der Antrag gestellt worden, es morgen auf die Tagesordnung zu setzen. Ich lasse über diesen Antrag abstimmen.

(D)

(Zuruf von der SPD.)

— Ich habe nur das Wort „Dummheit“ verstanden. Ich weiß nicht, gegen wen sich das gerichtet hat!

Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag, diesen Punkt morgen auf die Tagesordnung zu setzen, entsprechen wollen, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das erste war zweifellos die Mehrheit. Dieser Punkt ist morgen auf die Tagesordnung zu setzen.

Ich bitte nunmehr, den **Antrag** des Herrn Abgeordneten **Kühn** wieder aufgreifen zu dürfen. Ich referiere: Wir haben gestern im Ältestenrat vor der Aufgabe gestanden, die **Tagesordnung zu kürzen**, und zwar möglichst weitgehend zu kürzen, um überhaupt die Möglichkeit zu schaffen, daß wir in dieser Woche durchkommen. Dabei sind mehrere Gesetze und Vorlagen abgesetzt worden, von denen zweifellos ein großer Teil des Hauses die Auffassung hatte, daß sie dringlich seien. Ich bitte Sie aber freundlichst, der Vereinbarung, die im Ältestenrat darüber getroffen ist, entsprechen zu wollen, da wir sonst in eine völlig unerfüllbare Aufgabe hineinsteuern.

Soll ich Ihre Worte, Herr Abgeordneter Kühn, so verstehen, daß Sie den Antrag stellen, die **Bundesdisziplinarordnung** heute auf die Tagesordnung zu setzen?

(Abg. Dr. Horlacher: Ich widerspreche!)

— Herr Abgeordneter Horlacher widerspricht. Wollen wir es doch im Wege der Abstimmung erledigen! Oder legen Sie Wert darauf, zu widersprechen?

(Abg. Dr. Horlacher: Nein!)

(Präsident Dr. Ehlers)

- (A) Ich bitte die Damen und Herren, die dafür sind, daß die Bundesdisziplinarordnung wieder auf die Tagesordnung gesetzt wird, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letzte ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Meine Damen und Herren, ich rufe nun Punkt 12 der Mittwoch-Tagesordnung auf:

- a) **Beratung des Mündlichen Berichts** des Haushaltsausschusses (10. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der SPD betreffend **Fahrpreisermäßigung für Evakuierte** (Nrn. 3514, 2903 der Drucksachen);
- b) **Beratung des Mündlichen Berichts** des Ausschusses für Verkehrswesen (27. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der SPD betr. **Fahrpreisermäßigung für Familienfahrten der Flüchtlinge** (Nrn. 3483, 187 der Drucksachen);
- c) **Beratung des Mündlichen Berichts** des Ausschusses für Verkehrswesen (27. Ausschuß) über den Antrag der Abgeordneten Renner und Genossen betreffend **Fahrpreiserhöhung für Arbeiterwochenkarten und Sonntagsrückfahrkarten** (Nrn. 3484, 203 der Drucksachen).

Berichterstatte ist in allen Fällen Herr Abgeordneter Schulze-Pellengahr.

Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, ohne Besprechung über diese Anträge zu entscheiden.

(Zuruf von der Mitte: Ich widerspreche!)

— Meine Damen und Herren, das Recht, zu widersprechen, bitte ich nur in den geschäftsordnungsmäßig dafür vorgesehenen Fällen auszunutzen. Bitte, Herr Abgeordneter!

- (B) **Schulze-Pellengahr** (CDU), Berichterstatte: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor Ihnen liegen drei Mündliche Berichte über Anträge, die sich mit dem Problem der **Fahrpreisermäßigung** bzw. der **Fahrpreiserhöhung** beschäftigen. Bevor ich zu den einzelnen Anträgen Stellung nehme, gestatten Sie mir, kurz zu dem Problem der Fahrpreisermäßigung allgemein einige Worte zu sagen. Zunächst darf ich Ihnen berichten, daß etwa 70 % sämtlicher von der Deutschen **Bundesbahn** beförderten Personen fahrpreisermäßig reisen.

(Hört! Hört! in der Mitte.)

Bekanntlich ist die Deutsche Bundesbahn nach den Bestimmungen des in diesem Hause verabschiedeten Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 erstens verpflichtet, ihre Verwaltung nach kaufmännischen Gesichtspunkten auszugestalten — § 4 —. Ferner darf sie die Durchführung tariflicher Maßnahmen und die dazugehörigen Fahrpreisermäßigungen nur insoweit hinnehmen, als sie zumutbar sind. Gegen Auflagen, die darüber hinausgehen, kann die Deutsche Bundesbahn Einspruch erheben, über den die Bundesregierung entscheidet. Wenn die Bundesregierung den Einspruch gegen die Auflage der Durchführung der tariflichen Maßnahmen zurückweist, so ist die Mehrbelastung, die der Deutschen Bundesbahn hierdurch entsteht, auf den Bundeshaushalt zu übernehmen — § 28 Abs. 2 und 3 —.

Damit wären wir bei der Kardinalfrage angelangt. In vielen Ländern erhalten die Eisenbahnen Mittel aus dem Staatshaushalt und können damit Fahrpreisermäßigungen sozialer Art ohne weiteres durchführen. Auf einer ähnlichen Basis wären neue Fahrpreisverbilligungen auch bei der Deutschen

Bundesbahn durchaus tragbar. Es geht aber nicht an, daß der größte deutsche Verkehrsträger, die Deutsche Bundesbahn, die sich seit 1945 durch schwerste Kriegsschäden und großen Nachholbedarf in einer dauernden finanziellen Notlage befindet, nun noch weitere finanzielle Belastungen durch Fahrpreisermäßigungen hinnehmen muß, ohne dafür einen entsprechenden Ausgleich zu erhalten. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß die zahlreichen schon bestehenden **sozialen Vergünstigungen**, besonders die niedrigen Tarife für Berufs- und Schülerverkehr, ohnehin beachtliche **Einnahmeausfälle** verursachen. Es kann auch nicht Aufgabe eines Verkehrszweigs sein, mit Tarifierleichterungen die nicht ausreichende Betreuung Hilfsbedürftiger durch die öffentliche Fürsorge auszugleichen.

Unter diesen Voraussetzungen und diesen Umständen hat der Ausschuß für Verkehrswesen mit einer einzigen Ausnahme — die die Angehörigen von Seeleuten betrifft — bei etwa einem Dutzend ihm überwiesener Anträge auf Gewährung von Fahrpreisermäßigung jeweils die Auffassung vertreten, daß es der Deutschen Bundesbahn auch bei voller Würdigung der Notlage der betroffenen Kreise, die die Fahrpreisermäßigung erhalten sollen, in Anbetracht der **schwierigen finanziellen Lage der Bundesbahn** nicht zugemutet werden kann, weitere über den Rahmen der bereits gewährten Tarifvergünstigungen hinausgehende neue Fahrpreisermäßigungen einzuräumen. Zu diesen allgemeinen Ausführungen über Fahrpreisermäßigung darf ich abschließend noch berichten, daß diese Beschlüsse im Ausschuß für Verkehrswesen zum größten Teil einstimmig gefaßt wurden und die verschiedenen Mündlichen Berichte zu den Anträgen betreffend Fahrpreisermäßigung die Mehrheit im Plenum des Bundestags erhalten haben. (D)

Lassen Sie mich nun kurz zu den einzelnen Anträgen berichten. Zu Punkt 12 a der Tagesordnung vom 16. Juli 1952 — Antrag der Fraktion der SPD betreffend **Fahrpreisermäßigung für Evakuierte**, Drucksachen Nrn. 2903 und 3514 — ist folgendes zu sagen. Der Antrag wurde am 16. Januar dieses Jahres an den Haushaltsausschuß — federführend — überwiesen. Beteiligt war der Verkehrsausschuß. Ich bin nicht Mitglied des Haushaltsausschusses, habe aber gern im Rahmen des Ganzen die Berichterstattung auch für den Haushaltsausschuß übernommen. Mit Schreiben vom 18. Mai 1952 hat der Ausschuß für Verkehrswesen dem federführenden Haushaltsausschuß seine Stellungnahme mitgeteilt und empfohlen, diesen Antrag als Material an die Bundesregierung zu überweisen. Der Haushaltsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 13. Mai 1952 vollinhaltlich der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehrswesen angeschlossen. Durch das gemeinsame Rundschreiben der Bundesminister des Innern und der Finanzen vom 24. April 1952 kann der Antrag der Fraktion der SPD im wesentlichen als erfüllt angesehen werden, da die Bundesregierung vor kurzem beschlossen hat, für Reisen hilfsbedürftiger Evakuierten zwischen ihrem jetzigen Wohnort und ihrem früheren Heimatort aus Mitteln der Kriegsfolgenhilfe Zuschüsse zu gewähren. Die Evakuierten werden danach voraussichtlich ab 1. Juli 1952 für zwei Reisen im Jahre 1952 und eine Reise im Jahre 1953 nach den für die Heimatvertriebenen geltenden Einkommensrichtsätzen — Alleinstehende 120 DM, Verheiratete 180 DM im Monat und 30 DM für jedes Kind — eine Verbilligung von 50 % des Regelfahrpreises erhalten. Damit dürften die dringendsten Forderungen der

(Schulze-Pellengahr)

(A) Evakuierten einerseits und der antragstellenden Fraktion andererseits erfüllt sein.

Zu Punkt 12 b der Tagesordnung vom 16. Juli 1952 — Antrag der Fraktion der SPD betreffend **Fahrpreisermäßigung für Familienfahrten der Flüchtlinge**, Drucksachen Nr. 187 und 3483 — darf ich kurz folgendes berichten. Die Drucksache Nr. 187 wurde in der 19. Plenarsitzung am 1. Dezember 1949 an den Ausschuß für Verkehrswesen — federführend — und an den Ausschuß für Heimatvertriebene als beteiligten Ausschuß überwiesen. Mit Schreiben vom 7. Dezember 1949 teilte der Ausschuß für Heimatvertriebene mit, daß er dem Antrag ohne Änderungen zugestimmt habe. In seiner Sitzung am 11. Januar 1950 beschloß der Ausschuß für Verkehrswesen, dem Ausschuß für Heimatvertriebene die Stellungnahme mit der Bitte um nochmalige Prüfung vorzulegen. Da inzwischen das Bundesvertriebenengesetz in Vorbereitung war und die Regelung des Problems der Fahrpreisermäßigung für Flüchtlinge ursprünglich mit in das Bundesvertriebenengesetz eingearbeitet werden sollte, wurde zwischen den beiden Ausschüssen für Verkehrswesen und für Heimatvertriebene vereinbart, diesen Antrag bis zur Verabschiedung des Bundesvertriebenengesetzes zurückzustellen und ihn dann gegebenenfalls für erledigt zu erklären, da den hilfsbedürftigen Heimatvertriebenen bereits eine fünfzigprozentige Fahrpreisermäßigung gewährt wird. Auch bei diesem Antrag kann also festgestellt werden, daß dem Wunsch der antragstellenden Fraktion im wesentlichen Rechnung getragen ist.

Zu Punkt 12 c betreffend den letzten dem Ausschuß für Verkehrswesen überwiesenen Antrag bezüglich **Fahrpreiserhöhung für Arbeiterwochenkarten und Sonntagsrückfahrkarten**, der in diese Gruppe von Anträgen gehört und von den Abgeordneten Renner und Genossen eingebracht wurde — Drucksachen Nrn. 203 und 3484 — darf ich kurz folgendes sagen. Dieser Antrag wurde dem Ausschuß für Verkehrswesen in der 19. Plenarsitzung am 1. Dezember 1949 überwiesen. In seiner Sitzung am 11. Januar 1950 beschloß der Ausschuß für Verkehrswesen bereits, den Antrag für erledigt zu erklären. Der Vertreter der KPD im Ausschuß für Verkehrswesen sagte seinerzeit zu, daß er seine Fraktion veranlassen wolle, den Antrag zurückzuziehen. Das ist bis heute nicht geschehen. An der Tatsache an sich hat sich nichts geändert, so daß der Ausschuß für Verkehrswesen Ihnen empfiehlt, diesen Antrag für erledigt zu erklären.

Meine Damen und Herren, der Ausschuß für Verkehrswesen hat sich, wie das auch aus meinen Ausführungen hervorgeht, mit dem Problem der Fahrpreisermäßigung vielfach eingehend beschäftigt und ist zu den Ergebnissen gekommen, die sich aus den drei Mündlichen Berichten ergeben. Er empfiehlt Ihnen die in den Mündlichen Berichten vorgesehene Regelung.

Präsident Dr. Ehlers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Meine Damen und Herren, der Ältestenrat hatte Ihnen vorgeschlagen, keine Aussprache stattfinden zu lassen. Ich habe erst nachträglich erfahren, daß Herr Abgeordneter Dr. Reismann beabsichtigte, dem zu widersprechen. Es ist bisher üblich gewesen, daß der Vorschlag des Ältestenrats ohne besondere Abstimmung angenommen wurde. Da Herr Dr. Reismann widersprochen hat, bitte ich, Ihrer Zustimmung zu dem Vorschlag des Ältestenrats, keine Aussprache stattfinden zu

lassen, durch ein Handzeichen Ausdruck zu geben. — Das ist die Mehrheit. Die Aussprache findet — zu meinem Bedauern — nicht statt.

(Heiterkeit.)

Meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, wenn Sie den drei Anträgen des Ausschusses — ich darf wohl zusammen darüber abstimmen lassen —, die Herr Abgeordneter Schulze-Pellengahr vorgetragen hat, zuzustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; diese Anträge sind angenommen.

Ich rufe auf die

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Verkehrswesen (27. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der SPD betreffend **Entschädigung der Eisenbahnbediensteten im Ringgau** (Nrn. 3489, 1712 der Drucksachen).

Auch hier ist Herr Abgeordneter Schulze-Pellengahr Berichterstatter.

(Zuruf rechts: Ganz kurz!)

Auch hier schlägt der Ältestenrat Ihnen vor, keine Aussprache stattfinden zu lassen. — Es wird nicht widersprochen. Der Wunsch, einen ganz kurzen Bericht zu hören, ist von Herrn Abgeordneten Schulze-Pellengahr zweifellos auch gehört worden. Bitte, Herr Abgeordneter!

Schulze-Pellengahr (CDU), Berichterstatter: Der Antrag der Fraktion der SPD betreffend **Entschädigung der Eisenbahnbediensteten im Ringgau**, Drucksache Nr. 1712, und der Mündliche Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen, Drucksache Nr. 3489, liegen Ihnen vor. Der Antrag der Fraktion der SPD Drucksache Nr. 1712 wurde dem Ausschuß für Verkehrswesen in der 109. Plenarsitzung am 10. Januar 1951 überwiesen. Einen Tag später wurde das Bundesverkehrsministerium um baldmöglichste schriftliche Stellungnahme gebeten. Diesem Antrag war bereits die Anfrage Nr. 123 auf Drucksache Nr. 1442 in derselben Angelegenheit mit der Beantwortung des Herrn Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen, Drucksache Nr. 1563, vorangegangen. (B)

Bei dem Antrag Drucksache Nr. 1712 handelt es sich darum, daß die im Bundesgebiet wohnenden, jedoch in der Ostzone arbeitenden Eisenbahnbediensteten, die ihre Dienstbezüge seinerzeit in Ostmark erhielten, sie zum Teil bzw. ganz in Westmark erhalten sollten. Mit Schreiben vom 17. Februar 1951 teilte das Bundesministerium für Verkehr mit, daß einem Teil der Ringgauer Eisenbahner die Dienstbezüge in D-Mark-West und einem anderen Teil die Dienstbezüge zu 60 % in D-Mark-West und 40 % in D-Mark-Ost gezahlt werden sollten. Es haben dann längere Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, den beteiligten Dienststellen der Deutschen Bundesbahn und der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands stattgefunden. Das Mitglied des Ausschusses für Verkehrswesen Herr Kollege Jahn hat mit Schreiben vom 23. November 1951 um Zurückstellung des Antrags gebeten und sich mit Schreiben vom 20. Mai 1952 damit einverstanden erklärt, daß der Antrag in der im Mündlichen Bericht vom Ausschuß für Verkehrswesen empfohlenen Weise verabschiedet wird. Offenbar sind aber noch nicht alle Wünsche der Eisenbahnbediensteten im Ringgau befriedigt worden, da infolge der Grenzziehung ständig neue Schwierigkeiten auftreten. Der Ausschuß für Verkehrswesen empfiehlt Ihnen die Überweisung des Antrags als Material

(Schulze-Pellengahr)

- (A) an die Bundesregierung mit der Bitte, sich weiterhin um die Interessen der Eisenbahnbediensteten im Ringgau zu bemühen. Ich bitte, sich dieser Empfehlung anzuschließen.

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren, Sie haben den Bericht des Herrn Berichterstatters gehört; ich danke ihm.

Ich komme zur Abstimmung. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag des Ausschusses für Verkehrswesen Drucksache Nr. 3489 zuzustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; dieser Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die für vorgestern vorgesehene Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zur Tagesordnung der ursprünglich so benannten 224. Sitzung, die für Donnerstag vorgesehen war. Im Einverständnis aller Parteien im Ältestenrat ist abgesetzt worden — ich darf das noch einmal wiederholen; oder ist es Ihnen schon mitgeteilt worden? — erstens der Punkt 1, die ganze Frage des **Rückstellungsrechts** und der **Wiedergutmachung**, zweitens der Punkt 6, die Änderung der **Reichsdienststrafordnung**.

Zu Punkt 7:

Fortsetzung der zweiten und dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über **öffentliche Versammlungen und Aufzüge** (Versammlungsordnungsgesetz) (Nr. 1102 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses zum Schutze der Verfassung (5. Ausschuß) (Nr. 2759 der Drucksachen); Änderungsanträge Umdrucke Nrn. 586, 603, 621) (erste Beratung; 83. Sitzung; Berichterstattung: 220. Sitzung),

(B)

wird vom Ältestenrat einheitlich vorgeschlagen, das Versammlungsordnungsgesetz an den Ausschuß zum Schutze der Verfassung zurückzuverweisen mit dem Anheimgeben, die inzwischen eingegangenen Änderungsanträge bereits so zu verarbeiten, daß sie für die Vorlage verwandt werden und dazu Stellung genommen wird. Darf ich vorschlagen, daß diese Rückverweisung vom Hause sofort beschlossen wird. Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Wird der Rückverweisung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist das Versammlungsordnungsgesetz — Punkt 7 der Tagesordnung — zurücküberwiesen worden.

Der Punkt 18, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur **Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)**, ist bereits gestern im Rahmen des Haushalts der finanziellen Hilfe für Berlin erledigt worden.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses nach Art. 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung der Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen** (Nrn. 3586, 3285, 3492 der Drucksachen).

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Dr. von Merkatz, — der nicht dazusein scheint. Da das Gesetz nach dem Antrag des Vermittlungsausschusses aufgehoben werden soll, darf ich doch vorschlagen, daß wir die Begründung dazu hören, wenn Herr Abgeordneter Dr. von Merkatz wiederkommt. Wollen Sie ihn freundlichst unterrichten lassen.

Der Berichterstatter zu Punkt 3 der Tagesordnung, Herr Minister Renner von Baden-Württemberg, ist auch noch nicht da. Er wird benachrichtigt und wird gleich hier sein.

Herr Abgeordneter Dr. von Merkatz kommt gerade. Ich bitte ihn, zu Punkt 2 der Donnerstag-Tagesordnung, **Aufhebung der Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen**, das Wort zu nehmen.

Dr. von Merkatz (DP), Berichterstatter: Namens des Vermittlungsausschusses habe ich zu den Drucksachen Nrn. 3285 und 3492 zu berichten. Es handelt sich darum, daß der Bundestag ein Gesetz über die Aufhebung der **Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen** beschlossen hat, die durch eine Kriegsverordnung aus dem Jahre 1943 eingeführt worden ist. Die Länder sind der Auffassung, daß die mit diesem Gesetz erstrebte Vereinfachung nicht erreicht werden kann, da im Falle der Aufhebung der angeführten Verordnung die Länder genötigt sind, in ihrem Hoheitsbereich neue Verordnungen zu erlassen, und daß damit die Einheitlichkeit des Rechtes gefährdet wäre.

Der Vermittlungsausschuß beantragt:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 216. Sitzung am 29. Mai 1952 gefaßte Beschluß über die Annahme des Entwurfs eines Gesetzes zur Aufhebung der Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen wird aufgehoben.

Präsident Dr. Ehlers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Soll eine Erklärung abgegeben werden? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag des Vermittlungsausschusses Drucksache Nr. 3586 zuzustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Gegen wenige Stimmen ist dieser Antrag des Vermittlungsausschusses angenommen.

Ich schlage vor, daß wir jetzt einschieben:

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses nach Art. 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Selbstverwaltung** und über **Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung** (Nrn. 2643, 3402, 3559 der Drucksachen).

Ist Herr Abgeordneter Arndgen in der Lage, diesen Bericht zu erstatten? — Bitte schön!

Arndgen (CDU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit Schreiben vom 4. Juli 1952 hat der Bundesrat in Sachen des Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung** und über **Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung** in 11 Punkten den Vermittlungsausschuß angerufen. Der **Vermittlungsausschuß** hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrats beschäftigt, und er schlägt Ihnen zu diesem Gesetz folgende **Änderungen** vor:

In Art. I Nr. 3 erhält § 4 Abs. 1 Satz 5 folgende Fassung:

Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften und von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit

(Arndgen)

(A) sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie der Vereinigungen von Arbeitgebern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

In Art. I Nr. 3 erhält § 4 Abs. 1 Satz 9 folgende Fassung:

Gruppen von Versicherten können Vorschlagslisten einreichen, wenn sie bei einem Versicherungsträger

mit nicht mehr als eintausend Versicherten die Unterschriften von mindestens dreißig Wahlberechtigten,

mit mehr als eintausend, aber nicht mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundert Wahlberechtigten,

mit mehr als zehntausend, aber nicht mehr als fünfzigtausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundertfünfzig Wahlberechtigten,

mit mehr als fünfzigtausend, aber nicht mehr als hunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundert Wahlberechtigten,

mit mehr als hunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundertfünfzig Wahlberechtigten

tragen.

Der Bundestag hatte in seinem Gesetzentwurf für diese Unterschriften Zahlen zwischen 30 und 150 vorgesehen, während der Bundesrat vorschlug, die Unterschriftenzahlen zwischen 30 und 1000 festzulegen.

In Art. I Nr. 5 wird als Abs. 1 a folgende Bestimmung neu eingefügt:

(B) (1 a) Die Vorstände der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse können beschließen, daß für die See-Berufsgenossenschaft und die Seekasse eine gemeinsame Geschäftsführung gebildet wird. In diesem Falle wählen sie die Geschäftsführer gemeinschaftlich; über den Vorsitz dabei entscheidet das Los.

Diese Bestimmung ist eingeführt worden, weil der Bundesrat der Auffassung war, man müsse in der Seeberufsgenossenschaft und in der Seekasse eine Verwaltungsvereinfachung einführen und diese beiden Sozialversicherungsträger in die Lage versetzen, eine eigene Geschäftsführung zu bilden.

In Art. I Nr. 6 erhält § 11 nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses neuer Abs. 2 a folgende Fassung:

Die Versicherungsämter können im Einvernehmen mit dem Wahlausschuß der Versicherungsträger mehrere Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinen oder innerhalb einer Gemeinde mehrere Stimmbezirke, auch für eine Mehrzahl von Betrieben und Werkstätten, bilden.

In Art. I Nr. 6 erhält § 11 Abs. 5 Satz 2 folgende neue Fassung:

Die Wahlen finden an einem Sonntag und am vorhergehenden Samstag statt.

Der Bundestag hatte beschlossen, die Wahlen an einem Sonntag und an einem Samstagnachmittag stattfinden zu lassen, während der Bundesrat der Meinung war, sie sowohl an einem Samstag, an einem Sonntag und an einem Montag durchführen zu lassen.

In Art. I Nr. 11 wird in § 18 Abs. 4 Nr. 3 der 4. Absatz um folgenden neuen Satz erweitert:

Desgleichen ist zwischen der Kasse und dem (C) wiedererrichteten Versicherungsträger mit über tausend Versicherten ein Personalausgleich durchzuführen, für den die Zahl der Mitglieder maßgebend ist, die der Versicherungsträger von der Kasse übernimmt.

Der Bundestagsbeschluß enthielt keine Bestimmungen bezüglich Personalausgleich, und der Bundesrat wollte bei Wiedererrichtung von Kassen allgemein einen Personalausgleich durchgeführt wissen. In dem Vorschlag des Bundesrats ist vom Vermittlungsausschuß eingeschaltet worden, daß dieser Personalausgleich nur dann verlangt werden könne, wenn der Versicherungsträger mindestens tausend Versicherte aufweist.

In Art. 1 Nr. 11 erhält § 18 Abs. 4 Nr. 3 im 5. Absatz folgende neue Fassung:

Geschlossene Krankenkassen (§ 225 RVO) können ihre Tätigkeit wiederaufnehmen, wenn dies die Mehrheit der für die geschlossene Krankenkasse im Falle der Wiederrichtung in Betracht kommenden stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde beantragt und diese feststellt, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit des wiederzuerichtenden Versicherungsträgers hinreichend gesichert ist.

In diesem Falle ist der Vermittlungsausschuß dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt.

In Art. I Nr. 11 erhält § 18 Abs. 4 Nr. 3 im 6. Absatz folgende Fassung:

Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Ersatzkassen ist, daß (D) mindestens 500 Personen, die zum Mitgliederkreis der geschlossenen Ersatzkasse gehörten, bei der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich erklären, daß sie der Ersatzkasse von der Wiederaufnahme der Tätigkeit an wieder als Mitglieder angehören wollen.

Hier hatte der Bundesrat vorgeschlagen, anstatt „500“ „2500“ zu setzen. Der Vermittlungsausschuß ist dem Beschluß des Bundestages gefolgt.

Das, meine Damen und Herren, sind die Änderungsvorschläge, die Ihnen der Vermittlungsausschuß unterbreitet. Ich habe den Auftrag, Sie zu bitten, diesen Änderungen zuzustimmen. Dabei hat der Vermittlungsausschuß gemäß § 10 Abs. 3 seiner Geschäftsordnung beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Präsident Dr. Ehlers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Besteht der Wunsch, Erklärungen abzugeben? — Frau Abgeordnete Kalinke!

Frau Kalinke (DP): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Die Fraktion der Deutschen Partei bedauert, daß die so lange anhaltenden Beratungen zur Novelle zum **Selbstverwaltungsgesetz** nicht dazu geführt haben, dieses Gesetz, das in Beratungen des Ausschusses auch mit den Vertretern des Bundesrats in allen Einzelheiten weitgehend abgesprochen war, nun in der im Bundestag beschlossenen Form zu verabschieden. Wir bedauern insbesondere, daß bei der Beratung im **Vermittlungsausschuß** die Erschwerung der Einreichung von

(Frau Kalinke)

- (A) Vorschlagslisten erfolgt ist, weil wir darin eine Einigung des Rechtes der Minderheiten sehen. Wir bedauern das um so mehr, weil ja dem Vermittlungsausschuß die Problematik bekannt war; denn er hat ja schon vor einem Jahr weitgehend über diese Dinge verhandelt. Wir bedauern, daß die Darstellungen im Bundesrat, die nicht den Tatsachen entsprochen haben, dazu geführt haben, daß sich bei der Wiedergutmachung, die die **Landkrankenkasse Bremerhaven** angeht, nicht das deutsche Recht durchgesetzt hat, sondern das Gedankengut, das in der Nachkriegszeit Anlaß gewesen war, das Vermögen, den Bestand der Landkrankenkasse und den Willen des Landvolks im Land Niedersachsen sozusagen zu vergewaltigen. Wir behalten uns vor, diesen Punkt der Wiedergutmachung für die Landbevölkerung und die Landkrankenkasse in Bremerhaven wieder aufzugreifen. Wir werden jetzt dem Gesetz zur Wiederherstellung der Selbstverwaltung nur deshalb zustimmen, weil wir wünschen, daß endlich die Wahlen zur Selbstverwaltung durchgeführt werden.

(Beifall.)

Präsident Dr. Ehlers: Weitere Erklärungen werden nicht gewünscht. Ich komme zur Abstimmung über den Antrag des Vermittlungsausschusses Drucksache Nr. 3589. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrage zustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. — Das ist die große Mehrheit des Hauses; der Antrag ist angenommen.

Meine Damen und Herren, ich rufe jetzt weiter auf den Punkt 3 der Tagesordnung vom Donnerstag:

- (B) **Beratung des Mündlichen Berichts** des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Entwurf eines Gesetzes über die **vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken** (Nrn. 3587, 3374, 3413, 3491 der Drucksachen).

Berichterstatte ist Herr Minister Renner. Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

Renner (Justizminister des Landes Baden-Württemberg), Berichterstatte: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuß angerufen, um gegenüber dem befristeten Sperrgesetz des Bundes das rechtliche Schicksal der in jüngster Zeit in Bayern und dem früheren Lande Württemberg-Baden erlassenen Gesetze eindeutig zu klären. Hierbei ging der Bundesrat von der Überlegung aus, daß die Frage, ob Landesgesetze durch **befristetes Bundesgesetz** endgültig oder nur für die Zeit der Befristung außer Kraft gesetzt werden, umstritten ist. Im Vermittlungsausschuß ist die Auffassung vertreten worden, daß es der vom Bundesrat gewünschten besonderen Bestimmung nicht bedürfe, weil das **Weitergelten der Landesgesetze** nach Außerkrafttreten des befristeten Bundesgesetzes außer Zweifel stehe. Dennoch ist der Vermittlungsausschuß mit überwiegender Mehrheit zu dem Entschluß gekommen, diese rechtstheoretische Streitfrage offenzulassen und das Schicksal der in Frage stehenden Landesgesetze ausdrücklich zu regeln. Er hat sich hierbei nicht auf die Landesgesetze in Bayern und dem früheren Land Württemberg-Baden beschränkt, sondern vorgeschlagen, allgemein von landesrechtlichen Vorschriften zu sprechen.

Um jeden Zweifel über das Verhältnis von § 3 Abs. 2 zu § 1 auszuschließen, ist auf die anderweitig

geltenden landesrechtlichen Vorschriften abgestellt worden. Das bedeutet, daß vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an für die **Zulassung von Apotheken** das in den Ländern am 1. Oktober 1945 geltende Recht anzuwenden ist und daß nach Außerkrafttreten des Bundesgesetzes die später erlassenen landesrechtlichen Vorschriften wieder in Geltung erwachsen.

Die Frage des Verhältnisses Bundesgesetz zu den besatzungsrechtlichen Vorschriften — es handelt sich um die Direktiven Nrn. 4 und 5 der Alliierten Hohen Kommission — hat der Vermittlungsausschuß erörtert. Er war der Auffassung, daß die Klärung dieses Verhältnisses Sache der Bundesregierung sei.

Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, dem Vermittlungsvorschlag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Ehlers: Ich danke dem Herrn Berichterstatte des Vermittlungsausschusses. Erklärungen werden nicht gewünscht? — Nein. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag des Vermittlungsausschusses — Drucksache Nr. 3587 — zuzustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit des Hauses; der Antrag ist angenommen.

Der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses hat gebeten, bekanntzugeben, daß der **Auswärtige Ausschuß** heute um 10 Uhr im Zimmer 210 zu einer kurzen dringenden Besprechung zusammentritt. Das Haus hat das zur Kenntnis genommen.

Meine Damen und Herren, ich rufe Punkt 4 der Donnerstag-Tagesordnung auf:

- Zweite und dritte Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein** (Nr. 3272 der Drucksachen); (D)

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Heimatvertriebene (22. Ausschuß) (Nr. 3546 der Drucksachen).

Berichterstatte ist Herr Abgeordneter Kuntscher. Der Ältestenrat schlägt Ihnen eine Aussprachezeit für die allgemeine Besprechung der dritten Beratung von höchstens 60 Minuten vor. — Ich stelle fest, daß das Haus damit einverstanden ist.

Kuntscher (CDU), Berichterstatte: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur **Umsiedlung von Heimatvertriebenen** aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist an und für sich nur eine Durchführung des Gesetzes, das wir am 22. Mai 1951 beschlossen haben. Nach diesem Gesetz vom 22. Mai 1951 sollten bis zum 30. September 1951 200 000, bis zum 31. Dezember 1951 weitere 100 000 Heimatvertriebene aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern in die bekannten Aufnahmelande umgesiedelt werden. Es ist in diesem Hause schon bei einigen Gelegenheiten darüber gesprochen worden, daß dieses Soll nicht erfüllt wurde und daß damit die Bestimmungen und die Fristen dieses Gesetzes, weil sie nicht eingehalten werden konnten, überholt sind. Aus diesem Grunde ist also zu verstehen, daß uns heute der Entwurf eines Änderungsgesetzes vorliegt. Dieses Änderungsgesetz beinhaltet im wesentlichen also die **Fristenänderung**, d. h. eine Hinausschiebung

(Kuntscher)

- (A) der Fristen, und weiter die Aufschlüsselung der Umzusiedelnden auf die einzelnen Aufnahme-länder.

Der Ausschuß stimmt im Grundsätzlichen dem Gesetzentwurf zu; doch beantragt er unter Ziffer 2, den § 1 zu ändern. Das im Gesetzentwurf vorge-sehene Datum des 31. Mai 1952 soll in „31. August 1952“ geändert werden, da ja die Frist vom 31. Mai, wie uns allen bekannt ist, nicht eingehalten werden konnte und überholt ist. Der Ausschuß er-wartet, daß bis zum 31. August 1952 das Soll der Umsiedlung erreicht werden könnte.

Weiter beantragt der Ausschuß unter Ziffer 5, den neu eingefügten § 17 a dahingehend zu än- dern, daß die **Schlüsselzahlen**, die im Gesetz- entwurf für Baden, Württemberg-Baden und Würt- temberg-Hohenzollern einzeln genannt sind, nach der veränderten staatlichen Lage im Südwesten zu- sammengezogen werden, daß es also nicht heißt, daß Baden 2000, Württemberg-Baden 17 500 und Württemberg-Hohenzollern 4500 Umsiedler auf- zunehmen haben, sondern **Baden-Württemberg** ins- gesamt 24 000 Heimatvertriebene aufnehmen soll.

Desgleichen sollen in Abs. 2 die bezüglich des gelenkten Verfahrens festgelegten **Einzelquoten** für die vorhin genannten drei Länder zusammenge- zogen werden; es soll dort heißen, daß Baden- Württemberg wenigstens 12 000 Umsiedler im ge- lenkten Verfahren aufzunehmen hat.

Schließlich schlägt der Ausschuß vor, in der im Entwurf vorgesehenen Fassung: „mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen“, die Worte „mit neuem Datum und“ zu streichen, weil ja die Bekanntmachung als solche ohnedies ein Datum tragen wird, und dieses Datum ist eben der

(B) Tag des **Inkrafttretens** des Gesetzes. Der Ausschuß hat diese Änderungen einstimmig beschlossen, und ich empfehle dem Hohen Hause, dem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Ehlers: Ich danke dem Herrn Be- richterstatler. Ich rufe auf zur zweiten Beratung Art. 1, — Art. 2, — Art. 3, — Einleitung und Überschrift. — Keine Wortmeldungen. Ich schließe die Besprechung.

(Abg. Schütz: Ich bitte ums Wort zur Abstimmung!)

— Also doch Wortmeldungen?

(Abg. Schütz: Zur Abstimmung! Nur einen Satz, Herr Präsident!)

— Wir sind doch in der zweiten Beratung.

(Abg. Dr. Horlacher: Das können Sie bei der dritten Beratung machen! — Abg. Schütz: Na gut!)

— Also das hat sich erledigt.

Ich bitte die Damen und Herren, die Art. 1, Art. 2, Art. 3, Einleitung und Überschrift zuzu- stimmen wünschen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit des Hauses. Sie sind ange- nommen.

Wir kommen zur

dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Besprechung. Das Wort hat der Abgeordnete Reitzner.

Reitzner (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin in einer etwas peinlichen Situation. Ich weiß nicht, an wen ich mich wenden soll. Das Hohe Haus hat im Vorjahr, im Mai, ein

Gesetz zur **Umsiedlung** beschlossen und damit seinen Willen deutlich kundgetan. Ich kann also schwerlich noch einmal an das Hohe Haus appel- lieren. Ich bin überzeugt, daß die Damen und Her- ren weiter für eine rasche und baldige Umsiedlung sind. Aber dieser vom Hohen Hause ausge- sprochene Wille vom Mai 1951 ist nicht durch- geführt worden. Das ist die Feststellung.

(Abg. Dr. Horlacher: Sehr richtig!)

Diese Feststellung ist betrüblich. Man muß sich doch gleichzeitig fragen: Wo liegen denn die Fehlerquellen, wer trägt die Verantwortung? Ich weiß nicht, ob ich mich an meinen immer lächeln- den Freund **Lukaschek** wenden soll oder schon an den Nachfolger, der möglicherweise hier in diesen Bänken sitzt.

(Heiterkeit — Hört! Hört! bei der SPD.)

Ich weiß auch nicht, ob diese ständige Diskussion um die **Abberufung** des Ministers

(Zurufe rechts: Taktlos! Zur Sache!)

— ja, das gehört sehr zur Sache — oder die Nach- folge die Arbeiten der Ämter und des Ministe- riums fördert oder lähmt.

(Sehr wahr! bei der SPD.)

Das mag einen gewissen Einfluß haben. Tatsache ist doch, daß die ungelenkte Umsiedlung eine viel größere Initiative gezeigt und größere Leistungen als die gelenkte Umsiedlung aufzuweisen hat, die versagt hat. Das muß doch festgestellt werden.

Was die Vergangenheit anlangt, muß ich mich also an den Herrn Minister Lukaschek halten, und was die Zukunft angeht, so liegt das, was hier geschehen soll, wahrscheinlich noch beim Herrn Bundeskanzler geschrieben.

(Abg. Dr. Horlacher: Weiß kein Mensch!)

Auf alle Fälle, meine Damen und Herren, kann man doch nicht einfach immer an der Feststellung vorübergehen und sagen, ja, der Wille des Hauses ist nicht erfüllt worden. Wozu dokumentiert denn dieses Haus immer seinen Willen, wenn sein Wille nicht durchgeführt wird?

(Abg. Dr. Horlacher: Das liegt an der Dickköpfigkeit einzelner Länder!)

— Nein, Herr Kollege Horlacher, es ist nicht nur die Dickköpfigkeit einzelner Länder. Diese Aus- einandersetzung, der Versuch, die Schuld den **Aufnahme-** oder **Abgabeländern** zu geben, ist nicht ganz richtig. Das hat sich aus der Erfahrung ge- zeigt. Das trifft nicht den Kern der Sache. Natür- lich gibt es in den sogenannten Aufnahmeländern Kräfte, die der Aufnahme nicht sympathisch gegenüberstehen. Das ist begreiflich. Das ist nicht nur bei der Bürokratie so, sondern auch bei den Menschen, die es trifft.

Aber das Problem liegt tiefer. Das Problem ist ja eben kein bloßes Aufnahmeproblem in dem Sinne, daß es nur einer Lösung der Transport- frage, daß es nur einer Verpflanzung, einer Ver- setzung, einer Verlegung der Lager von Schleswig- Holstein nach Nordrhein-Westfalen bedürfte, und es ist auch nicht nur das organisatorische Problem der Planung von Wohnungen, sondern es handelt sich um die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen. Und ich glaube, Herr Kollege Horlacher, da muß man gar nicht in den alten, starren Vorstellungen von Ländern denken. Wir könnten ja in Bayern unsere Heimatvertriebenen aus den Flüchtlings- ghettos in der Oberpfalz und aus dem Bayerischen Wald ruhig nach Augsburg oder in die Nähe von München oder Ingolstadt oder, wenn Sie wollen,

(Reitzner)

nach Fürth und Nürnberg im Wege einer Innensiedlung bringen, wenn wir dort **Dauerarbeitsplätze** und **Wohnungen** schaffen könnten. Aber da ist die Finanzierung das primäre Problem. Ich muß daher das Hohe Haus doch darauf aufmerksam machen, daß hier noch irgendwo der Antrag der SPD auf Bereitstellung von einer Milliarde DM zum Zwecke der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen und Wohnräumen liegt. Das, was wir da beantragt haben, muß endlich einmal verwirklicht werden, sonst kommen wir zu keiner Umsiedlung.

Meine Damen und Herren, die Situation ist weiter ernst. Die Stoßkraft und die politischen und psychologischen Folgen des Problems werden nicht schwächer, wenn es nicht gelöst wird. Wir wissen ja alle, daß die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern die Länder mit den meisten Heimatvertriebenen sind und daß gerade in diesen drei Ländern der Anteil der **Heimatvertriebenen** an der **Arbeitslosenzahl** nicht nur relativ, sondern auch absolut am größten ist. Ich darf das Hohe Haus auf eine Tatsache aufmerksam machen. In der Gesamtbevölkerung von Westdeutschland machen die Heimatvertriebenen insgesamt 16,7 % aus, der Gesamtanteil der arbeitslosen Heimatvertriebenen beträgt aber 31,8 %. Das ist auf die Dauer ein ungesunder und unmöglicher Zustand, nicht nur vom menschlichen, sondern auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen. Die politischen Konsequenzen sind sehr leicht vorauszusehen. Meine politischen Freunde und ich müssen daher heute weniger das Hohe Haus als vielmehr die durchführenden und verantwortlichen Organe um eine klare Stellungnahme und um Auskunft bitten.

(B) Woran lag es denn eigentlich, daß das Soll nicht erfüllt worden ist? Was ist denn in Wahrheit getan worden? Wenn wir die **Abschlußzahlen** anschauen, sehen wir die Situation, daß in Wahrheit im Monatsdurchschnitt 6000 Vertriebene umgesiedelt worden sind, während es nach der **Planung** und nach dem Gesetz 23 000 im Monatsdurchschnitt sein sollten. Hier sieht man die Lücke. Wenn Sie sich, meine Damen und Herren, der Mühe unterziehen, die Statistiken der Abgabe- und Aufnahmelande ein wenig anzuschauen, werden Sie erschrecken darüber, was nicht geschehen ist, und werden sehr wünschen, daß endlich einmal etwas geschieht.

Im Monat Mai dieses Jahres — er liegt ja noch nicht weit zurück — wurden insgesamt 7800 Personen umgesiedelt, davon 3400 in Transporten, 2800 in gelenkten Einzelumsiedlungen und 1580 un gelenkt. Es sollten aber nicht 7800, sondern 23 200 Personen umgesiedelt werden. Wer nicht an ein Wunder glaubt, der wird sich schwer zu der Überzeugung durchringen können, daß die verantwortlichen Planungs- und Exekutivstellen das noch zuwege bringen können.

Daher möchte ich, Hohes Haus, meine Damen und Herren, zum Schluß sagen: Wir alle sind uns ja auch der politischen Gefahren außer der menschlichen und biologischen Gefahr bewußt. Es handelt sich ja nicht nur um das Problem der Erhaltung physischer und seelischer Substanz, sondern es ist ja auch ein volkswirtschaftliches Problem, es ist ein Problem unserer Steuereinnahmen, ein Problem der ganzen Volkswirtschaft überhaupt! Aber es ist auch ein politisches und psychologisches Problem. Wir fragen uns ja immer: Wie lange soll denn dieses bißchen seelische Widerstandskraft der Heimatvertriebenen, die ja immer noch hoffen und

warten, auslangen? Es würde für uns gar keine Überraschung sein, wenn einmal unsere Lauernden von links und unsere Lauernden von ganz rechts imstande wären, sich aus den Massen der Heimatvertriebenen Fußvolk für ihre politischen Ziele zu mobilisieren; dann werden wir alle uns schauernd die Köpfe halten. Das ist ein politisches Problem.

Daher glaube ich, aus diesen vielen Erwägungen, sachlichen Gründen und Notwendigkeiten müßte das Hohe Haus jetzt endlich einmal der Exekutive deutlich sagen: Nun ran an die Arbeit! Nun zeigt uns, daß ihr könnt, was von euch verlangt werden muß!

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Bundesminister für Vertriebene.

Dr. Lukaschek, Bundesminister für Vertriebene: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bevor ich in die sachliche Aussprache eintrete, bitte ich, nicht zu vergessen, das **Datum** in § 1 Abs. 2 des Gesetzes, in dem für die **Zustimmung des Bundesrats** der 31. August festgesetzt ist, auf den 30. September festzulegen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Bundesrat wegen der Ferien in Verlegenheit kommen könnte und wir dann diese formale Schwierigkeit haben könnten.

(Abg. Reitzner: Aber die Ziehharmonika geht ja schon sehr lange; ziehen wir sie eben noch weiter auseinander! — Zuruf von der KPD: Wollen wir nicht gleich „1953“ sagen?)

— Ich werde gleich dazu Stellung nehmen.

(Zuruf von der KPD: Ja, es ist auch besser so!)

(D) Es handelt sich nicht im mindesten um eine Fristverlängerung; denn was dieses Gesetz, das ja ein rein formales ist, besagt, wird bereits in vollem Umfange durchgeführt, so daß es sich hier nur um formale Dinge handelt und ich da nicht in Verlegenheit kommen möchte.

Nun hat Herr Abgeordneter **Reitzner** gesagt, er wolle endlich die Gründe dafür wissen, daß das berühmte **Gesetz vom 22. Mai 1951** nicht fristgemäß durchgeführt worden ist. — Meine Damen und Herren, das lag letzten Endes an finanziellen Dingen. Zunächst einmal war es etwas spät geworden mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 22. Mai 1951, so daß der letzte Teil des Jahres rein sachlich nicht mehr ausreichte, die nötigen Wohnungen zu bauen; denn es ist nun einmal leider so, daß die gesamte **Umsiedlung** mit Recht vom **Wohnungsbau**, und zwar vom Wohnungsbau an jenen Plätzen, wo die Tatsache des Vorhandenseins einer Wohnung sofort den **Arbeitsplatz** ergibt, abhängig ist; denn es hat ja keinen Sinn, Leute von einer Baracke in Schleswig-Holstein in eine Baracke in der Nähe von Mannheim umzusiedeln.

(Sehr richtig! bei der CDU.)

Das ist bei Beratung des Gesetzes von 1951 im Wohnungsbauausschuß und im Flüchtlingsausschuß eingehend vorgetragen worden. Wir hatten damals den Betrag von 200 und einigen Millionen — ich glaube, es waren 235 Millionen — zur Verfügung. Notwendig waren damals als **öffentliche Gelder** — d. h. für die sogenannte zweite Hypothek, während die erste Hypothek auf dem Privatkapitalmarkt beschafft werden und die letzte Stelle Selbstleistung sein sollte — 650 Millionen. Es fehlten also 400 und soundso viel Millionen.

(Bundesminister Dr. Lukaschek)

(A) Ich habe im Ausschuß dringend gebeten, die Deckung für diese fehlenden 400 Millionen DM zu bringen. Damals ist aber nur der berühmte § 7 Abs. 2 beschlossen worden, der mehr oder weniger sagt, daß den Ländern, die nicht in der Lage sind, für den Wohnungsbau eigene Mittel einzusetzen, vom Bund geholfen werden muß. Herr Abgeordneter Lücke hat diese Verhandlungen mitgemacht.

Ich habe damals erklärt: „Nehmt das Gesetz an, auch wenn die **Finanzierung** noch nicht völlig gesichert ist. Denn mir ist es lieber, es werden 100 000 umgesiedelt als gar keiner, wenn wir nämlich kein Gesetz haben.“

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Dieses Gesetz ist also am 22. Mai 1951 angenommen worden. Es war ein Initiativgesetz. Als dieses Initiativgesetz dem Kabinett vorgelegt wurde — denn das Kabinett mußte ja dem Initiativgesetz zustimmen —, hat der Finanzminister erklärt: Ich habe die 400 Millionen nicht, ich kann sie nicht bereitstellen; unter Umständen muß ich Art. 113 des Grundgesetzes zur Anwendung bringen!

(Abg. Mellies: Hört! Hört!)

Das wäre das erstemal gewesen, daß das Kabinett Art. 113 anwendet — eine Unmöglichkeit bei der unbestreitbaren Bedeutung der Umsiedlung und der seelischen Not der Heimatvertriebenen.

Der Finanzminister hat sich damals, da die Kapitalmarktlage die Möglichkeit hierzu geben konnte, in Anerkennung dieser Dinge bereiterklärt, die 400 und soundso viel Millionen DM, die fehlten, in den außerordentlichen Etat zu setzen. Wie sich der Kapitalmarkt entwickelt hat, wissen Sie; man braucht nur das Wort Korea zu nennen. Das ist der Grund dafür.

(B)

Mit unsagbarer Mühe haben wir aus allen Ecken die Gelder zusammengekratzt. Der Bund hat 120 Millionen DM gegeben. Das übrige ist im wesentlichen von der Soforthilfe gegeben worden. Ich spreche aus dem Kopf, sonst könnte ich Ihnen die Zahlen im einzelnen vorlesen. So war es aber.

Das hat dazu geführt, daß die Finanzierung erst im Dezember des Jahres 1951 geschaffen war, und nun wurde verplant. Im Augenblick stehen die Dinge so: Nach dem Gesetz vom 22. Mai 1951 sind 75 000 Personen umgesiedelt; und zwar sind aus Bayern 23 500, aus Niedersachsen 23 500 und aus Schleswig-Holstein 28 000 Personen bereits umgesiedelt. Des weiteren befinden sich 19 000 von den Umzusiedelnden in den Aufnahmелändern. Das war vor 14 Tagen etwa. Es sind also tatsächlich rund 95 000 Personen umgesiedelt. Hinzu kommen rund 65 000 Personen, bei denen die Familien ausgesucht und zur Umsiedlung angenommen sind, die also in der allernächsten Zeit umgesiedelt werden, und zwar mit der Fertigstellung der Bauten, die in vollem Umfange im Laufen ist, nachdem die Finanzierung durchgeführt ist.

Wir werden also bis zum 31. Dezember 100 000 mit aller Bestimmtheit umgesiedelt haben, und bis zum 30. Juni des Jahres 1953 werden weitere 100 000 umgesiedelt werden, so daß die in dem Gesetz von 1951 vorgesehene Rate von 300 000 am 30. Juni erfüllt sein wird.

Nun hat das Hohe Haus — und ich bin ihm wegen der absoluten Notwendigkeit durchaus gefolgt — in seinem großen Beschluß gefordert, es müßten 900 000 umgesiedelt werden. Wir werden also bis zum nächsten 30. Juni 600 000 umgesiedelt haben.

Für das Jahr 1953 haben wir in diesem Augenblick (C) die Umsiedlung von weiteren 100 000 Personen finanziert, und zwar aus den 200 Millionen DM, die Herr Lücke bei Beratung des § 350 des Lastenausgleichsgesetzes als Aufstockung verlangt hat und bei denen der Finanzminister durch Ausgabe von U-Schätzen die 200 Millionen DM gegeben hat. Diese sind verplant. Wir gehen also, obgleich wir das weitere Gesetz noch nicht in der Hand haben, sofort an die praktischen Maßnahmen heran, so daß wir ganz sicher Ende 1953 700 000 umgesiedelt haben werden.

Weil ich für das nächste Jahr die Umsiedlung der letzten 300 000 heute noch nicht übersehe, da die Finanzierung noch unsicher ist, will ich durch Verordnung des Bundesrats, um die Dinge schneller voranzutreiben, für diese 100 000 die erforderlichen 200 Millionen sicherstellen, so daß das Auswählen der künftigen sofort beginnt, d. h. im August–September, damit wir dann ins Fahren kommen. Ich gebe Ihnen zu — und ich beklage es am allermeisten —, daß ich Ihnen heute noch nicht sagen kann, wann die 900 000 voll umgesiedelt sein werden. Ich kann aber nur betonen, daß es eines der allerwichtigsten wirtschaftlichen Dinge ist. Nach dem **Gutachten der Forschungsstelle für Raumforschung** in Godesberg sitzen in der Bundesrepublik 4 Millionen Menschen am falschen Platz.

(Abg. Fisch: Da oben auf der Bank! — Glocke des Präsidenten.)

Präsident Dr. Ehlers: Herr Abgeordneter Fisch, ich bitte doch, keine Erwägungen darüber anzustellen, wer in diesem Hause falsch sitzt!

(Zustimmung und Heiterkeit in der Mitte und rechts.)

(D)

Dr. Lukaschek, Bundesminister für Vertriebene: Es sind außerordentlich ernste Erwägungen. Ich kann das, was der Abgeordnete Reitzner gesagt hat, materiell nur voll unterstreichen, daß es geschehen muß.

Nun noch ein Wort zur **gelenkten und ungelenkten Umsiedlung**. Die ungelenkte ist natürlich deshalb wichtiger, weil die eigentliche Schwungkraft der Leute sie fördert und man die bürokratische Maschine, die immer schwer läuft, nicht so in Bewegung zu setzen braucht. Wir können aber auf die gelenkte Umsiedlung nicht verzichten. Bei der ungelenkten Umsiedlung gehen natürlich nur die arbeitsfreudigen, die jungen Leute, die Initiative haben, heraus, während die alten Leute sitzenbleiben. Daher die ganze Bemühung, mit der gelenkten das zu ergänzen, was die ungelenkte nicht erfüllen kann, nämlich die sozialen Fragen dabei zu lösen. Daß das ungeheuer schwierig ist, ist klar.

Die Frage der Finanzierung. Glauben Sie denn nicht, meine Damen und Herren, ich würde mit Freude dem Antrag zustimmen, eine Milliarde zur Verfügung zu stellen, nämlich 500 Millionen für den allgemeinen Wohnungsbau und 500 Millionen für den Wohnungsbau für Umsiedler? Das sind Dinge, die über die Kraft auch des noch so kräftigen Vertriebenenministers hinausgehen würden. Sie liegen auf einer ganz anderen Basis.

Nun lassen Sie mich hier einmal auch aus der Schule plaudern. Wir hatten die Hoffnung, 400 Millionen als **Auslandsanleihe** zu bekommen. Fünfzig Meter vor dem Ziel fiel aber das Wort „Korea“!

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

(A) **Präsident Dr. Ehlers:** Das Wort hat der Abgeordnete Fisch.

Fisch (KPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die kommunistische Fraktion

(Zuruf von der Mitte: Gruppe!)

hat im letzten Jahr dem **Umsiedlungsgesetz** zugestimmt, weil sie der Meinung war — wie sie es auch heute noch ist — daß der Ansammlung von Hunderttausenden von Menschen in Gebieten, in denen sie keine Aussicht auf Arbeit haben, ein Ende gesetzt werden muß und daß sie in andere Gebiete überführt werden sollen, in denen die Möglichkeit zur Einrichtung einer normalen und gesunden Existenz gegeben ist.

(Zuruf von der Mitte: Für die von den Russen gestohlenen!)

Was uns hier heute zur Verabschiedung vorliegt, ist nichts anderes als eine amtliche Quittung für den Bankrott der Regierungspolitik in dieser wichtigen Frage. Es ist ja kein Zufall, daß sich die Bundesregierung jetzt veranlaßt fühlt, mit neuen Versprechungen auf den Plan zu treten. Bekanntlich hat sich vor einiger Zeit, insbesondere in Schleswig-Holstein, eine Bewegung von Menschen gebildet, eine sogenannte **Treckbewegung**, die verkündete: „Was uns die Bundesregierung trotz immer wiederholter Versprechungen nicht gibt, das wollen wir uns jetzt selber holen, vielleicht versteht man in Bonn diese Sprache eher als die ewige Wiederholung von Bittschriften und Delegationen.“

Der Herr Bundesminister Dr. Robert Lehr, der sich ja mit größter Hingabe bemüht, in seiner Sprache und in seinen Gesten sich auf militärische Begriffe einzustellen, hat die Bildung dieser Bewegung mit groben Drohungen und mit der Ankündigung beantwortet, er werde diese Trecks auseinanderreiben lassen. Andere seiner Ministerkollegen waren vielleicht der Meinung, daß das nicht die richtige Sprache ist, und sie sind auf den Gedanken gekommen, dieses Gesetz auszuarbeiten, in dem neue Versprechungen, aber wiederum nur unverbindlicher Art, ausgesprochen werden. Das war die Gegenleistung, die man den zum Marsch entschlossenen Leuten in Schleswig-Holstein, in Bayern und in Niedersachsen angeboten hat.

Es ist von der **Schuldfrage** gesprochen worden, und der Herr Minister hat bewegte Worte dafür gefunden, eine Generalentschuldigung für seine Unterlassungen zu verkünden, wobei das alte Schlagwort „Korea“ wieder einmal herhalten mußte. Er hat davon gesprochen, daß es „unmöglich“ war, die für die **Aufnahme der 300 000 Menschen erforderlichen Mittel für den Wohnungsbau** bereitzustellen. Der Herr Minister hat nur vergessen zu sagen, w a r u m es nach seiner Meinung unmöglich war, diese Beträge bereitzustellen, wo es doch zur selben Zeit möglich war, für die **innere Aufrüstung** des Herrn Dr. Robert Lehr und für den sogenannten **Verteidigungsbeitrag** Beträge zur Verfügung zu stellen, die hundert- und tausendmal so groß sind wie diejenigen, die für eine solche soziale Leistung erforderlich gewesen wären. Allerdings, wer sich in erster Linie von den Bedürfnissen der Aufrüstung, von den Bedürfnissen der amerikanischen Politik leiten läßt, der hat nur ein „Unmöglich“ als Antwort auf die berechtigten Forderungen dieser armen Menschen, die seit Jahr und Tag da oben sitzen und auf die Einlösung von Versprechungen warten.

Meine Damen und Herren! Wir sind nicht in der Lage, dem vorliegenden Gesetz zuzustimmen. Wir hätten ihm gern zugestimmt, wenn es Garantien dafür enthielte, daß die Umsiedlung in kürzester Frist tatsächlich durchgeführt wird und daß die erforderlichen materiellen Voraussetzungen geschaffen werden. Das fehlt aber diesem Gesetz. Es gibt in diesem Gesetz auch jetzt wieder **keine Garantie für die Bereitstellung der erforderlichen Wohnungsbaumittel in den Aufnahmeländern**. Es gibt in ihm keine Garantie für die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von **Dauerarbeitsplätzen**, und es gibt auch keine Garantie für die **Mitbestimmung der betroffenen Flüchtlinge**, für eine Mitbestimmung, bei der sie sich selbst vor dem Antritt ihrer Reise davon überzeugen könnten, daß in den Aufnahmegebieten Wohnung, Arbeitsplatz und das sonst für ein normales Leben Erforderliche tatsächlich vorhanden ist.

(Abg. Lücke: Laßt sie zurück in ihre Heimat! Sie haben kein Recht, hier so zu reden!)

Aus diesem Grunde müssen wir uns der Stimme enthalten, und schließlich auch darum, weil auch jetzt wieder keine klare **Fristbestimmung** festgesetzt worden ist, sondern weil man sich damit begnügt, dem Bundesrat Vollmachten zu erteilen, von sich aus beliebige Fristen für den Vollzug der Umsiedlung anzusetzen.

Wenn es einige Herren für nötig hielten, vor einer eventuell drohenden **Radikalisierung** der betroffenen Flüchtlinge zu warnen, so möchte ich diesen Herren sagen, solche Warnungen sind vollkommen überflüssig. Die Radikalisierung dieser Menschen und ihre Ausrichtung zu einer geschlossenen Opposition gegen die Adenauer-Regierung besorgt diese Regierung selbst am besten!

(Zurufe von der Mitte.)

Wenn der Herr Minister daran interessiert ist, daß möglichst schnell etwas für die Flüchtlinge geschieht, dann möchte ich ihm sagen:

(Abg. Lücke: Laßt sie zurück in ihre Heimat!)

Herr Minister, treten Sie zurück! Das wird Ihre erste Amtshandlung sein, die bei den Flüchtlingen auf restlose Begeisterung stoßen wird.

(Beifall bei der KPD. — Pfui-Rufe und weitere lebhaftige Zurufe von der Mitte.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Abgeordnete Zawadil.

Dr. Zawadil (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß die Heimatvertriebenen in keiner Weise mit dem übereinstimmen können, was hier Herr Kollege Fisch von der KPD gesagt hat; denn letzten Endes ist doch der Kommunismus die tiefste Ursache jener völkerrechtswidrigen Vertreibung von Millionen unschuldiger Deutschen.

(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien. — Abg. Gundelach: Da haben Sie Hitler vergessen! — Abg. Fisch: Haben Sie den Namen Hitler schon mal gehört? — Weitere erregte Zurufe von der KPD.)

— Auf das habe ich gerade gewartet, meine Herren von der KPD. Seien Sie doch still!

(Zuruf von der KPD: Heil Hitler!)

Es kann mich doch gar nicht erschüttern, wenn Sie mit solchen Klamotten kommen, um die sich heute kein vernünftiger Mensch mehr kümmert.

(Zustimmung in der Mitte. — Lachen und Zurufe bei der KPD. — Gegenrufe von der Mitte.)

(Dr. Zawadil)

(A) Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des **Umsiedlungsgesetzes** möchte ich von einer Zahlenzusammenstellung ausgehen, die dadurch bedingt ist, daß wir für das Jahr 1952 bewußt keine neue Umsiedlerzahl aufgestellt haben. Wir dürfen nicht übersehen, daß wir es bei der Umsiedlung im Jahre 1952 mit den Resten aus den Jahren 1949/50 und 1950/51 zu tun haben. Das zahlenmäßige Bild sieht folgendermaßen aus: Das Programm 1949, 1950 und 1951, summarisch gesehen, sollte insgesamt 600 000 Umsiedler in die Aufnahmelande schleusen. Wir müssen feststellen, daß davon vom 1. April 1949 bis 31. Oktober 1951 281 000 aus dem Programm 1949/50 und vom 1. Januar 1951 bis 31. Oktober 1951 20 000 aus dem Programm 1951 umgesiedelt worden sind. Das sind zusammen rund 300 000 Personen. In der Zeit vom 1. November 1951 bis zum 30. Juni 1952 sind 75 000 umgesiedelt und 67 000 angenommen worden, die auf den Abruf warten. Das sind zusammen 442 000. Also haben wir es bis zum 31. Dezember 1952 noch mit einem Rest von 158 000 Personen zu tun, die weder angenommen noch irgendwie bereits vorgesehen sind. Das ist eine sehr bedenkliche Tatsache, meine Damen und Herren. Hinzu kommt die Mitteilung des Herrn Bundesministers, daß bei den Ländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen mit einem Überhang in das Jahr 1953 zu rechnen ist. Ich meine also, daß man der Erfüllung des **Umsiedlungs-Solls** 1952 mit außerordentlicher Sorge gegenüberstehen muß.

Ich anerkenne die Tatsache, daß sich in der Methode, bei der **Durchführung der Umsiedlung** Wesentliches gebessert hat. Es kann festgestellt werden, daß die Kommissionen — meiner Ansicht nach im wesentlichen auf Grund des Einflusses des Bundesvertriebenenministeriums — neuerdings die Auswahl der Umsiedler nach anderen Gesichtspunkten treffen, als es bisher der Fall gewesen ist. Man ist von der bisherigen Gepflogenheit abgegangen, nur ledige, junge, arbeitsfähige Kräfte auszuwählen, und berücksichtigt nunmehr in starkem Maße auch kinderreiche Familien.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Das ist erfreulich. Ich muß weiter feststellen, daß die Kommissionen da und dort schon weit aufgeschlossener die Hinweise und Vorschläge der örtlichen Flüchtlingsbehörden in den Abgabeländern zur Kenntnis nehmen, wenn es auch noch nicht so weit ist, wie es im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Kennern der Situation und den Kommissionen sein sollte.

Obwohl vieles — auch in anderer Beziehung — besser geworden ist, frage ich: wie wollen wir das Programm für 1953 durchführen, wenn wir mit einem Überhang aus diesem Jahre in das nächste hineingehen? Es ist wohl klar, daß das Um und Auf dieser Dinge von zwei Fragen abhängt. Das ist erstens eine starke **Förderung der un gelenkten Umsiedlung**, der freiwilligen, aus eigener Initiative erwachsenen Umsiedlung. Deswegen mußte man von seiten der Regierung den Umsiedlungswillen und die Umsiedlungslust der Menschen anreizen und fördern. Das ist zweitens die Frage der **Finanzierung**. Es ist in § 38 Abs. 2 des Vertriebenen-gesetzes wohl vorgesehen — das Vertriebenen-gesetz kommt nach den Parlamentsferien zur zweiten und dritten Lesung —, daß jedes Jahr seitens der Regierung bis zu einem gewissen Termin ein klares Finanzierungsprogramm zur Schaffung von Arbeit, Arbeitsplätzen und Wohnungen vorgelegt werden

muß. Wir sind in dieser Beziehung gegenüber dem bisherigen Zustand ein wesentliches Stück weitergekommen, und ich bin überzeugt, daß der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen in dieser Frage ganz eindeutig mit uns konform gehen wird. Wir müssen uns zusammensetzen und wirklich ernstlich die Frage nicht nur erwägen, sondern auch einer Klärung zuführen, wie man in den künftigen Jahren die Finanzierung auf weite Sicht und hundertprozentig sicherstellt. Am Mangel finanzieller Mittel krankt das Ganze.

Wenn die Überwindung dieser Schwierigkeiten gelingt, dann wird man nicht mehr von Treckgefahr und von psychologischen Auswirkungen zu sprechen brauchen, die wir keineswegs unterschätzen. Die psychologischen Auswirkungen sind groß. Ich kann Ihnen sagen, daß es sich schon auswirkt, wenn da und dort in einem Gebiet zwei oder drei der Träger und Agitatoren der **Treckbewegung** umgesiedelt werden. Wie viele fallen nur auf die Agitation herein! Das muß auch einmal ganz offen gesagt werden, obwohl es bei vielen Heimatvertriebenen — nicht hier in diesem Hause, nein, draußen in der Öffentlichkeit — unpopulär ist. Ich weiß, daß es viele Agitatoren gibt, jene Berufsflüchtlinge, die von Haus zu Haus gehen und sagen: Schreib dich nur in die Liste; ob es überhaupt zum Trecken kommt, wissen wir noch gar nicht; wir müssen jedenfalls die Regierung unter Druck setzen! —

(Hört! Hört! in der Mitte.)

Meine Damen und Herren, das ist keine Politik; das ist eine Flüchtlingspolitik, die in die Jahre 1946, 1947 und 1948 hineingehört.

Wir müssen den Realitäten ins Auge schauen und genau wissen, wo die wirklichen Schwierigkeiten liegen. Ich weiß mich mit meinem Kollegen Reitzner diesbezüglich einer Meinung. Es hat sich auch bei den Ausschußberatungen erwiesen und erweist sich hoffentlich auch weiterhin, daß ohne Unterschied der Richtung und der Parteizugehörigkeit wirklich ernsthaft und konstruktiv an der Lösung dieses Problems gearbeitet wird.

(Beifall.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Abgeordnete Kuntscher.

Kuntscher (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Tatsache bleibt bestehen, daß sich der Wille des Gesetzgebers in puncto **Umsiedlung** nicht durchgesetzt hat und daß wir am Ende des ersten Umsiedlungsjahres, nach dem neuen Gesetz, feststellen müssen, daß ein verschwindend kleiner Prozentsatz des Solls erfüllt wurde. Die Frage ist aufgeworfen: wo ist die Schuld zu suchen? Es wurde hier mit Recht erklärt, daß nicht der gute Wille allein die Umsiedlung ermöglicht, sondern daß auch die notwendigen Mittel zur Verfügung sein müssen, um die Voraussetzungen für eine Umsiedlung zu schaffen. Ich stelle aber mit aller Deutlichkeit fest, daß es noch ganz andere Ursachen gibt, die die Pleite in der Umsiedlung verschuldeten — wir müssen hier der Wahrheit die Ehre geben —: das nicht zum Stillstand kommende Ost-West-Gefälle. Der dauernde **Zuzug** von Menschen aus der Sowjetzone ist ein ganz großes Hindernis,

(Sehr richtig! in der Mitte)

welches die Kanäle verstopft, die für die echte gelenkte oder un gelenkte Umsiedlung erschlossen waren.

(Abg. Dr. Zawadil: Sehr richtig!)

(Kuntscher)

- (A) Angesichts dieser bedauerlichen Feststellung ist es geradezu eine Herausforderung, wenn ein Sprecher der **KPD**, jener Partei, die doch nur Auftragsempfänger der Gewalthaber ist, die drüben in der Sowjetzone die Ursache dafür sind, daß wir im Westen dauernd Zehntausende und Zehntausende von Volksgenossen aufnehmen müssen, sich hier hinstellt und an einer **Umsiedlung Kritik** übt.

(Zuruf von der KPD: Weil Sie bankrott gemacht haben!)

Die brutalen Maßnahmen an der Zonengrenze zwangen in den letzten Wochen 57 000 Menschen zur Flucht nach dem Westen oder West-Berlin. Allein über 1000 selbständige Landwirte aus den Gebieten an der Zonengrenze sind unter den Flüchtlingen. Das Klügste, was Sie von der KPD tun könnten, wäre, hier zu schweigen.

(Sehr gut! — Zuruf: Und sich zu schämen!)

— und sich zu schämen; sehr richtig!

Aber ich glaube auch, daß gerade in den letzten Monaten die **ungelenkte Umsiedlung** der gelenkten Umsiedlung die größten Schwierigkeiten bereitet. Die Initiative derjenigen, die in den Gebieten Niedersachsens, Schleswig-Holsteins und Bayerns sitzen und dort seit Jahren keinen Arbeitsplatz erhalten können, ist in den letzten Monaten ungeheuer lebendig geworden. Diese Menschen — das sind vielleicht die besten und ruhigsten — gehen einzeln auf die Arbeitsuche ins Ruhrgebiet, ins Main-Rhein-Dreieck, um dann später ihre Familien nachzuziehen. Sie kommen aber nicht alle aus dem Personenkreis, der auf das Umsiedlungssoll anzurechnet wird.

- Weiter möchte ich hier feststellen, daß auch die Arbeitsämter in den Abgabeländern in den letzten Monaten in der Vermittlung von **Arbeitslosen nach Nordrhein-Westfalen** sehr rührig geworden sind. Ich habe am Montag dieser Woche mit dem Leiter eines Arbeitsamtes an der Wasserkante gesprochen und ihm meine Verwunderung zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeitslosenzahlen im heurigen Jahr, gemessen an den Vergleichszahlen zur gleichen Zeit im Vorjahr, so stark gesunken sind. Er sagte: Ja, mein lieber Herr Abgeordneter, diese Dinge sind nicht darauf zurückzuführen, daß es uns hier in unserem Arbeitsamtsbezirk besser geht, d. h. die Beschäftigungslage günstiger geworden wäre, sondern das Sinken dieser Arbeitslosenzahlen ist darauf zurückzuführen, daß wir allein aus unserem Arbeitsamtssprengel über das Landesarbeitsamt in Düsseldorf im vergangenen Jahr 4000 Arbeitsuchende nach Nordrhein-Westfalen vermitteln konnten. 4000 aus einem Arbeitsamtsbezirk!

(Hört! Hört! links.)

Die Auswahl der Arbeitsämter erfolgt aber nicht nach dem Gesichtspunkt der Umsiedlung, sondern der Berufszugehörigkeit. Auch diese Menschen werden zum größeren Teil auf die Umsiedlungsquote nicht angerechnet. Wenn wir die Zahlen der Arbeitsamtsbezirke, die vielleicht gleichfalls so rührig sind, zusammenrechnen, so erhalten wir eine ganz stattliche Zahl von Menschen, die aus diesen Gebieten in jene Gebiete gehen, die wir im Rahmen der Umsiedlung als Aufnahmeländer bezeichnen, und die natürlich wiederum Kanäle verstopfen, in die die gelenkte Umsiedlung geleitet werden soll. Wir begrüßen es, wenn Arbeitslose auf diese Art und Weise zu Arbeitsplätzen kommen. Wir freuen uns darüber. Aber wir wissen auch, daß sie vielleicht mit ein Hindernis sind, den Willen des Gesetzes in der Umsiedlung durchzuführen.

Nun möchte ich noch etwas berühren, was in der letzten Zeit bereits in den Gebieten, die Umsiedler aufgenommen haben, zu Schwierigkeiten geführt hat. Einige meiner Fraktionskollegen, Vertriebene und Heimatvertriebene, kommen aus den Aufnahmeländern. Sie haben sich dort als Leiter von Baugenossenschaften große Mühe gegeben, im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus die Voraussetzungen für die Aufnahme von Umsiedlern zu schaffen. Es ist ihnen gelungen, zu erreichen, daß neuerstellter Wohnraum für Umsiedler bereitgestellt werden konnte. Nun ergab sich die Schwierigkeit, daß die in diese Neubauten eingewiesenen Umsiedler seit Monaten nicht in der Lage sind, den Mietzins zu bezahlen, oder daß auch einzelne — das sei in aller Offenheit ausgesprochen — ihn ganz einfach nicht zahlen wollen, obwohl sie die Möglichkeit hätten. Daraus entstanden Komplikationen, die natürlich die Träger dieses neuen Wohnraums stutzig machen, wenn sie neue Umsiedler aufnehmen sollen. Auch diese Schwierigkeiten auf der unteren Ebene dürfen wir nicht übersehen.

Aber als letztes möchte ich sagen: Voraussetzung einer befriedigenden Erfüllung dieses Gesetzes ist und bleibt,

(Zuruf von der Mitte: Wohnraum!)

daß entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, daß neuer Wohnraum geschaffen werden kann und daß neben dem Wohnraum eben auch Arbeitsplätze geschaffen werden. Alle Vorwürfe und großen Diskussionen hier im Hause nützen nichts, wenn es uns nicht gelingt, diese Voraussetzungen zu schaffen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

(Abg. Kuntscher: Pardon! Ich habe noch etwas vergessen!)

— Herr Abgeordneter Kuntscher! Zweiter Akt!

Kuntscher (CDU): Ich möchte noch beantragen, daß wir, wie es auch der Wille des Herrn Ministers ist, den in Abs. 2 des § 1 vorgesehenen **Termin** vom 31. August 1952 in 30. September ändern.

Präsident Dr. Ehlers: Darf ich fragen, ob die Fraktion der CDU/CSU diesen Antrag unterstützt?

(Zustimmung bei der CDU/CSU.)

Denn Sie allein können keinen Antrag in der dritten Beratung stellen, Herr Abgeordneter Kuntscher. — Der Antrag wird also hinreichend unterstützt.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Gesamtbesprechung.

Zur Einzelbesprechung rufe ich auf Art. 1, zu dem der Änderungsantrag gestellt ist, an die Stelle der Worte „31. August 1952“ die Worte „30. September 1952“ zu setzen. Wünscht jemand dazu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Änderungsantrag zustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit des Hauses. Dieser Antrag ist angenommen. Eine weitere Einzelabstimmung kann entfallen, da keine weiteren Anträge gestellt sind.

Ich komme zur Schlußabstimmung über das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den

(Präsident Dr. Ehlers)

- (A) Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Gesetz in seiner Gesamtheit zuzustimmen wünschen, sich von ihren Plätzen zu erheben. — Ich darf annehmen, daß die Abgeordneten, die nicht aufgestanden sind, sich der Stimme enthalten.

(Zurufe links: Jawohl, Stimmenthaltung!)

Das Gesetz ist angenommen worden.

Meine Damen und Herren! Ich schlage Ihnen vor, daß wir jetzt zunächst, da der Berichterstatter anwesend ist, den Bericht des Vermittlungsausschusses zum Bundesjagdgesetz entgegennehmen.

Ich rufe auf

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses nach Art. 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Entwurf eines **Bundesjagdgesetzes** (Nrn. 1813, 3240, 3490 der Drucksachen).

Berichterstatter ist Herr Senator Dr. Klein. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Dr. Klein, Senator von Berlin, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf annehmen, in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich mich bei der Berichterstattung auf die wesentlichsten Punkte beschränke und Sie im einzelnen auf die Ihnen vorliegende Drucksache Nr. 3588 verweise. Der **Vermittlungsausschuß** hatte sich mit 19 Änderungsanträgen des Bundesrates zu beschäftigen, von denen eine Reihe redaktionellen Charakter hat und die ich hier nicht im einzelnen zu behandeln brauche.

Zunächst hat der Vermittlungsausschuß Ihnen vorgeschlagen, den § 7 Abs. 1 Satz 3 dahin zu ändern, daß **Eigenjagdbezirke** nach Landesrecht gebildet werden können, sofern das Landesrecht die Mindestgrenze nicht unter 70 ha und nicht über 100 ha festlegt. Der ursprüngliche, vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf besagte, daß die Mindestgröße der Eigenjagdbezirke nicht über 85 ha liegen dürfe. Nun hat das Land Hessen vor längerer Zeit ein Jagdgesetz geschaffen, in dem 100 ha als Mindestgröße für einen Eigenjagdbezirk vorgeschrieben sind. Der Vermittlungsausschuß hat geglaubt, diesen durch Landesrecht geschaffenen Rechtszustand anerkennen zu sollen, indem er Ihnen einstimmig bei einer Stimmenthaltung den eben zitierten Vorschlag unterbreitet. Dabei ist sich der Vermittlungsausschuß der Tatsache bewußt gewesen, daß es sich hier um eine Einzelfrage handelt, über die gesondert abgestimmt werden soll.

Die Vorschläge der Ziffern 2 bis 8, 10 bis 12 und 14 bis 17 betreffen nebensächliche Fragen, bei denen der Vermittlungsausschuß Ihnen entweder einstimmig oder mit großer Mehrheit die in der Drucksache niedergelegten Vorschläge zur Annahme empfiehlt.

Den Kernpunkt des ganzen Vermittlungsverfahrens bildet die Fassung des § 21 Abs. 2 und des § 37, die in der Bundesratsdrucksache unter Ziffer 9 und Ziffer 13 enthalten sind. Der vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf sah in Anlehnung an das alte Reichsjagdgesetz vor, daß für den Abschluß von **Schalenwild** ein sogenannter **Abschußplan** aufgestellt wird, über den sich Jagdpächter und -verpächter und ein Jagdbeirat einigen sollten. In Fällen der Nichteinigung und in Streitfällen sollte der Abschlußplan von dem **Jagdbeirat** allein festgestellt werden. Der Jagdbeirat selbst wird durch § 37 als eine Institution geschaffen, die

unmittelbare Entscheidungsbefugnis haben soll. (C) Der Abschlußplan dient sowohl den Interessen der Landeskultur wie den Interessen der Jagd.

Das System des Abschlußplans ist aber in zwei Punkten durchbrochen worden. Erstens ist das **Schwarzwild** von diesem Abschlußplan freigestellt. Das Schwarzwild erzeugt heute zweifellos den größten Wildschaden und bedrückt die Landwirtschaft am meisten. Es besteht auch Einvernehmen im Vermittlungsausschuß darüber, daß es dabei sein Bewenden haben sollte.

Die zweite Ausnahme sieht aber vor, daß der **Abschuß in den Staatsforsten** durch die Länder geregelt wird. Der § 21 Abs. 4 ist nicht Gegenstand des Vermittlungsverfahrens. Die Staatsforsten sind die Reservate des Schalenwilds, das Gegenstand des Abschlußplans sein soll, also hauptsächlich des Rehwildes, des Rot- und des Damwildes. Wenn man daher die Festsetzung des Abschlußplans in Gemeinschaft mit einem Jagdbeirat, in dem vorwiegend auch Vertreter der Landwirtschaft zu Worte kommen, vorsieht, muß man sich darüber im klaren sein, daß damit nicht die Staatsforsten erfaßt werden und das Schwarzwild ohne Festsetzung eines Abschlußplans bejagt wird.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah im einzelnen vor, wie ein **Abschußplan** aufzustellen sei, welche Behörden und welche Personenkategorien, Pächter und Verpächter, an seiner Erstellung zu beteiligen seien. Der Vermittlungsausschuß hatte darüber zu entscheiden, ob eine so ins einzelne gehende Regelung mit dem Grundgesetz noch in Übereinstimmung steht. Das Jagdgesetz enthält zweifellos Bestandteile der konkurrierenden Gesetzgebung, z. B. soweit es sich um die Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag, über den Er-satz des Wildschadens und um Strafbestimmungen handelt. Soweit es sich jedoch wie hier um rein jagdliche Angelegenheiten handelt, sieht Art. 75 des Grundgesetzes für den Bund nur die Rahmengesetzgebung vor. Wann die Grenzen der Rahmengesetzgebung überschritten sind, ist im Grundgesetz selbst nirgendwo niedergelegt. Es hängt also vom Einzelfall ab. In diesem Fall des § 21 Abs. 2 meinte der Bundesrat einstimmig, daß es unzumutbar sei, allzusehr in die Landesgesetzgebung einzugreifen, die nach Art. 75 des Grundgesetzes ja ausdrücklich aufrechterhalten bleiben soll. Es schien insbesondere unmöglich zu sein, in die allgemeine Landesverwaltung der Länder hinsichtlich der Zuständigkeit von Behörden einzugreifen und in einem speziellen Fall durch Bundesrecht Landesbehörden zu schaffen. Die Länder haben zum Teil die Landräte als untere Jagdbehörden eingesetzt, zum Teil haben auch sie Jagdbeiräte geschaffen, denen nach Landesrecht Zuständigkeiten verliehen worden sind. Sie haben weiter auch Regelungen bezüglich der Beschwerde gegen die Entscheidung der unteren Instanzen getroffen. (D)

Wenn nun heute in einem Bundesgesetz festgelegt wird, daß ein **Jagdbeirat** in einer Landessache eine unanfechtbare Entscheidung zu treffen hat, so bestehen dagegen starke verfassungsrechtliche Bedenken. Aus diesem Grunde hatte Bayern beim Bundesrat von vornherein beantragt, dem Jagdgesetz die Zustimmung zu versagen.

Der Bundesrat hat diesen Antrag nicht angenommen, sondern dem Grundgedanken des Bundesjagdgesetzes zugestimmt. Er hält es aber für erforderlich, in dem eben genannten Paragraphen sich darauf zu beschränken, daß die Bejagung des

(Dr. Klein)

(A) Schalenwildes durch Abschußplan zu regeln ist, der unter Mitwirkung des Jagdbeirats aufgestellt wird.

Der Vermittlungsausschuß hat sich in Würdigung aller Bedenken, die in diesem Hause vorgebracht wurden, gestern entschlossen, in § 21 Abs. 2 nur noch einen Satz stehen zu lassen, in dem es heißt, daß der **Abschußplan** von der nach Landesrecht bestellten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat aufzustellen sei und daß das Nähere die Landesgesetzgebung zu bestimmen hat.

§ 37 soll dementsprechend eine verkürzte Fassung erhalten, in der die Länder verpflichtet werden, **Jagdbeiräte** zu bilden, in denen Angehörige der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften und der Jäger vertreten sein müssen.

Die Vertreter des Bundesrates im Vermittlungsausschuß haben sich zum größten Teil diesen Vorschlägen mit schweren Bedenken angeschlossen. Für die Annahme der Vorschläge durch die Vertreter des Bundesrates im Vermittlungsausschuß war maßgebend, daß bei einer Nichtübereinstimmung des Jagdbeirats mit der Landesbehörde die Länder den weiteren Instanzenzug und das Verfahren überhaupt zu regeln haben. Es handelt sich hier also um einen Kompromiß, etwa in der Richtung, daß durch Bundesgesetzgebung gesichert ist, daß der Wildbestand nicht übermäßig hoch wird und daß die Vertreter der Landwirtschaft im Jagdbeirat zu Worte kommen, daß aber die Zuständigkeit der Länder letzten Endes anerkannt wird, indem ihnen die Regelung der Behandlung des Abschußplans im weiteren Verfahren vorbehalten bleibt, wenn zwischen Jagdbeirat und unterer Jagdbehörde kein Einvernehmen besteht. Damit (B) ist die Rahmengesetzgebung eben noch gewahrt.

Ich darf zum Schluß zum Ausdruck bringen, daß der Vermittlungsausschuß der Meinung war, daß über die Punkte 2 bis 17 gemeinsam abgestimmt werden sollte.

Der Vermittlungsausschuß hat, wie ich schon eingangs erwähnte, den Grundgedanken des Gesetzes in vollem Umfange anerkannt. Die jetzt gemachten Vorschläge stellen wünschenswerte Korrekturen dar, aber auch nicht mehr.

Präsident Dr. Ehlers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird gewünscht, eine Erklärung abzugeben. Herr Abgeordneter Dr. Müller!

Dr. Dr. Müller (Bonn) (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Vorschläge des Vermittlungsausschusses sind für meine politischen Freunde nicht annehmbar. Wir haben bei diesem Gesetz lediglich Grundsätze aufgestellt, deren Durchführung Sache der Länder ist, ausgehend von dem Standpunkt, daß das Jagdrecht ein Teil des Grundeigentums ist und daß bei der Ausübung des Jagdrechts und der Hege weitgehend Rücksicht genommen werden muß auf die Sicherung der Ernährung und die Versorgung mit Holzrohstoff, so daß die Hege so geführt werden muß, das Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft möglichst vermieden werden. Aus diesem Grunde hatten wir, um diesen Gedanken zu verwirklichen, den Grundeigentümern, vertreten durch die Jagdgenossenschaft, das Recht eingeräumt, bei der Aufstellung des Abschußplans mitzuwirken. Diese Dinge sind aus dem Gesetz verschwunden. Es wird ein **Jagdbeirat** gebildet. Wie groß er ist und wie das Stimmenverhältnis sich verteilt, weiß man nicht, und

man kann sogar die Befürchtung hegen, daß dem (C) allseits beliebten Herrn Kreisjägermeister wieder die Tür geöffnet ist.

Aus diesem Grunde sind wir nicht in der Lage, dem Vorschlage des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

(Beifall bei der CDU.)

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren, weitere Erklärungen sind offenbar nicht gewünscht. Ich komme zur Abstimmung, zunächst über die Ziffer 1 des Antrags des Vermittlungsausschusses. Ich bitte die Damen und Herren, die der Ziffer 1 des Antrags des Vermittlungsausschusses zuzustimmen wünschen, die Hand zu erheben. — Eins, zwei, drei, — inzwischen meldet sich überhaupt niemand mehr.

(Heiterkeit.)

Ich bitte um die Gegenprobe. — Die Ziffer 1 ist mit eindeutiger Mehrheit abgelehnt.

Ich bitte die Damen und Herren, die den Ziffern 2 bis 17 zuzustimmen wünschen, die Hand zu erheben. Ich bitte um die Gegenprobe. — Die Ziffern 2 bis 17 sind ebenfalls mit einer eindeutigen Mehrheit abgelehnt. Damit entfällt eine Schlußabstimmung, da sämtliche Teile des Antrags abgelehnt sind. Der Antrag des Vermittlungsausschusses ist abgelehnt.

Meine Damen und Herren, nach dieser landwirtschaftlichen Einlage darf ich bitten, wieder zur Juristerei zurückzukehren.

(Heiterkeit.)

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das **Bundesverwaltungsgericht** (Nr. 1844 der Drucksachen); (D)

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß) (Nr. 3420 der Drucksachen).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Laforet, der einen schriftlichen Bericht*) erstattet hat. Meine Damen und Herren, ich darf diese Gelegenheit benutzen, um dem **schwer erkrankten** Herrn **Abgeordneten Laforet** ebenso wie dem ebenfalls schwer erkrankten Herrn **Abgeordneten Kunze** und Herrn **Abgeordneten Bundesminister Niklas** unsere besten Wünsche zum Ausdruck zu bringen.

(Lebhafter Beifall.)

Wir treten in die **zweite Beratung** des Gesetzes ein. Ich rufe auf — ich bitte freundlichst um Wortmeldungen, wenn zu einzelnen Paragraphen das Wort genommen werden soll — Abschnitt I § 1, § 2. Zu § 1 liegt ein Änderungsantrag von Herrn Abgeordneten Laforet und Genossen Umdruck Nr. 604 Ziffer 1 betreffend Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts mit dem Sitz vorerst in Frankfurt am Main vor. Wird dazu das Wort gewünscht? Zunächst Herr Abgeordneter Reismann und dann Herr Abgeordneter Friedensburg.

Dr. Reismann (FU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Den vorliegenden Änderungsantrag der Kollegen Laforet und Genossen habe ich selbst nicht unterzeichnet. Aber das ist reiner Zufall, denn ich billige ihn. Da die Abgeordneten, die bei diesem Antrag federführend sind, zur Zeit im Ausschuß sind — ich sollte eigentlich auch dort sein —, will ich an ihrer Stelle,

*) Siehe Anlage 1 Seite 10215

(Dr. Reismann)

- (A) ohne, daß ich ihre Worte verdolmetschen kann, meine Gründe dafür darlegen. Vorab das erste: Es liegt mir und sicherlich auch den Antragstellern vollkommen fern, damit irgendeine Spitze oder Aversion gegen **Berlin** zum Ausdruck zu bringen. Vielmehr ganz im Gegenteil! Wir sind der Ansicht, daß Berlin als Außenfort unserer Freiheit, als eine Stadt, die auch in der Welt in ihrem täglichen Kampf um die Freiheit nicht bloß der Stadt Berlin, sondern auch des deutschen Volkes Aufsehen erregt hat, alle unsere materielle und ideelle Unterstützung haben soll und haben muß und hier im Hause auch jede Unterstützung bekommen hat, die möglich ist. Es ist aber eine andere Frage, ob es als eine Unterstützung der Stadt Berlin anzusehen ist, wenn wir den **Sitz des Bundesverwaltungsgerichts** dorthin legen. Ich bezweifle das sehr, denn für eine Stadt von dieser Größe und diesem Charakter hat es zu keiner Zeit etwas ausgemacht, ob eine solche Behörde, wie sie dies Gericht ist, dort tätig war oder nicht. Wenn man aber gerade Berlin als Zentrale und geheime Hauptstadt Deutschlands ansehen will, dann muß man sich auch zu der Konsequenz bekennen, daß die zentralen Gerichte nicht dorthin gehören. Aus entsprechendem Grunde hat man früher ja schon Leipzig, d. h. das Reichsgericht — die Identität des Namens Leipzig mit der Institution des Reichsgerichts ist ja gegeben — nicht nach Berlin, sondern nach Leipzig gelegt. Aus dem gleichen Grunde müßte auch das Bundesverwaltungsgericht nicht nach Berlin, sondern woandershin gelegt werden.

Aber davon abgesehen, müssen wir auch einmal den Zweck dieses Gerichts überlegen. Das Gericht wird nicht aus dem Grunde einer Demonstration gegründet. Das Gericht soll nicht allein die deutsche Einheit demonstrieren, sondern sie praktizieren. Es ist im Interesse der Rechtspflege und im Interesse ihrer Volksverbundenheit dringend erforderlich, daß jedermann die Möglichkeit hat, bei seinem Termin in seiner Sache selber anwesend zu sein.

(Abg. Dr. Greve: Aber doch nicht beim Revisionsgericht, Herr Kollege!)

— Auch beim Revisionsgericht und gerade beim Revisionsgericht, weil das Vertrauen zur Rechtspflege letzten Endes gerade auf dem Vertrauen zu den höchsten Gerichten beruht. Aber auch nicht bloß für den Einzelnen, sondern auch für den Anwalt, der der Vertreter, der Sachwalter seines Klienten ist, ist es notwendig, daß er unbehinderten Verkehr hat.

Ich komme damit, durch den Zwischenruf veranlaßt, auf den Punkt, den ich als zweiten erwähnen wollte, nämlich den **Verkehr der Personen**. Man könnte sagen, für den Verkehr der Personen ist die Entfernung nach Berlin im Durchschnitt nicht weiter als die nach München und Hamburg. Das trifft aber nicht zu. Denn die Personen, die nach Berlin reisen wollen, haben nicht nur die räumliche Entfernung zu überbrücken, sondern setzen sich dabei außerdem allen möglichen Schikanen aus, von denen gerade gewisse Leute um so mehr Gebrauch machen können, als sie wissen, daß sie das innere Leben, das Rechtsleben und Verfassungsleben der Bundesrepublik damit gefährden.

(Abg. Mellies: Das ist unerhört, solche Dinge zu sagen!)

— Ach, das sind Tatsachen. Dadurch, daß man sie ausspricht, wird eine Sache gar nicht anders.

(Zurufe von der KPD.)

Es liegt nicht anders. Vor allen Dingen wissen Sie (C) doch auch, daß der Postverkehr den Zugriffen jederzeit freiliegt.

(Abg. Dr. Greve: Nein, das stimmt nicht!)

Der Postverkehr kann jederzeit kontrolliert und unterbrochen, und die Akten könnten vernichtet werden.

(Abg. Dr. Greve: Das ist doch alles Luftpostverkehr! Das stimmt nicht! Sie müssen doch bei der Wahrheit bleiben! — Weitere lebhaftes Zurufe links.)

— Herr Kollege Greve, das stimmt; denn der normale Briefverkehr läuft über Ostberlin noch, und es ist höchst notwendig, das zu tun, was wir meinen.

(Zurufe von der Mitte und links: Schon lange nicht mehr! — Abg. Mellies: Es ist wirklich unglaublich, daß Sie das sagen! — Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

— Nein, es ist nicht unrichtig.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn ich in diesem Hause eine Meinung äußere,

(Abg. Dr. Greve: Das ist nicht eine Meinung, das ist sachlich nicht richtig!)

Herr Kollege Greve, dann können Sie mir widersprechen, aber die Art des Vorgehens gegen einen sachlichen Austausch von Meinungen kennzeichnet im allgemeinen, daß mehr dahinter steht als eine sachliche Überlegung.

(Lebhaftes Zustimmung in der Mitte. — Zurufe links.)

Ich protestiere mit allem Nachdruck dagegen, daß in dieser Art und Weise gekämpft werden soll, wenn wir das Recht der westdeutschen Bevölkerung in Anspruch nehmen, zu ihrem Gericht (D) zu gehen.

(Sehr richtig! in der Mitte und rechts.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bitte Sie, überlegen Sie sich einmal, was das bedeutet, daß mir in solcher Art erwidert wird, wenn ich sachliche Bedenken vortrage. Wenn man der Ansicht ist, daß der Postverkehr gesichert ist, mag man das sagen. Er ist normalerweise zur Zeit nicht gesichert, es sei denn, daß man per Luftpost verkehrt. Diese Möglichkeit besteht auch. Aber nicht alles kann man über Luftpost machen, und nicht alle Akten werden per Luftpost versandt.

(Beifall bei der FU und in der Mitte.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat Herr Abgeordneter Friedensburg.

Dr. Friedensburg (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! So sehr ich es bedaure, daß eine Auseinandersetzung über diesen Gegenstand überhaupt und in dieser Form geführt worden ist, so sehr scheint es mir doch ganz nützlich, bei dieser Gelegenheit einmal gewisse Dinge klarzustellen.

Es ist schade, Kollege Reismann, daß Sie so schlecht unterrichtet sind; aber Sie sind schlecht unterrichtet.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Es ist von Schikanen im Personenverkehr niemals die Rede. Ich fahre ja jede Woche hin und her, und zwar mit Absicht mit dem Kraftwagen und nicht mit dem Flugzeug, weil man bei dem Verkehr mit dem Flugzeug in 2000 m Höhe unwillkürlich die Fühlung mit der Wirklichkeit etwas verliert, und es erscheint mir vom deutschen Standpunkt aus außerordentlich wichtig, daß man

(Dr. Friedensburg)

- (A) noch auf dem Boden der harten Tatsachen bleibt und auch einmal sieht, daß ein Volkspolizist nicht immer gleich ein Mörder zu sein braucht, und daß sich auch die Russen an der Grenze im allgemeinen durchaus manierlich verhalten.

(Beifall bei der KPD.)

— Jawohl meine lieben Kollegen von der äußersten Linken. Es gibt andere Gelegenheiten, wo sie sich nicht ganz so verhalten haben.

(Zurufe von der KPD.)

Es ist aber hier nicht die Gelegenheit, das zu erörtern.

(Erneute Zurufe von der KPD.)

Es ist also einfach nicht richtig, daß man im **Verkehr mit Berlin** besonderen Schikanen ausgesetzt ist. Ich glaube, die Dinge einigermaßen zu übersehen. In den letzten Jahren ist meiner Erinnerung nach eine einzige Verhaftung auf der Autobahn vorgekommen. Da handelte es sich nicht um irgendeinen besonderen Fall, sondern da war jemand aus kriminellen Gründen verfolgt worden und man hat ihn festgenommen. Auch das haben wir zum Anlaß von Beschwerden genommen, denen nachher auch tatsächlich stattgegeben wurde.

Es ist also gut, daß unsere Freunde aus West- und Süddeutschland einmal wissen, daß man durchaus ungefährdet nach Berlin fahren kann, und auch mit verhältnismäßig billigen Möglichkeiten. Wenn man sich des Autobusses bedient, der von hier nach Berlin fährt, ist es nicht teurer als die Fahrt von hier nach Flensburg oder München. Das Gegenteil ist also ein Irrtum, es ist ein weitverbreiteter Irrtum, aber es ist ein Irrtum. Man kann nach Berlin billig und sicher fahren. Und wenn wir diese Möglichkeit nicht hätten, würden wir gar nicht hier stehen und arbeiten können.

- (B) Es ist ebenso unrichtig, daß der **Schriftverkehr**, wenn er sich der Luftpost bedient — und der kleine Zuschlag von 5 Pfennig ist doch wirklich nicht der Rede wert! —, irgendwie gefährdet sei. Es ist noch nicht eine einzige Luftsendung verlorengegangen. Und auch bei den normalen **Postsendungen** handelt es sich um Verspätungen, aber nicht um wirkliche Gefährdungen.

Also auch dieser Grund ist einfach nicht richtig, Kollege Reismann. Sie sind falsch informiert. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie auf Grund dieser Richtigstellung von einer wirklich zuständigen und unterrichteten Stelle aus Ihre Stellungnahme korrigierten.

(Vizepräsident Dr. Schmid übernimmt den Vorsitz.)

Aber nun zur Sache selbst! Ich hätte es außerordentlich begrüßt, wenn diese ganze Angelegenheit überhaupt nicht erörtert worden wäre. Bitte, machen Sie sich einmal klar, was für ein Schaden gerade Berlin durch solche Reden, die hier gehalten worden sind, zugefügt wird.

(Lebhafte Zustimmung bei der SPD.)

Die **Stellung Berlins** ist doch letzten Endes ein psychologisches Problem, und ein gut Teil des Schadens, den unsere Stadt erleidet, erleidet sie, weil eben solche Vorurteile, Befürchtungen, Besorgnisse, Mißtrauenserwägungen bestehen, auf Grund deren dann die Menschen mit Berlin nicht so verkehren wollen und verkehren können wie in normalen Zeiten. Selbst wenn ein solches Risiko bestünde, was ich in der vom Kollegen Reismann behaupteten Form ebenfalls bestreite, dann müß-

ten wir um der guten Sache willen dieses Risiko auf uns nehmen, (C)

(lebhafteste Zustimmung bei der FDP und SPD)

und müßten uns unsere Treue zu Berlin und unseren Willen, Berlin und den übrigen Osten wieder mit uns zu vereinen, auch etwas kosten lassen. Und wenn wir den Mut dazu nicht haben, dann können wir überhaupt keine schöpferische und produktive Politik in der Frage der deutschen Wiedervereinigung treiben.

(Beifall bei der SPD.)

Nun möchte ich Sie im übrigen zur Sache selber hier noch um etwas bitten. Ich bin alter Verwaltungsbeamter und habe viele Jahre lang ein Verwaltungsgericht geleitet. Selbst in der mittleren Instanz, die ich aus eigener guter Erfahrung kenne, pflegt die Anwesenheit der Parteien nur eine untergeordnete Rolle zu spielen, und in der höchsten Instanz ist sie im allgemeinen durchaus sekundärer Art. Ein hohes **Verwaltungsgericht** wie dieses wird in der Regel auf Grund der Akten und des Vortrags entscheiden, und sollen einmal Parteien geladen werden müssen oder den Wunsch haben, dabei zu sein, so haben sie genau so die Möglichkeit, nach Berlin zu kommen, wie der Flensburger, wenn er nach Frankfurt kommt. Gewisse Beeinträchtigungen werden immer in der Entfernung liegen. Dann müßten Sie Senate und Verwaltungsgerichte an allen Mittelpunkten der verschiedenen Länder errichten, und das wollen wir doch auch nicht tun.

Meine Damen und Herren! Wäre diese Frage überhaupt nicht aufgeworfen worden, dann könnte man noch darüber reden. Nachdem es aber einmal in dieser Form zur Sprache gekommen ist, muß ich Sie dringend bitten, sich nun aber auch zu Berlin zu bekennen und diese Bedenken zurückzustellen. Denn wenn jetzt etwa die höchste Instanz, über die das deutsche Volk verfügt, der Bundestag, durch Beschluß anerkennen wollte, daß der Verkehr mit Berlin auf diesem Gebiet heute nicht mehr genügend gesichert ist, so daß man seine Instanzen nicht mehr nach Berlin legen kann, wie wollen Sie es dann dem Kaufmann, dem Handwerker oder dem Geschäftsreisenden übelnehmen, wenn er noch viel weitergehende Konsequenzen zieht? Ich halte deshalb diese Diskussion für außerordentlich gefährlich. In unserem Interesse bitte ich, Ihre Bedenken zurückzustellen, und bitte dringend, den ursprünglichen Entwurf in der Form wieder anzunehmen, wie er heute vor Ihnen liegt.

(Beifall bei der SPD, CDU und FDP.)

Vizepräsident Dr. Schmid: Weitere Wortmeldungen zu § 1 liegen nicht vor. Wir können über § 1 endgültig erst in dritter Lesung abstimmen. In zweiter Lesung müssen wir unter Ausklammerung der Bezeichnung des Sitzes abstimmen. Wir stimmen also jetzt über § 1 ab. Hierdurch wird aber nicht über den Sitz abgestimmt. Wer unter dieser Voraussetzung für die Annahme des § 1 ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Mit Mehrheit angenommen.

§ 2, — § 3, — § 4, — § 5, — § 6 entfällt, § 7, — § 8, — § 9, — § 10, — § 11, — § 12, — § 12 a, — § 13, — § 14, — § 15, — § 16, — § 16 a, — § 17, — § 18, — § 19, — § 20, — § 21, — § 22, — § 23, — § 24, — § 25, — § 26, — § 27, — § 28, — § 28 a, — § 29, — § 30, — § 31, — § 32, — § 33, — § 34, —

(Vizepräsident Dr. Schmid)

- (A) § 35, — § 36, — § 37, — § 38, — § 39, — § 40, — § 41, — § 42, — § 43, — § 44, — § 45, — § 46, — § 47, — § 48, — § 49, — § 50, — § 50 a, — § 50 b, — § 50 ba, — § 50 c, — § 50 d, — § 50 e, — § 50 f, — § 50 g, — § 50 h, — § 50 i, — § 50 j, — § 51, — § 52, — § 53, — § 54, — § 55, — § 56, — § 57, — § 58, — § 59, — § 60, — § 61, — § 62, — § 63, — §§ 64 bis 72 sind zurückgezogen, § 72 a, — § 72 b. —

Wer für die Annahme dieser verlesenen Paragraphen ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen einige Stimmen angenommen.

Zu § 73 ist ein Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Laforet, Kunze, Dr. Kopf und Genossen auf Umdruck Nr. 605 angekündigt. Wer begründet diesen Antrag?

(Zuruf von der CDU: Ohne Begründung!)

Ich verlese ihn:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß für den Lastenausgleich einzelne Senate auch außerhalb des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts gebildet werden.

(Abg. Dr. Ehlers: § 73 b!)

— Ich bitte um Entschuldigung; ich habe mich versehen. Ich lasse zunächst über die §§ 73 und 73 a abstimmen. Wer für diese beiden Paragraphen ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Mit Mehrheit angenommen.

Nunmehr liegt auf Umdruck Nr. 605 der Antrag vor, einen weiteren § 73 b einzufügen. Das ist der Antrag, den ich soeben verlesen habe.

(Zuruf von der CDU: Umdruck Nr. 604!)

- (B) — 605! Umdruck Nr. 604 ist durch die Neufassung auf 605 erledigt.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Kopf.

Dr. Kopf (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sieht als Sitz des Gerichts **Berlin** vor. Es sind zwei Änderungsanträge gestellt. Die Antragsteller werden zu dem Änderungsantrag Umdruck Nr. 604 das Wort nicht ergreifen; aber es wird notwendig sein, wenige Worte zum Änderungsantrag Umdruck Nr. 605 zu sagen. Darin ist vorgesehen, daß die Bundesregierung ermächtigt sein soll, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß für den **Lastenausgleich** einzelne Senate auch außerhalb des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts errichtet werden. Das Gesetz sieht wohl vor, daß das **Bundesverwaltungsgericht** auch außerhalb von Berlin Sitzungen abhalten kann. Dies entspricht einer alten und ständigen Übung auch anderer höchster Gerichte. Bei der Regelung des Lastenausgleichs sind jedoch besondere Verhältnisse zu berücksichtigen. Es gibt beim Bundesverwaltungsgericht keinen Anwaltszwang. Der Personenkreis, der auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes Ansprüche zu stellen hat, setzt sich zum großen Teil aus Leuten zusammen, die ihr Vermögen und ihre wirtschaftliche Basis verloren haben. Es sind Menschen, die wirtschaftlich bestimmt nicht stark sind. Die Zumutung, sich in Berlin zu vertreten oder vertreten lassen zu müssen, hat finanzielle Auswirkungen für sie. Der Rechtsschutz gerade dieses Personenkreises würde hierdurch vermindert werden. Wenn auf der einen Seite dieses Hohe Haus durch die Wahl von Berlin als Sitz des Bundesverwaltungsgerichts der besonderen Bedeutung gerade dieser Stadt Ausdruck

verliehen hat, so soll auf der anderen Seite der Rechtsschutz, der gerade dem Personenkreis des Lastenausgleichsgesetzes zuteil werden soll, nicht vermindert werden. Aus diesem Grunde glauben wir, daß bei der Regelung des Sitzes der **Lastenausgleichssenate** die besonderen Verhältnisse gerade dieses zu betreuenden Personenkreises zu berücksichtigen sind. Wir halten es daher für notwendig, daß mindestens für eine Übergangszeit Vorsorge getroffen wird, daß die Lastenausgleichssenate auch außerhalb von Berlin errichtet werden können.

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Friedensburg.

Dr. Friedensburg (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die grundsätzlichen Ausführungen, die ich soeben dem Hause zu machen die Ehre gehabt habe, möchte ich nicht wiederholen. Ich möchte aber ausdrücklich daran erinnern, daß man nicht nur in Berlin, sondern auch in einem großen Teil der Bundesrepublik die Annahme des jetzt vorliegenden Zusatzantrags als eine weitere Konzession an gewisse Sorgen und Befürchtungen auffassen würde — und mit Recht auffassen würde —, wie wir sie hier kennengelernt haben.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Wir haben doch den § 73 a. Dr. Kopf hat ausdrücklich darauf hingewiesen. Wenn die Senate des Bundesverwaltungsgerichts auch außerhalb des Gerichtssitzes Sitzungen abhalten können, falls das zur beschleunigten sachgemäßen Erledigung erforderlich ist, so ist damit allen praktischen Erfordernissen ausreichend Rechnung getragen. Herr Kollege Kopf, ich habe in Ihren Ausführungen jede wirklich ernsthafte Begründung dafür vermisst, weshalb diese Bestimmung des § 73 a nicht auch auf die **Senate für den Lastenausgleich** angewandt werden soll. Ich lasse einmal ganz dahingestellt, ob es überhaupt glücklich sein wird, Sondersenate, Spezialsenate dieser Art zu bilden, ob das überhaupt im Sinne eines Verwaltungsgerichts zweckmäßig ist. (D)

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Sieht das Gesetz vor!)

— Gut, wenn es das Gesetz vorsieht, will ich es anerkennen. Es ist aber für den Lastenausgleich genau das gleiche zu sagen, was wir für alle übrigen Erwägungen gesagt haben. Ich möchte dringend bitten, den Zusatzantrag abzulehnen, und ich möchte erneut daran erinnern, welche psychologische Wirkung von der Annahme solcher Anträge auf die Stellung Berlins ausgehen kann und naturgemäß auch wirklich ausgehen wird.

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Abgeordnete Heiland.

Heiland (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Kopf hat zur Begründung dieses Änderungsantrages ein Wort gesprochen, das sich meiner Meinung nach in dieser Beziehung sehr bitter anhören muß. Er hat nämlich von den finanziellen Auswirkungen gesprochen. Sehr geehrter Herr Kollege Kopf, wenn wir nicht den Mut haben, bei der Hilfe, die wir für **Berlin** bringen müssen, bei der allgemeinen politischen Bedeutung, die Berlin heute im Freiheitskampf der westlichen Welt hat, über solche kleinlichen finanziellen Bedenken hinwegzusehen,

(Heiland)

(A) dann sollten wir gar nicht mehr den Mut haben, überhaupt noch von einer Berlin-Hilfe zu sprechen.

(Sehr wahr! bei der SPD.)

Ich möchte aber aus grundsätzlichen Gründen das Hohe Haus bitten, den Antrag abzulehnen: Ein oberstes Bundesgericht sollte eine einheitliche Rechtsprechung haben, und die Einrichtung **detachierter Kammern** eines obersten Gerichts ist doch immerhin mit der Gefahr verbunden, daß sich aus regionalen Gründen eventuell zweierlei Recht gerade bei dieser sehr diffizilen Frage des **Lastenausgleichs** einbürgern würde.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Reines Sachgebiet!)

— Ich möchte ganz besonders auf die Frage hinweisen, Herr Kollege Weber: Wenn ein oberstes Bundesgericht zur Rechtsprechung in irgendeiner Frage besteht, dann soll man dieses oberste Bundesgericht an einer Stelle errichten und soll die Senate, die dafür zuständig sind, für alle gleichgearteten Rechtsfälle gleichmäßig zuständig sein lassen.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Das wollen wir ja!)

Ich möchte die Debatte nicht noch erweitern; aber ich glaube, wenn man sich diese politische Frage, die heute im Raum steht — und die Frage Berlin ist mit eine politische Frage! — ansieht, dann soll man sie auch ganz sehen und soll nicht nur von der Berlin-Hilfe bei allen anderen Dingen sprechen und jedesmal, wenn es echte Konsequenzen hat, dieser politischen Hilfe ausweichen.

Ich bitte deshalb, den Antrag abzulehnen.

(Beifall bei der SPD.)

(B) **Vizepräsident Dr. Schmid:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Reif.

Dr. Reif (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mich zum Wort gemeldet, um festzustellen, daß die Fraktion der Freien Demokratischen Partei Änderungsanträge ablehnt.

(Bravo! bei der SPD.)

Als Berliner darf ich hinzufügen, daß wir schon einmal recht schlechte Erfahrungen mit dem Reichspatentamt und seiner Verlegung nach München gemacht haben. Alles, was uns damals an Aufrechterhaltung von Bestätigungen zugesagt worden ist, ist so, wie es zugesagt wurde, nicht eingehalten worden.

(Hört! Hört! bei der SPD.)

Wir haben die Befürchtung, daß, wenn **detachierte Senate** für irgendwelche Zwecke gebildet werden, sich dann ein Aushöhlungsprozeß vollziehen wird, den wir im **Interesse Berlins** und im Interesse der historischen Aufgabe, für die diese Bundesrepublik steht, vermeiden möchten.

(Beifall bei der FDP und SPD.)

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Kopf.

Dr. Kopf (CDU): Meine Damen und Herren! Nichts liegt den Antragstellern des Antrags Drucksache Nr. 605 ferner, als zu den Herren und Damen von Berlin oder gar zur Stadt **Berlin** in irgendeinen Gegensatz treten zu wollen. Die besondere Bedeutung dieser Stadt und alle die Gründe, die von meinen Herrn Vorrednern angeführt worden sind, werden auch von uns anerkannt. Aber es handelt sich darum, neben den politischen Gesichtspunkten, die für Berlin gesprochen haben, auch

die sachliche Frage der Gewährung des Rechtsschutzes für einen ganz besonders hilfsbedürftigen Personenkreis mit zu berücksichtigen. Hier liegen in der Tat bei dem Personenkreis des Lastenausgleichsgesetzes Ausnahmebedingungen vor. Das hat auch der Rechtsausschuß gewürdigt, und der Antrag, der im Rechtsausschuß gestellt worden ist, fand damals Stimmengleichheit. Es waren 13 Stimmen dafür und 13 dagegen bei einer Enthaltung.

Die Spruchpraxis dieser **Lastenausgleichssenate** ist auch unabhängig von der generellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, weil es sich um eine Sondermaterie handelt. Ich glaube also, daß es keineswegs irgendwie eine Verringerung der Bedeutung, die wir der Stadt Berlin beimessen, darstellen würde, wenn wir dem anderen Prinzip, das auch in unserem Grundgesetz grundgelegt ist, nämlich der Gewährung eines effektiven und wirksamen Rechtsschutzes für einen im besonderen Maß hilfsbedürftigen Personenkreis, Raum verschaffen würden.

(Beifall in der Mitte.)

Vizepräsident Dr. Schmid: Weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag liegen nicht vor. — Ich muß Sie, meine Damen und Herren, um Entschuldigung bitten. Ich habe bei der Beratung von § 1 die Geschäftsordnung nicht richtig gehandhabt. Es liegen nur zwei Vorschläge für den Sitz vor, es hätte also schon in zweiter Beratung abgestimmt werden müssen. Ich bitte Sie nochmals um Entschuldigung für mein Versehen. Ich glaube, daß wir noch einmal auf § 1 zurückkommen und nunmehr die Abstimmung vollziehen können. Der eine oder andere von Ihnen wird ja seine Stimme zu dem Antrag, der soeben begründet worden ist, so oder so abgeben, je nachdem, wie über den Sitz des Gerichts entschieden ist. Ich bitte also, nach § 55 der Geschäftsordnung nunmehr § 1 mit Namensstimmzetteln —

(Abg. Dr. Ehlers: Auch nicht! Gewöhnliche Abstimmung über Änderungsantrag!)

— Ja, Verzeihung! Nur wenn über mehr als zwei Vorschläge abzustimmen ist, muß schriftlich abgestimmt werden. Es ist wirklich zu schwer!

(Heiterkeit. — Abg. Mellies: Es ist sehr gut ausgeklügelt!)

Es tut mir leid, daß ich Sie aufgehalten habe. Ich bitte um Nachsicht!

(Abg. Dr. Schäfer: Es ist kein Wahlakt!)

Ich muß zuerst über Umdruck 604 abstimmen: „Als oberes Bundesgericht . . . Sein Sitz ist vorerst in Frankfurt/Main“. Wer für diesen Antrag 604 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Die überwiegende Mehrheit; dieser Antrag ist abgelehnt.

(Beifall bei der SPD.)

Nunmehr stimmen wir ab über § 1 in der Fassung der Ausschußvorlage: „. . . wird das Bundesverwaltungsgericht in Berlin errichtet“. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit; bei einigen Enthaltungen gegen wenige Gegenstimmen angenommen.

Nunmehr lasse ich abstimmen über den Änderungsantrag Umdruck Nr. 605 auf Einfügung eines § 73 b. Wer für die Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Es bestehen Zweifel; es muß im Wege des Hammelsprungs aus-

(Vizepräsident Dr. Schmid)

- (A) gezählt werden. Meine Damen und Herren, darf ich Sie bitten, den Saal rasch zu räumen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Ich bitte, die Türen zu schließen. Ich bitte, mit der Auszählung zu beginnen.

(Wiedereintritt und Zählung der Abgeordneten.)

— Ich bitte, sich zu beeilen.

Ich bitte, die Türen zu schließen. Die Auszählung ist beendet.

Meine Damen und Herren, das Ergebnis der Abstimmung ist: mit Ja haben gestimmt 137 Mitglieder des Hauses, mit Nein 154. 9 Mitglieder des Hauses haben sich der Stimme enthalten. Damit ist der Zusatzantrag abgelehnt.

Ich rufe auf § 74, — § 74 a, — § 74 b, — § 74 c, — § 75. — § 76 entfällt. Einleitung und Überschrift. —

Wer für die Annahme dieser Bestimmungen ist, den bitte ich um ein Handzeichen; das sind die letzten Paragraphen des Gesetzes. — Gegenprobe! — Gegen einige Stimmen angenommen. Damit ist die zweite Beratung abgeschlossen.

Ich rufe auf zur

dritten Beratung

und eröffne die allgemeine Aussprache. Der Ältestenrat empfiehlt Ihnen, auf eine allgemeine Aussprache zu verzichten. Keine Wortmeldungen. Ich schließe die allgemeine Aussprache.

Wir kommen zur Einzelberatung. Änderungsanträge liegen nicht vor. Ich rufe auf §§ 1 bis 75; — Einleitung und Überschrift. Wer für die Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Gegen einige Stimmen mit großer Mehrheit angenommen.

- (B) Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer für die Annahme des Gesetzes im ganzen ist, den bitte ich, dies durch Erheben von dem Sitz zu bezeugen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Bei einigen Enthaltungen gegen einige Stimmen angenommen.

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Es ist gebeten worden, Punkt 13 vorzuziehen, damit der Bundesrat über diese eilbedürftige Angelegenheit in dieser Woche nach Beschluß fassen kann. Das Haus ist damit einverstanden.

Zweite und Dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über den **Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds** ("International Monetary Fund") und über die **Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung** („International Bank for Reconstruction and Development") (Nr. 3428 der Drucksachen mit Anlagen dazu).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Geld und Kredit (12. Ausschuß) (Nr. 3605 der Drucksachen).

(Erste Beratung: 219. Sitzung.)

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Scharnberg als Berichterstatter.

Scharnberg (CDU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der dem Bundestag mit Drucksache Nr. 3428 vorliegende Gesetzesentwurf enthält die Zustimmung des Bundestags zum **Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**. Bereits durch die

Mitunterzeichnung des in Genf am 30. Oktober 1947 (C) geschlossenen und vom Bundestag in seiner 117. Sitzung ratifizierten Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens hat sich die Bundesregierung dazu verpflichtet, dem Fonds beizutreten oder mit den Vertragsstaaten Sonderwährungsabkommen abzuschließen, welche die Übernahme der im Abkommen über den Internationalen Währungs-Fonds vorgeschriebenen Verpflichtungen seiner Mitglieder durch die Bundesrepublik vorsehen. Durch Schreiben des Herrn Bundeskanzlers vom 7. Februar 1951 an den Fonds und an die Bank hat die Bundesregierung die Aufnahme der Bundesrepublik als Mitglied der beiden Institutionen beantragt. Der Fonds und die Bank haben daraufhin ihr grundsätzliches Einverständnis mit der Aufnahme der Bundesrepublik erklärt. Der Beitritt bedarf nach Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundestags, da sich die Abkommen auf einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung, des Art. 73 Ziffer 4 des Grundgesetzes, beziehen. Die Verpflichtungen bedürfen gemäß Art 115 des Grundgesetzes einer gesetzlichen Ermächtigung.

Arbeitsweise und Organisation des Internationalen Währungs-Fonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sind in der Begründung der Regierungsvorlage in Drucksache Nr. 3428 erschöpfend dargestellt. An dieser Stelle kann daher hierauf Bezug genommen und die Berichterstattung auf einige ergänzende Gesichtspunkte beschränkt werden.

Auf der Grundlage einer **Beteiligung am Fonds und an der Bank** in Höhe von je 330 Millionen Dollar = je 1386 Millionen DM zusammen 2772 Millionen DM erhält die Bundesrepublik je 3550 Stimmen. Während die Bundesrepublik automatisch je einen Gouverneur und je einen Vizegouverneur für die Gouverneursräte der beiden Institutionen stellt, sind für die Bestellung eines Mitglieds des Direktoriums etwa 4500 bis 5500 Stimmen notwendig. Um ein deutsches Mitglied zu bestellen, wäre also eine Unterstützung durch Stimmen anderer Länder erforderlich. Infolgedessen hat die Bundesrepublik die Festsetzung einer höheren Beteiligung angestrebt. Diesem Wunsche wurde zwar bisher nicht Rechnung getragen, jedoch ist erklärt worden, daß ein nach dem Beitritt zu stellender Antrag des Bundes auf eine **Quotenerhöhung** wohlwollend behandelt werde.

Die **baren Einzahlungen auf das Kapital des Fonds und der Bank** sind zum Teil in **Gold**, zum Teil in **US-Dollar oder D-Mark** zu entrichten. Es handelt sich hierbei um folgende Beträge: in Gold 139 Millionen DM. in Gold oder Dollar 28 Millionen DM und in Deutscher Mark 17 Millionen, zusammen 184 Millionen DM.

Eine liquiditätsmäßige Beengung unserer **Devisenlage** tritt im Zusammenhang mit diesen Einzahlungen nicht ein, weil die Bundesrepublik durch ihren Eintritt in den Währungsfonds unter gewissen Voraussetzungen, und zwar in der Hauptsache bei Eintritt einer Illiquiditätslage, Dollar bis zu 200 % ihrer Quote, also 660 Millionen Dollar, erwerben kann, und zwar innerhalb eines Jahres nicht mehr als 25 %, d. h. 82,5 Millionen US-Dollar, also immer noch mehr als 184 Millionen DM, die wir einzahlen. Von dem Betrag von 184 Millionen DM entfällt die in Gold oder US-Dollar zu leistende Zahlung von 28 Millionen DM auf die Weltbank. Dieser Anteil entspricht 2 % unserer Beteiligung. Weitere 18 % — das sind 252 Millionen DM — können nach den Satzungen der

(Scharnberg)

- (A) Weltbank jederzeit abgerufen werden. Wir haben aber die Berechtigung, sie in unserer eigenen Währung zur Verfügung zu stellen.

Andererseits sieht das Weltbankabkommen in Art. IV Abschnitt 2 ausdrücklich vor, daß die in D-Mark einzuzahlenden Beträge nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung ausgeliehen werden können. Aus diesem Grunde kann die Weltbank einen Bedarf an D-Mark nur haben, wenn wir einverstanden sind, und hieraus ergibt sich indirekt, daß die Einforderung der Einzahlung von 18 % nicht ohne unsere Zustimmung erfolgen kann.

Weitere 80 % — das sind 1 120 Millionen DM können nur dann abgerufen werden, wenn die Bank diese Mittel benötigt. Das wird lediglich dann der Fall sein, wenn Verluste aus eigenen Reserven nicht gedeckt werden können. Diese 80 % müßten dann in Dollar, Gold oder eigener Währung bezahlt werden. Mit einer Abrufung ist aber angesichts der äußerst vorsichtigen Kreditpolitik der Bank nicht zu rechnen.

Nun kann sowohl beim Fonds als auch bei der Bank die Einzahlung von D-Mark zum weitaus überwiegenden Teil durch die **Hinterlegung von Schuldscheinen** ersetzt werden, und zwar gegenüber dem Fonds im Betrage von 1 233 Millionen DM, bei der Bank im Betrage von 1 355 Millionen, d. h. insgesamt 2 588 Millionen DM. Diese Schuldscheine sind zwar bei Sicht fällig. Aus den Bestimmungen des oben erwähnten Art. IV Abschnitt 2 des Weltbankabkommens ergibt sich für die auf die Weltbank entfallende Hinterlegung aber auch hier indirekt, daß die Vorlage der Schuldscheine zur Zahlung nur mit Zustimmung der Bundesregierung erfolgen kann, es sei denn, daß der theoretische Fall der schon eben erwähnten, aber nicht zu erwartenden Verluste eintreite.

- (B) Das Abkommen über den Währungsfonds enthält für den auf ihn entfallenden Anteil der Schuldscheine eine entsprechende Bestimmung zwar nicht, jedoch ergibt sich aus der Natur des Währungsfonds, dessen Aufgabe darin besteht, Störungen auf dem Gebiet des internationalen Währungswesens zu unterbinden, daß der Fonds die ihm überlassenen Schuldscheine nur insoweit zur Zahlung vorlegen wird, als sich daraus keine Situation ergibt, die die Währungspolitik der Bundesrepublik und der BdL stört. Überdies sind die Mitglieder jederzeit zum **freiwilligen Austritt** aus dem Fonds berechtigt, natürlich mit der Folge, daß die Einzahlung bzw. Hinterlegung für die bis dahin getätigten Transaktionen des Fonds anteilmäßig haftet. Auch bei der Weltbank kann die Mitgliedschaft jederzeit aufgegeben werden, jedoch auch hier haftet das Mitglied auch nach dem Ausscheiden so lange, als diejenigen Darlehen noch nicht zurückgezahlt und diejenigen Bürgschaften noch in Kraft sind, über die vor dem Ausscheiden noch Verträge geschlossen worden sind.

Nach dem Beitritt der Bundesrepublik zum internationalen Währungsfonds wird die **Parität der D-Mark im Verhältnis zum Gold oder zum US-Dollar** offiziell festgesetzt. Damit erhält die **D-Mark volle internationale Anerkennung**; denn eine eventuelle Veränderung des Kurses der D-Mark kann, solange die Bundesrepublik Mitglied des Währungsfonds ist, nur unter ihrer Mitwirkung erfolgen.

Durch die Mitgliedschaft am Währungsfonds kann ein **Ausgleich der Zahlungsbilanz erleichtert** werden, zum anderen **entfällt die Zuständigkeit der Alliierten Hohen Kommission für die Über-**

wachung von Außenhandel und Devisenwirtschaft (C) in dem durch die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen erforderlichen Umfang. Durch den Beitritt zur Weltbank erreicht die Bundesrepublik eine **Anwartschaft auf langfristige Darlehen** zu mäßigen Zinssätzen. Ganz allgemein verstärkt sie ihre Verbindung zu internationalen Organisationen.

Aus diesen Gründen schlägt der Ausschuß für Geld und Kredit die Annahme dieses Gesetzes vor. Die vorgesehene Änderung des Art. 6 des Entwurfs betreffend dessen **Ausdehnung auf das Land Berlin** entspricht der sich aus dem Dritten Überleitungsgesetz ergebenden Formulierung.

Vizepräsident Dr. Schmid: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich rufe auf zur zweiten Beratung: Art. 1, — Art. 2, — Art. 3, — Art. 4, — Art. 5, — Art. 6, — Art. 7, — Einleitung und Überschrift. — Wer diesen Bestimmungen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Gegen einige Stimmen angenommen. Die zweite Beratung ist abgeschlossen.

Ich rufe auf zur

dritten Beratung

und eröffne die allgemeine Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Ich eröffne die Einzelaussprache. Art. 1 bis 7, — Einleitung und Überschrift. — Wer diesen Bestimmungen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Gegen einige Stimmen angenommen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer für die Annahme des Gesetzes im ganzen ist, den bitte ich, dies durch Erheben von den Sitzen zu bezeugen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Gegen einige Stimmen angenommen. Damit ist Punkt 13 der Tagesordnung erledigt. (D)

Meine Damen und Herren, der Kollege Horlacher hat gebeten, auch Punkt 22 vorzuziehen, damit auch in diesem Fall der Bundesrat noch in dieser Woche Stellung nehmen kann. Es handelt sich um die

Erste, zweite und dritte Beratung des von den Abgeordneten Dr. Horlacher, Danne-mann, Lampl und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten** (Milch- und Fettgesetz) (Nr. 3608 der Drucksachen; Änderungsantrag Umdruck Nr. 628).

Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, zu diesem Punkt auf Aussprache zu verzichten. — Das Haus ist einverstanden. Herr Abgeordneter Horlacher, wollen Sie das Gesetz begründen?

(Abg. Dr. Horlacher: Nein, nur eine Druckfehlerberichtigung!)

— Es ist eine neue Drucksache, Nr. 3608 [neu], verteilt. Darin ist der Druckfehler berichtigt.

(Abg. Dr. Horlacher: Darf ich dazu noch etwas sagen?)

Dr. Horlacher (CSU): Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit es hier keinen Irrtum gibt: da muß in § 17 a in der fünften Zeile nach „Erzeugung“ eingesetzt werden „mit Ausnahme von Butter“. Ich habe das mit Herrn Kollegen Kriedemann abgesprochen. Das ist lediglich ein Versehen.

- (A) **Vizepräsident Dr. Schmid:** Die Verbesserung steht schon in meinem Exemplar. Ich danke Ihnen schön! Wird das Wort gewünscht zur ersten Beratung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die erste Beratung geschlossen.

Ich eröffne die

zweite Beratung.

Art. 1. — Keine Wortmeldung. Art. 2. — Einleitung und Überschrift. — Wer für die Annahme dieser Bestimmungen ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Bei einigen Enthaltungen angenommen. Damit ist die zweite Beratung abgeschlossen.

Ich rufe auf zur

dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Wir treten ein in die Einzelberatung. Art. 1. — 2. — Einleitung und Überschrift. — Wer für die Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Bei einigen Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer für die Annahme des Gesetzes im ganzen ist, den bitte ich, dies durch Erheben von den Sitzen zu bezeugen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Bei einigen Enthaltungen angenommen.

Damit ist Punkt 22 der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbe-freiheit vom 14. Februar 1949** (Nr. 2892 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Fragen des Gesundheitswesens (32. Ausschuß) (Nr. 3503 der Drucksachen).

Ich bitte Frau Abgeordnete Heiler um Bericht-erstattung.

(Abg. Berlin: Dieser Punkt ist erledigt durch die Erklärung des Herrn Präsi-denten Ehlers!)

— Erledigt?

(Abg. Berlin: Das hat der Präsident heute morgen erklärt!)

— Ich habe hier keinen Vermerk.

(Abg. Dr. Krone: Machen wir es ohne Bericht, Herr Präsident!)

— Ist das Haus bereit, auf einen Bericht zu ver-zichten?

(Zustimmung.)

Dann rufe ich auf zur zweiten Beratung. § 1. — § 2. — Einleitung und Überschrift. — Wer für die Annahme dieser Bestimmungen ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Die zweite Beratung ist abgeschlossen. Ich rufe auf zur

dritten Beratung

und eröffne die allgemeine Aussprache. Wortmel-dungen liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Ich rufe auf zur Einzelbesprechung. § 1. — § 2. — Einleitung und Überschrift. — Wer für die An-

nahme ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — (C) Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer für die Annahme des Gesetzes im ganzen ist, den bitte ich, dies durch Erheben von den Sitzen zu bezeugen. — Gegenprobe! — Ich stelle einstimmige An-nahme fest.

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundes-republik Deutschland und der Italienischen Republik auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes** (Nr. 3574 der Drucksachen).

Ist das Haus bereit, sich mit der schriftlichen Be-gründung zu begnügen und auf eine mündliche Begründung zu verzichten?

(Zustimmung.)

Wird das Wort zur allgemeinen Aussprache in erster Lesung gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Entwurf ist zu überweisen an den Ausschuß für Patentrecht und gewerblichen Rechtsschutz. Ist das Haus einverstanden?

(Zustimmung.)

— Dann ist so beschlossen. Punkt 9 ist erledigt.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Ergänzung von Zustän-digkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Straf-rechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz)** (Nr. 3313 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Aus-schuß) (Nr. 3579 der Drucksachen).

Das Wort zur Berichterstattung hat der Abge-ordnete Dr. Leuze.

Dr. Leuze (FDP), Berichterstatte: Herr Präsi-dent! Meine Damen und Herren! Mit dem vorlie-genden Gesetzentwurf hat sich der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht in seiner 198. Sitzung am 4. Juli 1952 befaßt. Es geht in diesem Entwurf darum, daß nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 verschiedene — in § 1 des Entwurfs genau umrissene — Gebiete, in denen früher deut-sche Gerichte tätig gewesen waren, von Deutsch-land abgetrennt worden sind und damit jede deutsche Rechtspflege zum Stillstand gekommen ist. So konnten nach der Abtrennung dieser Gebiete bei den dortigen deutschen Gerichten anhängig gewesene Zivil- und Strafprozesse nicht mehr weitergeführt werden, vollstreckbare Urteile konn-ten nicht mehr vollstreckt werden, Angelegen-heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie Nach-lass- und Vormundschaftssachen, aber auch Vor-gänge handelsrechtlicher Art, konnten nicht mehr erledigt werden. Die früher in diesen Gebieten ansässigen Deutschen, die der dortigen Gerichts-barkeit unterstanden, wurden vertrieben oder flüchteten ins Bundesgebiet. Hier entstand für sie das Bedürfnis, alte, vor den deutschen Gerichten der abgetrennten Gebiete anhängig gewesene, nicht bis zur Rechtskraft erledigte Rechtsstreitigkeiten durchzuführen, Kosten festsetzen zu lassen, Zwangsvollstreckungen auszubringen, verloren-gegangene Urkunden zu ersetzen usw. Für all das fehlte es nach dem bisherigen Rechtszustand an einem zuständigen Gericht, da die bestehenden Zuständigkeitsvorschriften auf die Gerichte der

(D)

(Dr. Leuze)

- (A) abgetrennten Gebiete verwiesen. Die aus diesen Gebieten vertriebenen oder geflüchteten Personen blieben also ohne Rechtsschutz.

Diese Mängel, denen die Gesetzgebungen der Länder und vor allem die Rechtsprechung bisher schon nach Möglichkeit, aber nicht immer in rechtlich befriedigender Weise abgeholfen haben, will der vorliegende Gesetzentwurf beheben; indem er an Stelle der in den **abgetrennten Gebieten** bestehenden Gerichtszuständigkeit eine **Ersatzzuständigkeit im Bundesgebiet** begründet.

Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht anerkannte durchaus die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der in dem Gesetzentwurf behandelten Zuständigkeitsprobleme sowie die Zweckmäßigkeit der in der Regierungsvorlage gefundenen Lösung. Nur in einigen wenigen Punkten führten die Beratungen des Ausschusses zu Änderungen.

§ 21 der Regierungsvorlage erklärte die Vorschriften dieses Gesetzentwurfs als auf das Verfahren vor den Arbeitsgerichten nicht anwendbar. Der Ausschuß vermochte nicht einzusehen, warum für **arbeitsgerichtliche Streitigkeiten**, die vor dem 8. Mai 1945 in den in § 1 des Gesetzentwurfs genannten Gebieten anhängig gewesen waren, nicht in gleicher Weise eine Ersatzzuständigkeit gegeben werden solle wie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Er beschloß deshalb, dieser Bestimmung folgende Fassung zu geben: „Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für arbeitsgerichtliche Streitigkeiten.“ Er fügte diese Bestimmung aus Gründen der Systematik als § 12 a in den Gesetzentwurf ein.

- (B) Zu § 17 machte sich der Ausschuß einen Änderungsvorschlag des Bundesrats, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hatte, zu eigen, wonach auch gegen das **Urteil eines Sondergerichts** eine **erweiterte Wiederaufnahmemöglichkeit** geschaffen werden sollte, und zwar über die zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege bereits erlassenen Vorschriften hinaus.

Die **Berlinklausel** erhielt in § 24 eine Fassung, wie sie vom Land Berlin gewünscht worden ist.

Im übrigen wurde der Gesetzentwurf im Ausschuß unverändert angenommen. Ich darf das Hohe Haus bitten, dem Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen seine Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Dr. Schmid: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Ältestenrat schlägt vor, auf eine Aussprache zu verzichten. Das Haus ist einverstanden.

Wir treten in die zweite Beratung ein. Ich rufe auf §§ 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 12 a, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21 — entfällt, — 22, — 23, — 24, — 25 entfällt, — Einleitung und Überschrift. Wer für die Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme. Die zweite Beratung ist geschlossen.

Ich rufe zur

dritten Beratung

auf und eröffne die allgemeine Aussprache. Keine Wortmeldungen. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen. Wir treten in die Einzelberatung ein. Ich rufe auf §§ 1 bis 24, Einleitung und Überschrift.

Wer für die Annahme ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Einstimmige Annahme.

Wer dem Gesetz im ganzen zustimmen will, den bitte ich, sich von seinem Sitz zu erheben. — Gegenprobe! — Einstimmige Annahme.

Meine Damen und Herren! Ich bin weiter gegeben worden, die Punkte 14 und 17 der Tagesordnung vorzuziehen. Es handelt sich hier um zwei Sachen, bei denen wahrscheinlich keine Aussprache stattfinden wird.

Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bereinigung von Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds — AuslWBG —) (Nrn. 3584, zu 3584 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Geld und Kredit (12. Ausschuß) (Nr. 3606 der Drucksachen)

Das Wort zur Berichterstattung hat Abgeordneter Seuffert.

Seuffert (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es handelt sich um ein zweites Gesetz zur Bereinigung der Zustände, die durch die Kriegseignisse, insbesondere aber durch die Verluste und die Beschlagnahmen in Ost- und Mitteldeutschland an deutschen Wertpapierbeständen hervorgerufen worden sind, im Anschluß an das Wertpapier-Bereinigungsgesetz, das bereits seit mehreren Jahren läuft. Dieses Gesetz bezieht sich auf die deutschen Auslandsschuldverschreibungen, das sind **Schuldverschreibungen, die in ausländischer Währung** und größtenteils auch nach ausländischem Recht von deutschen Ausstellern ausgestellt worden sind.

Die außerordentlich komplizierte Materie ist teilweise im Anschluß an das Wertpapierbereinigungsgesetz geregelt worden. Im übrigen waren dazu auch recht schwierige Verhandlungen mit ausländischen Stellen notwendig, da die Durchführung des Gesetzes größtenteils im Ausland erfolgen muß und, wie gesagt, ausländisches Recht hineinspielt.

Eine ausführliche Begründung ist auf der Vorlage des Gesetzentwurfes gegeben. Ich bitte, auf sie im einzelnen verweisen zu dürfen.

Der Ausschuß hat lediglich einige Änderungen angebracht, die technischer Natur sind. Meinungsverschiedenheiten sind im Ausschuß nicht aufgetreten.

Der Ausschuß bittet Sie einstimmig um Annahme seines Antrags.

Vizepräsident Dr. Schmid: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir treten in die zweite Beratung ein. Meine Damen und Herren, es handelt sich um einen Gesetzentwurf, der 80 Paragraphen enthält. Ist das Haus damit einverstanden, daß ich den Aufruf der einzelnen Paragraphen unterlasse?

(Zustimmung.)

— Dann rufe ich auf §§ 1 bis 80, — Einleitung und Überschrift. — Wer diesen Bestimmungen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Einstimmige Annahme. Die zweite Beratung ist geschlossen.

(Vizepräsident Dr. Schmid)

(A) Wir treten in die

dritte Beratung

ein. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen. Wir treten in die Einzelberatung ein. Ich rufe auf §§ 1 bis 80, — Einleitung und Überschrift. — Wer diesen Bestimmungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Einstimmige Annahme.

Wer dem Gesetz im ganzen zustimmen will, den bitte ich, sich von seinem Sitz zu erheben. — Gegenprobe! — Einstimmige Annahme.

Ich rufe auf Punkt 17 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Nr. 3221 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (11. Ausschuß) (Nr. 3507 der Drucksachen; Umdruck Nr. 602) (Erste Beratung: 203. Sitzung) in Verbindung mit der

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (11. Ausschuß) über die **Entschlüsseungen zur dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes** (Nr. 3496 der Drucksachen; Umdrucke Nrn. 216, 220, 223, 228, 229).

Das Wort zur Berichterstattung hat der Abgeordnete Seuffert.

(B) **Seuffert** (SPD), Berichterstatte: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß empfiehlt Ihnen, wie Sie aus der Drucksache Nr. 3507 sehen, den Antrag der SPD in der Sache anzunehmen. Die Neufassung betrifft nur redaktionelle Verbesserungen.

Es handelt sich darum, daß der bereits bestehenden **Umsatzsteuerbegünstigung** für Privatschulen eine Begünstigung angeschlossen wird, die **Schullandheimen** und anderen in Zusammenhang mit Schul- und Erziehungsmaßnahmen stehenden Anstalten zugute kommt.

Der Ausschuß hat es des Sachzusammenhangs wegen für richtig gehalten, in der Neufassung der Ziffer 15 des § 4 die **Steuerbefreiungen** anzufügen für „die Umsätze aus der Tätigkeit von Krankenanstalten, die a) von öffentlich-rechtlichen Körperschaften betrieben werden oder b) in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen“. Auch hierüber bestand im Ausschuß Einstimmigkeit. Die Definition der „in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung“ dienenden Krankenanstalten soll den Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung angepaßt werden. Ein Text für die hiernach zu erlassende Rechtsverordnung — praktisch eine Änderung der Umsatzsteuereinführungsbestimmungen — lag dem Ausschuß vor. Dieser hat die Erwartung ausgesprochen, daß die Rechtsverordnung auch in dieser Form verabschiedet wird.

Der Bericht Drucksache Nr. 3496 befaßt sich mit den Entschlüsseungen, die aus Anlaß der Verabschiedung des letzten Umsatzsteueränderungsgesetzes dem Ausschuß überwiesen worden sind. Die Entschlüsseungen beschäftigen sich in verschiedenen Anträgen mit der sogenannten **Zusatzumsatzsteuer für mehrstufige Unternehmen**. Diese

Frage ist in einer Rechtsverordnung geregelt worden. Ich muß wohl sagen, daß es mehrere Rechtsverordnungen sind; denn es sind Änderungen inzwischen erfolgt. Der Ausschuß konnte an dieser Regelung zwar nicht teilnehmen, weil er dazu verfassungsrechtlich nicht in der Lage ist, konnte sie aber sachlich besprechen. Die Materie ist also nicht ganz im Sinne einiger Entschlüsseungen, aber nach Ansicht des Ausschusses doch so geregelt, daß er Sie bittet, diese Entschlüsseungen für erledigt zu erklären.

Vizepräsident Dr. Schmid: Ich danke dem Herrn Berichterstatte.

Ich rufe zunächst zur zweiten Beratung der Drucksache Nr. 3507 mit Umdruck Nr. 602 auf Art. 1, — Art. 2, — Art. 3, — Einleitung und Überschrift. — Wer diesen Bestimmungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme! Damit ist die zweite Beratung abgeschlossen.

Ich rufe auf zur

dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen; die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Ich rufe auf Art. 1 bis 3, — Einleitung und Überschrift. Wer für die Annahme ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dem Gesetz im ganzen zustimmen will, den bitte ich, sich von seinem Sitz zu erheben. — Gegenprobe! — Einstimmige Annahme.

Meine Damen und Herren, damit ist Punkt 17 der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung. Auch hier handelt es sich um ein Justizgesetz:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über **Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts** (Nr. 3336 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß) (Nr. 3581 der Drucksachen).

(Erste Beratung: 213. Sitzung).

Ich erteile das Wort dem Berichterstatte, Herrn Abgeordneten Dr. Schneider.

Dr. Schneider (FDP), Berichterstatte: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie wissen alle, daß sich dieses Hohe Haus in einer ungeheuren Zeitnot befindet. Deshalb schlage ich Ihnen vor, daß ich meinen schriftlich ausgearbeiteten Bericht*, dessen Vortrag hier immerhin ungefähr eine halbe Stunde Zeit in Anspruch nehmen würde, einfach zu Protokoll gebe, damit wir diese halbe Stunde einsparen, zumal das Gesetz ja im Rechtsausschuß einstimmig angenommen worden ist. Ich darf Sie deshalb bitten, dem Gesetz in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung Ihre Zustimmung zu geben, und zweitens, den Antrag, den Sie unter Nr. 2 auf der Drucksache Nr. 3581 finden, anzunehmen.

(Beifall.)

*) Anlage 2 Seite 10225.

(A) **Vizepräsident Dr. Schmid:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich eröffne die Beratung. Ich rufe auf Art. 1, — 1 a, — 2, — 2 a, — 3, — 4, — 5, — 6, — 6 a, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — Art. 15 entfällt, Art. 16, — 17, — Einleitung und Überschrift. — Wer für die Annahme dieser Bestimmungen ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Einstimmige Annahme. Die zweite Beratung ist geschlossen.

Ich rufe auf zur

dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Wortmeldungen? — Keine Wortmeldungen! Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Wir treten in die Einzelberatung ein. Ich rufe auf die Art. 1 bis 17, — Einleitung und Überschrift. — Wer für die Annahme ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Einstimmige Annahme.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer für die Annahme des Gesetzes als Ganzes ist, den bitte ich, sich von seinem Sitz zu erheben. — Gegenprobe! — Einstimmige Annahme.

Wir haben nun noch über die Entschließung des Ausschusses Drucksache Nr. 3581 Ziffer 2 abzustimmen. Wer für die Annahme dieser Entschließung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Bei einigen Enthaltungen angenommen.

Meine Damen und Herren, in der Eile habe ich vergessen, bei Punkt 17 der Tagesordnung über den weiteren Antrag des Ausschusses auf Drucksache Nr. 3496, die **Entschließungen** in Umdruck Nrn. 216, 220, 223, 228 und 229 zur

(B) dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes** usw. für erledigt zu erklären, abstimmen zu lassen. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Gegen einige Stimmen angenommen.

— Dann rufe ich auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das **gerichtliche Verfahren in Binnenschiffs- und Rheinschiffahrtssachen** (Nr. 3303 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß) (Nr. 3582 der Drucksachen).

(Erste Beratung: 213. Sitzung.)

Das Wort zur Berichterstattung hat der Abgeordnete Schmitt (Mainz).

Schmitt (Mainz) (CDU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In den Fragen des **Binnenschiffahrtswesens** haben sich die **Verordnungen und Verfügungen** derartig gehäuft, daß es notwendig ist, das Gesetz als Ganzes zusammenzufassen und neu zu fassen. 14 verschiedene Verordnungen und Bestimmungen mußten aufgehoben werden. Da wir neben dem Binnenschiffahrtsgesetz seither noch ein **Rheinschiffahrtsgesetz** hatten, wurden beide Gesetze jetzt mit der Überschrift **Binnenschiffahrtsgesetz** zusammengefaßt. In diesem Binnenschiffahrtsgesetz werden die allgemeinen Bestimmungen im ersten Abschnitt und die Rheinschiffahrtsbestimmungen im zweiten Abschnitt behandelt.

Der Rechtsausschuß hat sich in seiner 196. Sitzung mit dem ganzen Problem befaßt und ein-

gehend die Fragen geprüft. Ich glaube, ich kann mich mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit kurz fassen, indem ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache Nr. 3582 verweise, aus der Sie ersehen, daß im wesentlichen nur nicht so wichtige Dinge geändert wurden und der Ausschuß in der Hauptsache dem Entwurf der Regierung zugestimmt hat. Ich bitte Sie, entsprechend dem Beschluß des Rechtsausschusses diesem Gesetz Ihre Zustimmung geben zu wollen, und behalte mir vor, falls eine Diskussion entstehen sollte, alsdann noch persönlich in die Diskussion einzugreifen.

Vizepräsident Dr. Schmid: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die zweite Beratung ein. Ich rufe § 1 auf, § 2, — § 3, — § 4, — § 5, — § 6, — § 7, — § 8, — § 9, — § 10, — § 11, — § 12, — § 12 a, — § 13, — § 14, — § 14 a, — § 15, — § 16, — § 17, — § 17 a, — § 18, — § 19, — § 20, — § 21, — § 22, — § 23, — § 24, — § 25, — Einleitung und Überschrift. —

Wer für die Annahme ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Einstimmige Annahme.

Die zweite Beratung ist geschlossen.

Ich rufe zur

dritten Beratung

auf und eröffne die allgemeine Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die allgemeine Aussprache und trete ein in die Einzelbesprechung. Ich rufe auf §§ 1 bis 25, Einleitung und Überschrift. Wer für die Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Einstimmige Annahme. Wer für die Annahme des Gesetzes als Ganzes ist, den bitte ich, sich von seinem Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einstimmige Annahme des Gesetzes fest.

Meine Damen und Herren, ich bin gebeten worden, Punkt 16 der Tagesordnung vorzuziehen. Das Haus ist einverstanden.

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über **Zollbegünstigungen** (Nr. 3152 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Außenhandelsfragen (14. Ausschuß) (Nr. 3481 der Drucksachen).

(Erste Beratung: 198., 206. Sitzung.)

Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Abgeordneter Freudenberg.

(Abg. Dr. Serres: Serres für Freudenberg!)

Können Sie die Berichterstattung übernehmen?

Dr. Serres (CDU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Hohen Hause ist mit Drucksache Nr. 3152 der Entwurf eines Gesetzes über **Zollbegünstigungen** vorgelegt worden. Ich kann mich kurz fassen. Es handelt sich um die nachträgliche Legalisierung der Zollstundungen, die bis zum 30. September 1951 ausgesprochen worden sind, d. h. bis zum Inkrafttreten des neuen Zolltarifgesetzes. Es handelt sich um eine größere Zahl von Ernährungspositionen und um eine kleinere Zahl von gewerblichen Positionen. Der Ausschuß für Außenhandelsfragen hat sich eingehend mit dem Gesetzentwurf befaßt. Ich habe die Ehre, Ihnen die Annahme des Ausschußbeschlusses gemäß Drucksache Nr. 3481 zu empfehlen, der wie folgt lautet:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit den folgenden Ände-

(Dr. Serres)

- (A) rungen der Anlage zu § 1 des Gesetzes, im übrigen unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Es folgen die Ziffern 1 bis 3 mit den vorgenommenen Änderungen, die den Anträgen der Regierung entsprechen.

Vizepräsident Dr. Schmid: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die zweite Beratung ein. Ich rufe auf die §§ 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — Einleitung und Überschrift. — Wer für die Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme. Die zweite Beratung ist abgeschlossen.

Ich rufe auf zur

dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Wortmeldungen? — Abgeordneter Bertram!

Dr. Bertram (Soest) (FU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der Fraktion der Föderalistischen Union, Bayernpartei und Zentrum, habe ich den **Entschließungsantrag auf Umdruck Nr. 632** zu begründen. Der Antrag hat den Wortlaut:

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Bundestag eine **Verordnung über befristete Zollbegünstigungen** zum Zwecke der Steigerung der deutschen nichtlandwirtschaftlichen Einfuhr und der Sicherung der deutschen Ausfuhr unverzüglich vorzulegen.

- (B) Ich bitte, in dem Umdruck, der Ihnen verteilt worden ist, das Wort „nichtlandwirtschaftlichen“ vor „Einfuhr“ einzusetzen und den Antrag insofern handschriftlich zu verbessern. Ich überreiche gleichzeitig den verbesserten Antrag dem Herrn Präsidenten.

Zur Begründung habe ich auf folgendes hinzuweisen. Die **Entwicklung der Ein- und Ausfuhr** ist in den letzten Monaten, wenn sie auf den ersten Blick auch durch einen hohen Aktivsaldo ausgezeichnet ist, tatsächlich doch ungünstig. Der Aktivsaldo betrug im April 26 Millionen DM, im Mai 236 Millionen DM und im Juni 258 Millionen DM. Die Entwicklung war aber sowohl auf der Importseite als auch auf der Exportseite keineswegs zufriedenstellend. Insbesondere auf der Einfuhrseite war ein ständiger Rückgang der Importe zu verzeichnen, während sich die Exporte zunächst noch halten konnten. Vor allem war der Rückgang der Importe im EZU-Raum stark, der mit 7 % im letzten Monat einen sehr beachtlichen Rückgang aufwies, vor allem mit Rücksicht auf das Gesamtvolumen dieser Importe. Niemand kann etwas ins Ausland verkaufen, der nicht auch aus dem Ausland kaufen will. Ein Rückgang der Umsätze auf beiden Seiten könnte leicht der Beginn eines Schrumpfungsprozesses des internationalen Austausches werden, eines Schrumpfungsprozesses, dem wir rechtzeitig entgegentreten müssen.

Das ist der Sinn unseres Antrags, die beteiligten Ministerien zu veranlassen, rechtzeitig das Erforderliche zu tun, daß nicht durch Schrumpfung der Einfuhr eine dauernde Schädigung der deutschen Ausfuhr eintritt.

Die Ursachen für die Schrumpfung der Einfuhr sind vielfältig: die hohen Vorratskäufe infolge Korea und seit Korea, die in Deutschland verteuerte Lagerhaltung infolge des hohen Zinsniveaus, die Befriedigung des Notbedarfs der Verbraucher, die

jetzt in vielen Artikeln zuwarten können, ob die Dinge nicht noch billiger werden, die allgemein sinkende Preistendenz auf den Weltmärkten und die in Deutschland und auf allen Märkten daraus resultierende Zurückhaltung, auf der Exportseite: bei den Abnehmerländern der Verbrauch der in der Hochkonjunktur angesammelten Devisenpolster und die stark sinkenden Erlöse aus rückläufigen Preisen und rückgängigen Mengen, insbesondere aber auch bei der deutschen Exportindustrie die Vorbelastung mit der deutschen Umsatzsteuer, die eine erhebliche Schlechterstellung gegenüber den anderen Ländern bedeutet. Deshalb haben auch schon andere Länder, beispielsweise Italien, das Mittel der Einfuhrsteigerung ergriffen, indem sie die Zollsenkung herbeigeführt haben.

Die Abhilfe für dieses Auseinanderklaffen von Exportlinie und Importlinie ist von der Bundesregierung durch eine Erweiterung der **Liberalisierung** versucht worden. Das kann aber im Augenblick nichts Entscheidendes helfen. Entscheidend wird sich die angekündigte **Exportförderung** auswirken. Entscheidend wird sich aber vor allem eine **Ermäßigung des Zollniveaus** auswirken. Der Übergang vom Gewichtszollsystem zum Wertzollsystem hat allgemein eine ganz wesentliche Belastung der Waren und damit eine ganz wesentliche Erhöhung der Schutzzollwirkung herbeigeführt und damit eine Verringerung der internationalen Umsatzchancen ergeben. Deshalb muß diese Entwicklung, soweit sie unsere Einfuhr behindert, rückgängig gemacht werden. Die Auswahl der Warengattungen muß den beteiligten Ministerien überlassen bleiben. Wie Sie alle wissen, ist das Verfahren recht umständlich. Die Bundesregierung muß eine Rechtsverordnung ausarbeiten, die zunächst der Billigung des Bundesrats bedarf, dann der des Bundestags, und erst dann kann sie in Kraft treten. Wenn also jetzt über die Ferienzeit die Bundesregierung eine entsprechende Rechtsverordnung ausarbeiten sollte, so könnte sie uns frühestens in den Septembertagen — und zwar erst in den späten Septembertagen — vorgelegt werden.

Die Bundesregierung hat bereits eine solche **Zollbegünstigungsverordnung** ausgearbeitet. Diese Zollbegünstigungsverordnung hat aber nur einen ganz kleinen Kreis von Waren erfaßt, insbesondere auch die Eisenzölle, bei denen sich besondere Mißstände ergeben hatten. Die Zollbegünstigungsverordnung müßte auf erheblich weitere Gebiete ausgedehnt werden, um das wirtschaftspolitische Ziel unseres Antrags zu erreichen. Dieser Antrag liegt im Zuge der allgemeinen Integrierungspolitik. Die Überwindung der Abschließung der einzelnen Wirtschaftsräume soll durch Umsatzausweitung und nicht durch Restriktionen erzielt werden.

Ich bitte Sie daher, unserem Entschließungsantrag zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Horlacher.

Dr. Horlacher (CSU): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist im Leben doch merkwürdig eingerichtet. Manchmal hört man viele Worte, und wenn Sie genau Obacht geben, dann ist wenig dahinter.

(Heiterkeit.)

So ist es auch mit diesem Entschließungsantrag da.
(Sehr wahr! bei der SPD.)

(Dr. Horlacher)

- (A) Was heißt denn da „Steigerung der Einfuhr“? Meinen Sie — jetzt spreche ich ganz allgemein —, mich könnt's freuen — wenn Sie mich so bezeichnen wollen: als Agrarier —, daß in letzter Minute „nichtlandwirtschaftliche Einfuhr“ eingesetzt worden ist? Aber das genügt mir auch nicht; denn die Verhältnisse sind so, daß man schließlich das gesamte Niveau der Wirtschaft im Auge haben muß bei solchen wichtigen Entscheidungen, und da kann man nicht bloß sagen: Steigerung der Einfuhr — das kann jeder sagen — und Steigerung der Ausfuhr, damit hier gewissermaßen ein Toto zwischen Einfuhr und Ausfuhr stattfindet. So einfach liegen die Dinge im wirtschaftlichen Geschehen leider Gottes nicht.

Ich will auf die Sache nicht eingehen und die sachverständigen Ausführungen des Herrn Kollegen Bertram in keiner Weise angreifen, sondern möchte nur sagen, daß ich dem Wunsch vieler Abgeordneter des Hauses entsprechen werde, wenn ich bitte, diesen Antrag dem Außenhandelsausschuß zu überweisen. Wir werden uns dann später noch darüber unterhalten.

(Bravo! bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Schmid: Weitere Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Wir treten ein in die Einzelbesprechung dritter Lesung. Ich rufe auf die §§ 1 bis 6, Einleitung und Überschrift. Wer für die Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Einstimmige Annahme.

- (B) Wir haben nun über das Gesetz im ganzen abzustimmen. Wer für die Annahme des Gesetzes ist, den bitte ich, sich von seinem Sitz zu erheben. — Gegenprobe! — Einstimmige Annahme.

Wir haben nun noch abzustimmen über den Antrag des Kollegen Dr. Horlacher auf Überweisung des Entschließungsantrags Umdruck Nr. 632 an den Ausschuß für Außenhandelsfragen. Ist das Haus einverstanden? Ich bitte um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Einstimmige Annahme dieses Überweisungsantrags.

Meine Damen und Herren, die Fraktionen haben sich dahin verständigt, daß nunmehr die Punkte 19 und 20 behandelt werden sollen, daß dann eine Mittagspause bis 14 Uhr eintreten hat und anschließend nach der Pause Punkt 15 aufgerufen werden soll.

Ich rufe auf Punkt 19:

Erste, zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das am 25. April 1952 unterzeichnete **Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951** (Nr. 3512 der Drucksachen).

Meine Damen und Herren, ich frage Sie: Wollen Sie sich mit der schriftlichen Begründung begnügen?

(Zustimmung.)

Dann verzichtet das Haus auf eine mündliche Begründung seitens der Regierung.

Ich rufe auf zur **ersten Beratung**. Allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die erste Beratung ist geschlossen. Ich rufe auf zur

zweiten Beratung.

Art. I, — Art. II, — Art. III, — Einleitung und Überschrift. — Wer für die Annahme ist, den bitte

ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme. Die zweite Beratung ist geschlossen.

Ich rufe auf zur

dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. Ich schließe die allgemeine Aussprache.

Ich rufe auf Art. I bis III, — Einleitung und Überschrift. — Wer für die Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Die Schlußabstimmung entfällt gemäß § 88 letzter Satz der Geschäftsordnung.

Ich rufe auf Punkt 20 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das **Abkommen über Meistbegünstigung vom 16. November 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon** (Nr. 3291 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Außenhandelsfragen (14. Ausschuß) (Nr. 3482 der Drucksachen).

(Erste Beratung: 216. Sitzung.)

Ich erteile das Wort dem Abgeordneten Lange als Berichterstatter.

Lange (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch ich kann mich in der Berichterstattung sehr kurz fassen. Der Außenhandelsausschuß hat sich vorbehaltlos der Vorlage und auch der zu ihr gegebenen Begründung angeschlossen. Ich darf Sie also bitten, dem Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen über Meistbegünstigung vom 16. November 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon, Drucksache Nr. 3291, wie vom Ausschuß unter Drucksache Nr. 3432 beantragt, Ihre Zustimmung zu geben. (D)

Vizepräsident Dr. Schmid: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir treten ein in die zweite Lesung. Ich rufe auf Art. I, — Art. II, — Art. III, — Einleitung und Überschrift. — Wer für die Annahme ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Einstimmige Annahme. Die zweite Lesung ist geschlossen.

Ich rufe auf zur

dritten Beratung

und eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Ich rufe auf zur Einzelbesprechung. Art. I bis III, — Einleitung und Überschrift. — Wer für die Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Gegenprobe! — Einstimmige Annahme. Da es sich um ein Gesetz über eine außenpolitische Angelegenheit handelt, findet keine Schlußabstimmung statt.

Damit ist das Programm, das für die Zeit vor der Mittagspause vorgesehen war, erledigt. Wir unterbrechen und fahren um 14 Uhr mit Ziffer 15 der Tagesordnung fort.

(Unterbrechung der Sitzung: 12 Uhr 26 Minuten.)

Die Sitzung wird um 14 Uhr 2 Minuten durch den Vizepräsidenten Dr. Schäfer wieder eröffnet.

(A) Vizepräsident Dr. Schäfer: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir fahren in der Tagesordnung fort. Ich rufe auf Punkt 15 der gedruckten Tagesordnung vom Donnerstag:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts (Nrn. 3234 und 3575 der Drucksachen; Umdruck Nr. 622).

Zur Berichterstattung hat das Wort Herr Abgeordneter Matzner.

Matzner (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch ich möchte mich jenen Mitgliedern dieses Hohen Hauses anschließen, die meinen, daß wir angesichts der etwas überladenen Tagesordnung und der dadurch entstandenen Zeitnot auf einen mündlichen Bericht verzichten sollten. Das kann ich um so mehr, weil ich mir erlaubt habe, Ihnen in der vorliegenden Drucksache Nr. 3575 einen zwar kurzen, aber klaren **schriftlichen Bericht***) zu unterbreiten, den Sie gütigst einer Durchsicht unterziehen wollen.

Sie werden mir aber gestatten, daß ich auf einen Punkt eingehe. Das ist die dem Antrag des Ausschusses beigeschlossene **EntschlieÙung**, die folgenden Wortlaut hat:

Die Bundesregierung wird ersucht, bei der kommenden **Besoldungsreform** der **Bedeutung des technischen Dienstes** Rechnung zu tragen.

Diese EntschlieÙung erwuchs daraus, daß wir bei der Beratung des Gesetzes übereinstimmend der Meinung waren, daß wir bei dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts nicht in der Lage waren, den darin vorkommenden technischen Dienstgruppen die unserer Meinung nach notwendige Einstufung zu geben, ohne daß wir das ganze Besoldungsrecht irgendwie aus den Angeln heben.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag des Ausschusses, dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu geben, anzunehmen und gleichzeitig der EntschlieÙung die Zustimmung nicht zu versagen.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die zweite Beratung ein.

Ich rufe auf Kap. I § 1. Dazu liegen zunächst Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Umdruck Nr. 623 I a), I b) und I c) vor. Das Wort ist nicht gewünscht. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über den Änderungsantrag Umdruck Nr. 623 I a). Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu erheben.

(Zuruf von der SPD: Wir wollten dazu sprechen!)

— Wollten Sie dazu sprechen? Ich habe keine Wortmeldung gesehen. — Das Wort hat Herr Abgeordneter Matzner.

Matzner (SPD): Meine Damen und Herren! Ich möchte ebenso kurz wie beim Bericht feststellen, daß wir dem Änderungsantrag in Umdruck Nr. 623 zu Kap. I § 1 unter a) Ziffer 2, § 5 nicht zustimmen können, weil wir der Meinung sind, daß hier nicht Sondervorschriften geschaffen werden sollten hinsichtlich der Vollendung des 26. Lebensjahres. Es geht hier hauptsächlich um eine Untergruppe

*) Anlage 3 Seite 10228.

der Beamten, und die Begründung, daß sie früher den sogenannten Militäranwärtern vorbehalten war und daß jetzt jüngere Kräfte zum Zuge kommen sollen, ist für uns nicht überzeugend genug, hier eine Einengung für diese Gruppe zuzulassen.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über Umdruck Nr. 623 I a. Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit. Angenommen!

Weiter Änderungsantrag Umdruck Nr. 623 I b. Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit. Angenommen.

Änderungsantrag Nr. 623 I c. Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu heben. — Gegenprobe. — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe nun auf Kap. II § 2. Dazu liegen vor ein Änderungsantrag der SPD auf Umdruck Nr. 622 und ein Änderungsantrag CDU/CSU, FDP und DP auf Umdruck Nr. 623 II. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Änderungsantrag der SPD Umdruck Nr. 622 zustimmen, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das letzte war die Mehrheit. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen ab über Umdruck Nr. 623 II. Ich bitte diejenigen, die dafür stimmen, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit. Der Änderungsantrag ist angenommen. **(D)**

Ich bitte nun diejenigen, die den §§ 1 und 2 mit den angenommenen Änderungen zustimmen, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Gegen eine Reihe von Stimmen bei zahlreichen Enthaltungen mit Mehrheit angenommen.

Es liegt noch ein Änderungsantrag Umdruck Nr. 623 III vor, der auch noch § 2 betrifft und über den wir noch abstimmen müssen. Ich bitte diejenigen, die ihm zustimmen, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit. Angenommen!

Damit, meine Damen und Herren, muß ich aber — ich hatte übersehen, daß das noch zu § 2 gehört — der Form halber noch einmal fragen: Wer dem § 2 mit den angenommenen Änderungen zustimmt, den bitte ich, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Angenommen.

(Zuruf des Abg. Dr. Kleindinst.)

— Über Umdruck Nr. 622 ist abgestimmt worden; der ist abgelehnt worden. — Bitte, Herr Dr. Kleindinst.

Dr. Kleindinst (CSU): Über die Abstimmung zu Umdruck Nr. 622 litera B ist eine Meinungsverschiedenheit entstanden. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß dieser Buchstabe angenommen werden soll.

(Zurufe rechts: In der dritten Lesung!)

— Das wird dann in der dritten Lesung in Ordnung gebracht.

- (A) **Vizepräsident Dr. Schäfer:** Ach so, das ist ein Antrag, der aus zwei Teilen besteht! Das ist hier nicht so vermerkt. — Ja, meine Damen und Herren, ich habe an sich über Umdruck Nr. 622, soweit er auf Kap. II § 2 Bezug hatte, abstimmen lassen.

(Zurufe rechts: Dritte Lesung!)

— Aber das kann in der dritten Lesung richtiggestellt werden, falls da Mißverständnisse entstanden sein sollten. Dann ist die Sache vollkommen in Ordnung.

Also jetzt Kap. II a § 2 a, — § 2 b. Dazu liegen Änderungsanträge nicht vor. — Das Wort hat Herr Abgeordneter Kühn.

Kühn (FDP): Meine Damen und Herren! Es ist hier in Kap. II a § 2 a noch ein Abs. 4 des § 6 hinzuzufügen, der folgenden Wortlaut haben soll:

Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 307) zur Versorgung verpflichtet sind.

Es handelt sich bei dieser Bestimmung darum, daß diejenigen Menschen, die Nichtgebietskörperschaften angehören, auch in den Genuß der **20 %igen Teuerungszulage** kommen sollen, die hier in dem Gesetz geregelt ist. Wenn wir nämlich diesen Absatz nicht hinzufügen, würden die **Angehörigen der Nichtgebietskörperschaften** diese Teuerungszulage nicht bekommen. Ich bitte, diesem Antrag zuzustimmen.

- Vizepräsident Dr. Schäfer:** Meine Damen und Herren, dann ist also zu Kap. II a § 2 a dieser Änderungsantrag gestellt. Sie haben ihn gehört, ich brauche ihn wohl nicht mehr zu verlesen. — Das Wort dazu ist nicht weiter gewünscht. Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Weitere Änderungsanträge liegen nicht vor. Ich bitte dann diejenigen, die dem Kap. II a und dem § 2 a mit der soeben beschlossenen Änderung zustimmen, die Hand zu heben. — Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen damit zu Kap. II b § 2 b. Dazu liegen auch keine Änderungsanträge vor. Dann bitte ich diejenigen, die dem zustimmen, die Hand zu heben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

(Abg. Gundelach: Ich habe dagegen gestimmt!)

— Gegen wenige Stimmen angenommen.

Dann rufe ich auf Kap. III, § 3 entfällt, — § 3 a, — § 4. —

(Abg. Gundelach: Ich habe mich gemeldet!)

— Sie haben sich gemeldet? Ich kann nicht gleichzeitig, wenn ich hier vorlese, alle Wortmeldungen sehen.

(Abg. Gundelach: Zu Kap. III § 4!)

— Das Wort hat der Abgeordnete Gundelach.

Gundelach (KPD): Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf regelt auch die Zahlung von **Teuerungszulagen für Ruhegehaltsempfänger** der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. Wir haben hier wiederholt zu

der Frage Stellung genommen, daß dieser Kreis ^(C) absolut das Recht auf völlige Gleichstellung mit seinen Berufskollegen hat. Aber im vorliegenden Gesetz, Kap. III § 4, wird weiterhin an einer Ungleichheit festgehalten, indem die Teuerungszuschläge für diesen Personenkreis erst rückwirkend ab 1. April dieses Jahres gezahlt werden sollen, während ihre Kollegen, die nicht zu dem Personenkreis nach Art. 131 des Grundgesetzes gehören, die Teuerungszuschläge ab 1. Oktober 1951 beziehen. Um dieses Unrecht wenigstens auf diesem Gebiet zu beseitigen, stelle ich folgenden Änderungsantrag zu Kap. III § 4:

Die 4. Zeile ist wie folgt zu ändern:

Kapitel II a mit Wirkung vom 1. Oktober 1951.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Sie haben den Antrag gehört. Wird noch das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir die Aussprache schließen und zur Abstimmung kommen. Ich lasse zunächst abstimmen über den Änderungsantrag, der soeben vorgetragen und begründet worden ist. Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu heben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die aufgerufenen Paragraphen, die Einleitung und die Überschrift. Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Gegen wenige Stimmen angenommen.

Damit ist die zweite Beratung beendet. Ich rufe auf zur

dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Gundelach. ^(D)

Gundelach (KPD): Meine Damen und Herren! In dem vorliegenden Bericht wird unter anderem gesagt: „Es ist zunächst hervorzuheben, daß in diesem Gesetzentwurf Regelungen getroffen worden sind, die aus zeitlichen Gründen der generellen Besoldungsreform vorgezogen werden mußten.“ Nun, wir haben von dieser Stelle aus wiederholt die Feststellung gemacht, daß eine **Besoldungsreform** für die Beamenschaft äußerst dringend notwendig ist; schon aus dem Grunde, weil sie heute immer noch — mit kleinen Abänderungen — nach der Besoldungsordnung des Jahres 1927 bezahlt wird.

(Abg. Dr. Wuermeling: Schaffen Sie erst mal Beamtenrecht in der Ostzone!)

— Herr Dr. Wuermeling, wir sprechen ja augenblicklich von dieser Stelle aus

(Zuruf von der CDU: Sie sind doch drüben zuständig!)

über Fragen der Beamenschaft hier im Bundesgebiet.

(Erneuter Zuruf: Sie sind doch drüben zuständig!)

— Ich bin gern bereit, mich mit Ihnen auch über **Fragen der Deutschen Demokratischen Republik** zu unterhalten. Berufen Sie eine öffentliche Versammlung ein, dann werde ich als Korreferent in dieser Versammlung auftreten, und dann können wir uns über alle Probleme dort und hier wunderbar unterhalten.

(Abg. Dr. Wuermeling: Bringen Sie aber einen dicken Mantel mit!)

(Gundelach)

- (A) Ich habe bereits bei der ersten Beratung des vorliegenden Gesetzes davon gesprochen, daß es wiederum nur ein Flickwerk ist, und darauf hingewiesen, daß hauptsächlich für den **Bundesgrenzschutz** und für den **Ausbau des auswärtigen Dienstes** Besoldungsfragen auf Grund dieses Gesetzes geregelt werden sollen. Bereits damals habe ich erklärt, daß wir Kommunisten den Standpunkt vertreten, daß Besoldungsfragen für Angehörige militärischer Einrichtungen nicht durch das Beamtenbesoldungsgesetz zu regeln sind. Beim Bundesgrenzschutz handelt es sich um Kader der nach dem Generalvertrag aufzustellenden neuen Wehrmacht, und aus diesem Grunde lehnen wir den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Entgegen der Regierungsvorlage ist allerdings in dem vorliegenden Gesetzentwurf unter Kap. II a die Zahlung von **Teuerungszulagen** zu den Versorgungsbezügen für den unter **Art. 131** des Grundgesetzes fallenden Personenkreis vorgesehen. Diesem Teil des Gesetzes geben wir unsere Zustimmung, wenngleich wir bedauern, daß der von mir gestellte Antrag, die Teuerungszulagen für den genannten Personenkreis rückwirkend ab 1. Oktober 1951 zu zahlen, von der Mehrheit des Hauses abgelehnt worden ist, obwohl immer wieder von der Notwendigkeit der völligen Gleichstellung der 131er geredet worden ist. So zeigt die Mehrheit des Hauses auch bei der Verabschiedung dieses Gesetzes, daß Worte und Taten zueinander absolut in Gegensatz stehen. Es ist unserer Meinung nach an der Zeit, daß baldigst den Forderungen der Beamtenschaft, insbesondere jener großen Teile der Beamtenschaft mit ganz unzureichendem Einkommen, Rechnung getragen wird, durch eine neue Besoldungsreform zu einer gerechten Besoldungsordnung besonders dieser Beamtenschichten zu gelangen.

(Abg. Dr. Wuermeling: KPD als Beamtenhüter ist ein guter Witz! — Gegenruf des Abg. Gundelach.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe zunächst § 1 auf. Dazu liegen keine Änderungsanträge vor. Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Nun kommt Kapitel II § 2. Da nehme ich an, daß entsprechend den Bemerkungen in der zweiten Beratung der Abs. B des Umdrucks Nr. 622 nunmehr als neuer Antrag gestellt wird. Ich bitte also diejenigen, die hier zustimmen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen. Dann bitte ich diejenigen, die Kapitel II § 2 in der nunmehr beschlossenen Fassung zustimmen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich rufe nunmehr Kapitel II a § 2 a, § 2 b, Kapitel III § 3 a, § 4, Einleitung und Überschrift auf. Hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Bei einigen Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetz im ganzen zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Gegen wenige

Stimmen mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Wir haben nun noch abzustimmen über den Ausschußantrag Drucksache Nr. 3575 Ziffern 2 und 3 auf Seite 3. Ich bitte diejenigen, die dem Ausschußantrag zustimmen, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung verabschiedet.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens (Nrn. 2962, zu 2962 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (13. Ausschuß) (Nr. 3595 der Drucksachen).

(Erste Beratung: 188. Sitzung.)

Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Abgeordneter Muckermann.

Muckermann (CDU), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der in der 188. Sitzung des Deutschen Bundestags in erster Lesung behandelte Gesetzentwurf zur **Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens** wurde damals drei Ausschüssen überwiesen, dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik — federführend —, dem Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen und dem Ausschuß für Fragen der Presse, des Rundfunks und des Films. Ich verweise betreffs Vorgeschichte auf den Sitzungsbericht der 188. Sitzung und auf die wiederholten Äußerungen in diesem Hause zu diesem Thema seit der Einbringung der Drucksache Nr. 34 vom 27. September 1949. Aus den drei Ausschüssen wurde ein Unterausschuß „UFI-Vermögen“ gebildet, der sich in einer ganzen Reihe von Sitzungen mit der Materie beschäftigt hat. Wenn die Beratungen erst kürzlich beendet werden konnten und in der Gesamtsitzung der drei Ausschüsse schließlich eine Einigung erzielt wurde, so lag das an der schwierigen Materie und an der Sorgfalt, mit der sich Legislative und Exekutive intensiv um eine echte Kompromißlösung bemüht haben.

Aus der Problematik möchte ich zwei Gedanken hervorheben. Auf der einen Seite wurde von der Legislative ins Feld geführt, daß das Parlament die Verantwortung für Volksvermögen nicht aus der Hand geben könne, besonders wenn es sich um so bedeutende Beträge handle wie hier. Auf der anderen Seite befürchtete man bei der Exekutive, daß hier ein Präzedenzfall geschaffen würde, weil dieses Entflechtungsgesetz das erste in einer Reihe von Entflechtungsgesetzen ist, da in der nächsten Zeit weiteres Reichsvermögen in ähnlichen Gesetzen zu entflechten ist.

Das zweite Problem war folgendes. Es mußte sich erst die Erkenntnis durchsetzen, daß es sich beim Film nicht wie bei anderen Vermögenswerten einfach um ein wirtschaftliches Problem handelt, sondern daß dieses ehemalige Filmvermögen für den Bundestag ein Politikum besonderen Ranges darstellt. Die Ihnen vorliegende Drucksache Nr. 3595 mit einer synoptischen Gegenüberstellung der Texte hebt die Änderungen, die im Laufe der Beratungen vorgenommen wurden, durch Fettdruck hervor. An Hand einiger Paragraphen möchte ich Ihnen die wesentlichsten Dinge darstellen.

(Muckermann)

- (A) Das Ziel dieses Gesetzentwurfes ist in § 1 verankert, worin es heißt, daß der Gesetzentwurf das Ziel verfolge, eine übermäßige Zusammenballung wirtschaftlicher Macht in der Filmwirtschaft zu vermeiden und eine gesunde, vom Staat unabhängige und auf demokratischen Grundsätzen beruhende Filmwirtschaft in der Bundesrepublik zu schaffen.

Es ist ein § 1 a eingefügt worden, bei dem es sich darum handelt — das geschah in Übereinstimmung zwischen Exekutive und Legislative —, daß bereits getroffene Vermögensübertragungen aufgehoben werden, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt.

Zu § 2 möchte ich nur eine kleine stilistische bzw. redaktionelle Änderung bekanntgeben. Es muß im Punkt 2 des § 2 an der Stelle „mit Zustimmung des Beirats“ das Wort „Beirats“ gestrichen und statt dessen „Abwicklungsausschusses“ gesetzt werden.

In § 5 ist ebenfalls ein Druckfehler unterlaufen. Es muß dort unter Ziffer 1 a heißen: „je ein Vertreter des Bundesministers.“ Das „s“ ist ausgefallen, muß also hinzugefügt werden.

Einer der strittigsten Punkte in den Beratungen war dieser § 5. Die Vertreter der Legislative haben schon in der ersten Lesung zum Ausdruck gebracht, daß in diesem Gesetz die **Verantwortung des Bundestags** verankert werden müsse. Man war zunächst der Auffassung, daß der zu gründende **Beirat**, den wir nun in der neuen Fassung **Abwicklungsausschuß** nennen, aus Mitgliedern des Bundestags oder aus solchen Leuten zusammengesetzt werden müsse, die das besondere Vertrauen des Bundestags genießen. Wir haben sehr lange um eine Kompromißlösung gerungen und uns schließlich auf die Fassung, die Ihnen hier vorliegt, geeinigt. Diese Kompromißlösung besteht im wesentlichen darin, daß wir in § 5 Abs. 1 c folgenden Passus eingebaut haben:

vier Mitglieder, die erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens oder Filmsachverständige sein sollen, die nicht Mitglieder von Regierungen oder Angehörige von Verwaltungen des Bundes oder der Länder sind.

Diese vier Mitglieder können aus den Reihen des Bundestags genommen werden; sie brauchen es nicht. Aber es bestand eben die große Besorgnis, daß der Bundestag nicht entsprechend über die Verhandlungen des Abwicklungsausschusses unterrichtet werden würde. Es galt also, eine Reihe von Sicherungen dieser Art einzubauen. Wir haben uns dann auf diesen § 5 Abs. 1 c geeinigt.

Zu § 6 ist zu sagen, daß wir diesen Paragraphen völlig umgebaut haben. Im wesentlichen sind in ihm dieselben Gedankengänge enthalten wie in der ersten Fassung. Überall ist statt „Beirat“ das Wort „Abwicklungsausschuß“ eingesetzt worden.

Die §§ 7 und 8 wurden in der letzten Sitzung, der gemeinsamen Sitzung der drei Ausschüsse, noch einmal vollständig geändert. Gegenüber § 7 älter Fassung wurde einer Verwertung der Vermögensgegenstände im Wege des freihändigen Verkaufs gegenüber der Verwertung durch Versteigerung der Vorzug gegeben. Dieser Paragraph ist also gegenüber der alten Fassung in umgekehrter Form aufgebaut. Dieses Vorziehen des freihändigen Verkaufs ist dann in allen folgenden Paragraphen durchgeführt worden. Die Exekutive hat sich ebenfalls zu dieser Kompromißlösung bekannt, so daß wir dann in der Schlußsitzung der drei Ausschüsse zu einer einheitlichen Auffassung über das ganze Gesetz gekommen sind.

Als weitere Sicherung wurde eine Bestimmung (B) eingebaut, nach der bei der Verwertung dieses Vermögens alle Vermögenswerte, die den Betrag von 250 000 DM überschreiten, der Genehmigung durch den Deutschen Bundestag und den Deutschen Bundesrat bedürfen. Ich glaube, daß damit eine weitere sehr wichtige Sicherung eingebaut wurde.

Der Bundesrat hat den wesentlichen Grundsätzen und den wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes bereits zugestimmt. Wir dürfen hoffen, daß auch die einzelnen Länder diesem Gesetz ihre Zustimmung nicht versagen werden. Die besonderen Wünsche Berlins haben wir in weitestem Maße berücksichtigt, und sie sollen auch bei der Durchführung des Gesetzes berücksichtigt bleiben. Die **Berlin-Klausel** wird entsprechend angewandt werden.

Zum Abschluß meines Berichts möchte ich dem Hohen Hause noch einmal ausdrücklich versichern, daß die im vorliegenden geänderten Entwurf erarbeitete Fassung wirklich das äußerste Kompromiß nach dieser und jener Seite darstellt. Wesentliche Änderungen würden unweigerlich dazu führen, wie alle Mitglieder der drei Ausschüsse bestätigen können, daß die Beratungen erneut beginnen und ein befriedigendes Ergebnis noch längere Zeit auf sich warten ließe. Die drei Ausschüsse waren aber der Meinung, daß dieses Gesetz im Interesse der deutschen Filmwirtschaft dringend notwendig sei. Daher empfehle ich dem Hohen Hause, die vorliegende Fassung in zweiter und dritter Lesung anzunehmen.

(Beifall.)

Vizepräsident Dr. Schöfer: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Für die nun folgende Aussprache schlägt der Ältestenrat eine Gesamtreizeit von 60 Minuten vor. Ich nehme die Zustimmung des Hauses dazu an. (D)

(Abg. Dr. Vogel: Es wird verzichtet!)

— Keine Wortmeldungen!

(Bravo! rechts.)

Meine Damen und Herren, dann ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf die §§ 1, — 1 a, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 18 a, — 19, — 19 a, — 20, — 20 a, — 21, — Einleitung und Überschrift. — Zu den aufgerufenen Paragraphen waren keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die den aufgerufenen Paragraphen, der Einleitung und der Überschrift in der Fassung der Ausschußvorlage zustimmen, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Gegen wenige Stimmen mit großer Mehrheit angenommen. Damit ist die zweite Beratung beendet.

Ich rufe auf zur

dritten Beratung

und eröffne die allgemeine Aussprache.

(Abg. Dr. Wuermeling: Darauf war doch verzichtet worden!)

Das Wort hat Frau Abgeordnete Strohbach.

Frau Strohbach (KPD): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! In der ersten Beratung dieses Gesetzes hat einer der Sprecher in tröstender Weise darauf verwiesen, daß das Gesetz unter Umständen

(Frau Strohbach)

- (A) völlig anders aus dem Ausschuß komme, als es in der ersten Lesung aussähe.

(Zuruf rechts: Das ist es ja auch!)

Bei dem vorliegenden Gesetz ist das bis zu einem bestimmten Grade der Fall. Aber trotzdem entspricht es in wesentlichen Punkten nicht dem, was wir uns gewünscht hätten; bzw. es hat sich in den wesentlichen Punkten in der Ausschußberatung kaum etwas geändert. Sie haben zwar § 12 gestrichen, der die Besatzungsmächte berechtigt hätte, weiterhin Vorschriften in dieser Sache zu erlassen. Dafür enthält aber der Generalvertrag einen besonderen Abschnitt, in dem festgelegt ist, daß dieses Gesetz in den entscheidenden Bestimmungen dem Vorschlag der Bundesregierung entsprechen müsse. Wir erblicken darin eine Bevormundung des Parlaments, mit der wir uns nicht einverstanden erklären können.

Der „Beirat“ hat im Ausschußvorschlag einen neuen Namen bekommen und heißt jetzt „**Abwicklungsausschuß**“. Im Entwurf waren allein die Regierungsvertreter stimmberechtigt. Nach der Ausschußvorlage sollen nun auch vier Fachleute diesem Ausschuß angehören, die nach dem, was wir eben gehört haben, u. a. auch Mitglieder dieses Hauses sein können. Das Stimmverhältnis in diesem Abwicklungsausschuß wird trotzdem 11 zu 4 für die Regierungsvertreter sein.

Die **Gewerkschaften** sind nur mit einem einzigen Vertreter in diesem Ausschuß — und auch der nur mit beratender Stimme — vertreten. Bei der Abwicklung der Geschäfte dieses Ausschusses können wir uns vorstellen, daß sich zahlreiche Fragen ergeben werden, die die Beschäftigten betreffen und ein Stimmrecht der Gewerkschaften im Abwicklungsausschuß unbedingt erforderlich machen. Wir halten deshalb die getroffene Regelung für unannehmbar.

(B)

Die Ausschußvorlage beseitigt auch nicht das Unrecht gegenüber der **volkseigenen Filmwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik**, deren berechnete Ansprüche auf ehemals reichseigenes Filmvermögen nach wie vor von vornherein abgelehnt werden.

(Abg. Dr. Vogel: Das möchte euch so passen!)

Vor allem aber sind wir der Ansicht, daß die Abschnitte „Durchführung der Verwertung“ und „Erwerbsbeschränkungen“ keinen Schutz vor einer weiteren **Amerikanisierung der Filmindustrie** in Westdeutschland darstellen. Die seit Jahren systematisch betriebene Überschwemmung Westdeutschlands durch amerikanische Kitsch- und Gangsterfilme ist aber nach unserer Ansicht aus zwei Gründen schädlich: Erstens weil sie durch ihren Inhalt

(Zuruf von der Mitte: Zur Sache!)

verderblich wirken und mit unseren deutschen Vorstellungen von Filmkunst gar nichts zu tun haben, sondern nur bewirken, daß unsere eigene deutsche kulturelle Entwicklung auf dem Gebiete des Films schwer beeinträchtigt und behindert wird; zweitens weil durch diese Überschwemmung die Filmwirtschaft in Westdeutschland in große wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, denen im Interesse unserer eigenen kulturellen Entwicklung Einhalt geboten werden muß.

Aus diesen Gründen können wir dem vorliegenden Gesetz nicht zustimmen.

(Beifall bei der KPD. — Abg. Dr. Wuermeling: Kommt die Rede aus Pankow oder aus Moskau? — Abg. Frau Strohbach: Sie sollten es sich nicht immer so billig machen!)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Weitere Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache liegen nicht vor. Damit ist die allgemeine Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Einzelberatung. Ich rufe auf die §§ 1 bis 21, Einleitung und Überschrift. — Das Wort ist dazu nicht gewünscht. Änderungsanträge liegen auch nicht vor. Wir können also unmittelbar abstimmen.

Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu heben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit; gegen wenige Stimmen angenommen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem in dritter Beratung angenommenen Gesetz im ganzen zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen sechs Stimmen mit großer Mehrheit angenommen. Damit ist auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 23:

Zweite Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes auf **Aufhebung des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 10. November 1933, des sogenannten Führererlasses vom 21. Dezember 1938 und der Verordnung über den Arbeitseinsatz vom 25. März 1939** (Nr. 1270 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit (20. Ausschuß) (Nr. 3565 der Drucksachen).

(Erste Beratung: 85. Sitzung.)

Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Abgeordneter Kuntscher.

Kuntscher (CDU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Arbeit hat sich in seiner Sitzung am 27. Juni 1952 mit der Drucksache Nr. 1270 betreffend einen Gesetzentwurf der SPD vom 29. Juli 1950 beschäftigt und stellt den Antrag, diesen Antrag der SPD für erledigt zu erklären. Der Beweggrund, der zur Stellung dieses Antrags geführt hat, ist bereits entfallen. Der Antrag verlangt die **Aufhebung des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 10. November 1933**. Weiter bezweckte dieser Antrag die **Aufhebung des sogenannten Führererlasses vom 21. Dezember 1938** und der **Verordnung über den Arbeitseinsatz vom 25. März 1939**. Diese Aufhebungen sind durch das Gesetz über die **Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** vom 10. März 1952 bereits erfolgt. In § 53 Abs. 2 des genannten Gesetzes zur Errichtung eines Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung heißt es, daß ab 1. Mai 1952 die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften mit den zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen außer Kraft treten. Damit ist nach einstimmiger Auffassung des Ausschusses für Arbeit der Erlass des Reichsarbeitsministers vom 10. November 1933 außer Kraft gesetzt und dem Antrag Drucksache Nr. 1270 in dem einen Punkt entsprochen.

Unter Abs. 2 des § 53 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt folgt dann nach dem Wort „insbesondere“ ein Katalog von Erlassen und Verordnungen, die gleichfalls außer Kraft treten. In diesem Katalog sind unter Ziffer 3 der sogenannte Führererlass unter der amtlichen Bezeichnung „Erlass über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. De-

(Kuntscher)

- (A) zember 1938“ und unter Ziffer 4 die „Verordnung über den Arbeitseinsatz vom 25. März 1939“ namentlich angeführt. Damit ist auch den beiden anderen Punkten des Antrags Drucksache Nr. 1270 entsprochen.

Ich bitte das Hohe Haus, dem einstimmigen Ausschlußbeschluß beizutreten und den Antrag auf Drucksache Nr. 1270 „als erledigt zu erklären.“

Vizepräsident Dr. Schäfer: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Ältestenrat hat empfohlen, in diesem Fall auf eine Aussprache zu verzichten. Ich rufe auf § 1, — 2, — Einleitung und Überschrift. — Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Gesetzentwurf ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem Antrag des Ausschusses Drucksache Nr. 3565. Dieser Antrag ist eigentlich durch die vorausgegangene Abstimmung erledigt. Damit es aber ganz klar ist, möchte ich auch darüber abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen, die dem Antrag des Ausschusses, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären, zustimmen, die Hand zu heben. — Gegenprobe! — Das erste war die Mehrheit. Der Antrag des Ausschusses ist angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Beratung erledigt.

Wir kommen nun zu einem neuen Punkt der Tagesordnung, zu Punkt 24:

Zweite und dritte Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung der §§ 1274 ff. der Reichsversicherungsordnung** (Nr. 2693 der Drucksachen);

- (B) Mündlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik (21. Ausschuß) (Nr. 3461 [neu] der Drucksachen; Änderungsanträge Umdrucke Nrn. 581, 585, 629, 633).

(Erste Beratung 172. Sitzung.)

Der Ältestenrat schlägt Ihnen für die dritte Beratung eine Gesamtredezeit von 60 Minuten vor. — Ich nehme die Zustimmung des Hauses dazu an.

Wir treten jetzt in die zweite Beratung ein.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Winkelheide zur Berichterstattung.

Winkelheide (CDU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die vorliegende Drucksache Nr. 3461 zur **Änderung der §§ 1274 und 1279 der RVO** geht auf den Antrag der SPD-Fraktion Nr. 2693 vom 16. Oktober 1951 zurück, der in der 172. Sitzung des Bundestags behandelt wurde. Ich möchte die Materie nicht noch eingehend darstellen, weil sie zur Genüge in der 172. Sitzung diskutiert worden ist. Alle Parteien waren sich damals einig, daß die **Ruhensvorschriften** überprüft werden müssen. Die Deckung der bei Durchführung des SPD-Antrags entstehenden Kosten bedeutet einen Mehraufwand von 145 Millionen DM, wovon 64 Millionen von den Versicherungsträgern und rund 81 Millionen vom Bund aufgebracht werden müssen. Der SPD-Antrag Nr. 2693 wurde im Ausschuß eingehend beraten. In 15 Sitzungen stand diese Materie zur Beratung. In der 116. Sitzung wurden sogar Sachverständige gehört, und es wurde ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Ruhensvorschriften gegeben, die zu jeder Zeit gependelt haben und teilweise sogar den Fürsorgegedanken stärker als den echten Versicherungsgedanken betont haben. Auch in dieser Sitzung war der Ausschuß einstimmig der Auffassung, daß eine

Überprüfung stattfinden müsse. Die Koalition betonte aber, daß eine Deckung vorhanden sein muß.

Die Bemühungen gingen dann weiter, und in der 132. Sitzung bat Herr Arbeitsminister Storch, daß man den Antrag noch für kurze Zeit aussetzen solle, um die Deckung zu finden. In der Sitzung vom 13. Juni wurde nun der Antrag beraten, und Herr Minister Storch machte den Vorschlag einer Teilregelung. Die CDU brachte dann einen Änderungsantrag ein, und so kam die alte Drucksache Nr. 3461 zustande. Diese Drucksache hat in der 219. Sitzung vorgelegen und ist dann auf Grund interfraktioneller Verständigung dem Ausschuß rücküberwiesen worden.

Der Sozialpolitische Ausschuß hat sich daraufhin in der 145. Sitzung nochmals mit dem Antrag befaßt. Herr Arbeitsminister Storch gab zur Erwägung, in Art. I den Abschnitt c) zu streichen, und begründete das damit, daß, wenn diese Regelung durchgeführt werden sollte: wenn die Renten auf Folgen von verschiedenen Umständen beruhen, dies zu großen Härten führen könnte. Infolgedessen hat die Koalition den Antrag gestellt, den Abschnitt c) zu streichen. Dieser Antrag wurde mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen; die anderen Änderungsanträge wurden abgelehnt. Auf Vorschlag des Vertreters von Berlin wurde die Berlin-Klausel eingebaut, und so kam die Ihnen vorliegende Drucksache 3461 (neu) zustande.

Diese Vorlage — das war auch die Auffassung der Mehrheit des Ausschusses — gibt keineswegs eine ideale Lösung und beseitigt nicht alle Härten, sondern mildert sie nur; darüber war man sich im Ausschuß klar. Aber diese Vorlage hat nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses auch Vorteile. Zunächst **ruht die Rente**, wenn §§ 1274 und 1279 angewendet werden, nicht mehr zu 50 %, sondern nur zu 25 %. Ferner bietet diese einfache Lösung eine schnelle Erledigung für die Versicherungsanstalten, und der Rentner kommt eher in den Besitz der Nachzahlung.

Das Beispiel, das der Kollege Meyer in der 172. Sitzung hier vorgetragen hat, möchte ich kurz erläutern. Kollege Meyer hat damals folgendes Beispiel angeführt. Ein Rentner bezieht eine Unfallrente von 60 DM. Er hat einen Anspruch auf eine Invalidenrente von 70 DM. Das sind zusammen 130 DM. Bei Anwendung von § 1274 alter Fassung ruht die Invalidenrente zu 50 %. Es werden also 35 DM abgezogen, und der Rentner erhält 95 DM. Wenn der vorliegende Gesetzentwurf angenommen wird, verhält es sich wie folgt. Die Unfallrente beträgt 60 DM, die Invalidenrente 70 DM. Von 70 DM ruhen nach der neuen Fassung des § 1274 nur 25 %, also 17,50 DM. Der Rentner bekommt daher 112,50 DM ausgezahlt, d. h. 17,50 DM mehr. Dasselbe gilt für § 1279 im Hinblick auf die eigene Versicherung.

Nach Erklärung des Herrn Arbeitsministers ist die Deckung vorhanden. Diese Erklärung ist im Ausschuß abgegeben worden. Im Namen des Ausschusses darf ich Sie bitten, der Vorlage zuzustimmen.

(Bravo! in der Mitte.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Abgeordneter Meyer (Hagen).

Meyer (Hagen) (SPD): Die neue Fassung des § 1274 der Reichsversicherungsordnung, wie sie

(Meyer [Hagen])

(A) uns heute zur Entscheidung vorliegt, wird, wie schon der Berichterstatter hervorgehoben hat, die Hunderttausende, die auf eine gute Lösung dieses Problems warten, in keiner Form befriedigen. Ich habe hier eine Zahl der Knappschaftsversicherung, um einmal ein Beispiel zu geben, wie sich diese Bestimmungen jahrelang ausgewirkt haben und welche großen Härten hier vorhanden waren und weiter sind. Diese statistische Aufstellung besagt, daß bei der Knappschaftsrente rund 40 % aller Fälle zum Ruhen gebracht werden und bei der Knappschaftsvollrente sogar 91,24 %. Diese Zahlen zeigen die ungeheure Auswirkung dieser Bestimmungen. Die **Ruhensbestimmungen** wurden im Zusammenhang mit verschiedenen Gesetzen angesprochen; ich erinnere an den § 2 des Rentenzulagegesetzes und den § 7 des Unfallrentenerhöhungsgesetzes. Auch in anderen Anträgen wurde wiederholt die Frage der Unhaltbarkeit und Ungerechtigkeit der Ruhensbestimmungen angeführt. Die sozialdemokratische Fraktion bedauert, daß sich die Mehrheit dieses Hauses nicht zu einer grundsätzlichen Lösung des Problems durchringen konnte, sondern, wie schon der Kollege Winkelheide als Berichterstatter festgestellt hat, nur gewillt ist, in etwa eine Milderung des bestehenden Zustands vorzunehmen. Grundsätzlich wäre also notwendig gewesen, eine Angleichung an das Versicherungsprinzip, das so oft betont wird, vorzunehmen. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen bieten wir — ohne die ganze Materie noch einmal erschöpfend zu behandeln; das Haus ist zum ersten Mal vor 9 Monaten in die Beratung dieses Problems eingetreten — auf Umdruck Nr. 629 eine neue Formulierung an. Bei dieser Gelegenheit möchte ich feststellen, daß Umdruck Nr. 581 damit überholt ist.

(B) Wir schlagen noch einmal für den § 1274 der Reichsversicherungsordnung folgende Fassung vor, wie sie in Umdruck Nr. 629 angeführt ist:

Neben den Verletztenrenten aus der Unfallversicherung ruhen die Renten aus der Rentenversicherung, soweit die Gesamtbezüge **90 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes** übersteigen.

Das wäre also eine grundsätzliche Lösung in der Richtung, daß man vom Versicherungsprinzip ausgeht und sagt: nur 90 % des in Frage kommenden Jahresarbeitsverdienstes werden herangezogen, da man einem Rentner — das ist auch unsere Auffassung — nicht mehr geben kann als demjenigen, der noch in Arbeit steht. Dieser Vorschlag, den wir heute noch einmal zur Aussprache und Abstimmung stellen, bietet nach unserer Überzeugung die Gewähr einer größeren Gerechtigkeit und verhindert auch, daß Renten gezahlt werden, die über dem Niveau des in Arbeit Stehenden liegen. Durch diese Formulierung wird auch ein großer Teil Verwaltungsarbeit eingespart, die durch die ganze Komplizierung des Rentenzulagegesetzes, Unfallrentenerhöhungsgesetzes usw. usw. in die Materie der Ruhensbestimmungen hineingebracht worden ist.

Für den Fall, daß die Mehrheit des Hauses nicht bereit sein sollte, auf den Boden dieser grundsätzlichen Regelung zu treten, haben wir einen Eventualantrag vorbereitet, den Sie im gleichen **Umdruck Nr. 629** finden. Dieser Eventualantrag, den ich gleich mitbehandeln möchte, um Zeit zu ersparen, sagt weiter nichts, als daß die sozialdemokratische Fraktion einen Antrag aufnimmt, der in den neun Monate langen Ausschußberatungen von der Regierungskoalition selber eingebracht wurde

und schon in der alten Drucksache Nr. 3461 in der 220. Sitzung anstand und dann auf Wunsch des Herrn Bundesministers für Arbeit von der Tagesordnung abgesetzt wurde, um noch einmal im Sozialpolitischen Ausschuß behandelt zu werden.

In der alten Drucksache Nr. 3461 finden Sie unter 1 c) diese Formulierung, die folgenden Wortlaut hat:

Wenn die Invalidenrente und die Verletztenrente aus der Unfallversicherung auf verschiedenen Folgen von Umständen beruhen, wird die **Invalidenrente unverkürzt** gewährt.

Dieser Antrag hätte, wie uns gesagt wird, eine Ungerechtigkeit bedeutet. 50 % aller Betroffenen — das darf ich aus meiner Kenntnis der Dinge und dem Nachgehen dieser Frage sagen — wären dann in den Genuß der beiden Renten gekommen. Schon aus dem Grunde, weil diese 50 % des betroffenen Kreises die Personen sind, die niedrige Unfallrenten bekommen, ist es keine Ungerechtigkeit; denn derjenige, der aus einem Berufsunfall sofort invalide geworden ist, bekommt — das weiß jeder aus der Praxis der Dinge — eine viel höhere Unfallrente als derjenige, der eine kleine Unfallrente bekommt.

Diesen neuen Antrag haben die Regierungsparteien fallen lassen. Das ist, glaube ich — ich darf das hier aussprechen, ohne jemandem zu nahe zu treten —, nicht wegen dieser Ungerechtigkeit, nicht aus diesen ethischen Gründen vorgenommen worden, sondern ich glaube, **finanzielle Erwägungen** haben hierbei eine Rolle gespielt. Der Bundesminister für Arbeit nannte die Zahlen von 7 Millionen DM, die vom Bund, und 6 Millionen DM, die von den Rentenversicherungsträgern zur Durchführung dieser Bestimmung aufzuwenden wären. Es ist sehr eigenartig und fast paradox zu nennen, daß am Schlusse der heutigen Tagesordnung ein Antrag der Regierung auf eine 20 %ige Heranziehung der Rentenversicherungsträger für die Durchführung des Rentenzulagegesetzes steht. Hier ergibt sich für die Rentenversicherungsträger eine Summe von ungefähr 180 Millionen DM, die aufgebracht werden sollen.

Um diesen großen Kreis, Hunderttausende von Betroffenen, zu befriedigen, ist man nicht bereit, den Rentenversicherungsträgern die Summe von 6 Millionen DM zuzumuten, und auf der anderen Seite sollen sie 182 Millionen DM aufbringen. Diese Feststellung muß in bezug auf Ihre Ablehnung gemacht werden.

Eine gleiche Vergünstigung, wie Sie selbst sie ursprünglich in Ihrem Abs. 6 wollten, wollen wir — das besagt ein weiterer Eventualantrag, wenn Sie unseren ersten grundsätzlichen Antrag ablehnen — nun wenigstens für die durch **Berufskrankheiten** invalide Gewordenen gewähren. Deshalb unsere Forderung:

Wenn die Verletztenrente aus der Unfallversicherung auf einer Berufskrankheit beruht, wird die Invalidenrente unverkürzt gewährt. Übersteigen beide Renten 90 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes, so ruht die Invalidenrente entsprechend.

Ich will es mir versagen, Ihnen klarzumachen, daß die Frage der Berufskrankheit in immer stärkerem Maße in den Mittelpunkt der Sozialpolitik rückt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die „Fünfte Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten“ und die sehr umfangreiche, detaillierte Eingabe von

(Meyer [Hagen])

- (A) 36 Staaten an das Internationale Arbeitsamt, in der die Frage der Berufskrankheiten ebenfalls angesprochen wird. Es wäre logisch, daß wir, wenn wir den Katalog über Berufskrankheiten erweitern — und das hängt mit den neuen Arbeitsmethoden, mit den neuen Werkstoffen usw. zusammen —, dann auch nach der versicherungstechnischen Seite hin daraus die Konsequenzen ziehen. Auf der einen Seite will man die Erweiterung durch die Fünfte Verordnung, und dann unterwerfen Sie die so Betroffenen den Ruhensbestimmungen mit den katastrophalen Auswirkungen. Eine solche Sozialpolitik werden die Menschen draußen nicht verstehen. Aus der ganzen Entwicklung müssen Sie unseren Vorschlägen wenigstens auf diesem Gebiet folgen. Ich darf Sie deshalb ernsthaft bitten, unserem Antrag zugunsten der durch eine Berufskrankheit Betroffenen Ihre Zustimmung zu geben.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat der Abgeordnete Gundelach.

Gundelach (KPD): Meine Damen und Herren! Wir Kommunisten haben bereits früher bei passender Gelegenheit hier durch unsere Redner zum Ausdruck bringen lassen, daß wir für die völlige **Beseitigung der Ruhensvorschriften** sind.

(Abg. Winkelheide: Das haben andere auch getan!)

- Ja, aber andere haben nicht konsequent gehandelt, und andere wollen auch, wie Sie, Herr Berichterstatter, es zum Ausdruck gebracht haben, in dieser Stunde noch nicht konsequent handeln und den berechtigten Forderungen dieses Personenkreises, der in die Millionen geht und von dem der allergrößte Teil in der bittersten Not lebt, mit dem vorliegenden Gesetz nicht Rechnung tragen. Sie geben zwar etwas zu, aber so wenig, daß der betroffene Personenkreis auch dabei nicht existieren kann. Darum haben wir den von mir zu vertretenden Antrag gestellt, der folgendermaßen lautet:
- (B)

Art. I Nr. 1: § 1274 ist zu streichen.

Art. I Nr. 2: § 1279 ist zu streichen.

Dieser Antrag ist absolut berechtigt, weil damit der von uns wiederholt erhobenen Forderung auf Beseitigung der Ruhensvorschriften Rechnung getragen wird. Wenn Sie also Mut haben, Herr Berichterstatter, stimmen Sie diesem unserem Antrag zu. Damit handeln Sie im Interesse der Millionen jener, die heute nicht wissen, wovon sie leben sollen.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat Frau Abgeordnete Kalinke.

Frau Kalinke (DP): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Über den Antrag der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei haben wir im Sozialpolitischen Ausschuß ausführlich und gründlich diskutiert. Ich bin mit dem Begründer des SPD-Antrags in dem Bedauern einig, daß wir eine **grundsätzliche Lösung** im Ausschuß nicht finden konnten. Ich muß aber sagen, die Opposition in diesem Hause, die jetzt erfreulicherweise so oft vom Versicherungsprinzip und von dessen Anerkennung spricht, wäre wahrscheinlich nicht bereit gewesen, die konsequente Durchführung der Rechte nach dem Versicherungsprinzip mit uns zu beschließen. Darauf allein kann es doch nur ankommen.

Wenn meine Fraktion hierzu keine Anträge gestellt hat, so deshalb, weil wir bei dem Mehrheitsverhältnis und der Meinungsbildung im Ausschuß, vor allem aber auch bei der Stellungnahme des Herrn Bundesministers für Arbeit, bedauern, daß eben diese grundsätzliche Lösung bei diesem Gesetz wie bei anderen nicht möglich war. Wir bedauern, daß der Herr Arbeitsminister auch bei diesem Prinzip die grundsätzliche Lösung auf die Reform von morgen verschoben hat, auf jene Reform, auf die alle Grundsatzfragen immer wieder verschoben werden, obwohl wir wohl alle in diesem Hause in diesen Jahren bitter schwer erkannt haben, daß in dem großen Komplex der **Sozialgesetzgebung** eine **Reform** an Haupt und Gliedern so von heute auf morgen nicht möglich sein wird und nicht möglich sein kann, wenn wir nicht bereit sind, diese Grundsätze bei jedem Gesetz, das wir beschließen, bei jeder Reform, bei jedem Stück Sozialpolitik, das wir hier anfügen, auch wahrhaft zu verwirklichen.

Die Anträge, die hier gestellt worden sind, wären dann berechtigt, wenn man bereit wäre, sich auch über die Grundgedanken klarzuwerden, nach denen hier nach den **Grundsätzen des Versicherungsprinzips** wahrhaft auf die, die noch auf die Versicherung vertrauen und die wir durch jahrzehntelange Aufklärung zur **Selbstverantwortung** erzogen haben, eingewirkt werden könnte. Aber praktisch, meine Herren und Damen, ist es doch so, daß hier eine einheitliche Regelung gleichermaßen für die Invaliden- und die Angestelltenversicherung sozusagen kollektiv getroffen wird. Durch die schnelle Erledigung — ich sage „schnelle“ —, durch die Verweisung auf Verwaltungsvorschriften, die bei sozialpolitischen Reformen gar nicht entscheidend sein dürfen, wird an dem Kernproblem, nämlich an der belastenden Hypothek, an den

Schritten, die beim Sozialversicherungsanpassungsgesetz in Entwicklung zur **Staatsbürgerversorgung** getan worden sind, nicht nur stehengeblieben, sondern diese Schritte werden immer weitergegangen, und die Verkoppelung des Prinzips der Versorgung mit dem der Versicherung wird immer mehr vertieft. Wir bedauern das auch, weil ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Anspruch desjenigen besteht, der aus eigener Leistung in einer echten Versicherung Ansprüche erworben hat, und dem Anspruch desjenigen, der mit seiner Rente ein Stück der staatsbürgerlichen Versorgung und der Fürsorge des Staates empfängt. Seit langem ist in der Sozialversicherung, in der Invalidenversicherung der Staatszuschuß so groß, daß er fast ein Viertel der Rente ausmacht. Man muß berücksichtigen, daß in der Invalidenversicherung vom Staat ja nicht nur der Grundbetrag gegeben wird, sondern auch die Zuschläge zum Sozialversicherungsanpassungsgesetz, die Aufstockung zur Mindestrente und schließlich die Teuerungszulagen. Die Grundbeträge plus Aufstockung zur Mindestrente machen den größten Teil der Ansprüche bei den vielen kleinen Renten aus, die hier schon praktisch aus dem Säckel des Steuerzahlers gegeben werden. Deshalb ist es gefährlich, Herr Arbeitsminister, wenn man meint, man könne die Regelung des § 1274 mit der des § 1279 gleichsetzen. Viele Angestellte und vor allen Dingen eine große Anzahl der weiblichen Angestellten haben aus echter Verantwortung ihre Versicherung selbst dann fortgesetzt, wenn sie heirateten oder wenn sie vorübergehend nicht berufstätig waren. Die freiwillig Versicherten haben unter Verzicht auf mancherlei Genüsse des Lebens ihre Angestelltenversicherungsmarken geklebt. Ich hoffe, auch mit der Opposition

(D)

(Frau Kalinke)

- (A) darin einig zu sein, daß es ein Unterschied ist, ob jemand die freiwillige Weiterversicherung getragen hat, oder ob er etwas aus dem Säckel des Staates und damit aus dem Säckel aller Steuerzahler erhalten hat, was nicht nach dem Versicherungsprinzip, sondern nach dem Prinzip der Fürsorge und der Versorgung ein Rechtsanspruch sein soll.

Deshalb bedauern wir es, Herr Arbeitsminister, daß Sie der Auffassung waren, dies wäre eine schnelle und bessere Lösung. Meine Freunde begrüßen natürlich, daß ein Teil derjenigen, die es nicht begreifen können, daß bei einem Anspruch auf Doppelrente solche Kürzungen möglich sind, wenigstens ein Viertel mehr erhalten wird. Aber sie bedauern noch viel mehr, daß jener Grundsatz des Vertrauens zur Versicherung immer weiter untergraben wird, weil diejenigen, die echte Mitglieder der Versicherung waren und die wahrhaft auf das Versicherungsprinzip bauten, sich bei dieser Regelung wiederum als Betrogene fühlen müssen. Wir haben die Hoffnung, daß das Wort, das Sie uns gegeben haben, Herr Arbeitsminister, daß diese Änderung des § 1279 RVO eine vorläufige, sozusagen eine Eilösung sein soll, eine sozialpolitische Hilfeleistung an diejenigen, die aus der Doppelrente durch die Kürzung Not gelitten haben, bestehen bleibt und daß wir noch in diesem Hause in dieser Sitzungszeit dazu kommen werden, die endgültigen Reformpläne — von denen Sie sprachen — der Rückkehr zum Versicherungsprinzip ohne jede nivellierende und gleichmachende Tendenz nach den echten Prinzipien der Selbstverwaltung und der Selbstverantwortung zu verwirklichen, damit derjenige, der Beiträge geleistet hat, höhere Leistungen empfangen soll als derjenige, der sich auf die Fürsorge des Staates verlassen hat.

- (B) Unter diesen Voraussetzungen stimmen wir der Regierungsvorlage bzw. dem Gesetz zur zweiten Lesung zu und lehnen die Anträge der Opposition ab.

(Abg. Dr. Preller: Ach welche Begründung!
Fauler Zauber ist das!)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat Frau Abgeordnete Döhring.

Frau Döhring (SPD): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Ich glaube kaum, daß die vielen Tausende von Frauen, die draußen nun schon seit Monaten auf die Regelung dieser Frage warten und meinen, daß sie mit der ihnen rechtlich zustehenden Rente endlich ihren Lebensunterhalt besser fristen könnten, mit den Ausführungen, die hier eben von Frau Kalinke gemacht wurden, zufriedengestellt werden.

(Beifall bei der SPD.)

Schon bei Einbringung dieses Gesetzentwurfs wurde auf das große Unrecht und die unsozialen Auswirkungen des **Ruhens eines Teiles der Renten**, insbesondere für die **verwitweten Frauen**, hingewiesen. Auf Grund von Äußerungen, die gerade Frau Kalinke in der ersten Lesung bei der Einbringung dieses Gesetzes von diesem Platze aus gemacht hat, hatten wir die Hoffnung, daß wir im Ausschuß eine Mehrheit für den Antrag auf Streichung des **§ 1279 der Reichsversicherungsordnung** finden würden.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Leider hat sich aber unsere Hoffnung nicht erfüllt. Der Ausschuß hat sich nur zur hälftigen Beseitigung der Rentenkürzungen bereitgefunden.

(Abg. Arndgen: Das ist aber etwas!)

(C) Die sozialdemokratische Fraktion kann sich im Interesse der vielen betroffenen Frauen damit nicht zufriedengeben und stellt deshalb heute erneut den Antrag, den § 1279 zu streichen.

Meine Herren und Damen, nur ganz kurz, aber mit allem Ernst möchte ich noch einmal darlegen, wie ungerecht es ist, den Frauen weiterhin den Rechtsanspruch vorzuenthalten, den sie durch Zahlung von doppelten Beiträgen aus eigener Kraft erworben haben. Diese Beiträge, von den Ehefrauen zumeist unter größten Opfern aufgebracht, wurden doch bezahlt im Vertrauen zum Recht und mit dem Willen, sich für das Alter oder die Invalidität einigermaßen zu sichern, um nicht der Allgemeinheit zur Last zu fallen. Die diese Beiträge leisteten, wurden jedoch bitter enttäuscht; denn die Sozialversicherungen haben diese vollen Beiträge der Versicherten wohl entgegengenommen, gewähren aber nur die Hälfte der den Frauen rechtlich zustehenden Renten. Die Sozialversicherungen verschaffen sich also auf Grund der bestehenden Gesetze nachträglich einen Vorteil auf Kosten der Frauen, ohne Rücksicht auf die Versicherten, die dann zur Wohlfahrtsfürsorge gehen müssen, weil eben das, was sie bekommen, zum Leben nicht ausreicht. Sie müssen also das tun, was sie durch ihre freiwillige Beitragszahlung vermeiden wollten, und letzten Endes muß dann doch der Staat irgendwie die fehlenden Unterhaltsmittel aufbringen. Ganz gewiß wäre es doch gerechter, einfacher und versicherungsrechtlich sauberer, den erworbenen Rechtsanspruch auf die vollen Renten zu erfüllen. Damit würde ein großes altes Unrecht beseitigt und endlich wieder ein Rechtszustand geschaffen, der die notwendige Folge des geltenden Versicherungsprinzips ist.

(D) Schließlich haben wir doch alle ein Interesse daran, daß die aus dem Erwerbsleben ausscheidenden **Ehefrauen ihre Versicherung freiwillig aufrechterhalten**, um im Alter nicht zur Fürsorge gehen zu müssen, oder, was nicht minder wichtig ist, bei einem notwendig werdenden Wiedereintritt in die Berufsarbeit mit der Rentenversicherung nicht von vorn anfangen zu müssen. Wer durch Krankheit oder Tod des Ehemannes wieder berufstätig werden mußte, der weiß sehr wohl, wie wichtiges es ist, wenn man die Rentenversicherung und die Anwartschaft aufrechterhalten hatte. Meine Herren und Damen, Sie werden mir doch aber zugeben, daß wir den Frauen diesen Rat, das Opfer der freiwilligen Beitragszahlung auf sich zu nehmen, nur dann mit gutem Gewissen geben können, wenn wir die Rentenkürzungsvorschriften endlich beseitigen, so daß die Frauen wieder die Gewißheit haben können, daß sie für ihre Beiträge auch die vollen Renten bekommen.

Sicherlich haben Sie alle schriftlich und wahrscheinlich auch mündlich Bitten von Frauen bekommen, die dahin gehen, die Kürzungen der Renten endlich aufzuheben, weil eben diese Frauen auf die Beträge zum Lebensunterhalt dringend angewiesen sind. Ich möchte Sie deshalb heute noch einmal namens dieser Frauen ebenso herzlich wie dringend bitten, dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Streichung der Ruhensvorschriften für Renten nach § 1279 der Reichsversicherungsordnung zuzustimmen, d. h. jenen Frauen die ihnen rechtlich zustehenden Renten zu gewähren und damit ein Vertrauen zum Recht wiederherzustellen.

(Beifall bei der SPD.)

- (A) **Vizepräsident Dr. Schäfer:** Das Wort hat der Herr Bundesarbeitsminister.

Storch, Bundesminister für Arbeit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Schon bei der Behandlung des Rentenzulagengesetzes vor einigen Monaten haben wir uns über die Fragen der **Ruhensvorschriften** aus den §§ 1274, 1275 und 1279 der Reichsversicherungsordnung unterhalten. Wir sind damals zu der Überzeugung gekommen, daß die größere Notlage an erster Stelle dort gegeben sei, wo die Menschen aus einer Rente leben müssen. Wir haben damals im Rahmen des Rentenzulagengesetzes, obwohl diesbezügliche Anträge auch vorlagen, eine andere Entscheidung getroffen. Dann ist der neue Antrag gestellt worden, der insgesamt einen Kostenaufwand von über 140 Millionen DM erforderte. Von diesen 140 Millionen DM wären aus Steuermitteln ungefähr 80 Millionen und aus den Mitteln der Versicherungsträger 60 Millionen DM aufzubringen gewesen.

Selbstverständlich hatten mein Ministerium und ich selbst auch die Verpflichtung, mit dem Finanzminister und mit den Vertretern der Versicherungsträger über die **Finanzierungsmöglichkeiten** von beiden Seiten zu verhandeln. Es hat selbstverständlich allerlei Schwierigkeiten gemacht, mit beiden Seiten für eine Regelung der hier gestellten Anträge die Deckung zu bekommen. Nun sagt man teilweise, ein derartiger Kostenaufwand von 30 Millionen DM für die Versicherungsträger ist ja gar nicht so bedeutend. Bei dem heutigen **Kassenstand der Versicherungsträger** wäre man wohl imstande, diese Gelder aufzubringen. Jeder von Ihnen weiß doch aber, daß gerade die Versicherungsträger der Rentenversicherungen nicht nur nach ihrem derzeitigen Kassenbestand eingeschätzt werden dürfen, sondern auch in einem gewissen Umfange nach ihrer versicherungsmathematischen Grundlage. Ganz vor kurzem erst hat in München eine Tagung der privaten Versicherungsgesellschaften stattgefunden, die in aller Offenheit gesagt haben: Ja, in der Rentenversicherung des Staates — also in den Rentenversicherungen der Angestellten und der Invaliden —, da haben wir versicherungsmathematisch heute ein Defizit von 50 Milliarden DM.

(Abg. Dr. Preller: Alles in die Luft gepulvert!)

— Ja, wohin es gekommen ist, ist eine Frage für sich,

(Abg. Dr. Preller: Je t z t müssen die Menschen leben!)

aber wenn man hergehen will und den Versicherungsträgern wieder eine Grundlage geben will, dann darf man eben keine Politik von heute auf morgen machen,

(Abg. Winkelheide: Sehr gut!)

sondern muß eine Politik betreiben, die auch dem heute beitragszahlenden Menschen die Gewißheit gibt, daß ihm später seine Rente gezahlt werden kann.

(Abg. Winkelheide: Sehr gut!)

Herr Professor, Sie kennen ja den Lebensbaum unseres deutschen Volkes ebenso gut wie ich und Sie wissen genau so gut wie ich, in welch eminenten **Schwierigkeiten** wir schon in 5 bis 10 Jahren kommen, um überhaupt die heute festgelegte Rentenhöhe beibehalten zu können. Meine Versicherungsmathematiker im Ministerium sagen mir in aller Offenheit: „Herr Minister, Sie stehen in spätestens

zwei Jahren vor der Aufgabe, die Beiträge um 50 % zu erhöhen, wenn die heutigen Leistungen aufrechterhalten werden sollen, oder aber die Leistungen um ein Drittel herunterzusetzen, wenn die heutigen Beiträge bleiben sollen.“

(Zuruf des Abg. Richter [Frankfurt]. —

Weitere Zurufe von der SPD.)

Daß wir das überhaupt nicht können, wissen wir. — Herr Kollege Richter, ich kenne Ihre Auffassung über diese Dinge sehr gut. Wir haben uns schon auf den verschiedensten Ebenen darüber unterhalten, ob man auch in einer Rentenversicherung das Prinzip der Gegenseitigkeit anwenden kann. Ich glaube, es gibt keinen ernst zu nehmenden Versicherungsmathematiker, der sagt, daß man ohne irgendwelche Sicherstellung der heute Versicherten in die Zukunft gehen kann.

(Zurufe von der SPD.)

Die Menschen, die nach uns kommen, würden uns die allergrößten Vorwürfe machen.

(Erneute Zurufe von der SPD.)

Es ist auch nicht so, meine sehr verehrten Damen und Herren, wie es draußen in den Versammlungen des öfteren hingestellt wird, als wenn die heutigen **Ruhensvorschriften** Auswirkungen der sogenannten **Notverordnungszeit** wären. Alle, die diese Probleme seit ihrem Entstehen kennen, wissen, daß wir Ruhensvorschriften immer gehabt haben. Als im Jahre 1889 die erste Regelung getroffen wurde, ging sie dahin, daß aus der Invalidenversicherung nur der Betrag zu zahlen sei, der, wenn eine Unfallrente gezahlt wurde, bis zur vollen Höhe der Invalidenrente fehlte. Angenommen, es hatte jemand einen Rechtsanspruch auf 50 Mark Invalidenrente, und er bekam 40 Mark Unfallrente, dann hatte ihm die Invalidenrente 10 Mark zuzuzahlen.

Im Jahre 1926 kam eine Neuregelung; da ging man von der Frage aus, zu welchem Teil die Arbeitsunfähigkeit auf dem Unfall beruhte, und für den restlichen Teil wurde die Rente von der Rentenversicherung bezahlt. Im Jahre 1931, in der Notverordnungszeit gingen wir auf die Regelung vom Jahre 1889 zurück, und im Jahre 1939 bekamen wir wieder die Regelung des Jahres 1926.

Alle diese gesetzlichen Regelungen sind davon ausgegangen, daß die Sozialversicherung der Arbeitnehmer etwas Einheitliches sei. Wir sind ja auf diesem Gebiet auch nicht stehengeblieben. Sehen wir uns doch einmal den zweiten Fragenkomplex an, der durch § 1279 RVO gegeben ist. Hier handelt es sich um das **Zusammentreffen** von eigenen **Renten** verwitweter Frauen mit den sogenannten Witwenrenten aus den Versicherungen ihrer verstorbenen Ehemänner. Vor dem Jahre 1911 gab es überhaupt keine Hinterbliebenenrente in der Invalidenversicherung. Dann haben wir die Witwenrente eingeführt und bei der Einführung der Hinterbliebenenrente, also auch der Witwenrente, im Jahre 1911 festgelegt, daß bei Zusammentreffen von zwei Renten die niedrigere völlig zu ruhen hat. Im Jahre 1924 wurde die neue Ordnung geschaffen, die wir jetzt haben, nach der die größere Rente voll und die zweite Rente zur Hälfte zu zahlen ist. Im Jahre 1931 hatten wir dann wieder den Rückfall in die Rechtszustände von 1911, also wiederum nur die höhere Rente. Und dann haben wir im Jahre 1939 wieder die Ordnung bekommen, wie sie im Jahre 1924 geschaffen worden war. Es handelt sich also bei der Regelung dieses Fragenkomplexes absolut nicht darum, daß wir nur das Unrecht, das aus der Notverordnungs-

(Bundesarbeitsminister Storch)

- (A) zeit geblieben ist, auszugleichen hätten. Ich habe mir die größte Mühe gegeben für die Neuordnung dieser Paragraphen, weil auch ich in ihnen gewisse Ungerechtigkeiten sehe. Und die neue Ordnung, die wir Ihnen vorschlagen, sagt doch letzten Endes, daß überall dort, wo seither eine zweite Rente zur Hälfte geruht hat, sie in Zukunft nur noch zu einem Viertel ruht. Wir erhöhen also diese zweite Rente um 50 %. Das ist doch das Entscheidende.

Und dann, meine sehr verehrten Damen und Herren, vergessen wir doch nicht, was wir selber gemacht haben! Wir sind damals beim **Sozialversicherungsanpassungsgesetz** im Wirtschaftsrat dazu übergegangen, **Mindestrenten** festzulegen, die sich ja hauptsächlich hier bei diesen Renten auswirken. Man hat mir einmal gesagt, daß mehr als 80 % der Witwenrenten im Lande Schleswig-Holstein heute die Mindestrenten seien. Wir haben damals gerade für diese niedrigeren Renten eine ganz wesentliche Zulage aus dem Beitragsaufkommen der Versicherten gemacht. Das ist ja das, was Frau Kalinke vorhin andeutete. Sie sagte, man könne in der echten Versicherungsleistung vielleicht noch mehr tun, wenn man nur die wirklich rechtlich erworbenen Ansprüche geltend machen könne. Und glauben Sie mir eines: ich habe mir lange Zeit die Frage überlegt und habe sie auch mit den Herren von Versicherungsträgern besprochen, ob wir, wenn zwei Renten zusammenfallen, eventuell dazu übergehen sollten, die rechtlich erworbenen Ansprüche, die aus der eigenen Beitragsleistung — das heißt auch aus der Beitragsleistung der Arbeitgeber! — sich ergeben, einsetzen. Und dann hat man mir gesagt: Herr Minister, dann senken Sie eine ganze Reihe jener Renten, die heute gezahlt werden, und das wollen wir doch nicht. Wir sind nun dazu gekommen, Ihnen vorzuschlagen, eine Verbesserung der zweiten Rente um 50 % durchzuführen. Das bringt für den Finanzminister eine Verpflichtung von ungefähr 37 bis 38 Millionen Mark, und die Versicherungsträger haben überdies zu denselben Zwecken ungefähr 31 bis 32 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

Ich bin also der Meinung, wenn wir alles, was wir auf sozialpolitischem Gebiet in den letzten Jahren oder im laufenden Jahr getan haben, zusammenrechnen, dann wird draußen im Volke doch die Überzeugung wach werden, daß das Bestmögliche getan wird.

Aber nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Eventualanträge, die von der sozialdemokratischen Fraktion gestellt worden sind! Man sagt, man solle dann, wenn für die **Arbeitsunfähigkeit zweierlei Gründe** gegeben sind, **beide Renten** nebeneinander laufen lassen.

Ich glaube, wenn jemals auf sozialpolitischem Gebiet Unrecht geschaffen worden wäre, dann geschähe es hier. Stellen Sie sich doch bitte vor: Heute verunglückt ein Mann so, daß er zum kompletten Krüppel wird. Dann ist er arbeitsunfähig. Die Arbeitsunfähigkeit ist einseitig auf eine Ursache zurückzuführen, und ihm würde die zweite Rente um 25 % gekürzt. Derjenige aber, der heute einen Unfall erleidet und später durch eine andere Krankheit in Verbindung mit den Erschwernissen aus dem Unfall nun vollständig Invalide wird, bekäme nun die beiden Renten doppelt. Sie würden also denjenigen Menschen, der am schwersten geschlagen wird, im Leben schlechter stellen als denjenigen, der zwar auch geschlagen ist, aber lange nicht in dem Umfang.

Dazu kommt nun der Antrag, der wegen der **Berufskrankheiten** gestellt worden ist. Vergessen wir doch nicht, daß es noch gar nicht so lange her ist, als all die Menschen, die auf Grund ihrer Berufskrankheiten arbeitsunfähig wurden, nur ihre Invalidenrenten beziehen konnten. Wir haben ihnen nun auf das viel weitergehende Recht der Unfallversicherung Rechtsansprüche gegeben und zahlen ihnen nebenher die halbe Invalidenrente. Ich habe erst in der vorletzten Woche die erweiterte Verordnung über die Berufskrankheiten unterschrieben, wonach wir beispielsweise die schlimmste Art dieser Berufskrankheit, die **Silikose**, in jedem Grad rentenberechtigt machen. Das ist ein großer Unterschied gegenüber dem früheren Zustand. Ich bin der Überzeugung, daß die Betroffenen absolut nicht der Meinung sind, daß sie schwerer geschlagen sind als der Mann, der heute unten im Bergwerk durch fallendes Gestein seine Glieder zerschlagen bekommt.

Wir sollten also hier eine Regelung treffen, die ich als vollständig gerechtfertigt ansehe und die auch dem Versicherungsträger die Durchführung dieses Gesetzes so leicht wie möglich macht. Wenn nämlich ein derartiges Gesetz herauskommt, daß die Zweitrenten nur um 50 % erhöht werden, dann ist das für die Versicherungsträger eine Bagatelle. Wenn ich aber in jedem einzelnen Fall prüfen lassen will, ob eine Ursache für die Invalidität gegeben ist oder ob zwei zusammentreffen, dann bin ich der Überzeugung, daß in einem Jahr die Neuberechnung dieser Renten noch nicht durchgeführt ist.

(Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat Herr Abgeordneter Willenberg. (D)

Willenberg (FU): Meine Damen und Herren! Namens meiner politischen Freunde möchte ich erklären, daß wir zunächst dem Antrag der SPD Drucksache Nr. 2693 zustimmen. Für den Fall, daß dieser Vorschlag keine Zustimmung finden würde, haben wir den Änderungsantrag Umdruck Nr. 633 eingereicht.

Nach dem Vorschlag der Bundesregierung erhalten die Rentenempfänger, die wegen ihrer **Vollinvalidität** eine **Unfallrente** beziehen, zukünftig nur noch 50 % ihrer Unfallrente in Anrechnung gebracht. Wir verkennen nicht, daß diese Regelung eine Auflockerung der bisherigen Ruhensbestimmungen bedeutet und den Bezugsberechtigten eine Verbesserung bringt. Unter den Bezugsberechtigten befindet sich nun eine Gruppe von Rentnern, die auf Grund einer **Berufskrankheit** Unfallrente beziehen und die auch jetzt noch nach dem Vorschlag der Bundesregierung auf 50 % ihrer **Unfallrente** verzichten müssen und daher auch zukünftig auf einen Teil ihrer Rechtsansprüche aus der Rentenversicherung verzichten sollen.

Die Zahl der Berufskrankheiten ist im Bergbau besonders groß. Die Bergleute bezeichnen ihre Berufskrankheit, die **Silikose**, als eine Geißel, und sie ist es in der Tat. In der Ruhrknappschaft wurden im Jahre 1940 1263 Silikosefälle anerkannt, im Jahre 1950 waren es 5425, und im Jahre 1951 hatte sich die Zahl erfreulicherweise auf 4261 verringert. Im ersten Halbjahr dieses Jahres sind es bereits 1715. Im Jahre 1950 wurde in 3779 Fällen Knappschaftsrente zuerkannt und in 4676 Fällen die **Knappschaftsvollrente** gewährt. Die Ruhensbestimmungen wurden in der Ruhrknappschaft in der

(Willenberg)

- (A) Zeit vom Februar 1951 bis Juni 1952 bei der Knappschaftsrente in 37,94 % aller Fälle und bei der Knappschaftsvollrente in 91,24 % bei den gewährten Renten anerkannt.

Was sagen diese Zahlen? Diese Zahlen sagen, daß von jenen Bergleuten, die Silikose, Staublunge hatten, von diesen Rentenempfängern, von diesen Pensionären 91,24 % auf einen Teil ihrer wohlverdienten Rechte verzichten müssen.

(Hört! Hört! bei der SPD.)

Bergleute, die in jungen Jahren mit Kohlegewinnungsarbeiten beschäftigt werden, sind in den besten Jahren invalide. Oft sind die von der Silikose Betroffenen nur 15 oder 20 Jahre mit Kohlegewinnungsarbeiten beschäftigt gewesen. Ihre Gesundheit ist hin, nur wenige Jahre vermögen sie noch zu leben und müssen dann eines oft qualvollen Todes sterben.

Meine Damen und Herren, als ich vor gut 40 Jahren aus der Schule kam und mit 80 Schülern den Weg ins Leben antrat, waren darunter 60 junge Leute, die die Grubenarbeit aufnahmen. Von diesen Grubenleuten unter meinen ehemaligen Schulfreunden, die die Bergwerksarbeit aufgenommen haben, lebt seit Jahren keiner mehr. Die übergroße Mehrzahl ist an Staublunge, an Silikose, eines qualvollen Todes gestorben. Diesen Opfern der Arbeit, die in einem großen Teil ihres Lebens nicht das Tageslicht sahen, die ihre Gesundheit opferten, diesen Menschen dürfen und können wir nicht die wohlverworbenen Rechte vorenthalten.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

- (B) Das gleiche gilt von den anderen Berufserkrankungen, jenen durch Blei, Kohlenoxyd, wie Hautkrebs, Hauterkrankungen und sonstige Infektionskrankheiten. Nicht zuletzt denke ich an die **Preßlufterkrankungen**, die sich in neuerer Zeit in ganz erheblichem Maße bemerkbar machen,

(Sehr wahr! bei der SPD.)

in Muskelschwund und, was weiß ich, wie sich die Krankheit dort auswirkt. Wir haben in der letzten Zeit so oft, auch in diesem Hohen Hause, von sozialer Gerechtigkeit gehört. Gebt diesen Ärmsten der Armen wenigstens diese Gerechtigkeit!

Der Herr Minister hat vorhin gesagt, daß die Ruhensvorschriften schon seit dem Jahre 1889 vorhanden gewesen wären, und hat diese Entwicklung gezeigt. Herr Minister, es gibt auch eine andere Entwicklung, inwieweit die **Unfälle** in der Industrie und vor allen Dingen **im Bergbau** seit dem Jahre 1889 in der Entwicklung vorangegangen sind!

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Damals trugen die Bergleute noch das offene Bergmannslicht, und in einer Teufe von 100 bis 200 Meter waren sie mit den Kohlegewinnungsarbeiten beschäftigt. Heute steigen die Bergleute 1000 Meter und noch mehr in das Innere der Grube und schafften dort diese schwarzen Diamanten zutage. Die Schwierigkeiten sind entschieden größer geworden und die Anforderungen an die Gesundheit dieser Menschen sind ebenso viel höher geworden. Danken Sie diesen Leuten wenigstens, denen wir einen großen Teil unseres wirtschaftlichen Aufstiegs, den wir nach dem Zusammenbruch erlebt haben, verdanken, die ihre Gesundheit geopfert haben, indem Sie ihnen in Zukunft ihre wohlverdienten Rechte gewähren.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Hammer.

Dr. Hammer (FDP): Meine Damen und Herren! An dem neuen Antrag der Herren und Damen von der Sozialdemokratischen Partei ist nicht das Interessanteste, daß das Gebot um 10 Prozent billiger geworden ist,

(Hört! Hört! bei der KPD)

sondern die sehr schönen Ausführungen des Herrn Kollegen Meyer, der nämlich doch ganz deutlich darauf hingewiesen hat, daß auch die Sozialversicherung bei ihren Erwägungen über Versicherungsgerechtigkeit nicht über den Gedanken der **Auffanggrenze** hinwegspringen kann. Es ist eine absolute Notwendigkeit, da, wo die Alternative zwischen Erwerbsleben und Rente steht, an diese Auffanggrenze zu denken. Anders wäre ja doch nicht das Zurückgehen von Ihrem ersten Antrag auf Ihren zweiten Antrag zu verstehen.

(Abg. Dr. Preller: Wir wollen Ihnen die Zustimmung erleichtern!)

— Herr Kollege, Sie wissen doch als Sozialpolitiker, wie die Auffanggrenzen im allgemeinen in der deutschen Sozialversicherung und in der Fürsorge liegen. Glauben Sie also wirklich, daß man ernsthaft auf der Basis dieser 10 Prozent reden könnte? Das ist also gar nicht der Überlegung wert.

Zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Willenberg ist zu sagen: zunächst einmal Respekt vor dem, der in der Lage ist, so ernsthaft und eindringlich das Schicksal und Los eines deutschen Bergarbeiters darzustellen, wie er das im Augenblick getan hat. Das ändert aber nichts an dem Grundsatz, den der Herr Arbeitsminister eben hier vorgetragen hat, und ich glaube auch nicht, daß der Herr Kollege Willenberg vorgehabt hat, etwa mit seinen eindringlichen Darstellungen zu sagen, daß der Herr Bundesarbeitsminister keinen Sinn für die Nöte der Ärmsten in Deutschland hätte. Es hat manchmal beinahe so geklungen.

(Abg. Schüttler: Sehr richtig!)

Wir hatten nicht die Absicht, die Grundsatzdiskussion über Versicherungs- und Fürsorgeprinzip nun wieder aufzunehmen und diese Platte endlos abspielen zu lassen. Man kann das doch nicht bei jedem sozialpolitischen Gesetz während vier Jahren machen. Wir bitten Sie: Lehnen Sie alle Änderungsanträge ab und nehmen Sie die Vorschläge, die Ihnen vom Ausschuß gemacht wurden, an.

(Abg. Dr. Preller: Das war die Krall!)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat der Abgeordnete Arndgen.

Arndgen (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei Beurteilung der Drucksache Nr. 3461 dürfen wir nicht vergessen, daß wir, so lange wir eine Sozialversicherung haben, auch **Ruhensvorschriften** kennen.

Mit Recht hat der Bundesarbeitsminister auf diese Ruhensvorschriften auch aus der Zeit verwiesen, meine sehr verehrten Damen und Herren von der Linken, als in der Weimarer Zeit Ihre Herren mit in der Regierung saßen. Wir haben es alle beklagt, daß es mit der **Notverordnung vom Dezember 1930**, die zu einer Zeit geschaffen wurde, in der wir Arbeitslosigkeit über Arbeitslosigkeit in Deutschland hatten, notwendig geworden ist, die Ruhensvorschriften so zu gestalten, wie sie zu unserem Be-

(Arndgen)

- (A) dauern jetzt in den §§ 1274 bis 1279 vorliegen. Wir sind gern bereit gewesen, mitzuarbeiten, um die Härten, die diese Paragraphen aus der Notverordnung vom Dezember 1930 aufweisen, herabzumindern, und zwar so herabzumindern, daß eine fühlbare Erleichterung eintritt.

Nun hat Herr Kollege Meyer davon gesprochen, daß die **Invalidenrentner** einen **Rechtsanspruch** aus der Versicherung hätten. Wenn wir dieser Auffassung, der wir im Grundsatz zustimmen, entsprechen wollten, dann müßten die **Landesversicherungsanstalten**, die Träger der Sozialversicherung, diese Renten — und auch in der Höhe, wie sie hier verlangt werden — auszahlen. Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren auch von der Linken, Sie wissen, daß uns die Träger der Rentenversicherung klipp und klar erklärt haben, sie wären nicht in der Lage, die erhöhten Sätze zu zahlen, die eine Änderung der §§ 1274 bis 1279 mit sich bringen. Also muß der Staat einspringen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich glaube, daß der Staat, der von der Adenauer-Regierung geführt wird, auch in der Rentenversicherung schon Erhebliches geleistet hat.

(Abg. Horn: Sehr richtig!)

Wir haben aus **Bundesmitteln** für die **Rentenversicherung** im Haushaltsjahr 1950/51 627 Millionen DM zur Verfügung gestellt, und im Haushaltsjahr 1951/52 werden es 1120 Millionen DM sein. Diese Zahlen werden auf Grund des Gesetzentwurfs Drucksache Nr. 3461 um weitere 36 Millionen DM für den Bund erhöht werden. Es wird also von der öffentlichen Hand schon etwas getan auch für diejenigen, die unter die genannten Paragraphen fallen. Ich glaube, nachdem es gelungen ist, die jetzt vorliegende Fassung auf Drucksache Nr. 3461 zu erarbeiten, kann die CDU für sich in Anspruch nehmen, daß sie es gewesen ist, die für die Schaffung der Mittel in erster Linie tätig gewesen ist,

(Abg. Horn: Sehr richtig!)

während Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren von der Opposition, noch gestern nicht für den Sozialhaushalt gestimmt haben,

(Sehr richtig! bei den Regierungsparteien.)

in dem die Mittel zur Verfügung gestellt sind, die Sie für die Menschen, die Sie hier angesprochen haben, verlangen.

(Zustimmung bei den Regierungsparteien. — Unruhe und Zurufe von der SPD.)

Ich bin der Meinung, daß den Rentnern nicht geholfen ist, wenn hier große Reden gehalten werden,

(Zustimmung und Zurufe links)

sondern nur dann, wenn auch die Mittel zur Verfügung gestellt werden, die notwendig sind.

(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien.)

Sie haben gestern diese Hilfe abgelehnt.

(Abg. Arnholz: Unglaubliche Verdrehung!)

— Verdrehung?

(Abg. Arnholz: Ja! Oder sind Sie ein politisches Kind? — Weiterer Zuruf von der SPD: Sie wissen genau, daß das nicht der Fall ist!)

— Sie haben sich gestern der Stimme enthalten, als der Etat des Bundesarbeitsministeriums zur Debatte stand.

(Abg. Horn: Sehr richtig! — Zuruf von der SPD: Das war eine politische Frage! — Anhaltende Unruhe links.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin mit dem Kollegen Willenberg darin einig, daß der **Bergmann** wohl von allen unseren Arbeitnehmern das schwerste Los trägt und daß er bei seiner Arbeit auch den stärksten Gefahren für seine Gesundheit ausgesetzt ist. Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren und verehrter Herr Kollege Willenberg, ist denn nicht schon etwas für diese Leute getan worden? Haben Sie nicht gehört, daß der Herr Bundesarbeitsminister davon gesprochen hat, daß Berufskrankheit als Unfall anerkannt wird, daß er hier erklärt hat, er habe vor kurzem eine Verordnung unterschrieben, die die **Silikose** in allen Stadien als **Berufskrankheit** anerkenne? Damit ist doch folgendes erreicht:

Während früher diese Menschen zu 66 $\frac{2}{3}$ % erwerbsunfähig sein mußten, ehe sie in den Genuß der Invalidenrente kamen, erhalten sie heute die Unfallrente und zusätzlich noch drei Viertel ihrer Invalidenrente.

(Abg. Horn: Sehr wahr!)

Es ist also doch etwas getan nach der Seite hin. Ich meine, daß mit der Drucksache Nr. 3461 das zur Zeit Mögliche erreicht ist, was getan werden kann, um diesem Personenkreis zu helfen. Ich bitte Sie daher, dieser Drucksache zuzustimmen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Meine Damen und Herren, darf ich einmal darauf hinweisen, daß wir immer noch bei dem Artikel I der Gesetzesvorlage sind. Ich fürchte, wir entfernen uns im Laufe der Debatte etwas weit von diesem Gegenstand. Ich wäre dankbar, wenn die Redner, die sich gemeldet haben, nunmehr wieder zu dem eigentlichen Gegenstand der Verhandlungen zurückfinden würden.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Richter.

Richter (Frankfurt) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesarbeitsminister hat in seiner relativ langen Rede zum Ausdruck gebracht, daß es in der **Sozialversicherung** schon immer **Ruhensbestimmungen** gegeben habe, wonach also unter bestimmten Voraussetzungen die eine oder andere Rente ganz oder zu einem bestimmten Teile ruht. Das ist richtig. Der Abgeordnete **Arndgen** hat sich bewogen gefühlt, darauf hinzuweisen, daß auch während der Weimarer Zeit die Dinge so gewesen seien. Ich darf Sie darauf hinweisen, Herr Kollege Arndgen, daß seit 1926 nur der Teil der Invalidenrente geruht hat, der bei gemeinsamer Gewährung von Invaliden- und Unfallrente das Jahreseinkommen des Betreffenden überschritten hat. Zu der Zeit gab es einen Reichsarbeitsminister Wissell, der der SPD-Fraktion des Reichstags angehörte. Diese Bestimmungen haben gegolten, bis die **Brüningschen Notverordnungen** eingeführt wurden.

(Sehr richtig! bei der SPD. — Zuruf des Abg. Arndgen.)

— Ja, weil Sie gesagt haben, Herr Kollege Arndgen, auch während der Weimarer Zeit, wo die SPD Koalitionspartei war, seien diese Bestimmungen in Kraft gewesen. Die Brüningsche Notverordnung hat das Ruhen der Hälfte der Invalidenrente in den Fällen, wo neben einer Unfallrente Invalidenrente gewährt wird, gebracht. Bitte, meine Damen und Herren, Notverordnungen setzen Notzeiten voraus, und geben wir zu, daß damals Notzeiten waren. Wollen wir uns dann Vorwürfe machen über die Zeiten, die Umstände, die Verhältnisse, die Per-

(Richter [Frankfurt])

- (A)** sönlichkeiten und all das, was damals bei der Gestaltung der Gesetze mitgewirkt hat? Das wäre doch grundfalsch. Wir haben jetzt lediglich die Pflicht, dieses an uns herangetragene Problem zu prüfen und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden.

(Abg. Horn: Haben wir getan!)

Darüber kann man streiten. Daß wir die Absicht hatten und Sie auch, Kollege Horn, werfe ich Ihnen nicht vor, aber ob das Ergebnis das Richtige ist, darum geht doch jetzt die Diskussion. Wir waren alle der Meinung — und im Februar 1951 wurde hier ein entsprechender Antrag angenommen —, daß die Ruhensvorschriften geändert werden sollen.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Leider hat die Bundesregierung trotz des einstimmigen Ersuchens des Bundestags, leider hat der Herr Bundesarbeitsminister Anton Storch dieser Aufforderung des Bundestags nicht entsprochen,

(Hört! Hört! bei der SPD.)

ein Gesetz vorzulegen, das die Ruhensvorschriften im Sinne des Bundestagsbeschlusses ändert. Er hat uns ein Gesetz vorgelegt, das sich nur auf die Gewährung von Rentenzulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung erstreckt. Das andere hat er nicht behandelt, und es wurde auch im Ausschuß nicht erreicht, daß diese Materie in dem Gesetz über die Erhöhung der Rentenzulage eingearbeitet wurde. Es bedurfte wiederum eines Initiativgesetzesantrags der SPD-Fraktion, um die Dinge erneut ins Rollen zu bringen.

Was haben wir denn wieder verlangt? Wir haben die gleiche Regelung verlangt, wie sie 1926 unter der damaligen Koalitionsregierung festgelegt und in dem damaligen Reichstag sicherlich mit Mehrheit, vielleicht auch einstimmig — ich weiß es nicht — beschlossen worden war. Sie haben unseren Antrag abgelehnt. Sie sind zu dem Beschluß gekommen, statt des Ruhens der Hälfte der Invalidenrente soll in Zukunft nur ein Viertel der Invalidenrente ruhen, und Sie sagen: 50% geben wir jetzt mehr. Was sind wir doch für Kerle, was leisten wir auf sozialem Gebiet! Wie stehen wir doch in der Durchsetzung der sozialen Gerechtigkeit da! Bitte, was tun Sie denn in Wirklichkeit? Sie gewähren immer noch in den meisten Fällen viel, viel weniger als das Einkommen des Unfallverletzten- und Invalidenrentners.

(Präsident Dr. Ehlers übernimmt wieder den Vorsitz.)

Auf Grund der Diskussion in den Ausschüssen haben wir uns dazu durchgerungen, nicht zu sagen: „das gesamte Jahreseinkommen“, sondern „90% des Jahreseinkommens“. Das ist doch der Sinn unseres Antrages in Umdruck Nr. 629. Wir wollen damit erreichen, daß in den Fällen, wo Unfall- und Invalidenrente zusammenfällt, im Höchstfall, im günstigsten Fall der Betreffende 90% seines früheren Jahresarbeitseinkommens erhalten kann. Also wir ziehen ihm 10% ab, aus der Erwägung und aus den Argumenten, die Sie uns in den Ausschüssen entgegengebracht haben und die besagten, daß der Betreffende keine Sozialversicherungsbeiträge mehr bezahlen muß, und die Beiträge zur Sozialversicherung betragen rund 10% des Einkommens. Auch hier sind wir Ihren Argumenten gefolgt, auch hier haben wir denselben Rechnung getragen. Ich wundere mich, daß Sie dieses alte Recht nicht wiederherstellen wollen und daß Sie diese primitive Regelung mit dem einen Viertel bringen wollen. Das Wort „primitiv“ ist

nicht von mir, das Wort „primitiv“ ist von dem Herrn Bundesarbeitsminister in der Ausschußsitzung geprägt worden.

Es ist auch nicht zutreffend, daß eine jahrelange Arbeit notwendig wäre, bis die Rentenversicherungsträger diese Dinge durchgeführt hätten. Sie haben die Akten von jedem einzelnen Fall und können die Voraussetzungen sehr leicht feststellen, wieviel 90% des Jahreseinkommens ist. Denn das Jahreseinkommen ist bei der Berechnung der Unfallrente zugrundegelegt worden. Also, Herr Minister, mit diesen Argumenten kommen Sie bei uns nicht durch.

Nun sagt der Herr Arbeitsminister: dazu sind doch Millionen erforderlich, und diese Millionen können wir den Rentenversicherungsträgern nicht zumuten und können wir auch dem Bund nicht zumuten. Wir haben noch die Drucksache Nr. 3441 zu beraten. Es ist einer der nächsten Tagesordnungspunkte. Diese Drucksache enthält nur einen Paragraphen, und diese Drucksache besagt, daß eine Jahreszahl in dem Rentenzulagengesetz geändert werden soll — statt 1952 soll es 1953 heißen —. Diese Änderung einer Jahreszahl bedeutet eine Belastung der Landesversicherungsanstalten von 182 Millionen DM. Die gleichen Landesversicherungsanstalten, die nicht in der Lage sein sollen, Gerechtigkeit zu üben und die auf Grund der Beiträge zustehenden Invalidenrenten bis zu einem gewissen Höchstbetrag zu zahlen, sollen 182 Millionen DM dem Bundeshaushalt zur Verfügung stellen bzw. sollen hierfür Vermögenswerte übertragen bekommen, wie es wörtlich heißt. Aber sie müssen doch die Mittel geben, um die Rentenzulagen zu gewähren.

Dieses damals von uns beschlossene Gesetz über die **Rentenzulagen** sollte bekanntlich 1030 Millionen Jahresausgaben mit sich bringen. Nur 910 Millionen DM wurden tatsächlich aufgewandt, und 20% von diesen 910 Millionen sollen die Landesversicherungsanstalten vorschießen bzw. zur Verfügung stellen, und sie erhalten dafür Vermögenswerte des Bundes aller Art. Also die Gelder müssen doch da sein.

Nun hat Herr Kollege Arndgen hier gesagt: Sie haben gestern bei dem Haushalt des Bundesarbeitsministers Stimmenthaltung geübt. Herr Kollege Arndgen, wir kennen uns doch schon ziemlich lange, und Sie sind doch nicht so politisch unerfahren, daß Sie den Unterschied nicht kennen. Schauen's mal, was soll denn zu der Haltung der CDU-Fraktion des Hessischen Landtags gesagt werden, die doch auch den Haushalt im vergangenen Jahr abgelehnt hat?

(Hört! Hört! bei der SPD.)

Sie waren doch Arbeitsminister in Hessen, und Sie kennen den Haushalt doch.

(Abg. Arndgen: Die CDU hat zu meiner Zeit zugestimmt!)

Wollen Sie denn damit sagen, daß Ihre Freunde im Hessischen Landtag deshalb die sozialen Ausgaben für die in Betracht kommenden Menschen verneinen? Das wollen Sie doch sicherlich nicht.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Also, bitte, dann erzählen Sie in diesem Hohen Hause doch nicht, daß die **SPD-Fraktion** mit der **Stimmenthaltung beim Haushalt des Bundesarbeitsministers** auch die **sozialen Ausgaben** und Verpflichtungen dieses Haushalts nicht anerkennen wollte. Im übrigen hat der Herr Bundesarbeitsmini-

(Richter [Frankfurt])

- (A) ster diese Kosten nicht auf Grund seines Haushalts zu zahlen, sondern das ist Angelegenheit des gesamten Bundes.

Diese 910 Millionen sind ja deshalb zu zahlen, weil den Versicherungsträgern durch Reichsschatzanweisungen usw. — Sie haben es damals selbst begründet, Kollege Arndgen — Milliarden und aber Milliarden, man spricht von 13 Milliarden, genommen worden sind. Also bitte hier nicht in dieser Taktik machen! Hier handelt es sich um eine Sache, die sozial gerecht ist, und ich bitte Sie deshalb, den Antrag in Umdruck Nr. 629 unter Ziffer 1 anzunehmen.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Herr Bundesminister für Arbeit.

Storch, Bundesminister für Arbeit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Ausführungen von Herrn Willenberg veranlassen mich doch, jetzt einmal klar zu sagen, was auf dem Gebiet der **Berufskrankheiten** geschehen ist. Bis zum Jahre 1925 hatten wir überhaupt keinen Schutz für die Menschen, die durch das Erwerbsleben berufskrank geworden waren, als den Schutz der Invalidenversicherung. Dann bekamen wir eine Regelung, wonach die **Silikose** dritten Grades entschädigungspflichtig war, weil jeder Arzt sagte: Der Mann, der Silikose dritten Grades hat, hat überhaupt nur noch die Möglichkeit, ein viertel bis ein halbes Jahr zu leben. Dazu kam die Silikose, wenn sie mit Tuberkulose verbunden war. Wir gehen heute her und geben jedem Manne, der von der Silikose befallen wird, gleichgültig ob es

(B) Silikose zweiten oder dritten Grades ist, gleichgültig ob in Verbindung mit Tuberkulose oder nicht, das Recht, für sich die Unfallrente in Anspruch zu nehmen. Hier haben wir doch in Wirklichkeit — und das erkennen doch die Bergleute an — alles getan, was getan werden kann.

Und, Herr Kollege Willenberg, wenn Sie sich die Zahlen von der Ruhrknappschaft haben geben lassen, dann haben Sie doch gewiß auch die Zahlen bekommen über das voraussichtliche **Lebensalter der Bergleute** um die Jahrhundertwende, um das Jahr 1910 und heute. Gott sei Dank, sage ich, ist es durch die sozialpolitischen Maßnahmen usw. gelungen, das voraussichtliche Lebensalter auch der Bergleute um zehn Jahre und mehr zu erhöhen.

(Bravo! bei den Regierungsparteien.)

Man stelle es doch hier nicht so hin, als wenn nichts getan worden wäre.

(Sehr gut! und Beifall bei den Regierungsparteien.)

Und dann, Herr Kollege Richter, hier haben Sie sehr üble Worte gebraucht, indem Sie gesagt haben, das, was ich wegen der **Ruhensvorschriften** vorgetragen hätte, stimme nicht. Prüfen Sie das, was ich gesagt habe, nach, und Sie werden sehen, daß es auf den Buchstaben stimmt.

Aber, mein lieber Kollege Richter, wir wollen uns in diesem Zusammenhang, wenn es notwendig ist, auch über etwas anderes unterhalten. Es hat nach diesem Krieg eine Zeit gegeben, in der es Leute gab, die der Meinung waren, man solle die Sozialversicherung zu einer **Einheitsversicherung** umgestalten

(Sehr gut! bei den Regierungsparteien!)

und das Recht der **Unfallversicherung** überhaupt in (C) zwei Teile teilen,

(Erneute Zustimmung bei den Regierungsparteien)

einmal in die ärztliche Betreuung des Verletzten und dann in die Rentenversicherung. Damals hat man doch gesagt: eine Unfallversicherung brauchen wir nicht, soweit die Kranken betreut werden,

(Abg. Frau Kalinke: Hört! Hört!)

das soll die Krankenversicherung übernehmen, und soweit der Mann eine Rente braucht, soll er sie aus der Invalidenversicherung bekommen.

(Hört! Hört! in der Mitte.)

Das sind doch die Dinge, die wir hinter uns haben. Herr Kollege Richter, Sie wissen/es am allerbesten, wie ich mich persönlich dagegen gewehrt habe, damit dieses vorbildliche Recht der Unfallversicherung unseren arbeitenden Menschen erhalten blieb.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Willenberg.

Willenberg (FU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Minister, Sie irren sich! Ich habe gar nicht gesagt, daß nichts für die **Bergleute** getan worden sei.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Sicherlich ist etwas für die Bergleute getan worden. Das bestreite ich nicht. Ich mache mich hier nur zum Anwalt für diejenigen Bergleute, die ihre Gesundheit auf Grund der **Silikoseerkrankungen** verloren haben und deren Zahl sich in einem ganz bedenklichen Maße gesteigert hat.

(Zuruf von der CDU: Humbug!)

— Regen Sie sich nicht auf, Herr Kollege! Wenn Sie mal das Schicksal dieser armen Leute gesehen hätten, würden Sie diese Bemerkung nicht machen. (D)

(Beifall bei der SPD. — Zuruf von der CDU: Hat damit ja nichts zu tun!)

Ich mache Sie ferner auf das Problem aufmerksam, daß etwa 18 000 neue Fälle bei der Berufsgenossenschaft angemeldet sind. Ich habe die ganze Tragödie hier deswegen nicht geschildert, um nicht der Öffentlichkeit da draußen zu zeigen, wie furchtbar sich diese Geißel für die Bergleute auswirkt und damit nicht eine große Anzahl junger Leute es ablehnt, die Bergwerksarbeit überhaupt aufzunehmen.

(Beifall bei der FU und bei der SPD.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter (Frankfurt) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Bundesarbeitsminister hat von den **Fortschritten** gesprochen, die sich in den Jahrzehnten auf **sozialpolitischem Gebiet** entwickelt haben. Ich gebe dies gern zu,

(Zuruf von der Mitte: Na also!)

und ich weiß, daß sehr viele in diesem Hause daran beteiligt sind. Das ist weder ein Verdienst irgendeines einzelnen noch einer Regierung noch einer Partei, das ist in echter **kollektiver Zusammenarbeit** erreicht worden. Das wissen alle, die der Wahrheit die Ehre geben wollen.

Nun werden die Dinge so hingestellt, als wenn bei uns gerade auf dem Gebiete der **Berufskrankheiten** alles vorbildlich wäre. Da darf ich doch den Herrn Bundesarbeitsminister darauf aufmerksam

(Richter [Frankfurt])

- (A) machen, daß die Gewerkschaften bereits drei Jahre, beginnend mit den Verhandlungen im Wirtschaftsrat in Frankfurt, wo der jetzige Bundesarbeitsminister Direktor der Verwaltung war, bis vor einigen Wochen, um den Erlaß der Fünften Verordnung über die Berufskrankheiten gerungen, ja man kann sagen, im wahrsten Sinne des Wortes gekämpft haben. Ich war äußerst befriedigt, als ich kürzlich hörte, die Verhandlungen seien abgeschlossen, so daß die Fünfte Verordnung hinsichtlich der Berufskrankheiten endlich erlassen werden könne.

Der Herr Bundesarbeitsminister hat hier in einer so manchen Personen liegenden Art von „**Einheitsversicherung**“ gesprochen. Er hat nicht behauptet, aber anklingen lassen, gewisse Personen hätten so gewisse Ideen gehabt; und man konnte den Eindruck gewinnen, unter diesen „gewissen Personen“ seien auch gewisse hier Anwesende gemeint. Nicht wahr, Herr Kollege Horn! Sie werden mir aber doch recht geben, daß in der US-Zone ein derartiger Unfug nicht passiert ist. In dem Entwurf der **US-Zone**, der im Länderrat in Stuttgart ausgearbeitet worden ist, ist so etwas meines Wissens nicht enthalten. Ob das in dem ehemaligen Wirkungsbereich des verehrten Herrn Bundesarbeitsministers in der **britischen Zone** geschehen ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

(Lebhafter Beifall und Heiterkeit bei der SPD.)

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Besprechung.

- Ich komme zur Abstimmung, zunächst über den Änderungsantrag der Gruppe der KPD Umdruck Nr. 585, den § 1274 zu streichen. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Bei zahlreichen Enthaltungen ist dieser Antrag abgelehnt.

Als nächstes der Antrag der Fraktion der SPD — Umdruck Nr. 629 Ziffer 1 — auf Neufassung des Buchstaben a). Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das zweite war die Mehrheit; dieser Antrag ist abgelehnt.

Dann liegt der Antrag der Fraktion der Föderalistischen Union — Umdruck Nr. 633 — auf Einfügung eines Satzes in Buchstabe a Abs. 1 vor. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das zweite war die Mehrheit; dieser Antrag ist abgelehnt.

Die Fraktion der SPD hat einen Eventualantrag — Umdruck Nr. 629 Ziffern 3 und 4 — gestellt. Soll gemeinsam darüber abgestimmt werden?

(Zuruf von der SPD: Einzel!)

— Einzel. Wir stimmen ab über den Antrag unter Ziffer 3 auf Einfügung eines Abs. 6. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Eventualantrag zustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das zweite war die Mehrheit; dieser Antrag ist abgelehnt.

Umdruck Nr. 629 Ziffer 4, Anfügung eines Abs. 7. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wünschen, um ein Handzeichen.

— Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das zweite war die Mehrheit; dieser Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Damit sind sämtliche Änderungsanträge abgelehnt.

(Zuruf von der SPD: 629 Ziffer 2!)

— Meine Damen und Herren, bisher haben wir die Nr. 2, wie mir berichtet worden ist, überhaupt noch nicht aufgerufen.

(Zuruf von der SPD: Nicht Art. II, sondern Nr. 2!)

— Nein, mir ist mitgeteilt worden, es sei zunächst nur Ziffer 1 aufgerufen worden.

(Zuruf von der SPD.)

— Schön! Zu Art. I Nr. 2 liegt der übereinstimmende Antrag der Fraktion der SPD und der Gruppe der KPD vor, § 1279 zu streichen. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das zweite war die Mehrheit; dieser Antrag ist abgelehnt.

Damit sind sämtliche Änderungsanträge erledigt. Ich komme zur Abstimmung über Art. I des Gesetzes zur Änderung der §§ 1274 ff. der Reichsversicherungsordnung. Ich bitte die Damen und Herren, die Art. I insgesamt zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig.

Ich rufe auf Art. II, — Art. III, — Einleitung und Überschrift. — Keine Wortmeldungen. Ich bitte die Damen und Herren, die zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. Das ist einstimmig.

Wir kommen zur

dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Besprechung der dritten Beratung. Wird das Wort noch gewünscht? — (D) Das ist nicht der Fall. Ich schließe die allgemeine Besprechung.

Einzelanträge sind nicht gestellt. Ich komme zur Schlußabstimmung über das Gesetz zur Änderung der §§ 1274 ff. der Reichsversicherungsordnung. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Gesetz in seiner Gesamtheit zustimmen wünschen, sich von ihren Plätzen zu erheben. — Ich stelle fest, daß das Gesetz einstimmig angenommen ist.

Meine Damen und Herren, ich rufe Punkt 25 auf

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betreffend Grenzgänger vom 18. Januar 1952** (Nr. 3411 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit (20. Ausschuß) (Nr. 3568 der Drucksachen).

(Erste Beratung: 219. Sitzung).

Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, auf eine Gesamtaussprache, auch in der dritten Beratung, zu verzichten. Ich rufe zur zweiten Beratung auf Art. 1, — 2, — 3, — Einleitung und Überschrift. Ich bitte die Damen und Herren, die diesen Artikeln, Einleitung und Überschrift zustimmen wünschen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Ist angenommen.

Eine allgemeine Besprechung in der dritten Beratung entfällt, eine Einzelberatung entfällt ebenfalls. Ich bitte die Damen und Herren, die den Artikeln 1, 2 und 3 sowie Einleitung und Überschrift zustimmen wünschen, die Hand zu erheben. —

(Präsident Dr. Ehlers)

(A) Das ist die Mehrheit; ist angenommen. — Bei Staatsverträgen entfällt eine Schlußabstimmung. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Ich komme zu Punkt 26:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betreffend Gastarbeitnehmer vom 18. Januar 1952** (Nr. 3412 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit (20. Ausschuß) (Nr. 3569 der Drucksachen).

(Erste Beratung: 219. Sitzung.)

Ich rufe zur zweiten Beratung die Artikel 1 bis 3, Einleitung und Überschrift auf. Ich bitte die Damen und Herren, die zuzustimmen wünschen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

In der

dritten Beratung

entfällt die Einzelbesprechung. Ich rufe die Artikel 1, 2 und 3 sowie Einleitung und Überschrift auf. Ich bitte die Damen und Herren, die zuzustimmen wünschen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dieses Gesetz ist angenommen. Eine Schlußabstimmung entfällt.

(Abg. Mellies: Beim nächsten Punkt müssen wir reden!)

— Ja, ja!

Ich rufe Punkt 27 auf:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat betreffend Gastarbeitnehmer** (Nr. 3375 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit (20. Ausschuß) (Nr. 3567 der Drucksachen).

(Erste Beratung: 219. Sitzung.)

Ich rufe auf Art. 1, Art. 2 — —

(Abg. Brandt: Zu Art. 1!)

— Zu Art. 1 Herr Abgeordneter Brandt!

Brandt (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der **zwischenstaatliche Austausch von Arbeitnehmern** ist eine gute Sache. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein solcher Austausch für die berufliche und fachliche Fortbildung der daran Beteiligten förderlich sein kann und daß er der Verständigung unter den Völkern dienen kann. Mit einem starken Zweifel erfüllt uns jedoch die Frage, ob diesem lobenswerten Anliegen durch Austauschverträge mit totalitären Mächten gedient werden kann.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Unser Zweifel ist besonders stark in dieser Frage, wo, wie es sich aus der Begründung der Bundesregierung ergibt, ausgerechnet jetzt zum erstenmal ein Vertrag dieser Art zwischen Deutschland und dem **spanischen Staat** geschlossen werden soll. Wer wird denn, meine Damen und Herren, die Auswahl der Arbeitnehmer in Spanien vornehmen? Es werden die falangistischen Syndikate sein. Es besteht keine Gewähr, daß sie eine sachliche Auswahl vornehmen werden. Wir müssen sogar damit rechnen, daß sie uns Propagandisten der faschistischen Internationale

(Zurufe rechts: Oh! Oh!)

im Rahmen dieses Programms schicken.

(Zuruf von der SPD: Skorzeny!)

Auf der andern Seite: Welche Gewähr haben wir, daß den deutschen Gastarbeitnehmern in Spanien jene Bewegungs-, Meinungs- und Gewissensfreiheit eingeräumt wird, auf die sie Anspruch haben?

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Der falangistische Schlamper-Faschismus unter scheidet sich gewiß von Regimen ähnlicher Art, die wir allzu genau kennengelernt haben, aber er unterscheidet sich nicht in der Skrupellosigkeit und Brutalität.

(Abg. Mellies: Sehr richtig!)

Die deutschen Arbeiter und Angestellten werden in Spanien keine freien Gewerkschaften finden.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Sie werden ein Regime finden, das die Regungen der Arbeitnehmerschaft so niederknüpelt, wie es noch im vergangenen Jahr gegenüber Hunderttausenden von Arbeitnehmern in Barcelona geschehen ist.

(Zuruf des Abg. von Thadden.)

— Aber das ist nicht alles, Herr Kollege von Thadden.

(Abg. Dr. Greve: Der verdient ja gar nicht, angesprochen zu werden! — Zuruf von der CDU: Kinder, habt ihr Sorgen!)

Ich stelle auch die Frage: Können wir es den Angehörigen unseres protestantischen Bevölkerungsteils zumuten,

(Lachen in der Mitte und rechts — Rufe: Oh, Oh!)

daß sie ihres Bekenntnisses wegen belästigt und gedemütigt werden,

(Beifall bei der SPD)

daß sie in Mitleidenschaft gezogen und Opfer jener rücksichtslosen **Verfolgungen** werden können, denen die **evangelischen Christen in Spanien** gerade in diesen Tagen ausgesetzt sind?

(Beifall bei der SPD.)

Terroristische Überfälle auf Glieder der Kirche, auf Gotteshäuser und auf Kirchengut gehören zur Ordnung des Tages.

(Zurufe von der Mitte.)

Wir sind nicht gewillt, so zu tun, als ob nichts passiert wäre.

(Sehr gut! bei der SPD. — Zuruf rechts: Das ist eine böswillige Behauptung von Ihnen! — Abg. Dr. Greve: Nein, das ist nicht wahr!)

Meine Damen und Herren, es darf bei einer Vorlage wie dieser auch nicht übersehen werden, daß Spanien nicht Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist und daß der Generalrat des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften auf seiner Tagung in Berlin zu Beginn dieses Monats sich als Vertreter der zwischen 50 und 60 Millionen angeschlossenen Gewerkschaftler ausdrücklich gegen die Aufnahme Franco-Spaniens sowohl in die Vereinten Nationen wie in deren Fachorganisationen ausgesprochen und die freien Gewerkschaften in aller Welt zu einer nachhaltigen Aktion aufgefordert hat. Ihre Zwischenrufe, meine Damen und

(Brandt)

[A] Herren, haben mir gezeigt, wie nötig solche Aktionen dagegen sind, so zu tun, als ob nichts passiert wäre in Spanien.

(Sehr richtig! bei der SPD. — Abg. von Thadden: Das sind die letzten Unverbesserlichen! — Gegenruf von der SPD: Da sollten Sie hingehen!)

Die sozialdemokratische Fraktion verweigert diesem an sich gewiß nicht besonders bedeutsamen Abkommen ihre Zustimmung nicht nur aus den von mir vorgetragenen Gründen, sondern wir lehnen dieses Abkommen auch deswegen ab, weil wir unserem Widerwillen gegen die Knebelung des freien Wortes und des Geistes,

(Abg. von Thadden: Sind Sie mal dort gewesen?)

gegen den Terror, der immer wieder in Zuchthaus- und Todesurteilen seinen Niederschlag findet, Ausdrück verleihen wollen.

(Erneute Zurufe rechts.)

Wir lehnen dieses Abkommen aus Solidarität mit den Arbeitern und freiheitlichen Bürgern Spaniens ab,

(fortgesetzte Zurufe rechts)

die für die Demokratie und für die Gewissensfreiheit schon hohe Blutopfer haben bringen müssen.

(Zuruf rechts: 1936 meinen Sie wohl?!)

Mit dem stolzen und großartigen **spanischen Volk** verbinden uns nichts als Gefühle der Sympathie und der Freundschaft.

(Rufe von der Mitte: Oh! Oh!)

Die deutsche Demokratie wird sich um normale diplomatische und Außenhandelsbeziehungen nach allen Seiten bemühen müssen; aber wir wollen **(B)** keine Gleichgültigkeit gegenüber den Opfern der Diktaturen. Darum wollen wir auch keine Fraternisierung mit dem Franco-Faschismus.

(Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Sabel.

Sabel (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bedauere es außerordentlich, daß die Gelegenheit der Beratung des **Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem spanischen Staat betreffend Gastarbeitnehmer** benutzt wurde, um in innerpolitische Verhältnisse Spaniens einzugreifen.

(Vereinzelter Beifall bei der CDU/CSU. — Lebhaftige Zurufe von der SPD und KPD.)

Ich stelle fest, daß wir mit **Spanien** in diplomatischen Beziehungen stehen.

(Zurufe links: Leider Gottes!)

Ich stelle weiter fest, daß wir mit einer ganzen Reihe von Ländern solche Gastarbeitnehmerverträge abgeschlossen haben.

(Erneute Zurufe links.)

Es handelt sich hier lediglich um den Austausch von 150 Gastarbeitnehmern.

(Anhaltende Zurufe links.)

Sie wissen, daß es darum geht, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, in dem andern Land eine bestimmte Fachausbildung zu erhalten, und ich glaube, man sollte auch diese Möglichkeit benutzen, zu einem guten Zusammenleben zu kommen. Im übrigen sage ich in aller Deutlichkeit, daß ich die Stellungnahme des Herrn Kollegen Brandt für

wirklich oberflächlich und für sehr tendenziös halte. **(C)** Ich bedaure sie außerordentlich.

(Erregte Zurufe links. — Beifall rechts.)

Wir stimmen dem Antrag zu.

(Fortgesetzte lebhaftige Zurufe links.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Bundesminister für Arbeit.

Storch, Bundesminister für Arbeit: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Über die Frage, ob solche **Gastarbeiterabkommen** zweckmäßig seien oder nicht, habe ich mich hier in Deutschland mit den Gewerkschaften unterhalten, und ich habe mich darüber auch in Genf mit anderen Sozialpolitikern der Welt unterhalten. Ich möchte Sie, Herr Brandt, wirklich allen Ernstes fragen, ob man, wenn man die Verhältnisse in **Spanien** für so schlecht hält, wie Sie sie dargestellt haben, dann einen Kampf gegen das spanische Volk führen darf.

Um was handelt es sich denn? — Wir wollen jährlich 150 junge Leute nach Spanien gehen lassen, hauptsächlich damit sie sich der spanischen Sprache bemächtigen, weil wir diese Leute für unsere künftigen Handelsbeziehungen dringendst brauchen. Sie sollen auch das spanische Wirtschaftsleben und die Verbindungen vor allen Dingen nach Südamerika kennenlernen. Wenn die Leute, die in Spanien wohnen, dort so schlecht behandelt werden, wie Sie sagen, und nun 150 von ihnen die Möglichkeit gegeben wird, die besseren Verhältnisse bei uns zu sehen, dann können sie doch nur Propagandisten der Demokratie in Spanien werden.

(Lebhafter Beifall bei der CDU.)

Ich habe sowohl bei den hiesigen deutschen Gewerkschaftlern, als auch bei den Menschen, die ich in Genf getroffen habe und die ähnliche Verhandlungen ebenfalls mit Spanien führen, dieselbe Auffassung gefunden. Es wäre meines Erachtens grundverkehrt, wenn Sie an diese Vorlage eine Verhandlung über die innerpolitischen Verhältnisse in Spanien, die keiner von uns beurteilen kann, angeschlossen.

(Lebhaftige Zurufe von der SPD.)

— Vielleicht, wenn die ersten 150 zurückkommen!

(Fortgesetzte lebhaftige Zurufe von der SPD.)

— Na, was Sie davon wissen, ist doch auch nur, was Sie gelesen haben! Erlebt haben Sie das doch nicht!

(Erneute lebhaftige Zurufe von der SPD.)

Aber wenn die ersten 150 zurückkommen, dann erfahren wir von ihnen, wie es in Spanien wirklich aussieht.

(Beifall rechts. — Zuruf von der SPD:

Waren Sie denn in Rußland, Herr Minister? Da waren Sie doch auch nicht!

Aber die Diktatur ist doch da! — Weitere Zurufe von der SPD.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Abgeordnete Schuster.

Schuster (DP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Befürchtungen, die der Herr Kollege von der SPD hier zum Ausdruck gebracht hat, scheinen mir doch etwas übertrieben zu sein. Es wird wohl kaum etwas passieren können, wenn 150 deutsche Arbeiter ein Jahr lang in Spanien sind. Und wenn diese dann nach ihrer Rückkehr

(Schuster)

- (A) der deutschen Demokratie etwas tun könnten, dann müßte es um diese Demokratie schon sehr schlecht bestellt sein.

(Lebhafte Zustimmung rechts. — Lebhaftes Zurufe und große Unruhe bei der SPD.)

Sie, meine Herren von der Sozialdemokratie, geben doch immer vor, alle Arbeitnehmer zu vertreten und außerdem so sehr demokratisch zu sein. Dann können diese Leute, wenn sie nun in Ihre Reihen zurückkommen, doch auch nichts anrichten, also keine Gefahr für die Demokratie sein. Was wir aber noch mehr bedauern, ist, daß diese Debatte hier überhaupt heraufbeschworen wurde. Vor gar nicht langer Zeit hat der Herr sozialdemokratische Vizepräsident dieses Hohen Hauses einen Abgeordneten mit der Bemerkung gerügt, es sei nicht taktvoll, sich vor diesem Hohen Hause über andere Nationen abfällig zu äußern.

(Lebhafter Beifall rechts.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Herr Abgeordneter von Thadden.

von Thadden (Fraktionslos): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nachdem wir es jetzt endlich fertiggebracht haben, einen Botschafter nach **Spanien** zu schicken, und endlich die Beziehungen zwischen Deutschland und Spanien in eine normale Bahn kommen, erscheint es im höchsten Grade unverständlich, daß wir hier heute eine derartige Rede vernehmen müssen. Ich habe vorhin, als der Herr Kollege der SPD sprach, dazwischen gerufen: „Denken Sie an die Straßenräuber!“ Sie waren so töricht, noch darauf einzugehen. Erinnern Sie sich bitte, daß Sie bereits im vorigen Herbst einmal furchtbar in einen Fettnapf hineingetreten sind, als Sie hier einen riesenhaften Protest gegen angebliche Greuelthaten des faschistischen Regimes an aufrechten Demokraten und Gewerkschaftlern losgelassen haben, wo Sie sich nachher belehren lassen mußten, daß es sich um ganz normale Verbrecher handelte, die ihrer Verurteilung zugeführt wurden.

(Beifall bei der DP.)

Es steht uns hier weiß Gott — —

(Unruhe und lebhaftes Gegenrufe von der SPD: Unverschämtheit! Unerhört! Hitler hat auch immer gesagt, wir seien Verbrecher!)

— Wenn Sie sich beruhigt haben, kann ich weiter sprechen!

(Abg. Mellies: Das waren genau die Hitlerschen Ausreden, die Sie gebrauchen!)

— Das sind keine Hitlerschen Ausreden; sondern es ist Ihnen nur nachträglich peinlich, daß Ihnen dieses Mißgeschick passiert ist!

Meine Damen und Herren! Wir sollen froh sein, daß in Zukunft Deutsche nach Spanien gehen können, und wir wollen nur hoffen, daß derartige Abkommen in möglichst großer Zahl geschlossen werden.

(Abg. Dr. Greve: Gehen Sie doch hin! Sie brauchen gar nicht wiederzukommen! Sie sollen gleich dableiben!)

— Herr Greve! Sie bezeichnen dieses Regime als totalitär und sagen, wir dürften dort keinen hinschicken, weil sie davon infiziert werden könnten.

(Erneuter Zuruf des Abg. Dr. Greve.)

— Wie ist es denn, Herr Greve, der Sie gerade „Quatsch“ rufen, mit dem totalitären System auf

dem Balkan, das ja auch existiert und wo sich Leute Ihrer Couleur die Hacken ablaufen, um dort irgendwie hinzukommen und gastfrei aufgenommen zu werden? Das ist doch wohl zumindest sachlich genau das gleiche.

Meine Damen und Herren, es ist bedauerlich, daß diese Rede der Sozialdemokratie, die nun sofort durch eine kommunistische noch ergänzt werden wird, hier zu hören war. Wir sollten diesem Spiel ein Ende bereiten und möglichst bald über die Vorlage abstimmen.

(Abg. Dr. Greve: Das traurigste Kapitel der Diskussion waren Sie bisher, Herr von Thadden! Lernen Sie Spanisch und bleiben Sie doch dann gleich da! — Weitere Zurufe von der SPD. —

Abg. Dr. Bucerius: Das ist ein Niveau hier im Hause!)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat Herr Abgeordneter Brandt.

Brandt (SPD): Herr Kollege Sabel hat der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Ausführungen, die ich im Auftrage der sozialdemokratischen Fraktion gemacht habe, eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des spanischen Staates gewesen seien.

(Sehr richtig! bei der DP.)

Eine solche Form des Neutralismus, Herr Kollege Sabel, hat sich die sozialdemokratische Fraktion noch nie zu eigen gemacht. Denn in Angelegenheiten der Freiheit und des Rechts kann es keine Politik der Nichteinmischung geben.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Ich will auf das Argument mit den Straßenräubern nicht eingehen. Wir kennen diese Räubermärchen! Diese Methoden kennen wir sehr genau aus der Zeit von 1933 bis 1945, wo es mehr als einmal passiert ist, daß aufrechte Streiter gegen den Nationalsozialismus nicht nur im Lande, sondern auch dem Ausland gegenüber als kriminelle Verbrecher abgestempelt worden sind.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Es ist hier nicht die Frage, Herr Kollege Sabel, zu den diplomatischen Beziehungen Stellung zu nehmen, die mit dem spanischen Staat wieder etabliert worden sind. Ich habe selbst in meinen Ausführungen vorhin gesagt: Eine Seite sind die von uns zu erstrebenden normalen diplomatischen und Außenhandelsbeziehungen nach allen Seiten. Etwas anderes sind die darüber hinausgehenden und in diesem Fall bevorzugten Regelungen und Versuche, Freundschaftsabkommen zu treffen, in einer Situation, die sich uns so darstellt, wie ich sie hier dargelegt habe.

Und nun noch eines zum Herrn **Bundesarbeitsminister!** Erstens: Herr Bundesarbeitsminister, Sie haben sich auf Ihre Besprechungen in Genf berufen. Ich kann mich auf Besprechungen mit maßgebenden Vertretern des Deutschen Gewerkschaftsbundes berufen, die es schließlich auch etwas angeht oder interessiert, ob solche Abkommen auf diesem Gebiet getroffen werden. Diese Herren haben mir gesagt, daß sie in dieser Situation diesem Abkommen nicht zuzustimmen wünschen.

(Lebhafte Zurufe von der Mitte und rechts. — Abg. Sabel: Das ist ja Sache des Parlaments!)

Es ist doch einfach nicht wahr: man kann aus einer solchen Stellungnahme, wie wir sie heute hier ab-

(Brandt)

(A) gegeben haben, doch keine Stellungnahme gegen das **spanische Volk** machen, wie es auch der Bundesarbeitsminister getan hat;

(anhaltende lebhafte Zurufe)

es sei denn, Sie geben denen recht, die seinerzeit das deutsche Volk in einen Sack stecken wollten mit denen, die dieses Volk unterdrückt und gepeinigt haben.

(Beifall bei der SPD.)

Diese Auffassung haben wir nie geteilt. Wir machen auch heute kein Gleichheitszeichen zwischen dem spanischen Volk und seinen Bütteln.

(Erneuter Beifall bei der SPD.)

Es gibt bestimmt noch andere Länder, in denen man spanisch lernen kann, Herr Bundesarbeitsminister; da braucht man nicht ausgerechnet nur nach Spanien zu reisen.

(Lachen und Zurufe bei den Regierungsparteien. — Zuruf von der Mitte: Wollen Sie zu Perón? — Unruhe. —

Glocke des Präsidenten.)

Schließlich noch eines. Die Argumentation, die hier vorgetragen wurde, erinnert mich allzusehr an jene Haltung der Gleichgültigkeit, die andere Länder gegenüber der Diktatur in diesem Lande eingenommen haben,

(lebhafter Beifall bei der SPD)

eine Haltung, die die Gegner dieser Diktatur in diesem Lande zutiefst enttäuschen mußte. Sammeln denn Völker nun Erfahrungen immer nur zu dem Zweck, daß sie daraus keine Lehren ziehen, oder machen sie sie darum, daß sie in ihrem politischen Handeln dadurch klüger werden?

(Lebhafter Beifall bei der SPD.)

(B) **Präsident Dr. Ehlers:** Das Wort hat der Abgeordnete Agatz.

(Zurufe von der Mitte und rechts.)

Agatz (KPD): Namens der kommunistischen Fraktion

(Zurufe von der Mitte und rechts: Gruppe!)

habe ich zu erklären, daß wir es für unsere Ehrensache halten,

(Lachen bei den Regierungsparteien)

den Kampf des **spanischen Volkes** gegen das Terrorregime Francos zu unterstützen.

(Anhaltendes Gelächter und Zurufe in der Mitte und rechts.)

Im März vorigen Jahres haben Hunderttausende Spanier einen heldenhaften Kampf für die Verbesserung ihrer Lebenslage geführt. Das Franco-Regime hat die Führer dieses Kampfes, und zwar eine Anzahl von ihnen, hinrichten lassen. Ihre Angelegenheit mag es sein, mit diesem Regime Verträge abzuschließen;

(Zurufe von der Mitte.)

wir lehnen solche Verträge ab, weil wir den Kampf des spanischen Volkes unterstützen.

(Zurufe von der Mitte: Mehr weiß er nicht! — Macht's denn Stalin anders?)

Präsident Dr. Ehlers: Weitere Wortmeldungen? — Herr Abgeordneter Muckermann!

Muckermann (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur auf einen Teil der Ausführungen des Herrn Kollegen Brandt eingehen. Ich muß außerordentlich bedauern, daß Herr Kollege Brandt es für notwendig hielt, auch **kon-**

fessionelle Gesichtspunkte in seine Ausführungen hineinzumischen.

(Widerspruch bei der SPD.)

Herr Kollege Brandt, Sie scheinen offenbar sehr besorgt um das Seelenheil evangelischer deutscher Arbeiter im „katholischen Spanien“ zu sein.

(Zuruf von der SPD: Lesen Sie den „Michael“!)

Ich glaube, es ist sehr unklug und sehr bedauerlich. Man könnte das ja auch abwandeln: dann seien Sie nur sehr vorsichtig, Herr Brandt, daß Sie, wenn Sie evangelischer Christ sind, im „katholischen Rheinland“ keinen Schaden erleiden!

(Erregte Zurufe von der SPD: Unverschämt! — So was! — Abg. Dr. Greve: Das ist doch das letzte! — Oho-Rufe und Pultdeckelklappen links. — Große Unruhe.)

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren. Ich habe den Eindruck, als ob diese Debatte reif zum Schluß ist. Ich schließe die Besprechung.

(Anhaltende Zurufe und Unruhe bei der SPD.)

Die Besprechung über Art. 1 ist geschlossen.

Ich komme zur Abstimmung über Art. 1. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Art. 1 des Gesetzes — Drucksache Nr. 3375 — zustimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit.

Ich rufe auf Art. 2, — Art. 3, — Einleitung und Überschrift. — Ich bitte die Damen und Herren, die zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit.

Ich rufe auf zur

dritten Beratung

und zur Abstimmung über die Art. 1, — 2, — 3, — Einleitung und Überschrift. — Ich bitte die Damen und Herren, die zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit. Das Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat betreffend Gastarbeitnehmer ist angenommen. Die Schlußabstimmung erübrigt sich.

Ich rufe den letzten Punkt der gestrigen Tagesordnung auf:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952** (Nr. 3441 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik (21. Ausschuß) (Nr. 3570 der Drucksachen).

(Erste Beratung: 220. Sitzung.)

Berichterstatte ist Herr Abgeordneter Arndgen. — Er scheint nicht im Hause zu sein. Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, auf eine Aussprache zu verzichten. Ist das Haus bereit, auf die Berichterstattung zu verzichten?

(Zustimmung.)

— Das Haus ist bereit, auf die Berichterstattung zu verzichten.

Ich rufe zur

zweiten Beratung

auf. § 1, — § 2, — § 2a, — Einleitung und Überschrift. — Ich bitte die Damen und Herren, die die-

(C)

(D)

(Präsident Dr. Ehlers)

- (A) sen aufgerufenen Paragraphen, der Einleitung und Überschrift zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? Das erste war die Mehrheit. Die genannten Paragraphen, Einleitung und Überschrift sind angenommen.

Ich rufe auf zur

dritten Beratung.

Eine allgemeine Aussprache findet nicht statt. Vor der Schlußabstimmung wünscht Herr Abgeordneter Freidhof das Wort.

Freidhof (SPD): Meine Damen und Herren! Ich möchte namens der sozialdemokratischen Fraktion angesichts der vorgeschrittenen Zeit eine kurze Erklärung abgeben. Wir haben am 10. August 1951 das Rentenzulagengesetz verabschiedet, in dem eine Erhöhung der Renten aus den Sozialversicherungen als ein **Teuerungszulagengesetz** beschlossen worden ist. In der Gesetzesvorlage wurde festgelegt, daß die Aufwendungen für diese Teuerungszulage der Bund zu tragen hat. Es ist dann ein Abs. 3 eingefügt worden, in dem festgelegt worden ist, daß bis zum 31. März 1952 20 % der Erhöhungen — etwa 180 bis 190 Millionen DM — die Versicherungsträger zu zahlen haben.

Nach dem uns jetzt vorgelegten Gesetz soll die Zahlung dieser Aufwendungen, die die Versicherungsträger zahlen sollen, auf ein weiteres Jahr verlängert werden. Dafür soll dann der Bund den **Versicherungsträgern** — wie es in Abs. 2 der Gesetzesvorlage heißt — durch **Übertragung von Vermögenswerten** die Aufwendungen ausgleichen. Wir haben im Ausschuß die Vertreter des Finanzministeriums gefragt, um welche Vermögenswerte es sich handelt, die auf die Sozialversicherungen übertragen werden sollen. Die Vertreter des Finanzministeriums konnten uns keine klare Auskunft darüber geben, welche Vermögenswerte übertragen werden sollen.

(B)

(Hört! Hört! bei der SPD.)

Nun dürfen wir nicht vergessen, daß die Sozialversicherung während des Krieges und infolge der Währungsumstellung etwa 13 bis 15 Milliarden Mark verloren hat. Wenn der Herr Bundesarbeitsminister vorhin bei der Beratung des Gesetzes über den § 1274 der Reichsversicherungsordnung darauf hingewiesen hat, daß der **Kassenbestand der Versicherungsträger** nicht nach der heutigen Situation beurteilt werden, sondern nach versicherungsmathematischen Gesichtspunkten — d. h. mit Rücksicht auf die Überalterung des deutschen Volkes — berücksichtigt werden muß, und wenn er uns gefragt hat, ob wir nicht auch der Auffassung sind, daß hier finanzielle Reserven geschaffen werden sollen, dann möchten wir der Meinung sein, daß, nachdem die Versicherungen ihr Vermögen zu einem erheblichen Teil durch den Krieg und die Währungsumstellung verloren haben, nicht die Versicherten allein diese Reserven wieder schaffen können, und die Rentenempfänger nicht durch niedrige Renten dazu beitragen sollen, diese Reserven zu schaffen, sondern daß hier das ganze deutsche Volk den Versicherungsträgern wieder die Rechte und die finanziellen Grundlagen geben muß, die notwendig sind, um die Renten auszuzahlen. Aus diesem Grunde lehnen wir den Gesetzentwurf ab.

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Eine Aussprache sollte nicht stattfinden.

Ich bitte die Damen und Herren, die §§ 1, 2, 2a, Einleitung und Überschrift zustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit; diese Paragraphen sind in dritter Beratung angenommen.

Ich komme zur Schlußabstimmung über das Gesetz über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Gesetz in seiner Gesamtheit zustimmen wünschen, sich zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit; das Gesetz ist in der Schlußabstimmung angenommen.

Damit, meine Damen und Herren, kommen wir zur heutigen Tagesordnung.

(Heiterkeit.)

Ich rufe auf Punkt 1:

a) **Mündlicher Bericht** des Ausschusses für **Petitionen** (6. Ausschuß) gemäß § 113 Abs. 1 der Geschäftsordnung;

b) **Beratung der Übersicht Nr. 55** über Anträge von Ausschüssen des Deutschen Bundestages über **Petitionen** (Umdruck Nr. 596).

Herr Abgeordneter Kahn hat die Liebenswürdigkeit, den Bericht zu übernehmen, für den der Ältestenrat eine Zeit von 15 Minuten vorschlagen möchte.

Kahn (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nachdem die Vorsitzende des Ausschusses vor einem Vierteljahr erstmals einen zusammenfassenden mündlichen Bericht nach § 113 Abs. 1 der neuen Geschäftsordnung über die **Tätigkeit des Petitionsausschusses** abgegeben hat, habe ich heute nach Ablauf eines weiteren Vierteljahres die Aufgabe, im Namen des Ausschusses Bericht zu erstatten. Bevor ich dies jedoch tue, gestatten Sie mir, einige Ausführungen über die Bedeutung des **Petitionsrechts** und die unterschiedliche Behandlung innerhalb der einzelnen Fachausschüsse des Hauses zu machen. Man streitet sich noch darüber, wie das Petitionsrecht auszulegen ist. Der Ausschuß selbst ist der Auffassung, daß der Begriff der Petition weit auszulegen ist. Es führt jedenfalls zu Verwirrungen, wenn man von echten und unechten, von eigentlichen und uneigentlichen Petitionen spricht. Nach Art. 17 GG sind Petitionen Bitten und Beschwerden, die an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung gerichtet sind. Damit ist gesagt, daß neben den zuständigen Behörden in jedem Falle auch der Bundestag als Empfänger zuständig ist. Unter Bitten und Beschwerden kann man also bei weiter Auslegung alles das verstehen, was ein Außenstehender an den Deutschen Bundestag heranträgt. Es fragt sich jedoch, ob bei allen Bitten und Beschwerden die Behandlung nach §§ 112 und 113 der Geschäftsordnung notwendig und möglich ist. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Eingaben an den Deutschen Bundestag muß die Behandlung so erfolgen, wie es in § 113 vorgeschrieben ist.

Hierbei ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Mitteilung über die Art der Erledigung mit Gründen versehen sein muß. An diesem Erfordernis muß der Ausschuß festhalten. Die negative psychologische Wirkung, die dadurch entsteht, daß dem Petenten allenfalls ein vorgedrucktes Formular zugestellt wird, in welchem der Beschluß ohne Begründung mitgeteilt wird, muß vermieden werden. Wenn auch die Geschäftsordnung davon spricht, daß die Mitteilung „möglichst mit Gründen“ ver-

(C)

(D)

(Kahn)

- (A) sehen sein soll, so ist doch davon auszugehen, daß bei den Beratungen im Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität bei dem Entwurf über die neue Geschäftsordnung damals der Ausschuß der einmütigen Auffassung war, daß die Mitteilungen mit Gründen versehen sein sollen.

Meine Damen und Herren, der Herr Präsident hatte die Liebenswürdigkeit, mich darauf aufmerksam zu machen, daß in Anbetracht der sehr umfangreichen Tagesordnung nur 15 Minuten für die Berichterstattung zur Verfügung stehen. Ich bitte um die Toleranz des Hauses, wenn ich den größten Teil meines sehr ausführlichen Berichtes dem Herrn Präsidenten schriftlich*) übergebe und dann zum Schluß komme.

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren, ich unterstelle das Einverständnis des Hauses, daß der gesamte Bericht dem Protokoll angefügt wird.

Kahn (CSU), Berichterstatte: Wir haben eine sehr ausführliche Statistik, die ich noch kurz streife. In der Zeit bis zum 20. Juni 1952 sind den Ausschüssen des Deutschen Bundestages **17 900 Petitionen** zugeleitet worden. Von diesen Petitionen sind ungefähr 51,4 % an den Petitionsausschuß als solchen gegangen, der Rest an die anderen einzelnen Fachausschüsse.

Zu unserer großen Freude konnte die Zahl der erledigten Eingaben gegenüber dem letzten Bericht erheblich vergrößert werden. In den Fachausschüssen und in 205 Sitzungen des Petitionsausschusses konnten bis zum 20. Juni dieses Jahres 15 106 Eingaben, also 84,4 %, erledigt werden. Das ist ein Beweis für die intensive Arbeit, die in sämtlichen Ausschüssen geleistet worden ist.

- (B) In Anbetracht der noch großen Tagesordnung darf ich bitten, mir den restlichen Teil des Berichts zu erlassen und zu gestatten, daß ich das umfangreiche Manuskript meiner Berichterstattung dem Hause als sogenannten schriftlichen Bericht vorlege.

(Beifall.)

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren, mit Rücksicht auf die heutige Geschäftslage bin ich dem Herrn Abgeordneten Kahn dankbar für dieses Verfahren. Ich möchte aber ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß das Verfahren künftig anders sein soll. Wir werden die Berichte ausführlich entgegennehmen.

Ich möchte allerdings einen Satz hinzufügen. Die Öffentlichkeit weiß hoffentlich auch, daß neben den offiziell über den Petitionsausschuß gelaufenen Eingaben noch Zehntausende von **Eingaben an die Abgeordneten dieses Hauses** gegangen sind, die auch bearbeitet worden sind, so daß dieser Bericht des Petitionsausschusses nur einen kleinen Teil der auf Grund von Eingaben wirklich geleisteten Fürsorgearbeit für Menschen, die mit Anliegen an dieses Haus herantreten, enthält. Ich möchte das ausdrücklich ausgesprochen haben.

(Beifall.)

Damit ist die Berichterstattung beendet.

Meine Damen und Herren, Ihnen liegt die Übersicht Nr. 55 über Anträge von Ausschüssen des Deutschen Bundestages über Petitionen vor. Ich bitte die Damen und Herren, die den Anträgen, die in dem Umdruck Nr. 596 zusammengestellt sind, zuzustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit des Hauses. Die Anträge dieses Umdrucks sind angenommen.

*) Schriftlicher Bericht Anlage 4 Seite 10230

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Änderung und Ergänzung fürsorge-rechtlicher Bestimmungen** (Nr. 3440 der Drucksachen).

Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, eine Aussprache nicht stattfinden zu lassen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich schlage Ihnen vor, diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für Fragen der öffentlichen Fürsorge zu überweisen. — Das Haus ist mit dieser Überweisung einverstanden.

Ich rufe auf Punkt 3:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben** (Personalvertretungsgesetz) (Nr. 3552 der Drucksachen).

Der Herr Bundesminister des Innern befindet sich in einer Ausschusssitzung; er wird geholt. Sind Sie damit einverstanden, daß wir diesen Punkt der Tagesordnung zurückstellen?

(Zurufe von der Mitte: An den Ausschuß überweisen!)

— Es ist ja eine Aussprachezeit von 60 Minuten vom Ältestenrat vorgeschlagen; sie soll offenbar auch in Anspruch genommen werden.

(Zuruf von der Mitte: Wir sind bereit zu verzichten!)

Herr Abgeordneter Sabel!

Sabel (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich würde bei dieser Sachlage empfehlen, daß wir auf eine Beratung heute verzichten. Die Ausschußberatung kann in den Ferien doch nicht stattfinden. Wenn der Herr Innenminister die Vorlage begründen will, sollte er das meiner Ansicht nach in der ersten Sitzung nach den Ferien tun.

Präsident Dr. Ehlers: Herr Abgeordneter Menzel!

Dr. Menzel (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die sozialdemokratische Fraktion wäre einverstanden, daß das Gesetz heute abgesetzt wird, wenn nach den Ferien die erste Lesung alsbald stattfindet und die Vorlage dann an den Ausschuß verwiesen wird.

Präsident Dr. Ehlers: Ist das Haus mit dieser Regelung einverstanden, den Punkt heute von der Tagesordnung abzusetzen und alsbald nach Beendigung der Ferien auf die Tagesordnung zu setzen? — Das Haus ist damit einverstanden. Der Punkt wird unter dieser Planung abgesetzt.

Punkt 4 — betreffend **Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung** — ist auf die morgige Tagesordnung gesetzt.

Ich rufe auf Punkt 5:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Verwaltung der Deutschen Bundespost** (Postverwaltungsgesetz) (Nr. 3479 der Drucksachen).

(Zuruf: Überweisung!)

Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, keine Aussprache stattfinden zu lassen und den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Post und Fernmeldewesen zu überweisen. Ist das Haus damit einverstanden?

(Zustimmung.)

— Die Überweisung ist erfolgt.

(Präsident Dr. Ehlers)

(A) Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Ruhebezüge des Bundespräsidenten** (Nr. 3494 der Drucksachen).

Auch hier schlägt der Ältestenrat Ihnen Verzicht auf eine Aussprache vor. Die Regierung verweist auf die schriftliche Begründung. Ich schlage Ihnen die Überweisung an den Haushaltsausschuß vor. Ist das Haus mit dieser Überweisung einverstanden? — Das ist der Fall.

Ich rufe auf Punkt 7:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung** (Bundesministergesetz) (Nr. 3551 der Drucksachen).

Hier wird ebenfalls Verzicht auf die Aussprache vorgeschlagen. — Das Haus ist einverstanden. Ich schlage Ihnen Überweisung an den Ausschuß für Beamtenrecht und an den Haushaltsausschuß vor. — Das Haus ist einverstanden. Die Überweisung ist erfolgt.

Ich rufe auf Punkt 8:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Förderung des Kapitalmarkts durch steuerliche Begünstigung festverzinslicher Wertpapiere** (Nr. 3596 der Drucksachen).

Die Regierung verweist auf die schriftliche Begründung. Der Ältestenrat empfiehlt Ihnen, auf eine Aussprache zu verzichten. Ich schlage Ihnen vor, diesen Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für Geld und Kredit — federführend —, ferner dem Ausschuß für Finanzen und Steuern, dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik, dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und dem Ausschuß für Kommunalpolitik. — Das Haus ist mit der Überweisung einverstanden. Die Überweisung ist erfolgt.

Ich rufe auf Punkt 9:

Erste Beratung des von den Abgeordneten Gibbert, Schmitt (Mainz), Junglas, Kemper, Dr. Weber (Koblenz), Jacobs, Dr. Preusker, Dr. Atzenroth, Dr. Mühlendorf, Freiherr von Aretin und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Einführung einer Steuer auf Schaumwein** (Schaumweinsteuergesetz) (Nr. 3593 [neu] der Drucksachen).

Der Ältestenrat schlägt Ihnen hier ebenfalls Verzicht auf die Aussprache und Überweisung an den Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen vor. — Die Überweisung ist erfolgt.

Ich rufe auf Punkt 10:

Beratung des Antrags des Bundesministers der Finanzen auf Zustimmung des Bundestages zur **Bestellung eines Erbbaurechts an einem Teilgrundstück des ehemaligen Fliegerhorstes Göttingen zugunsten der Firma Werner Tropitzsch, Textilwerk, Göttingen** (Nr. 3563 der Drucksachen).

Ebenfalls schriftliche Begründung der Regierung. Keine Aussprache. Überweisung an den Haushaltsausschuß — ist erfolgt.

Ich rufe auf Punkt 11:

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität (3. Ausschuß) betreffend **Neubesetzung der Ausschüsse** (Nr. 3318 der Drucksachen; Änderungsantrag Umdruck Nr. 514).

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Hoogen.

Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, hier ebenfalls auf eine Aussprache zu verzichten. — Bitte, Herr Abgeordneter Hoogen!

Hoogen (CDU), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Interesse der Beschleunigung kann ich zur Abkürzung meines Berichts auf den Inhalt der Drucksache Bezug nehmen. Aus der Drucksache ergibt sich alles Wesentliche.

Nach unserer Tagesordnung ist noch ein Änderungsantrag — auf Umdruck Nr. 514 — gestellt worden. Die Antragsteller haben im Ausschuß diesen Antrag zurückgezogen. Ich nehme an, daß das auch für die Plenarsitzung gilt, so daß über diesen Antrag wohl nicht mehr befunden zu werden braucht.

Ich bitte Sie, dem Antrag in Drucksache Nr. 3318 zuzustimmen.

Präsident Dr. Ehlers: Darf ich mich vergewissern, ob die Fraktion der Deutschen Partei diesen Antrag Umdruck Nr. 514 zurückzieht? — Dem wird nicht widersprochen. Der Antrag ist zurückgezogen.

(Heiterkeit und Beifall.)

Ich komme zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität, Drucksache Nr. 3318. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrag zuzustimmen wünschen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit des Hauses; dieser Antrag ist angenommen.

Ich rufe auf Punkt 12:

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität (3. Ausschuß) betreffend **Genehmigung zum Strafverfahren gegen den Abgeordneten Hohl gemäß Schreiben Rechtsanwalt Dr. Kriebel, Marburg, vom 23. April 1952** (Nr. 3576 der Drucksachen).

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Striebeck. — Bitte schön!

Striebeck (SPD), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit Schreiben vom 23. April 1952 beantragte Rechtsanwalt Dr. Kriebel aus Marburg an der Lahn als Vertreter des früheren Schriftleiters Horst Lehmann, wohnhaft in Erksdorf, Kreis Marburg, die Aufhebung der **Immunität des Abgeordneten Heinrich Hohl**, und zwar wegen öffentlicher Beleidigung. Aus den Akten geht hervor, daß der Privatkörper in Erksdorf Flüchtlingsobmann war und daß der Abgeordnete Hohl in demselben Ort Bürgermeister ist. Zwischen beiden haben wiederholt Auseinandersetzungen stattgefunden, die als politische Auseinandersetzungen zu betrachten sind und die schließlich zu dem Sachverhalt führten, der dieser privaten Klage zugrunde liegt.

In Erksdorf wurde erzählt, daß der Privatkörper in seiner Eigenschaft als Flüchtlingsobmann einem Flüchtlingsmädchen besondere Zuwendungen aus einer Spende versprochen habe, falls dieses bereit sei, mit ihm einen gemütlichen Nachmittag zu verleben. Das Flüchtlingsmädchen selbst führte dieserhalb Beschwerde beim Bürgermeister. Als es dann in einem vom Abgeordneten Hohl einberufenen Aussprechabend wiederum zu Auseinandersetzungen kam, hielt dieser dem Privatkörper die Beschuldigungen des Flüchtlingsmädchens vor und forderte ihn auf, seinen Posten als Flüchtlingsobmann niederzulegen. Der Privatkörper ist dann auch als Flüchtlingsobmann zurückgetreten. Gleichzeitig aber

(C)

(D)

(Striebeck)

(A) hat er eine **Privatklage wegen Beleidigung** gegen den Abgeordneten Hohl angestrengt und beantragt nun die Aufhebung der Immunität.

Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität hat sich in zwei Sitzungen mit der Angelegenheit befaßt, und es wurden dort folgende Feststellungen getroffen:

1. Die angebliche Beleidigung ist in einer politischen Versammlung erfolgt, die am 10. Februar 1951 stattgefunden hat. Die Angelegenheit liegt also fast 1½ Jahre zurück.

2. Der Abgeordnete Hohl glaubt, als Bürgermeister des kleinen Ortes Erksdorf in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, als er den Privatkläger auf Grund der Beschwerde des Flüchtlingsmädchens in der Versammlung zur Rede stellte.

3. Wollte der Privatkläger sich gegen die ihm gemachten Vorwürfe wehren, hätte er die Möglichkeit gehabt, damals sofort die zunächst Beteiligte, d. h. das Flüchtlingsmädchen als Beschwerdeführerin, zu verklagen oder sonst zur Rechenschaft zu ziehen.

4. Da der Privatkläger damals nach Aufforderung von seinem Posten als Flüchtlingsobmann zurückgetreten ist, dürfte es nicht richtig sein, die politischen Leidenschaften in Erksdorf nach 15 Monaten durch eine Gerichtsverhandlung neu aufflackern zu lassen.

Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen kam der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität zu dem einstimmigen Beschluß, die Immunität des Abgeordneten Hohl nicht aufzuheben. Ich darf die Damen und Herren im Namen des Ausschusses bitten, sich diesem Beschluß anzuschließen.

(B)

Präsident Dr. Ehlers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Aussprache findet nicht statt. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag des Ausschusses, die Immunität des Abgeordneten Hohl nicht aufzuheben, zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit des Hauses. Der Antrag ist angenommen.

Im Interesse einer gemeinsamen Berichterstattung rufe ich auf die Punkte 13, 14 und 15:

13. **Beratung des Mündlichen Berichts** des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität (3. Ausschuß) betreffend **Genehmigung zum Strafverfahren gegen den Abgeordneten Dirscherl gemäß Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 12. Mai 1952** (Nr. 3577 der Drucksachen);

14. **Beratung des Mündlichen Berichts** des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität (3. Ausschuß) betreffend **Genehmigung zum Strafverfahren gegen den Abgeordneten Dirscherl gemäß Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 30. Mai 1952** (Nr. 3578 der Drucksachen);

15. **Beratung des Mündlichen Berichts** des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität (3. Ausschuß) betreffend **Genehmigung zum Strafverfahren gegen den Abgeordneten Dirscherl gemäß Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 17. März 1952** (Nr. 3317 der Drucksachen).

Berichterstatter ist in allen drei Fällen Herr Abgeordneter Kahn. — Bitte schön!

Kahn (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! (C)

Meine Damen und Herren! In der vorliegenden Drucksache Nr. 3317 betreffend Genehmigung zum Strafverfahren gegen den Kollegen Dirscherl gemäß Schreiben des Herrn Bundesministers der Justiz vom 17. März 1952 hat der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität in seiner 143. Sitzung wie folgt Stellung genommen:

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Nürnberg-Fürth hat auf Grund einer Anzeige eines Herrn Mathäus Leyh aus Nürnberg gebeten, die **Immunität des Herrn Abgeordneten Dirscherl** wegen Betruges aufzuheben und die Genehmigung zum Strafverfahren zu geben. Dieses Ersuchen ist dem Bundestag mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 17. März 1952 zugegangen. Aus dem Sachverhalt ergab sich, daß der Abgeordnete Dirscherl als Leiter der Bezirksfachgruppe der Orthopädie-Schuhmachermeister Nürnberg-Nord in der Zeit vom Januar 1948 bis jetzt für jedes von einem Mitglied der Bezirksfachgruppe an die staatliche Versorgungsstelle Fürth abgelieferte Paar Schuhe einen Betrag von 0,50 RM bzw. DM hat erheben lassen, obwohl der Einzug dieser Gebühr weder nach der Satzung noch nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung genehmigt gewesen wäre.

Der Berichterstatter hat mit dem Abgeordneten Dirscherl Rücksprache genommen und dabei erfahren, daß es sich hier um eine persönliche Auseinandersetzung mit dem Antragsteller Leyh handelte, die im Zusammenhang mit einem Rechtsanwalt Fries steht, der der Prozeßvertreter des Herrn Leyh ist und der seinerzeit als bekannter Nationalsozialist von dem Kollegen Dirscherl nicht mehr zur Kammertätigkeit bei der Handwerkskammer Mittelfranken zugelassen werden konnte. Es darf noch erwähnt werden, daß Herr Leyh in einer Mitgliederversammlung der Bezirksfachgruppe am 13. Januar 1952 von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurde. (D)

Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität hat einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hause vorzuschlagen, die Genehmigung zur Strafverfolgung nicht zu erteilen, da die Beweggründe des Antragstellers auf rein politischer Ebene liegen und den Kollegen Dirscherl, der als Gegner des Dritten Reiches bekannt war, treffen sollten. Ich bitte das Haus, gemäß dem Ausschußantrag verfahren zu wollen.

Mit Schreiben vom 12. Mai 1952 bittet der Bundesminister der Justiz, eine Entscheidung des Hauses herbeizuführen, ob die Genehmigung zur **Durchführung eines Strafverfahrens gegen den Kollegen Dirscherl wegen Beleidigung** des Rechtsanwaltes Fries aus Nürnberg erteilt wird. Dem Ersuchen liegt eine Strafanzeige des Rechtsanwaltes Hans Fries aus Nürnberg zugrunde, in der ausgeführt wird, daß der Kollege Dirscherl in einer Mitgliederversammlung der Bezirksfachgruppe der Orthopädie-Schuhmachermeister Bayern-Nord unter anderem gegenüber dem Anzeigenden die Bezeichnung „Schweinehund“ gebraucht haben soll.

(Heiterkeit.)

Im übrigen befaßt sich der Anzeigende in seiner Anzeige mit dem Sachverhalt, der bereits anläßlich der Strafanzeige des Mathäus Leyh in der 143. Sitzung des Ausschusses vom 5. April behandelt worden ist.

Als Berichterstatter vertrat ich im Ausschuß die Auffassung, daß diese Anzeige des Rechtsanwaltes Fries im Rahmen einer politischen Auseinander-

(Kahn)

- (A) setzung des Abgeordneten Dirscherl mit Fries zu betrachten sei. Abgeordneter Dirscherl gilt als politischer Widerstandskämpfer, und die Anzeige gegen den Kollegen Dirscherl ist typisch für politische Racheakte. Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Ersuchen auf Aufhebung der Immunität des Kollegen Dirscherl nicht stattzugeben. Ich bitte das Haus, demgemäß verfahren zu wollen.

(Abg. Leonhard: Das war ja in Bayern!)

—Meine Damen und Herren, da fällt soeben der Ausdruck: „Das war ja in Bayern!“ Wo anders, verehrter Kollege, kommt so etwas auch vor!

(Heiterkeit.)

Präsident Dr. Ehlers: Das ist die gemeinsame Überzeugung des Hauses, Herr Kollege Kahn.

(Erneute Heiterkeit.)

Kahn (CSU), Berichterstatter: Ich danke schön, Herr Präsident!

Meine Damen und Herren! Der Orthopädie-Schuhmachermeister Mathäus Leyh aus Nürnberg hat am 21. April dieses Jahres eine erneute Anzeige gegen den Bundestagsabgeordneten Dirscherl wegen Unterschlagung erstattet. Der Antragsteller behauptete in seiner Klage, Kollege **Dirscherl** habe Ende April 1945, kurz vor der Besetzung Nürnbergs durch alliierte Truppen, 250 kg Rohleder von der Schuhmacherinnung Nürnberg erhalten und diese Menge angeblich unterschlagen. Nach eingehender Stellungnahme im Ausschuß wurde festgestellt, daß Kollege Dirscherl weder Leder in der behaupteten Menge erhalten noch unterschlagen hat. Auch in diesem Fall wurde festgestellt, daß es sich bei der Anzeige um einen politischen Racheakt handelt und (B) daß diese Anzeige und die übrigen beiden rein vexatorischen Charakter tragen. Einstimmig mußte der Ausschuß auch in diesem Falle zu der Überzeugung kommen, daß die erbetene **Aufhebung der Immunität** nicht erteilt werden sollte.

Darf ich das Hohe Haus bitten, auch in diesem Falle gemäß dem Ausschußbericht verfahren zu wollen.

(Abg. Ritzel: Bayerisches Haberfeldtreiben!)

Präsident Dr. Ehlers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Meine Damen und Herren, wir erleichtern uns das Leben, wenn wir über alle drei Anträge gemeinsam abstimmen. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrage des Ausschusses für Geschäftsordnung

und Immunität in diesen drei Fällen zuzustimmen (C) wünschen, die Hand zu erheben. — Das ist einstimmig; die Anträge sind angenommen.

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

a) **Beratung des Schriftlichen Berichts*)** des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß) über die **Behandlung von Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht** (Umdruck Nr. 600);

b) **Beratung der Übersicht Nr. 1** über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten **Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht** (Umdruck Nr. 601).

Berichterstatter ist an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Laforet Herr Abgeordneter Dr. Weber. Ich habe die Frage, ob wir einen Berichterstatter brauchen. — Offenbar nicht! Das Verfahren, das der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht im Umdruck Nr. 600 vorschlägt, ist durch den Ausschuß erarbeitet und von allen Mitgliedern des Ausschusses gebilligt worden. Die **Übersicht Nr. 1** ist der erste sichtbare Ertrag des vom Ausschuß vorgeschlagenen Verfahrens. Künftig werden solche Übersichten in regelmäßigen Zeitabständen, ähnlich wie die Übersichten des Petitionsausschusses, vorgelegt werden, damit die Abgeordneten über die **Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht**, auch soweit eine Stellungnahme nicht erfolgen soll, unterrichtet sind und die Möglichkeit haben, sich darüber ein Bild zu verschaffen.

Ich bitte zunächst die Damen und Herren, die dem Antrage des Ausschusses auf der letzten Seite — 4 — des Umdrucks Nr. 600 zuzustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das ist — offenbar doch einstimmig — angenommen. (D)

Ich komme zur Abstimmung über die Übersicht Nr. 1, Umdruck Nr. 601. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag, der vom Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht in dieser Übersicht gestellt worden ist, zustimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Das ist einstimmig.

Damit, meine Damen und Herren, haben wir auch die heutige Tagesordnung erledigt.

Ich berufe die nächste, die 227. Sitzung des Deutschen Bundestages, auf morgen, Sonnabend, den 19. Juli, 9 Uhr, und schließe die 226. Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 17 Uhr 17 Minuten.)

*) Siehe Anlage 5 Seite 10234

(A)

(C)

Anlage 1 zum Stenographischen Bericht der 226. Sitzung

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über das

Bundesverwaltungsgericht

(Nrn. 1844, 3420 der Drucksachen)

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Laforet

I.

Über den Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 25. Januar 1951 — Drucksache Nr. 1844 — hat der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht in 26 Sitzungen beraten und am 29. Mai 1952 abschließend den Wortlaut seiner Beschlüsse festgelegt.

(B) Nach Art. 96 Abs. 1 des Grundgesetzes ist für das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein oberes Bundesgericht zu errichten. Die Forderung, daß der Bund für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ein oberes Bundesgericht errichten kann, ist im Parlamentarischen Rat abgelehnt worden. Der Bund muß für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ein oberes Bundesgericht bilden (Stenographischer Bericht des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rats Seite 467). Im Parlamentarischen Rat wurde entschieden, ob der Bund das **Verwaltungsgerichtsverfahren** regeln kann, wenn die Wahrung der Rechtseinheit dies erfordert (Art. 74 Ziffer 1; Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes). Die Worte in Art. 74 Ziffer 1 GG „die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren“ sollen nach den Beschlüssen des Parlamentarischen Rats für das gesamte bürgerliche und öffentliche Recht gelten. In Art. 84 Abs. 1 GG ist den Ländern nur die alleinige Befugnis der Einrichtung der Verwaltungsbehörden und die Regelung des Verwaltungsverfahrens zugewiesen und auch hier nur, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrats etwas anderes bestimmen. Der Bund hat die Befugnis, das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu regeln, soweit die Wahrung der Rechtseinheit es erfordert.

Der vorliegende Entwurf will nur die Gerichtsverfassung und das Verfahren des **Bundesverwaltungsgerichts** bestimmen. Der Herr Bundesminister des Innern hat bei der ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs am 15. Februar 1951 (Stenographische Berichte S. 4490) mitgeteilt, daß im Bundesministerium des Innern der Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung ausgearbeitet wird, die den Verwaltungsprozeß vor allen Verwaltungsgerichten einheitlich regeln soll.

Unser Verwaltungsgerichtswesen ist, wenn man von der rechtlosen Zeit der Nazi Herrschaft 1933 bis 1945 absieht, zusammen erst ungefähr 60 Jahre alt.

Seine volle Ausgestaltung hat es erst seit 1946 erhalten. Zunächst wurde in der amerikanischen Zone auf Grund eines von Professoren und Praktikern unter dem Vorsitz von Professor Dr. W. Jellinek 1945/46 in Heidelberg ausgearbeiteten Entwurfs nach Beratung im Stuttgarter Länderrat, die am 6. August 1946 abgeschlossen war, für jedes Land der amerikanischen Zone durch Regierungsgesetz ein Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erlassen. Ich selbst war Mitglied des Ausschusses in Heidelberg und vertrat den Ausschuß vor dem Länderrat in Stuttgart. Die Gesetze der Britischen und Französischen Zone sind im wesentlichen dem Muster der Amerikanischen Zone gefolgt. (D) Für das Britische Kontrollgebiet gilt die Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone (Amtsblatt der Militärregierung Deutschlands, Britisches Kontrollgebiet 1948 Seite 799). Die Verordnung ist nach ihrem § 120 am 15. September 1948 in Kraft getreten. Die ursprünglichen Gesetze sind zum Teil geändert, so z. B. in Bayern durch das Gesetz vom 30. September 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 281) und in Hessen durch das Gesetz vom 30. Juni 1949 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79). Das letzte Gesetz, das die Erfahrungen in den anderen Ländern verwertet, ist das Landesgesetz vom 11. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland/Pfalz Nr. 20).

Die Vereinigung der Verwaltungsgerichtspräsidenten für das Bundesgebiet hat 1950 und 1951 den Gesetzentwurf einer **Bundesverwaltungsgerichtsordnung** vom 21. März 1951 ausgearbeitet. Sie hat am 23. April 1951 eine Denkschrift zum Entwurf der Bundesregierung über das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz übermittelt. Auf Grund der Vollversammlung der Verwaltungsgerichtspräsidenten am 11./12. September 1951 in Stuttgart hat die Vereinigung am 13. Oktober 1951 unter Vorlage eines Referats des Senatspräsidenten Professor Dr. Naumann erneut Stellung genommen. Als Vertreter der Verwaltungsgerichtspräsidenten für das Bundesgebiet hat der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg, Professor Dr. C. H. Ule in den Verhandlungen des Rechtsausschusses beratend mitgewirkt.

(Dr. Laforet)

- (A.) Der Bundesrat hat zum Regierungsentwurf wertvolle Abänderungsvorschläge gemacht. Der Rechtsausschuß ist fast durchweg diesen Vorschlägen beigetreten.

Ich möchte als Referent nicht verfehlen, den Referenten der Bundesregierung, insbesondere Ministerialrat Koehler, den Dank und die Anerkennung für ihre Tätigkeit im Rechtsausschuß auszusprechen.

II.

- Das Grundgesetz hat in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß der Rechtsweg offen steht, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Damit ist die von den Vertretern der Verwaltungsrechtswissenschaft aus den Anforderungen des Rechtsstaats verlangte **allgemeine Bestimmung des Rechtsschutzes** (die sogenannte „Generalklausel“) gegenüber der Einzelaufzählung, wie sie die meisten der früheren Verwaltungsgerichtsgesetze der Länder gegeben hatten, festgelegt. Die „Generalklausel“ ist auch in den neuerlichen Verwaltungsgerichtsgesetzen der Länder zur Anerkennung gekommen. Rechtsprechung und Fachwissenschaft arbeiten seit Jahrzehnten an der Ausarbeitung von Grundsätzen, die sich aus diesem Grundgedanken des Rechtsschutzes insbesondere auch für die Durchführung des Verfahrens ergeben. Wie ich dies auch im Parlamentarischen Rat (Stenographischer Bericht des Hauptausschusses Seite 285) ausgeführt habe, wird es von wesentlicher Bedeutung sein, daß das obere Bundesgericht für das Verwaltungsrecht, das Bundesverwaltungsgericht, die einheitliche Zusammenfassung in der Niederlegung der gewonnenen Ergebnisse für das gesamte Verwaltungsrecht vornimmt. Das Ziel ist, einen **„allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts“** zu gestalten. Insbesondere kommt dem Bundesverwaltungsgericht für das **Bundesverwaltungsrecht** zu, „eine **einheitliche Handhabung** im ganzen Bundesgebiet zu gewährleisten und zu fördern“, wie dies der Herr Bundesminister des Innern, Dr. Lehr, bei der ersten Beratung des vorliegenden Entwurfs am 15. Februar 1951 (Stenographische Berichte Seite 4490) ausgeführt hat. Diesem Grundgedanken entspricht der Entwurf. Er sieht in § 11 Buchstabe a) und § 50 a Abs. 1 Buchstaben a) und c) die Revision gegen die Endentscheidungen eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes vor, wenn die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist oder wenn die Endentscheidung des obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes abweicht. Die Revision muß in solchen Fällen vom obersten Verwaltungsgericht des Landes zugelassen werden. Die Revision ist weiter nach § 50 b Abs. 1 auch ohne förmliche Zulassung gegeben, wenn ausschließlich wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden und eine der in § 50 a gegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Die entscheidende Bedeutung des Bundesverwaltungsgerichts liegt in dessen Tätigkeit als **Revisionsgericht**. Daneben hat der Entwurf die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im einzigen Rechtszug vorgesehen. So sehr über diesen letzteren Punkt die Meinungen auseinander gingen, so einmütig war sich der Rechtsausschuß in der Anschauung, daß die Hauptaufgabe des Bundesverwal-

tungsgerichts darin liegt, uns die Einheit in den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts wie in der Auslegung des Bundesverwaltungsrechts zu geben.

III.

Zum I. Abschnitt — Gerichtsverfassung

Zu § 1 (Sitz des Bundesverwaltungsgerichts):

Nach § 1 der Regierungsvorlage wird als oberes Bundesgericht für die Verwaltungsgerichtsbarkeit das Bundesverwaltungsgericht in Berlin errichtet. In den Verhandlungen im Bundestag über den **Bundesdienststrafhof** (Stenographische Berichte Seite 6656) wurde durch Annahme des Antrags auf Umdruck Nr. 309 bestimmt, daß, solange das Bundesverwaltungsgericht noch nicht besteht, der Bundesdienststrafhof als selbständige Behörde mit dem **Sitz in Berlin** errichtet wird. In den Verhandlungen im Bundestag sind vom Herrn Bundesminister des Innern in der 164. Sitzung vom 26. September 1951 erhebliche Bedenken dagegen erhoben worden, jetzt schon Berlin als Sitz des Bundesdienststrafhofes zu bestimmen, da die Verlegung dieser obersten Behörde nach Berlin unter den heutigen Verhältnissen den Beschuldigten in seiner Verteidigung in hohem Maße beschränken wird. Der Bundestag hat sich jedoch gegen wenige Stimmen bei einigen Enthaltungen diesen Bedenken nicht angeschlossen.

Die Vereinigung der Verwaltungsgerichtspräsidenten für das gesamte Bundesgebiet hatte sich schon früher mit Rücksicht auf den wirksamen Rechtsschutz gegen den Sitz des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin ausgesprochen. In einer eingehenden Erklärung vom Februar 1952 haben dann die Präsidenten des Badischen, Bayerischen und Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der Präsident des Landesverwaltungsgerichts für Rheinland/Pfalz, der Präsident des Württembergisch-Badischen Verwaltungsgerichtshofs und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs für Württemberg-Hohenzollern nachdrücklich gewarnt, jetzt Berlin als Sitz des Bundesverwaltungsgerichts zu bestimmen. In der Eingabe ist insbesondere hervorgehoben, daß im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die mündliche Verhandlung das Kernstück des Verfahrens ist und daß bei den Verwaltungsgerichten, auch beim Bundesverwaltungsgericht, kein Anwaltszwang besteht. In der Eingabe ist dargelegt, „daß bei den heute für Berlin gegebenen verkehrsmäßigen Erschwerungen zwischen Westdeutschland und Berlin“ „der Zwang, das Recht von einem in Berlin errichteten obersten Verwaltungsgericht des Bundes zu nehmen, jedenfalls für den Minderbemittelten, in weitem Maße praktisch eine Entrechtung“ bedeutet, weil „ein ganz großer Teil der Rechtssuchenden darum gebracht wird, selbst vor Gericht zu erscheinen und zu stehen und hier für sein Recht einzutreten“. Das Grundgesetz habe dem Einzelnen „Rechtsschutz durch ein oberes Bundesgericht auf dem Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährleistet“. Würde Berlin bei den jetzt gegebenen Verhältnissen als Sitz des Bundesverwaltungsgerichts bestimmt, so würde das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht dem Einzelnen „dieses verfassungsmäßig gewährleistete Recht wieder nehmen.“

Dieser Erklärung der erwähnten Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe hat sich der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts als Vor-

(Dr. Laforet)

- (A) sitzender des Deutschen Richterbundes mit Erklärung vom 10. März 1952 angeschlossen, ebenso der Bayerische Städteverband. Auch der Deutsche Landkreistag trat der entscheidenden Darlegung bei, daß die Anforderungen wirksamen Rechtsschutzes so lange nicht erfüllt sind, wie die jetzt gegebenen Beschränkungen zwischen Westdeutschland und Berlin bestehen.

In der Beratung im Rechtsausschuß hat der Referent betont, daß er jederzeit gern bereit sei, der Stadt Berlin in ihrem vorbildlichen Kampf jede mögliche Unterstützung zu gewähren, daß weiter in Berlin ein geeignetes Gebäude sowie eine wertvolle Fachbibliothek zur Verfügung stehen und daß endlich nach ausdrücklicher Erklärung der Berliner Kollegen die Unterbringung der Beamten und ihrer Familien in Berlin gesichert sei. Auf der anderen Seite aber halte er sich aus fachlichen Gründen für verpflichtet, nachdrücklich geltend zu machen, daß bei der Wahl von Berlin als Sitz des Bundesverwaltungsgerichts zur Zeit bei den gegebenen Verkehrsverhältnissen und sonstigen erheblichen Schwierigkeiten ein wirksamer Rechtsschutz, jedenfalls für den Minderbemittelten, nicht gegeben ist. Der Referent stellte den Antrag, dem § 1 die Fassung zu geben: „Als oberes Bundesgericht für die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird das Bundesverwaltungsgericht errichtet. Sein Sitz ist vorerst in Frankfurt/Main“. Der Referent berichtete, daß der Oberbürgermeister von Frankfurt namens des Magistrats „es aufrichtig begrüßen würde“, wenn Frankfurt Sitz des Bundesverwaltungsgerichts werden sollte.

Gegen den Antrag wandten sich der Korreferent, Herr Kollege Maier, und mehrere Mitglieder des Ausschusses. Einer der Berliner Vertreter berichtete, daß aus dem westlichen Bundesgebiet im Jahre 1951 mit Interzonenpässen 1,7 Millionen Personen nach Berlin gekommen seien, und zwar 1,1 Million mit dem Zug, 492 000 im Straßenverkehr und 142 000 mit dem Flugzeug. Dabei werde in Kürze der Luftverkehr so verbilligt, daß man von Niedersachsen aus für den Preis einer Eisenbahnfahrkarte nach Berlin fliegen könne. Von einer persönlichen Gefährdung während der Reise und des Berliner Aufenthalts könne keine Rede sein. Der Vertreter von Berlin, Herr Senator Dr. Klein, betonte, daß sich die Bundesregierung einstimmig für Berlin als Sitz des Bundesverwaltungsgerichts ausgesprochen habe. Auch die Mitglieder der Bundestagsausschüsse, die in Berlin getagt hätten, hätten sich überzeugt, daß Berlin von Einzelnen ohne besondere Erschwernisse erreicht werden kann. Er verkenne nicht, daß mit der Wahl von Berlin zunächst gewisse Unbequemlichkeiten verbunden seien. Dies müsse aber vor dem hohen Ziel zurücktreten, das mit der Wahl Berlins verbunden sei. Der Vertreter des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen schloß sich den Ausführungen der Berliner Vertreter an mit der Aufforderung, an dem Vorschlag der Bundesregierung festzuhalten. Der Antrag des Referenten wurde mit 16 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Der Referent hatte angekündigt, im Anschluß an die Frage des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts ergänzende Anträge für die **Bildung auswärtiger Senate** und die **Möglichkeit auswärtiger Sitzungen** zu stellen. Die Erörterung ist für die Beratung der Übergangsbestimmungen zurückgestellt worden und dann erfolgt.

Einverständnis bestand über den Antrag des Referenten, wie er im § 73 a des beschlossenen Ent-

wurfs zum Ausdruck kommt, daß die Senate des Bundesverwaltungsgerichts Sitzungen außerhalb des Gerichts abhalten können, wenn dies zur schleunigen und sachgemäßen Erledigung erforderlich ist. Es soll damit insbesondere auch den Schwierigkeiten Rechnung getragen werden, die durch eine Verhandlung über den Antrag der Bundesregierung auf Feststellung, daß eine Vereinigung gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist, entstehen können.

Der Referent machte weiter geltend, daß es sich für die Übergangszeit dringend empfehle, die Bundesregierung zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß einzelne Senate auch außerhalb des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts gebildet werden. Er stellte einen Antrag in diesem Sinne. Der Antrag wurde mit 15 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Abgeordneter Dr. Kopf beantragte, die Bundesregierung zu ermächtigen, für eine Übergangszeit durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Durchführung von Verfahren, in denen das Bundesverwaltungsgericht im ersten Rechtszug entscheidet und der Anfechtungskläger außerhalb von Berlin wohnt, ein Senat außerhalb des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts gebildet werden kann. Auch dieser Antrag wurde mit 14 gegen 8 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Der Referent machte schließlich geltend, daß das **Revisionsverfahren** auf dem Gebiete des **Lastenausgleichs** sehr viele unbemittelte Einzelne in die Lage bringe, ihre Angelegenheit vor dem Bundesverwaltungsgericht zu vertreten. Es sei deshalb zumindest in diesem Umfang unerlässlich, die Bildung von Senaten für den Lastenausgleich auch außerhalb von Berlin möglich zu machen. Nach Anfrage beim Vorsitzenden des Ausschusses für den Lastenausgleich lasse sich noch keine sichere Angabe über den Umfang der Geschäftslast auf diesem Gebiete geben, doch werde die Bildung von zwei Senaten notwendig sein. Der Referent stellte den Antrag, die Bundesregierung zu ermächtigen, „für eine Übergangszeit durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß für den Lastenausgleich einzelne Senate auch außerhalb des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts gebildet werden“. Auch dieser Antrag wurde mit 13 zu 13 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Zu § 3 (Hochschullehrer):

Bei der Aussprache erklärte der Referent, daß die Verwaltungsrechtsprechung gegenüber der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte ein junger Zweig der Rechtspflege sei, der der besonderen Förderung der Wissenschaft bedürfe. Dies spreche für den Vorschlag des Regierungsentwurfs, daß ein Bundesrichter gleichzeitig das Amt eines Hochschullehrers an einer deutschen Hochschule bekleiden könne. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich aus der Vereinigung beider Ämter ergeben können, hat der Rechtsausschuß jedoch davon Abstand genommen, zu bestimmen, daß die Bundesrichter zugleich das Amt eines beamteten Hochschullehrers bekleiden können. Einverständnis bestand, daß die Tätigkeit eines Honorarprofessors durchaus nicht ausgeschlossen werde.

Zu § 3 Abs. 4:

Nach § 3 Abs. 4 des Entwurfs müssen der Präsident, mindestens die Hälfte der Senatspräsidenten und der Richter drei Jahre Richter eines Verwaltungsgerichts gewesen sein. Da die Verwaltungs-

(Dr. Laforet)

- (A) gerichte in einem Teil des Bundesgebiets erst 1948 ins Leben gerufen worden sind, ist es nicht möglich, diese Bestimmung jetzt schon überall ohne unerträgliche Einschränkungen zu vollziehen. Der § 74 b des Entwurfs nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses sieht deshalb vor, daß diese Bestimmung erst drei Jahre nach Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt.

Zu § 4 (Präsidium):

Der Entwurf hatte in § 45 eine Entscheidung der Vollversammlung des Bundesverwaltungsgerichts vorgesehen. Der Rechtsausschuß ist in seiner Beschlußfassung zu § 45 den Vorschlägen über die Bildung eines „Großen Senats“ gefolgt. Eine Vollversammlung des Bundesverwaltungsgerichts ist danach nicht gegeben.

Vom Referenten war beantragt worden, daß nach der erstmaligen Besetzung des Bundesverwaltungsgerichts vor der Beschlußfassung des Richterwahlausschusses über die Ernennung eines Senatspräsidenten oder Richters die Vollversammlung des Bundesverwaltungsgerichts zu hören sei. Einverständnis bestand, daß durch eine Äußerung der Vollversammlung der Richterwahlausschuß in seiner Befugnis in keiner Weise gebunden werden könne. Es könne nur eine gutachtliche Beurteilung vorgelegt werden. Nach der Entscheidung des Rechtsausschusses zu § 45 (Entfallen der Vollversammlung) stellte der Referent den Antrag, den Bundesminister des Innern zu binden, nach der erstmaligen Besetzung des Bundesverwaltungsgerichts vor der Ernennung eines Senatspräsidenten oder Richters das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes zu hören. Wann der Bundesminister diese Anhörung vornimmt, ist seinem Ermessen überlassen. Der Antrag ist angenommen worden.

Zu § 6 (Dienstaufsicht):

In der Frage der Dienstaufsicht über die Richter, soweit eine solche bei Richtern überhaupt besteht, hat das Mitglied des Ausschusses, Abgeordneter Dr. Arndt, ohne Widerspruch dargelegt, daß die Richter der Dienstaufsicht des zuständigen Bundesministers unterliegen. Der Ausschuß beschloß, die nähere Regelung der Dienstaufsicht dem Richtergesetz vorzubehalten und den § 6 zu streichen.

Zuständiges Ministerium für die Dienstaufsicht ist, wie sich auch aus § 4 Abs. 2 des Entwurfs nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses ergibt, das Bundesministerium des Innern.

Zu § 9 (Oberbundesanwalt):

Nach § 9 Abs. 2 des Entwurfs nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses kann sich der Oberbundesanwalt zur **Wahrung des öffentlichen Interesses** an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen. Nach übereinstimmender Anschauung im Rechtsausschuß soll damit ausgesprochen werden, daß der Oberbundesanwalt mitzuwirken hat, daß sich das Recht durchsetzt und das Gemeinwohl keinen Schaden erleidet, wie dies in § 18 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Länder der Amerikanischen Zone und im § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz ausgesprochen ist. Betont wurde in den Ausschußverhandlungen auch, daß der Oberbundesanwalt insbesondere bei Revisionen auf die Einheitlichkeit des Rechts bedacht zu sein hat.

Nach § 9 Abs. 2 des Regierungsentwurfs sollte der Oberbundesanwalt jedoch weiter „die obersten Bundesbehörden und die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn in Rechtsstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in erster Instanz gehören“ vertreten. Der Rechtsausschuß ist nach längeren Verhandlungen dem Regierungsentwurf nicht gefolgt. Der § 9 Abs. 2 des Entwurfs ist, soweit er diesen Inhalt hatte, gestrichen worden. Der Bund sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden auch vor dem Bundesverwaltungsgericht nach § 22 Abs. 2 des Entwurfs nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses von den dort bezeichneten Stellen vertreten. Es ist Sache dieser Stellen, den Bevollmächtigten zu bestimmen. Der **Oberbundesanwalt steht neben dem Anfechtungskläger und dem Anfechtungsbeklagten**. Er kann sich nach § 9 Abs. 2 des Entwurfs zur Wahrung des öffentlichen Interesses an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden. Nach der Anschauung des Rechtsausschusses ist es Sache der Bundesregierung, das Nähere hinsichtlich der Weisungsmacht zu regeln.

Zum II. Abschnitt — Zuständigkeitsregelung

Zu §§ 10 bis 12 a:

Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichte der Länder

In der umstrittenen Frage, ob die Länderverwaltungsgerichte für die **Anfechtungsklagen** zuständig sind, die sich gegen den Bund richten und bei denen **Verwaltungsakte unterer oder oberer Bundesbehörden** angefochten werden, hat der Rechtsausschuß im § 12 in seinen Beschlüssen zunächst den Rechtssatz ausgesprochen, daß — abgesehen von den Verwaltungsakten der obersten Bundesbehörden — die Verwaltungsakte einer Bundesbehörde, einer bundesunmittelbaren Körperschaft oder bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts beim allgemeinen Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges angefochten werden können. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Bundesbehörde oder die Körperschaft oder Anstalt ihren Sitz hat. Erhebliche Gründe, so vor allem die Vermeidung der Zusammenballung der Streitigkeiten bei einzelnen Verwaltungsgerichten, sind im Ausschuß geltend gemacht worden, daneben den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Anfechtungsklägers zu bestimmen, doch standen diesen Gründen überwiegende Erwägungen mit Rücksicht auf die Gestaltung der Verwaltung entgegen.

Die Bundesbehörde, die einen nach ihrer Meinung anfechtungsfähigen Verwaltungsakt erläßt, hat nach § 20 Abs. 1 eine **Rechtsmittelbelehrung** anzufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist belehrt wird. Doch schließt die Stellungnahme der Verwaltungsbehörde, die einen Verwaltungsakt nicht als anfechtungsfähig erachtet und deshalb eine Rechtsmittelbelehrung unterlassen hat, nicht aus, daß der Verwaltungsakt angefochten wird, weil der Beteiligte den Verwaltungsakt als anfechtungsfähig erachtet.

(Dr. Laforet)

(A) Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

Der Entwurf will im II. Abschnitt im § 10 und § 11 die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bestimmen und dabei die zweifache Aufgabe der Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug und im Revisionsverfahren hervorheben. Dann mußte in Kauf genommen werden, schon an dieser Stelle die Zuständigkeit im einzigen Rechtszug abschließend zu regeln, hinsichtlich der Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz aber auf die späteren Bestimmungen in den §§ 50 a bis 50 j zu verweisen.

Umstritten war die Frage, ob eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auch für die **Anfechtung von Verwaltungsakten der Bundesbehörden** im ersten und letzten Rechtszug vorgesehen werden solle. Vor allem stand der Wunsch des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft zur Erörterung, daß für die Anfechtungsklage gegen die Entscheidungen des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen das Bundesverwaltungsgericht zuständig sein solle. Von den Vertretern der Bundesregierung wurden erhebliche Bedenken geltend gemacht, einer der Bundesoberbehörden diese Sonderstellung zu geben. Nach längeren Erörterungen ist der Rechtsausschuß bei der grundsätzlichen Entscheidung geblieben, daß für die Anfechtung von Verwaltungsakten der Bundesoberbehörden, einerlei welchen Geschäftskreises, nur die allgemeine Regel der Zuständigkeit der Länderverwaltungsgerichte nach § 12 gilt. Dabei wurde betont, daß vor allem die Sprungrevision (§ 50 b a Abs. 1) in besonderen Fällen die Möglichkeit gibt, Anfechtungen von Verwaltungsakten einer Bundesoberbehörde von grundsätzlicher Bedeutung rasch der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zuzuführen. Geblieben ist (siehe § 10 Abs. 1 Buchstabe f des Entwurfs nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses), wie im Regierungsentwurf, daß ein Bundesgesetz, abweichend von der allgemeinen Regel, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im ersten und letzten Rechtszug bestimmen kann, wenn ganz besondere Umstände den Gesetzgeber zu einer Sonderregelung führen.

Sehr umstritten war in langen Verhandlungen die Bestimmung des Regierungsentwurfs, das Bundesverwaltungsgericht als **einzige Instanz** im ersten und letzten Rechtszug zu bestimmen, wenn Verwaltungsakte der **obersten Bundesbehörden** angefochten werden. Nach der Regierungsvorlage (§ 10 Abs. 1 Buchstaben a und b sollte das Bundesverwaltungsgericht „in erster Instanz“ im vollen Umfang der Sachprüfung wie der Rechtsentscheidung berufen sein, wenn der Verwaltungsakt einer obersten Bundesbehörde oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn angefochten wird oder wenn die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses zu prüfen ist, „wenn eine oberste Bundesbehörde oder die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn beteiligt ist“. Dagegen wandte sich mit eingehender Begründung die Vereinigung der Verwaltungsgerichtspräsidenten und ebenso nachdrücklich eine Stellungnahme des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. März 1952. Es wurde geltend gemacht, daß keinerlei Grund einzusehen sei, warum der **Bund** nicht auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts in **Anfechtungssachen** ebenso bei den **Ländergerichten** Recht zu nehmen habe, wie dies für das bürgerliche Recht gilt. Es wurde dargelegt, daß es dem

Begriff eines **oberen Bundesgerichts** entspreche, **nur als Rechtsmittelinstanz** tätig werden zu können, daß bei einer Instanz jeder Rechtsbehelf gegen die Entscheidung fehle und der Unterschied zwischen Tatsacheninstanz und Rechtsmittelinstanz entfalle. Es wurde auch auf die Gefahr einer übermäßigen Belastung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen, endlich darauf, daß es für die Staatsbürger eine außerordentliche Erschwerung bedeute, sich am Gerichtssitz zur Entscheidung einzufinden, insbesondere wenn Berlin als Sitz des Bundesverwaltungsgerichts gewählt werde.

Dagegen wurde geltend gemacht, daß auch bei der Neufassung des § 134 GVG, durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 der Bundesgerichtshof für die Untersuchung und Entscheidung der dort bezeichneten Straftaten im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist. Es wurde weiter vom Bundesministerium des Innern in seiner Erwiderung auf die Darlegungen der Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe wie insbesondere von den Vertretern der Wirtschaftsministerien im Rechtsausschuß betont, daß die anfechtungsfähigen Verwaltungsakte oberster Bundesbehörden selten seien. Sie beträfen häufig gleichzeitig eine große Anzahl von Betrieben und bedürften einer baldigen abschließenden Entscheidung. Es sei untragbar, daß, wenn auch in solchen Fällen die Länderverwaltungsgerichte zuständig seien, widersprechende Urteile der Länderverwaltungsgerichte ergingen, da dadurch eine unerträgliche Hemmung der Wirtschaft eintreten könne.

In einer neuerlichen Vorstellung, die sich auf die Verhandlungen der Vollversammlung der Verwaltungsgerichtspräsidenten am 11./12. September 1951 in Stuttgart stützt, kamen die Verwaltungsgerichtspräsidenten auf einen früheren Eventualvorschlag zurück und rieten, zu bestimmen, daß einzelne Bundesgesetze bestimmen können, daß für die Anfechtung von Verwaltungsakten der obersten Bundesbehörden das Bundesverwaltungsgericht zuständig sei. Der Rechtsausschuß ist dieser Forderung insoweit gefolgt, als nach § 10 Abs. 1 Buchstabe f das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug zu entscheiden hat „in den ihm sonst durch Bundesgesetze zugewiesenen Fällen“.

Der **Bundsrat** hatte vorgeschlagen, daß das Bundesverwaltungsgericht über die Anfechtung der Verwaltungsakte oberster Bundesbehörden in einziger Instanz entscheiden soll, soweit es sich um eine **Angelegenheit von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung** handelt. Ob diese Voraussetzung vorliege, sollte das Bundesverwaltungsgericht nach Anhörung des Oberbundesanwalts durch Beschluß entscheiden. Erachte das Bundesverwaltungsgericht seine Zuständigkeit nicht für gegeben, so habe es die Sache an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen. Diesem Vorschlag hat die Bundesregierung in der Folge zugestimmt. Dem Grundgedanken ist auch der Rechtsausschuß in seinen Vorschlägen gefolgt. Das Bundesverwaltungsgericht soll nur entscheiden (§ 10 Abs. 2), „wenn die Angelegenheit nach Umfang, Bedeutung oder Auswirkung über das Gebiet eines Landes hinausgeht oder von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung oder aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses einer alsbaldigen Entscheidung bedarf“. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, so verweist das Bundesverwaltungsgericht die Sache durch Beschluß an das örtlich zuständige

(Dr. Laforet)

- (A) allgemeine Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges. Der Oberbundesanwalt ist vor der Entscheidung zu hören.

In den Verhandlungen wurde weiter durch einen neuen Vorschlag der Bundesregierung der im Rechtsausschuß geltend gemachten Forderung entsprochen, daß **bestimmte Sachgebiete** (§ 10 Abs. 1 Buchstabe a) **ausschließend** aufgezählt werden, in deren Bereich der Verwaltungsakt der obersten Bundesbehörde fallen muß, wenn der Verwaltungsakt unter der Voraussetzung eines der Fälle nach § 10 Abs. 2 vom Bundesverwaltungsgericht in einziger Instanz beschieden wird. In den Verhandlungen des Rechtsausschusses wurde hervorgehoben, daß beispielsweise das Beamtenrecht, auch der Vollzug des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I Seite 307), nicht zu diesen Sachgebieten gehört. Es spricht sonach die Vermutung gegen die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im einzigen Rechtszuge. Diese Zuständigkeit ist nur gegeben auf den in § 10 Abs. 1 Buchstaben a und b bezeichneten Gebieten und nur, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 gegeben sind.

Die Verhandlungen im Rechtsausschuß führten weiter zu dem Ergebnis, daß die Frage der **Anfechtung von Verwaltungsakten** solcher Bundesbehörden, die **außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes** ihren Sitz haben, im Gesetz besonders zu regeln ist. Hier soll schlechthin nach § 10 Abs. 1 Buchstabe e das Bundesverwaltungsgericht zuständig sein, ohne daß die besonderen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zu erfüllen sind.

- Nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b soll das **Bundesverwaltungsgericht als einzige Instanz** entscheiden „über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern“. Der Bundesrat wie die Verwaltungsgerichtspräsidenten sind mit dieser Bestimmung einverstanden. Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden „in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern, . . . sofern nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist“. In der Begründung zum Entwurf des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes Seite 27 ist ausgeführt, daß es „dem Sinne des Art. 93 entspricht“, „soweit es sich um typisch öffentlich-rechtliche für die Verwaltungsgerichte in Frage kommende Klagen nichtverfassungsrechtlicher Art handelt“, das Bundesverwaltungsgericht zu berufen. Der Rechtsausschuß ist dieser Anschauung beigetreten. Damit wird § 13 Ziffer 8 des neuen Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 auf die Fälle beschränkt, in denen „verfassungsrechtliche Streitigkeiten“ zwischen Bund und Ländern oder zwischen zwei oder mehreren Ländern in Frage stehen. Eine Änderung des § 13 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ist nicht notwendig, da dieses Gesetz die Einschränkung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes wiedergibt. Wird das Bundesverwaltungsgericht bestimmt, so bemißt sich die Vertretung der Parteien wie der Inhalt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nach den Grundsätzen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Da eine Meinungsverschiedenheit möglich ist, ob ein Streit überwiegend verfassungsrechtlich ist, ist in § 10 Abs. 3 vorgesehen, daß das Bundesverwaltungsgericht,

wenn es eine bei ihm anhängig gewordene Angelegenheit dieser Art für überwiegend verfassungsrechtlich hält, die Angelegenheit dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen hat. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet dann mit bindender Wirkung.

Zum III. Abschnitt — Verfahren

Zu § 12 a:

Die Vereinigung der Verwaltungsgerichtspräsidenten vertrat im Gegensatz zum Regierungsentwurf die Anschauung, daß es nicht notwendig sei, das **Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht** im einzelnen zu regeln. Es solle auf die Verfahrensordnung in der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone verwiesen werden. In Übereinstimmung mit dem Bundesrat hat sich der Rechtsausschuß dieser Anschauung nicht angeschlossen und es für unerlässlich erachtet, im Gesetz selbst nicht nur die Bestimmungen über die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichts zu treffen, sondern, wenn auch nicht abschließend, das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu regeln, selbst wenn dann nur unvollkommen die Vorschriften wiedergegeben werden, die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nach den Ländergesetzen gelten. Durch die Bestimmung in diesem Gesetz legt sich der Gesetzgeber nicht fest. Ergibt die Erfahrung in der Anwendung der Ländergesetze oder der Vollzug des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht, daß eine Änderung vorzunehmen ist, so ist die Entscheidung bei der bevorstehenden abschließenden Regelung des gesamten Gegenstandes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu treffen. Der augenblicklich gegebenen Lage will der § 12 a entsprechen.

Zu § 15 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 (Untätigkeitsklage):

Die Untätigkeitsklage (Unterlassungsklage) ist in das Verwaltungsrecht bei den Beratungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren für die amerikanische Zone in Heidelberg eingeführt worden. Es steht zu hoffen, daß für die endgültige Fassung in der Bundesverwaltungsgerichtsordnung weitere Erfahrungen der Praxis zur Verfügung stehen. Die Fassung, wie sie der Rechtsausschuß vorschlägt, will in den Fällen Vorsorge treffen, in denen eine schuldhaft Bescheidung durch die Verwaltungsbehörde unterblieben ist, aber andererseits keine Schwierigkeiten schaffen, wenn umfangreiche Erhebungen vor der Bescheidung der Verwaltungsbehörde unerlässlich sind.

Zu § 17 (Verwaltungszustellungsgesetz):

Der Bundestag hat am 28. Mai 1952 den Entwurf eines Verwaltungszustellungsgesetzes (Drucksache Nr. 3288) angenommen.

Zu § 20 (Rechtsmittelbelehrung):

Der Referent erklärte, daß sich im Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht die Gelegenheit ergebe, eine Folgerung aus den Anforderungen der Grundsätze des Rechtsstaates zu ziehen. Übereinstimmung bestehe im Verwaltungsrecht, daß die Frist für ein **Rechtsmittel** gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung erst zu laufen beginnt, wenn der Beteiligte über das zulässige Rechtsmittel belehrt ist. Das ist auch in den Verwaltungsgerichtsgesetzen der Länder niedergelegt. Es

(Dr. Laforet)

- (A) handle sich darum, diesen Rechtsgedanken auch für die **Verwaltungsbehörden** einzuführen, soweit dem Bund die Regelung des Verwaltungsverfahrens zusteht, also für die Bundesbehörden. Es stehe zu hoffen, daß auch die Länder bei der Regelung des Verwaltungsverfahrens diesem Grundgedanken folgen. Der Rechtsausschuß ist dem Vorschlag des Referenten gefolgt. Die Fassung ist nach längeren Beratungen unter Beachtung der Einwendungen von Mitgliedern des Rechtsausschusses festgelegt worden.

Der § 20 Abs. 3 will die Streitfrage, ob auch nach Ablauf eines Jahres nach Erlassung des Verwaltungsaktes aus Gründen der Rechtssicherheit die Einlegung des Rechtsbehelfs ausgeschlossen ist, wenn keine Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist, nicht entscheiden. Die Bestimmung im § 20 Abs. 3 übernimmt jedoch den Gedanken, daß die Einlegung des Rechtsbehelfs für den Umfang der Verwaltungsakte der Bundesbehörden nach Ablauf eines Jahres nach Erlassung des Verwaltungsaktes ausgeschlossen ist, auch wenn keine Rechtsmittelbelehrung nach § 20 Abs. 1 des Entwurfs nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses erfolgt ist.

Zu § 23 (Verwaltungsrechtsräte):

Zur Frage der Verwaltungsrechtsräte teilte der Vertreter des Bundesjustizministeriums mit, daß im Entwurf der Rechtsanwaltsordnung vorgesehen sei, daß die Verwaltungsrechtsräte unter bestimmten Voraussetzungen in die Anwaltschaft übernommen werden. Nach längeren Beratungen beschloß der Rechtsausschuß, daß als Bevollmächtigte und Beistände nur Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen zugelassen sind. Es wurde jedoch in den Übergangsbestimmungen der § 74 a für die Zeit bis zur einheitlichen Regelung durch die Bundesrechtsanwaltsordnung aufgenommen.

Zu § 24 (Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges):

Im Rechtsausschuß bestand Übereinstimmung, daß die Arme der Gerichtsbarkeit einander gleichberechtigt gegenüberstehen. Erörtert wurde die Frage, ob es Aufgabe des Obersten Bundesgerichts nach Art. 95 Abs. 2 GG ist, die höchste Entscheidung zu treffen, wenn Streit über die Zuständigkeit einer Streitsache zu einem Arm der Gerichtsbarkeit besteht. Der Referent erklärte, daß man sich im Parlamentarischen Rat darüber klar gewesen sei, daß nicht nur die Festlegung materiellrechtlicher Grundsätze, sondern ebenso die Zuständigkeitsermittlung unter Art. 95 Abs. 2 GG fällt.

Dem § 24 wurde durch den Rechtsausschuß die Fassung gegeben, daß das Bundesverwaltungsgericht über die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges entscheidet, jedoch muß auch das Bundesverwaltungsgericht vor der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts eines anderen Armes der Gerichtsbarkeit halt machen, wenn dieses Gericht entschieden hat, daß der Rechtsweg, der zu diesem Gericht beschränkt ist, zulässig ist (sogenannter positiver Kompetenzkonflikt). Im Rechtsausschuß bestand Übereinstimmung, daß die Folgerungen aus dieser grundsätzlichen Bestimmung auch für die anderen Arme der Gerichtsbarkeit gezogen werden müssen.

In der Frage der Verneinung der Zuständigkeit durch mehrere Arme der Gerichtsbarkeit („negativer Kompetenzkonflikt“) trat der Rechtsausschuß

nach langen Beratungen einem neuerlichen Vorschlag der Bundesministerien der Justiz und des Innern bei, bis zur Erlassung des Gesetzes über das Oberste Bundesgericht in einer Schlußbestimmung (§ 74) eine Regelung zu treffen. Jedem oberen Bundesgericht wird danach das Vertrauen gegeben, daß es in einem anhängigen Rechtsstreit nicht nur über die eigene Zuständigkeit entscheidet, sondern auch den zuständigen Arm der Gerichtsbarkeit ermittelt. Damit wurde der grundsätzlichen Forderung Rechnung getragen, daß durch das obere Bundesgericht nicht nur entschieden wird, welcher Arm der Gerichtsbarkeit zuständig ist, sondern auch die Angelegenheit mit bindender Wirkung an den zuständigen Arm der Gerichtsbarkeit verwiesen wird. Der Rechtsausschuß entschied sich dafür, daß die Verweisung an das zuständige Gericht des ersten Rechtszuges zu erfolgen hat.

Was die **Kosten solcher Rechtsstreitigkeiten** betrifft, so führte der Vertreter des Bundesjustizministeriums aus, daß die Frage zunächst ohne besondere gesetzliche Regelung gelöst werden könne. Es bestehe die Möglichkeit, die Gerichtskosten wegen unrichtiger Sachbehandlung niederzuschlagen. Die Kosten könnten auch von den Verwaltungsbehörden erlassen werden. Auf jeden Fall dürften die Parteien nicht darunter leiden, daß sich die Gerichte nicht über den zulässigen Rechtsweg einig seien.

Zu § 28 a (Einstweilige Anordnung):

Die Bestimmung ist auf Antrag des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung eingefügt worden. Sie hat nach längeren Beratungen in der abschließenden Lesung die Fassung des Entwurfs erhalten.

Zu § 36 (Erforschung des Sachverhaltes von Amts wegen):

Für die Erforschung des Sachverhaltes von Amts wegen ist davon auszugehen, daß für das verwaltungsgerichtliche Verfahren das „**Offizialprinzip**“ herrscht. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Amtspflicht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Übereinstimmend mit den Bestimmungen in den Ländergesetzen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in § 36 Abs. 1 Satz 2 zur Klarstellung beigelegt, daß das Bundesverwaltungsgericht an das Vorbringen und die Beweisangebote der Parteien nicht gebunden ist.

In der **Stellung der Beteiligten im Verfahren** hat sich eine nicht unwichtige Rechtsentwicklung vollzogen. Während früher Rechtsprechung und Schrifttum überwiegend den Beteiligten nur die unselbständige Mitwirkung in der Erforschung des Sachverhaltes zugewiesen haben, hat die Praxis der Verwaltungsgerichte den Beteiligten die Befugnis gegeben, **förmliche Beweisanträge** zu stellen, zu denen das Verwaltungsgericht, wenn auch nur in den Gründen seiner Entscheidung, Stellung nehmen muß. Der Rechtsausschuß ist nach langer Erörterung der Frage zu dem Ergebnis gelangt, diese Rechtsentwicklung für das Bundesverwaltungsgericht wenigstens in dem Abmaß zu billigen, daß ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag nur durch einen Gerichtsbeschluß, der zu begründen ist, abgelehnt werden kann. Da es keinen Rechtsbehelf gegen einen Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts gibt, ist die Frage für das Bundesverwaltungsgericht nicht erheblich. Auch wollte der Rechtsausschuß der Praxis keine un-

(Dr. Laforet)

- [A] zweckmäßige Einengung geben, insbesondere in der Bemühung, zu verhindern, daß durch sachwidrige Beweisanträge das Verfahren verschleppt wird. Es ist jedoch jetzt möglich gemacht, daß im Laufe der Verhandlungen zunächst ein Beweisantrag abgelehnt und den Beteiligten die Gelegenheit gegeben wird, in ihrem weiteren Vorbringen sich auf diesen Ablehnungsbeschluß einzustellen.

Zu §§ 39 und 42 (Vorlage von Urkunden oder Akten durch die Behörden):

In längeren Beratungen wurde die Frage erörtert, wieweit **Akten der Behörden** Gegenstand der Beweisaufnahme sein können. Auch hier ergibt sich, daß der Umfang der Beweiserhebung von der Amtspflicht des Bundesverwaltungsgerichts bestimmt wird. Doch ist für die Ablehnung von Beweisanträgen § 36 Abs. 2 nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses zu beachten.

Völliges Einverständnis bestand im Rechtsausschuß darüber, daß die **Parteien** das **Recht der Einsicht** in die dem Gericht **vorgelegten Akten** haben. Wird der Akt einer Behörde für die Verhandlungen zugezogen, so ist der gesamte Inhalt des Aktes den Beteiligten offen. Zur Klarstellung ist danach § 42 Abs. 1 des Regierungsentwurfs geändert worden. Die Parteien haben das Recht der Einsicht in die dem Gericht vorgelegten Akten.

Umstritten war die Befugnis einer Behörde, dem Bundesverwaltungsgericht die Vorlage einer Urkunde oder eines Aktes zu verweigern, weil das Bekanntwerden des Inhalts der Urkunde oder des Aktes dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder die Vorlage auf Grund eines Gesetzes oder ihrem Wesen nach **geheimgehalten werden müsse**. In den Verhandlungen wurde auch darauf hingewiesen, daß es verhindert werden müsse, daß bei wirtschaftlichen Angelegenheiten im Wettbewerb ein Beteiligter unzulässige Kenntnis vom inneren Geschäftsbetrieb eines anderen (Unterlagen eines Unternehmens, Geschäftspläne, Umsatzziffern u. ä.) erlangt. Nach längerer Erörterung entschloß sich der Rechtsausschuß nach dem Vorschlag sämtlicher beteiligter Bundesministerien, der Regelung der Strafprozeßordnung und hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit des Beamten grundsätzlich dem Beamtengesetz zu folgen.

Bedeutsam ist der Inhalt des § 39 Abs. 2. Der Bund wird in Anfechtungssachen durch die gleiche oberste Bundesbehörde vertreten, deren Akten herangezogen werden sollen. Um nicht diese Behörde über die Verweigerung der Akteneinsicht selbst entscheiden zu lassen, schlägt der Rechtsausschuß vor, zu bestimmen, daß die Verweigerung der Akteneinsicht von der Bundesregierung — und wenn die Voraussetzungen bei einer obersten Landesbehörde vorliegen, von der Landesregierung — erfolgen muß.

Zu § 45 (Großer Senat):

Nach dem Vorbild des Gerichtsverfassungsgesetzes in der heutigen Fassung wurde beschlossen, statt der Plenarverhandlung einen „**Großen Senat**“ einzurichten. Die Wortfassung ist den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nachgebildet. Will in einer Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines andern Senats oder des Großen Senats abweichen, so entscheidet der Große Senat ohne mündliche Verhandlung nur über die Rechtsfrage. Der erkennende Senat

kann in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Die Entscheidung des Großen Senats ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend. Da es gerade dem Oberbundesanwalt zukommen soll, an der Erreichung des Zieles der einheitlichen Rechtsprechung mitzuwirken, ist seine Beteiligung, die nach § 9 Abs. 2 in allen Angelegenheiten ohnehin möglich ist, besonders hervorgehoben.

Zu § 46 (Urteilsverkündung):

Die Neufassung ist dem § 30 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht nachgebildet. Es ist in das Ermessen des Bundesverwaltungsgerichts gestellt, das Urteil am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden oder für die Verkündung einen besonderen Termin anzuberaumen, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden darf.

Zu §§ 50 a ff. (Revisionsverfahren):

Der Rechtsausschuß ist mit dem Bundesrat dem Regierungsentwurf in der grundsätzlichen Gestaltung der Revision gefolgt. Es ist ein dreifacher Weg vorgesehen:

- a) Die Revision kann gegen Endentscheidungen eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes eingelegt werden, jedoch nur, wenn sie von diesem obersten allgemeinen Verwaltungsgericht zugelassen ist (§ 11 Buchstabe a; § 50 a Abs. 1). Die Zulassung muß erfolgen, wenn einer der Gründe des § 50 a Absatz 2 gegeben ist. Die Bestimmung über das Verfahren auf Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision ist in den Verhandlungen des Rechtsausschusses in dem § 50 a Abs. 5 ergänzt worden.
- b) Die Revision gegen die Entscheidung eines obersten Verwaltungsgerichts eines Landes kann ohne besondere Zulassung eingelegt werden, wenn ausschließlich wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden (§ 50 b Abs. 1) und eine der in § 50 a Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Der § 50 b Abs. 2 sagt, wann stets ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegt; die Mängel sind also nicht erschöpfend aufgezählt.
- c) Es ist unter Übergehung der Berufungsinstanz eine **Sprungrevision** gegen Endentscheidungen eines allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes im ersten Rechtszug zulässig, wenn an dem Verfahren der Bund, vertreten durch oberste Bundesbehörden, oder Bundesoberbehörden, die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch den Vorstand oder Verwaltungsrat, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts als Parteien beteiligt sind, also insbesondere, wenn es sich um Anfechtung von Verwaltungsakten dieser Behörden handelt und der Rechtsmittelgegner zustimmt (§ 11 Buchstabe b. § 50 b a). Es ist danach möglich, daß z. B. auf dem Gebiete des Bundesbeamtenrechts Rechtsfragen, die für weite Kreise grundsätzlich wichtig sind, alsbald der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugeführt werden.

(Dr. Laforet)

- (A) Von außerordentlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung ist die Regelung der zulässigen **Revisionsgründe**. Die Revision kann nach § 50 c Abs. 1, abgesehen von den Fällen der Rüge, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Endentscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung von **Bundesrecht** beruhe. Landesrecht ist also beim Bundesverwaltungsgericht nicht revisibel. Die Verwaltungsgerichtshöfe (obersten Verwaltungsgerichte der Länder) bleiben letzte Instanz hinsichtlich des Landesverwaltungsrechts. Der Entwurf stimmt danach mit den Verhandlungen im Parlamentarischen Rat (siehe Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Greve und meine eigenen Ausführungen, Stenographischen Berichte HA Seiten 285/286) überein. Für die Anwendung der Gesetze wird dies von allen, die eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Erwägung ziehen, besonders zu beachten sein.

Die **Einlegung der Revision** (§ 50 d) ist im Rechtsausschuß abweichend von dem Entwurf geregelt worden. Insbesondere ist die Revisionsbegründung und deren Frist besonders behandelt. Der Entwurf stellt weiter durch die Einfügung des § 50 i die Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts in der Prüfung der beiden Fragen klar, ob die Revision zulässig ist (§ 50 i) und ob sie begründet ist (§ 50 j).

Zu §§ 61 und 62 (Kosten):

Die Beschlüsse des Rechtsausschusses weichen von der Regierungsvorlage, vor allem im § 60 ab. Nach längerer Beratung entschloß sich der Rechtsausschuß, im § 60 Abs. 2 vorzuschlagen, daß bis zum Erlaß eines Gerichtskostengesetzes für das Bundesverwaltungsgericht die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (RGBl. Seite 141) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 63 (Zwangsvollstreckung):

Zu § 63 teilte der Referent des Bundesministeriums des Innern mit, daß ein **Verwaltungsvollstreckungsgesetz** vorbereitet werde. In ihm werden die Zwangsvollstreckung gegen den Bund und die bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts geregelt. Der § 63 will bis zur Erlassung dieses Gesetzes eine einstweilige Regelung treffen. Es wird auf das Landesrecht verwiesen. Die Worte „Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“ sind in § 63 im Sinne des allgemeinen Verwaltungsrechts zu verstehen. Es werden also erfaßt der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die landesrechtlichen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Zum Abschnitt IIIa — Verfahren in den Fällen des § 10 Abs. 1 Buchstabe d

Die **Vereinigungen** nach Art. 9 GG sind rechtlich zu scheiden von den in Art. 21 GG behandelten **Parteien**. Über deren Verfassungswidrigkeit entscheidet nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG, § 13 Ziffer 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht das Bundesverfassungsgericht.

Nach Art. 9 Abs. 2 GG sind Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Straf-

gesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerversöhnung richten, verboten.

Der durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 (BGBl. I Seite 739) in das Strafgesetzbuch eingeführte § 129 a bedroht denjenigen mit den dort bezeichneten Strafen, der eine Vereinigung fortführt, den organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält, sich an ihr als Mitglied beteiligt oder sie sonst unterstützt, wenn das Bundesverwaltungsgericht oder das oberste Verwaltungsgericht eines Landes festgestellt hat, daß diese Vereinigung nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist. Neben der Androhung der Strafe bestimmt § 129 a Abs. 3, daß das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag der Bundesregierung, das oberste Verwaltungsgericht eines Landes auf Antrag der Landesregierung entscheidet.

Für das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht ergab sich eine dreifache Aufgabe:

a) Es war das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu regeln.

b) Es war klarzustellen, daß, soweit die Bundesregierung den Antrag nach § 129 a Abs. 3 gestellt hat, die Entscheidung ausschließlich dem Bundesverwaltungsgericht zukommt.

c) Es war zu regeln, welcher Rechtsverhalt sich ergibt, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits vor dem allgemeinen Verwaltungsgericht eines Landes davon abhängt, ob die gleiche Vereinigung gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist, wenn also z. B. in einer Anfechtungsklage für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes einer Behörde die Entscheidung der Vorfrage präjudiziell ist, ob die gleiche Vereinigung gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist.

Die Gestaltung der Vorschriften hat zu eingehender Erörterung geführt. Zuletzt hat der Rechtsausschuß die jetzt vorgeschlagene Fassung gebilligt. Danach ergibt sich

zu Punkt a): Der § 72 a bestimmt, daß für den Antrag der Bundesregierung nach § 129 a Abs. 3 StGB, daß eine Vereinigung verboten ist, die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht anzuwenden sind. Die Bundesregierung hat die Rechtsstellung des Klägers, die Vereinigung die Rechtsstellung einer beklagten Partei.

zu Punkt b): Eine Landesregierung kann beim obersten allgemeinen Verwaltungsgericht des Landes den Antrag nach § 129 a Abs. 3 StGB nur stellen, wenn sich die Vereinigung auf das Gebiet des Landes beschränkt (§ 72 b Abs. 1). Die Bundesregierung ist jedoch auf diese Gebietsbegrenzung nicht beschränkt; es steht in ihrem Ermessen, den Antrag zu stellen, sobald sie den Antrag für begründet hält. Ihr Antrag geht an das Bundesverwaltungsgericht. Dann kommt diesem die ausschließliche Entscheidung für das Bundesgebiet zu. Hat eine Landesregierung für die gleiche Vereinigung einen Antrag nach § 129 a Abs. 3 StGB gestellt, so ist das Verfahren vor dem obersten Verwaltungsgericht des Landes bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auszusetzen (§ 72 b Abs. 2 Ziffer 1). Die Entscheidung des Bundesver-

(Dr. Laforet)

- (A) waltungsgerichts bindet alle allgemeinen Verwaltungsgerichte der Länder, auch das oberste Verwaltungsgericht des Landes (§ 72 b Abs. 3).

Das gleiche Ergebnis muß eintreten, wenn eine Landesregierung den Antrag nach § 129 a Abs. 3 StGB an ihr oberstes Landesverwaltungsgericht gestellt hat (ohne daß ein Antrag der Bundesregierung an das Bundesverwaltungsgericht gestellt ist). Das Verfahren vor dem unteren allgemeinen Verwaltungsgericht des Landes ist auszusetzen, bis das oberste Verwaltungsgericht des Landes auf den Antrag nach § 129 a Abs. 3 StGB entschieden hat. Die Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts bindet alle allgemeinen Verwaltungsgerichte dieses Landes (§ 72 b Abs. 4).

Erörtert wurde in den Verhandlungen auch die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Frage des Verbotenseins vom Bundesverwaltungs-

gericht präzipual entschieden ist, (C) jedoch nunmehr ein Antrag der Bundesregierung nach § 129 a Abs. 3 StGB gestellt wird. Die Frage wurde dahin beantwortet, daß die frühere präzipuale Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts der neuen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die auf den Antrag der Bundesregierung mit bindender Wirkung für alle Verwaltungsgerichte ergeht, nicht entgegensteht. Das gleiche gilt, wenn eine frühere präzipuale Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichts die Frage rechtskräftig entschieden hat. Zu dieser Beantwortung führt die Erwägung, daß — wenn die gleiche Vereinigung in Frage steht — die Frage nur einheitlich entschieden werden kann und frühere Entscheidungen nur bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf den Antrag nach § 129 a Abs. 3 StGB wirken können.

Bonn, den 29. Mai 1952

Dr. Laforet
Berichterstatter

(B)

(D)

Anlage 2 zum Stenographischen Bericht der 226. Sitzung

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über

Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts

(Nrn. 3581, 3336 der Drucksachen)

Berichtersteller: Abgeordneter Dr. Schneider

Der von der Regierung mit der Drucksache Nr. 3336 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über **Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts** stellt eine durch die veränderten Preisverhältnisse und Lebenshaltungskosten dringend notwendig gewordene, jedoch nur **vorläufige Regelung** auf dem Gebiete des Kostenrechts dar. Auch die Regierung war sich bewußt, als sie diesen Entwurf vorlegte, daß hier gar nicht der Versuch gemacht wurde, eine organische Reform des derzeitigen Kosten- und Gebührenwesens zu versuchen, weil das viel längere, einschneidende Untersuchungen und Beratungen zur Voraussetzung gehabt hätte. Der Entwurf will lediglich im Bereiche der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit die noch zum Teil aus dem Jahre 1927/28, zum Teil aus dem Jahre 1935 stammenden

(B) **Sätze für Gerichts-, Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtsvollziehergebühren** an die veränderten Preisverhältnisse und Lebenshaltungskosten in etwa angleichen.

Man ist dabei einen Weg gegangen, der dem deutschen Kostenwesen seiner Natur nach fremd ist, indem der Regierungsvorschlag eine generelle Erhöhung all der vorher genannten Kosten- und Gebührenarten von 20 % in seinem Art. 1 vorschlug.

In sehr eingehenden Diskussionen im Rechtsausschuß wurde das Problem von allen Seiten beleuchtet, und der Rechtsausschuß war darüber einig, daß es wünschenswert und unbedingt erforderlich sei, daß möglichst bald eine wirkliche organische Reform auf diesem Gebiet vorgenommen werden sollte. Er kam aber schließlich zu der Einsicht, daß, um der eingetretenen Not zu steuern, sofort etwas geschehen müsse, und schloß sich im wesentlichen der Auffassung der Regierung an, daß das im Augenblick nur so geschehen könne, daß man eine generelle prozentuale Erhöhung aller Kosten und Gebührensätze durchführt. Er war aber auch übereinstimmend der Meinung, daß ein Satz von 20 % nicht ausreiche, sondern daß man höher gehen müsse, zumal ja auch das Hohe Haus diese Notwendigkeit gelegentlich der Verabschiedung anderer Gesetze — ich erinnere nur an die Erhöhung der pfändungsfreien Lohngrenze — bereits ausdrücklich anerkannt hat. Andererseits war der Rechtsausschuß der Auffassung, daß in den **untersten Gebührenstufen** im wesentlichen aus sozialen Gründen eine Erhöhung nicht eintreten solle, daß es in den **Zwischenstufen**, d. h. in den Streit- oder Geschäftswertstufen von über 500 DM bis 1000 DM

bei der von der Regierung vorgeschlagenen generellen Erhöhung von 20 % bleiben und es sich bei den übrigen Stufen um eine Erhöhung von 25 % handeln solle. Nach diesen Grundsätzen ist nun der Art. 1 geformt, der im Rechtsausschuß einhellige Annahme gefunden hat. Ich darf darauf hinweisen, daß in Ziffer 4 der nunmehr vorliegenden Formulierung des Art. 1 ein besonderes Verfahren, nämlich das **Verfahren vor den Arbeitsgerichten**, ausdrücklich von der Gebührenerhöhung **ausgenommen** wurde.

Ein weiteres Problem tauchte im Verlaufe der Diskussion auf, nämlich die Frage, ob auch die **Armenrechtsgebühren** erhöht werden sollten oder nicht. Der Vertreter des Bundesjustizministeriums führte aus, daß die Regierungsvorlage eine solche Erhöhung nicht vorgesehen habe mit Rücksicht darauf, daß die Länder sich gegen eine solche Erhöhung wehren würden, da namentlich die Finanzminister befürchteten, daß durch eine solche Erhöhung eine wesentliche Belastung der Länderetats eintreten würde. Der Ausschuß war aber einhellig der Auffassung, daß es nicht zu verantworten und nicht gerechtfertigt sei, wenn auf der einen Seite die Gerichtsgebühren in dem Ausmaße, wie vorgesehen, erhöht würden, auf der andern Seite aber die Armenrechtsgebühren auf den seither schon mehr als niedrig bemessenen Sätzen blieben. Er hat deshalb einen neuen Art. 1 a, und zwar einstimmig, in das Gesetz eingefügt, der bestimmt, daß auch die Gebühren in Armensachen nicht wie sonst generell um 25 %, aber um 20 % erhöht werden. Er glaubte, diese Maßnahme nicht nur verantworten zu können, sondern geradezu dazu verpflichtet zu sein, zumal er der Meinung ist, daß durch die Erhöhung der Gerichtsgebühren die finanzielle Mehrbelastung der Länder weitaus ausgeglichen werden würde.

Des weiteren hat der Ausschuß auf Anregung des Bundesjustizministeriums hin zwei weitere Artikel eingeführt, die in dem ursprünglichen Entwurf nicht vorhanden waren, die aber rechtlich in einem inneren Zusammenhang stehen. Es sind dies die Art. 2 a und 6 a. Der Art. 2 a behandelt die **Zuschläge in Justizverwaltungs-, Justizbeitreibungs- und Hinterlegungssachen** und bestimmt, daß zu den Gebühren dieser Art, soweit die zugrunde liegenden Gebührenregelungen Bundesrecht sind, ein Zuschlag in Höhe von 20 % erhoben wird. Ausgenommen davon sind patentamtliche Gebühren.

(Dr. Schneider)

- (A) Der Art. 6 a behandelt die Änderung der Justizbeitreibungsordnung und setzt gewisse Gebührensätze auf diesem Gebiet fest, soweit sie als Bundesrecht anzuwenden sind.

Diese Regelung ist mit den Justizministern der Länder verabredet, muß aber noch durch entsprechende **Ländergesetze** im Interesse der Beamten, die diese verschiedenen Kostenordnungen (Bundesrecht und Landesrecht) in der Praxis anzuwenden haben, koordiniert werden. Deshalb treten diese beiden Artikel auch nicht schon, wie es für die anderen Teile des Gesetzes bestimmt ist, am 1. August 1952, sondern erst am 1. April 1953 in Kraft, damit die Länder Zeit haben, ihre koordinierende oder ergänzende Gesetzgebung bis dahin zu verabschieden.

Auch die **Gebührensätze für Zeugen und Sachverständige** mußten den heutigen Zeitverhältnissen angepaßt werden. Es schien geboten, die Entschädigung der Zeugen für Zeitversäumnis an die Regelung der Verordnung vom 1. August 1951 anzugleichen. Dem dient die Neufassung des § 2 Abs. 1 und 2.

Was die Entschädigungssätze der Sachverständigen anlangt, so sind diese seit 1925 nicht mehr geändert worden. Den Gerichten bereitet es wegen der ungenügenden Entschädigung große Schwierigkeiten, geeignete Sachverständige zu bekommen. Bei der Bemessung des Entschädigungssatzes für Sachverständige müssen nicht nur die gestiegenen Lebenshaltungskosten, sondern vor allem auch die wesentlich gewachsenen Unkosten des Bürobetriebes berücksichtigt werden. Der Entwurf sieht deshalb im Einvernehmen mit den Ländern vor, daß die Sätze von 3 DM auf 5 DM für einfachere und von 6 DM auf 8 DM pro Stunde für besonders (B) schwierige Leistungen erhöht werden.

Hierbei hat die Fassung „ist die Leistung besonders schwierig“ in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. In einer Reihe von Fällen haben nämlich die Gerichte den Standpunkt vertreten, eine Arbeit sei für einen bestimmten Sachverständigen nicht schwierig, weil dieser Sachverständige die Leistung auf Grund seiner besonderen Qualifikation ohne Mühe und besonders schnell habe erledigen können. Dieser Praxis muß entgegengetreten werden. Bei der vorliegenden Fassung ist die objektive Schwierigkeit der Leistung gemeint und nicht darauf abgestellt, ob sie für den betreffenden Sachverständigen besonders schwierig gewesen ist oder nicht.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes behandelt schließlich **Änderungen des Gerichtskostengesetzes**, und der § 7 Abs. 1 wird dahin geändert, daß der Mindestbetrag einer Gebühr 2 DM beträgt und der § 8 Abs. 2 die Fassung erhält, daß die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte bis zu 60 DM einschließlich ebenfalls 2 DM beträgt.

Ein weiteres Problem, das dringend der Lösung bedurfte, enthielt schließlich die Vorlage im § 10 Abs. 1 Satz 2. Es handelt sich um die **Streitwertfestsetzung bei Klagen, die auf Räumung** eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils gehen. Seither wurde für derartige Verfahren der vierteljährliche Mietzins als Streitwert zugrunde gelegt, eine Tatsache, die, wie dem Rechtsausschuß bekannt war, in der Praxis schon weitestgehend dadurch umgangen wurde, daß wegen dieser niedrigen Streitwertfestsetzung schon ganz allgemein sogenannte Sonderhonorare eingeführt worden waren. Es ist bekannt, daß gerade derartige Prozesse wegen der Lage auf

dem Wohnungsmarkt, wie sie sich in der Vergangenheit darbot, mit einer Intensität geführt wurden, die in einem umgekehrten Verhältnis zu ihrem Streitwert stand, und daß die Vergütung, die der Anwalt für seine Arbeit bekam, schon bei weitem nicht mehr ausreichte, um überhaupt die Bürounkosten solcher Klagen zu decken. Der Regierungsentwurf hatte deshalb vorgeschlagen, daß in Zukunft als Streitwert der halbjährliche Mietzins zugrunde gelegt werden solle. Der Rechtsausschuß war aber der Auffassung, daß das bei weitem nicht genüge, und hat sich dazu entschlossen, bei derartigen Klagen als Streitwert den für die Dauer eines Jahres zu entrichtenden Zins zugrunde zu legen.

Der § 31 erhält einen neuen Abs. 3, der bestimmt, daß, falls im **Mahnverfahren** die **Mindestgebühr** erhoben wurde, für das nachfolgende Streitverfahren die **Prozeßgebühr** insoweit nicht erhoben wird, als sie zusammen mit der für das Mahnverfahren angesetzten Gebühr eine volle Gebühr übersteigen würde.

Ebenso wird dem § 33 ein neuer Abs. 3 angefügt, der die Fälle regelt, in denen in das **Schuldnerverzeichnis** Einsicht genommen wird, und der schließlich das sich gegebenenfalls daran anknüpfende Verfahren noch gebührenrechtlich regelt.

Der § 50 befaßt sich mit der Änderung des Gerichtskostengesetzes in **Strafsachen**, soweit **Gebühren bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen** erhoben werden. Die zur Zeit geltenden Gebührensätze des § 52 Gerichtskostengesetz für das Strafverfahren im ersten Rechtszug beruhen auf der Fassung des Gerichtskostengesetzes in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927. Sie weichen von den Gebühren bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen von denen der ursprünglichen Fassung des Gerichtskostengesetzes aus dem Jahre 1878 zum Teil überhaupt nicht, zum Teil nur unbedeutend ab. Sie müssen deshalb dringend an die veränderten Verhältnisse angepaßt werden, und das um so mehr, als sie hinsichtlich der Gebühren, die erhöht werden, wenn nur zu Geldstrafe verurteilt wird, in einem offensibaren Mißverhältnis stehen. Beispielsweise beträgt heute die Gebühr bei Verurteilung zu einer Geldstrafe von 1000 DM bereits 100 DM; eine Gebühr in gleicher Höhe wird nach der gegenwärtigen Regelung erst bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren erhoben. Daß das ein offenes Mißverhältnis ist, liegt auf der Hand. Deshalb schlägt der Entwurf der Regierung in den §§ 52 und 53 diejenige Regelung vor, die er für dringend erforderlich hält und die der Rechtsausschuß einstimmig angenommen hat.

Die §§ 60, 61, 63, 65, 67, 68 u. 69 behandeln die Gebührenänderungen, die im **Privatklageverfahren** eintreten sollen. Der Rechtsausschuß hat sich im wesentlichen den Vorschlägen der Regierungsvorlage angeschlossen. Er hat nur geglaubt, die dort vorgeschlagenen Gebührensätze teilweise herabsetzen zu sollen, damit auch diese Gebühren-erhöhungen in einer bestimmten Relation zu den generellen Erhöhungen stünden. So hat er im § 60 Abs. 1 die vorgeschlagene Gebühr von 50 DM auf 40 DM, die im § 60 Abs. 2 vorgeschlagene Gebühr von 25 DM auf 20 DM herabgesetzt.

Hervorheben möchte ich noch, daß in der Regierungsvorlage im § 61 Abs. 3 für den Fall, daß das Gericht das **Verfahren wegen Geringfügigkeit** einstellt (§ 383 Abs. 2, § 390 Abs. 5 der Strafpro-

(Dr. Schneider)

- (A) zeßordnung), eine Gebühr von 10 DM vorgeschlagen war. Der Rechtsausschuß war der Meinung, daß das nicht gerechtfertigt sei, und wollte auch eine alte Streitfrage hiermit endlich bereinigen. Er hat Ihnen deshalb vorgeschlagen, daß in diesem Fall überhaupt keine Gebühren erhoben werden, und hat dahin formuliert: „Stellt das Gericht das Verfahren wegen Geringfügigkeit ein (§ 383 Abs. 2, § 390 Abs. 5 der Strafprozeßordnung), so wird keine Gebühr erhoben.“

Im § 90 Abs. 1 der neuen Fassung wird bestimmt, daß der **Bund** und die **Länder** sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten **öffentlichen Anstalten und Kassen** von der Zahlung von Gebühren frei sind.

Die §§ 13 Abs. 1 u. 2 und 14 Abs. 1 u. 2 regeln schließlich die **Gebührenfrage** im Falle der **Pfändung** beweglicher Sachen, Forderungen oder anderer Vermögensrechte und die Gebühren für die **Versteigerung** oder den freihändigen Verkauf von Gegenständen.

Der **Art. 8** enthält die Änderung der **Gebührenordnung für Rechtsanwälte** und bestimmt in seinem § 8 Abs. 1, daß der Mindestbetrag einer jeden nach den Vorschriften der Abschnitte 2 bis 4 zu berechnenden Gebühr mindestens 2 DM beträgt, und bestimmt in seinem Abs. 2, daß Pfennigbeträge auf 10 Deutsche Pfennig aufzurunden sind.

Im § 13 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „in dem Termine zur Leistung des durch ein Urteil auferlegten Eides sowie“ gestrichen. Es ist dies nur eine Gesetzesberichtigung, die dadurch notwendig geworden ist, daß es heute einen durch Urteil auferlegten Eid nicht mehr gibt. Aus dem gleichen Grunde wird auch der § 21 gestrichen, weil eine Tätigkeit eines Rechtsanwalts ausschließlich zur Erledigung eines bedingten Urteils heute nicht mehr existiert.

Die Ziffern 1 d, 1 e, 1 f, 1 g, 1 h dienen wie die Streichung des § 21 lediglich auch nur der Gesetzesberichtigung.

Der § 78 Abs. 1 behandelt die **Tage- und Übernachtungsgelder** sowie die **Fahrtkosten**, die einem Rechtsanwalt zustehen, falls er in einer Sache Geschäftsreisen unternehmen muß. Die Regierungsvorlage hatte vorgeschlagen, daß dieser Paragraph folgende Fassung erhalten sollte:

Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten nach den Sätzen, die Bundesbeamten der Reisekostenstufe II auf Grund der Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten zustehen, sowie Abwesenheitsgelder in Höhe von 10 Deutschen Mark für den Tag.

Der Rechtsausschuß war aber der Meinung, daß diese Regelung für die Zukunft gesehen keinesfalls in dieser Form bestehen bleiben kann. Man kann bei den heutigen Preis- und Lohnverhältnissen nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht gutheißen, daß das Abwesenheitsgeld eines Rechtsanwalts nur 10 DM für den Tag betragen soll. Es ist dies eine Frage, die demnächst ganz grundsätzlich neu geregelt werden soll und muß. Weil dem aber noch nicht so ist, sollte man es bei den seitherigen Sätzen belassen und diese Frage der organischen Änderung des gesamten Kostenrechts überweisen. Der Rechtsausschuß hat deshalb beschlossen, § 78 Abs. 1 die Fassung zu geben, daß an die

Stelle der Worte „nach den für die Reichsbeamten der Stufe II . . . geltenden Sätzen“ die Worte: „nach den Sätzen, die Bundesbeamten der Reisekostenstufe II auf Grund der Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten zustehen.“

Der Rechtsausschuß hat sich mit dieser Fassung als einer vorläufigen — das möchte ich ausdrücklich betonen — Regelung einverstanden erklärt, um eine bundeseinheitliche Regelung überhaupt herbeizuführen.

Art. 9 befaßt sich schließlich mit der Änderung von **Gebührensätzen für Gerichtsvollzieher**, wobei zu bemerken ist, daß diese Vorschriften nicht erst jetzt neu eingeführt werden, sondern daß diese Vorschriften schon jetzt im wesentlichen geltendes Recht sind, die eingeführt wurden durch die in Art. 14 des Gesetzes jetzt aufgehobenen Vorschriften, wie sie in den §§ 13 und 14 des Kap. 1 des 6. Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 und in Art. 2 des Kap. 2 des 1. Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 niedergelegt waren. Sie werden von dort einfach jetzt hier in die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher übernommen, damit alle auf diesem Gebiet geltenden Vorschriften wieder dort zusammengefaßt sind, wo sie hingehören.

Art. 10 enthält dann die durch die Fassung des § 10 Abs. 1 Satz 2 notwendig gewordene **Änderung des Mieterschutzgesetzes**; genau so der **Art. 11** die notwendige Änderung des Gesetzes über das **Wohnungseigentum** und das **Dauerwohnrecht**.

Der 3. Abschnitt enthält die **Übergangs- und Schlußvorschriften**, in denen der **Art. 14** bestimmt, welche seither geltenden Vorschriften durch die Neufassung dieses Gesetzes überflüssig geworden sind und gestrichen werden können.

Der **Art. 16** enthält die übliche **Berlin-Klausel** und der **Art. 17** bestimmt, wann das Gesetz in Kraft treten soll, nämlich am 1. August 1952, mit Ausnahme der Artikel 2 a und 6 a, die aus Gründen, die ich oben bereits dargelegt habe, erst am 1. April 1953 in Kraft treten sollen.

Ich habe die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, daß Sie dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts in der aus der Drucksache Nr. 3581 ersichtlichen Fassung Ihre Zustimmung geben möchten.

Gleichzeitig schlägt Ihnen aber der Rechtsausschuß vor, auch die **Entschließung** unter Ziffer 2 der Drucksache Nr. 3581 anzunehmen, die besagt, daß die Bundesregierung ersucht wird, dem Bundestag bis zum 30. November 1952 den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das eine umfassende **organische Reform** des derzeitigen **Gebühren- und Kostenwesens** zum Inhalt hat. Eine solche umfassende Reform ist notwendig, weil, wie ich Ihnen zu Beginn meines Berichtes darlegte, das jetzt vorliegende Gesetz keine organische Lösung des ganzen Problems darstellt, sondern nur eine Übergangsmaßnahme sein soll, die durch die veränderten Preisverhältnisse und Lebenshaltungskosten dringend erforderlich geworden war. Ich bitte Sie, auch der Entschließung Ihre Zustimmung zu geben.

Dr. Schneider
Berichterstatte.

(A)

(B)

Anlage 3 zum Stenographischen Bericht der 226. Sitzung

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Beamtenrecht

(25. Ausschuß)

über den Entwurf eines

Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

(Nrn. 3575, 3234 der Drucksachen)

Berichtersteller: Abgeordneter Matzner

Der vorliegende Gesetzentwurf, der in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages dem Ausschuß für Beamtenrecht zur Beratung überwiesen wurde, ist in der 158. bis 163. Sitzung des Ausschusses behandelt worden.

(B) Es ist zunächst hervorzuheben, daß in diesem Gesetzentwurf Regelungen getroffen worden sind, die aus zeitlichen Gründen der generellen Besoldungsreform vorgezogen werden mußten. So bedurften die **Errichtung des Bundesgrenzschutzes** sowie der **Ausbau des auswärtigen Dienstes** einer sofortigen besoldungsrechtlichen Regelung für deren Angehörige. Die gleichen Gründe gelten auch für die gesetzliche Regelung der besoldungsrechtlichen Stellung von **Beamten neuer Bundesbehörden und Bundesgerichte**.

Im Zuge der Beratungen hat der Ausschuß für Beamtenrecht zudem die Gewährung der **Teuerungszulagen** für die noch nicht berücksichtigten **Ruhestandsbeamten und Versorgungsberechtigten** in den Gesetzentwurf eingearbeitet und dabei die Vorschläge des Bundesrats zu dem in Betracht kommenden Gesetzentwurf bereits berücksichtigt.

Im einzelnen ist zu

Kapitel I

der Vorlage das folgende hervorzuheben:

Wie aus der vergleichenden Übersicht zu ersehen ist, enthält der Regierungsentwurf in § 1 Ziffer 1 die Bestimmung, daß den **kasernenmäßig untergebrachten Beamten** nur die **Zulagen** zustehen, die allen Besoldungsgruppen einheitlich gewährt werden. Der Ausschuß konnte sich dieser Regelung nicht anschließen in der Erwägung, daß die durch das erste Besoldungsänderungsgesetz gewährten Zulagen von 6 DM bis 24 DM für Gehaltsgruppen bis zu 230 DM einen Ausgleich der Teuerung darstellen und wegen ihrer Ruhegehaltfähigkeit fester Bestandteil der Bezüge sind. Ziffer 1 wurde daher ersatzlos gestrichen.

Gegen Ziffer 2 der Regierungsvorlage wurden Bedenken erhoben, daß durch die **Begrenzung des Besoldungsdienstalters** in der vorgesehenen Weise eine Verschlechterung dieser Laufbahngruppe

herbeigeführt würde. In der zweiten Beratung des Entwurfs wurde daher diese Bestimmung bei Stimmengleichheit gestrichen.

Durch diese erfolgte Streichung von Ziffer 2 war demzufolge die Streichung von Ziffer 3 und Ziffer 4a der Regierungsvorlage bedingt, da diese Ziffern eine Folge der in Ziffer 2 vorgesehenen Begrenzung waren.

Ziffer 4b wurde im Ausschuß einstimmig angenommen. (D)

Zu Ziffer 5 ist ergänzend auszuführen, daß durch die getroffene Regelung in Satz 1 bei der Beförderung zum Oberleutnant eine finanzielle Besserstellung verbunden ist. Satz 2, der den Übertritt von **Stabsärzten** aus der Besoldungsgruppe A 3 b in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 behandelt, wurde auf einstimmigen Beschluß des Ausschusses gestrichen. Die Streichung trägt der besoldungsrechtlichen Stellung der akademischen Ausbildung von Ärzten Rechnung.

In Ziffer 6 hat der Ausschuß klargestellt, daß der **Entzug des Wohnungsgeldzuschusses für ledige Beamte** nur dann erfolgt, wenn sie zur Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind, also bis zum 27. Lebensjahr. Es wurde im Ausschuß festgestellt, daß den augenblicklichen Raumverhältnissen entsprechend auch älteren, ledigen und verheirateten Beamten **Gemeinschaftsunterkunft** angeboten und gewährt wird. In diesen Fällen dürfte ein Entzug des Wohnungsgeldzuschusses nicht in Frage kommen.

Die in Ziffer 7 der Vorlage getroffene Regelung wird der eingetretenen Teuerung gerecht. Sie geschah besonders mit Rücksicht auf die Kinder in der Lehrlingsausbildung.

Ziffer 8 wurde im Ausschuß einstimmig angenommen.

Kapitel II

I.

Besoldungsordnung A

Es ist zunächst hervorzuheben, daß die **Überschrift** dieses Kapitels aus dem Grund der Einfügung der Diätenordnung erweitert werden mußte.

(Matzner)

- (A) Bei den Einfügungen in die Besoldungsordnung A hat der Ausschuß bei der Besoldungsgruppe 1a den **Direktor beim Deutschen Bundestag** und den **Direktor beim Deutschen Bundesrat** gestrichen, weil die Meinung vorherrschte, daß hier die Organisation des Dienstes noch nicht abgeschlossen sei und deswegen eine Bewertung dieser Stellen noch nicht abschließend beurteilt werden könnte.

Neu eingefügt hat der Ausschuß bei der Besoldungsgruppe 1a den **Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz**.

Eine beantragte Höhergruppierung des **Inspektors der Bereitschaftspolizei der Länder** in die Besoldungsgruppe B 8, um ihn dem Polizeipräsidenten in Hamburg gleichzustellen, wurde vom Ausschuß nicht genehmigt.

In den Buchstaben b), c), d), f), h), l), m), o) und p) hat der Ausschuß die **Bezeichnung der Beamten** in der Weise geändert, daß er neben dem Titel jeweils die Worte „im Bundesgrenzschutz“ anfügte, wodurch die Klammern gestrichen werden mußten.

In dem Buchstaben c) hat der Ausschuß bei den **Grenzschutzkommandos** die **geographischen Bezeichnungen** „Nord, West und Süd“ gestrichen, um bei später möglichen Änderungen eine Änderung des Gesetzes vermeiden zu können.

Um der besoldungsrechtlichen Stellung der **Stabsärzte** Rechnung zu tragen, hat der Ausschuß sie bei e) gestrichen und bei d) in die Besoldungsgruppe 2 c 2 eingefügt.

- (B) Gegen die Einfügung der neuen Besoldungsgruppe 3 e wurden Bedenken erhoben und vorgeschlagen, die darin erwähnten **Hauptleute und Kapitänleutnante** in 3 b einzustufen. Der Ausschuß schloß sich dieser Anregung nicht an und hielt die Regierungsvorlage aufrecht.

Einer beantragten Einfügung des **Obermeisters beim Bundesgrenzschutz** in die Besoldungsgruppe A 8 und des **Meisters im Bundesgrenzschutz** in A 7 a konnte sich der Ausschuß in seiner Mehrheit nicht anschließen, da — bei völliger Anerkennung der technischen Vorbildung dieser Beamten — durch die beabsichtigte Erhöhung das System der Laufbahngruppen stark geändert worden wäre und zudem auch die Stellung der technischen Offiziere hätte gehoben werden müssen. Dagegen hat der Ausschuß einstimmig eine Entschließung vorgebracht, daß bei der Vorbereitung der großen Besoldungsreform die Bedeutung des technischen Dienstes eine besondere Würdigung erfahren muß.

II.

Besoldungsordnung B

Ziffer a) wurde entsprechend den Vorschlägen des Bundesrats und der Stellungnahme der Bundesregierung gestrichen.

Bei der Besoldungsgruppe 6 hat der Ausschuß den **Präsidenten des Bundesdisziplinarhofs** sowie die **Senatspräsidenten** beim Bundesdisziplinarhof

eingefügt, weil sie den entsprechenden Stellen bei dem Bundesverwaltungsgericht gleichgestellt wurden.

Bei der Besoldungsgruppe 7a wurde die **Bundesrichter bei dem Bundesdisziplinarhof** neu eingefügt. Der in der Vorlage bezeichnete **Generalanwalt** beim Bundesdienststrafhof wurde in seiner Bezeichnung entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses zur Bundesdisziplinarordnung in **Bundesdisziplinaranwalt** bei dem Bundesdisziplinarhof geändert.

Der von einem Mitglied des Ausschusses vorgeschlagenen Höhergruppierung des **Senatspräsidenten des Spruchsenats in Soforthilfesachen beim Bundesfinanzhof** wurde nicht Rechnung getragen, da eine Gleichstellung mit den übrigen Bundesrichtern erst nach Verabschiedung des Lastenausgleichsgesetzes erfolgen könne.

III.

Diätenordnung

Die Änderung der Diätenordnung bezweckt die Verbesserung der Bezüge in den verschiedenen Gruppen der Besoldungsordnung, ferner der Lehr- und Forschungskräfte an den wissenschaftlichen Hochschulen und die Gleichstellung der Diätensätze der weiblichen außerplanmäßigen Lehrkräfte und Jugendleiterinnen.

Kapitel III

Kapitel III gibt die rechtliche Grundlage für die **Zulagen** zu denjenigen **Versorgungsbezügen**, die in der ersten Besoldungsnovelle noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Dabei ist auch den Ergänzungsvorschlägen des Bundesrats zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 3. Mai 1952 Rechnung getragen worden.

Kapitel IV

Die Änderung des Beamtengesetzes in Kapitel IV wurde notwendig durch Schaffung der neuen **Besoldungsgruppe A 12**. Durch diese Bestimmung soll eine Verschlechterung verhütet werden.

Die Einfügung des **Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes** in den § 112 DBG. bezweckt die Sicherung dieser Vollzugsbeamten für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens infolge eines Dienstunfalls. Dem verletzten Vollzugsbeamten sollten die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9 b gesichert werden.

Ich darf Sie bitten, dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses Ihre Zustimmung zu erteilen.

Bonn, den 23. Juni 1952

Matzner
Berichterstatte

(A)

(C)

Anlage 4 zum Stenographischen Bericht der 226. Sitzung

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Petitionen

(6. Ausschuß)

Vierteljährlicher Bericht gemäß § 113 Abs. 1 der Geschäftsordnung

Berichterstatter: Abgeordneter Kahn

Nachdem die Vorsitzende des Ausschusses vor einem Vierteljahr, am 20. März 1952, erstmalig einen zusammenfassenden mündlichen Bericht nach § 113 Abs. 1 der Geschäftsordnung über die Tätigkeit des Petitions-Ausschusses abgegeben hat, habe ich heute, nach Ablauf eines weiteren Vierteljahres die Aufgabe, im Namen des Ausschusses Bericht zu erstatten. Bevor ich dieses jedoch tue, gestatten Sie mir, einige Ausführungen über die **Bedeutung des Petitionsrechts** und die unterschiedliche Behandlung innerhalb der einzelnen Fachausschüsse des Hauses zu machen.

(B) Die bedeutendste Entwicklung hat das Petitionsrecht in der **amerikanischen Demokratie** genommen. Dort ist durch die Einrichtung der sogenannten „**public hearings**“ das Petitionsrecht zu einem verantwortungsvollen Mitwirkungsrecht, zu einem staatsbürgerlichen Mitbestimmungsrecht ausgestaltet worden. Diese Einrichtung, die man am besten als „Bürgerbefragung in öffentlichen Ausschusssitzungen“ bezeichnet, ist ein ausgezeichnetes Mittel, zwischen Wählern und Gewählten eine ständige Verbindung zu schaffen. Will der Interessierte in einer bestimmten Sitzung gehört werden, dann schreibt er an den Ausschuß und teilt ihm mit, was er vorzutragen beabsichtigt. Der Ausschuß entscheidet dann, ob er den Betreffenden anhören will. Die „**public hearings**“ vor dem Kongreß oder den Ausschüssen geschehen meist auf Initiative der Ausschüsse selbst, die geeignete Persönlichkeiten zur Teilnahme an deren Sitzungen einladen.

Zu solch einer Entwicklung des Petitionsrechts ist es leider in der **Bundesrepublik** noch nicht gekommen. Man streitet sich noch darüber, wie das Petitionsrecht auszulegen ist. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der **Begriff der Petition** weit auszulegen ist. Es führt jedenfalls zu Verwirrungen, wenn man von echten und unechten, von eigentlichen und uneigentlichen Petitionen spricht. Nach Art. 17 des Grundgesetzes sind Petitionen **Bitten und Beschwerden**, die an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung gerichtet sind. Damit ist gesagt, daß neben den zuständigen Behörden in jedem Falle auch der **Bundestag als Empfänger** zuständig ist. Unter Bitten und Beschwerden kann man also bei weiter Auslegung all das verstehen, was ein Außenstehender an den deutschen Bundestag heranträgt. Es fragt sich jedoch, ob bei allen Bitten und Beschwerden die Behandlung nach den §§ 112 und 113 der Geschäftsordnung notwendig und möglich ist.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der Eingaben an den Deutschen Bundestag muß die Behandlung so erfolgen, wie es in § 113 der Geschäftsordnung vorgeschrieben ist. Hierbei ist besonders darauf hinzuweisen, daß die **Mitteilung über die Art der Erledigung mit Gründen** versehen sein muß. An diesem Erfordernis muß der Ausschuß festhalten. Die negative psychologische Wirkung, die dadurch entsteht, daß dem Petenten allenfalls ein vorgedrucktes Formular zugestellt wird, in welchem der Beschluß ohne Begründung mitgeteilt wird, muß vermieden werden. Wenn auch die Geschäftsordnung davon spricht, daß die Mitteilung „möglichst mit Gründen“ versehen sein soll, so ist doch davon auszugehen, daß bei den Beratungen im Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität bei dem Entwurf über die neue Geschäftsordnung damals der Ausschuß der einstimmigen Auffassung war, daß die Mitteilungen mit Gründen versehen sein sollen. Schon Baumbach führt in seiner Kommentierung über die Zivilprozeßordnung aus, daß es regelmäßig einer Anstandspflicht entspricht, daß ein Beschluß mit Gründen versehen wird. Leider hat sich diese Praxis, die beim Petitions-Ausschuß von Anfang an üblich war, noch nicht bei allen Fachausschüssen durchgesetzt.

(D) Andererseits ist nicht in allen Fällen eine Behandlung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung erforderlich. So wird es vielfach **Eingaben** geben, die ohne **Behandlung im Ausschuß bzw. im Plenum** erledigt werden können. Hierunter fallen beispielsweise solche Eingaben, die sich mit Anfragen und Auskünften über den Stand eines bestimmten Gesetzes befassen oder eine Interpretation verlangen, oder solche, die offensichtlich von Geisteskranken und verworrenen Inhalts sind. Auch die Beschwerden über rechtskräftig abgeschlossene gerichtliche Entscheidungen gehören hierher.

In allen anderen Fällen muß jedoch daran festgehalten werden, daß alle Petitionen im Ausschuß nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung behandelt und entsprechend beschieden werden. Es kann nicht Aufgabe der Verwaltung sein, darüber zu entscheiden, ob eine Eingabe ohne Gründe und ohne Behandlung im Ausschuß beschieden wird. Hierüber kann nur der Ausschuß in seiner Gesamtheit entscheiden.

In diesem Zusammenhang erscheint die Frage erwähnenswert, ob auch **Minderjährige und Ausländer** petitionieren können. Die gestellte Frage

(Kahn)

- (A) behandelt das Problem der **Petitionsfähigkeit**. Hierunter versteht man die rechtsgeschäftliche Fähigkeit, petitionieren zu können. Art. 17 des Grundgesetzes gewährleistet das Petitionsrecht „jedermann“. Die Geltendmachung des Petitionsrechts setzt bei dem Petenten die zur Erkenntnis seines Begehrens erforderliche Einsicht voraus. Der Petent ist für den Inhalt und die Form seiner Petition verantwortlich. Es ist deshalb für die Petitionsfähigkeit Volljährigkeit zu fordern. Ein Minderjähriger ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht beschwerdefähig. Bei anderer Auffassung hätte sich der Bundestag mit jeder Eingabe von Minderjährigen zu beschäftigen. Das würde die Bearbeitung der anderen, wirklich begründeten Petitionen in der sonst möglichen Gründlichkeit hindern.

Gegen die Auffassung, daß den Minderjährigen ein Petitionsrecht nicht zusteht, könnte eingewandt werden, daß auf Grund der rechtlichen Natur das Petitionsrecht als subjektives öffentliches Recht auch den Minderjährigen ein Anspruch auf Annahme und sachliche Erledigung seiner Eingabe zusteht. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb man nicht trotzdem den Minderjährigen das Petitionsrecht versagen soll. Es kann mitunter von einer derartig weittragenden Bedeutung sein, daß einem Minderjährigen die hierzu erforderliche Reife nicht zugesprochen werden kann. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Stellung der Minderjährigen verbieten es, ihnen das Petitionsrecht zuzuerkennen.

Bei der Frage, ob auch **Ausländer** petitionieren können, erscheint es zunächst befremdlich, daß diese Frage entstehen konnte. Und doch ist sie nicht nur aufgeworfen worden, sondern bis zur Zeit der Verabschiedung des Bonner Grundgesetzes Gegenstand lebhaftesten Streites gewesen.

- (B) Der Art. 126 der Weimarer Reichsverfassung gewährleistet ausdrücklich dem einzelnen das Grundrecht, zu petitionieren. Dieses Grundrecht stand nach der Verfassung allen Deutschen zu. Ausländern war das Petitionsrecht zwar nicht entzogen, aber auch nicht verfassungsmäßig gewährleistet. Nach dem klaren Wortlaut dieser Verfassungsbestimmungen soll jedoch darüber kein Zweifel bestehen, daß den Ausländern dieses Recht nicht zustand.

Art. 17 des Grundgesetzes gewährleistet das Petitionsrecht „jedermann“. Es steht daher den Deutschen und den Nichtdeutschen — Ausländern und Staatenlosen — zu. Im Gegensatz zu Art. 122 der Weimarer Verfassung ist hier das Petitionsrecht als allgemeines Menschenrecht anerkannt. Seine Gewährleistung ist umfassend und allgemein. Es gibt keine Bestimmungen, auf welche sich irgendeine Beschränkung in persönlicher Hinsicht stützen könnte.

Ihm steht auch ein Anspruch auf sachliche Erledigung seines Gesuches zu. Nach dem Wortlaut des Art. 17 kann heute darüber kein Zweifel bestehen.

Abgesehen von der Formulierung in Art. 17 des Grundgesetzes ergibt sich aber auch aus der Rechtsnatur des Petitionsrechts, daß dieses Recht auch den Ausländern zusteht. Nach der heute herrschenden Auffassung hat das Petitionsrecht einen subjektiven öffentlich-rechtlichen Charakter. Der Anspruch auf Annahme und sachliche Erledigung ist damit wesentlicher Bestandteil des Petitionsrechts. Dieser dem Petenten gewährte Anspruch stempelt sein Recht

zu einem subjektiven. Hierin unterscheidet sich das Petitionsrecht wesentlich von den anderen Grundrechten. Während diese nur bei Verletzungen einen Anspruch auf Unterlassung begründen, tritt schon der bloßen Ausübung des Petitionsrechts auf seiten des angerufenen Parlaments eine Verpflichtung zur positiven Tätigkeit, nämlich zur sachlichen Prüfung gegenüber.

Trotz der großen historischen Bedeutung und aus der Tatsache, daß das Petitionsrecht in allen modernen Verfassungen aufgenommen wurde, ist es in der „**Deklaration der Menschenrechte**“ vor der Generalversammlung der **Vereinten Nationen** vom 10. Dezember 1948 nicht enthalten. Die internationalen Organe — wie Sicherheitsrat, Generalversammlung, Internationaler Gerichtshof — können von dem einzelnen, dessen Recht durch einen Staat verletzt wurde, im allgemeinen nicht angerufen werden. Gegen einen Antrag von Frankreich und Kuba, das Petitionsrecht aufzunehmen, wandten sich u. a. die Vereinigten Staaten, England und die Sowjetunion. Der sowjet-russische Vertreter unterstreicht dabei, daß das Petitionsrecht nicht als Menschenrecht zu betrachten sei. Es sei wertlos und unannehmbar. Es verträge sich nicht mit der Souveränität eines Staates, daß unter Umständen eine Regierung von einem ihrer Angehörigen vor einem internationalen Forum angeklagt werden könne. Danach steht also die staatliche Souveränität eines Staates heute noch höher im Kurs als die rechtlichen Garantien der Menschenrechte.

Der Petitionsausschuß hat Ihnen heute eine **Übersicht** vorgelegt, aus der Sie entnehmen können, daß den Ausschüssen des Deutschen Bundestages in der Zeit vom September 1949 bis zum 20. Juni 1952 **17 900 Petitionen** zugeleitet worden sind. Diese Petitionen verteilen sich wie folgt auf die **einzelnen Ausschüsse**:

Ausschuß für Petitionen	9200 Eingaben	= 51,4 %
Ausschuß für Beamtenrecht	1366	= 7,6 %
Ausschuß für den Lastenausgleich	624	= 3,5 %
Ausschuß für Sozialpolitik	617	= 3,4 %
Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht	510	= 2,8 %
Ausschuß für Kriegsoffer- und Kriegsgefangenenfragen	475	= 2,7 %
Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen	400	= 2,2 %
Ausschuß für den Haushalt	283	= 1,6 %
Ausschuß für das Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten	240	= 1,6 %
Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen	253	= 1,4 %
Ausschuß für Geld und Kredit	213	= 1,2 %
Ausschuß für Arbeit	204	= 1,1 %
Ausschuß für Wirtschaftspolitik	159	= 0,9 %

(Kahn)

(A) Ausschuß für Heimatver- triebene	150	„	= 0,8 %,
Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	129	„	= 0,7 %,
Ausschuß für Verkehr	115	„	= 0,7 %
und Ausschuß für Fragen der Presse, des Rundfunks und des Films	103	„	= 0,6 %.

Der Rest verteilt sich auf die übrigen 20 Ausschüsse, ist entweder unbehandelbar, oder aber der Bundestag ist nicht zuständig.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß 36 Fachausschüsse 6490 Eingaben = 36,2 % erhalten haben. Dem stehen für den Petitions-Ausschuß allein 9200 Eingaben = 51,4 % gegenüber. Unbehandelbar waren 209 Eingaben = 1,2 %, und 2001 Eingaben = 11,2 % wurden den zuständigen Behörden abgegeben.

Zu unserer großen Freude konnte die **Zahl der erledigten Eingaben** gegenüber dem letzten Bericht erheblich vergrößert werden. In den Fachausschüssen und in 205 Sitzungen des Petitions-Ausschusses konnten bis zum 20. Juni 1952 15 106 Eingaben = 84,4 % erledigt werden. Das ist ein Beweis für die intensive Arbeit, die in sämtlichen Ausschüssen geleistet worden ist.

Aus der Fülle dieser Eingaben kann mitunter wertvolles Material für die Gesetzgebung entnommen werden. In einer Vielzahl von Fällen konnte den Petenten geholfen werden, die Erledigung führte zu einem positiven Ergebnis. Ich denke beispielsweise an die Fälle, bei denen **Angehörige der ehemaligen Deutschen Reichsbahn durch Betriebsunfälle in Ost-Berlin** betroffen wurden. Bei diesen Fällen erhielten die Hinterbliebenen oder Verletzten keine Haftpflichtentschädigung, wenn sie ihren Wohnsitz in Ost-Berlin hatten. Die ostzonale Reichsbahn lehnte eine Verpflichtung ab, weil die Betroffenen in West-Berlin wohnten. Die Bundesbahn lehnte ab, weil sie nur Rechtsverpflichtungen aus Unfällen übernehmen könne, die sich im Bereich des Bundesgebietes ereignet hätten. Durch die Intervention des Ausschusses wurde erreicht, daß die Deutsche Bundesbahn sich zur Wiederaufnahme der Haftpflichtleistungen bereit erklärt hat.

Ein anderes Beispiel ist die **Eingabe der Frau Annaliese Teetz**. Sie bemüht sich seit Jahren darum, als Frau zum **Seemannsberuf** zugelassen zu werden. Sie beruft sich mit Recht hierbei auf die Bestimmungen des Art. 3 des Grundgesetzes, der die Gleichberechtigung von Mann und Frau behandelt. Frau Teetz hat nach Erfüllung der Bedingungen im Jahre 1943 das Befähigungszeugnis A 5 als Seesteuermann auf große Fahrt erworben. Sie hat in der letzten Zeit des Krieges bis zum 1. Juli 1945 in Norwegen ein 100-Tonnen-Schiff als Kapitän geführt. Bis zum Jahre 1948 war sie als Steuermann tätig. Danach versuchte sie, da sie auch das Steuermannpatent in der Hochseefischerei erwerben will und ihr hierfür noch 5½ Monate, Fahrt auf Fischereifahrzeug fehlt, auf einem Fischereidampfer als Matrose anzukommen. Obwohl sie einen Reeder gefunden hatte, versagt die Feuerstelle in Hamburg die Genehmigung, weil die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr die Tätigkeit von Frauen in der Seeschifffahrt zunächst ablehnt. Die Gewerkschaft

Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr begründet ihre Ablehnung damit, daß Frauen in der Bordgemeinschaft ein Fremdkörper seien und die Seeleute keine Frauen im Deckdienst unter sich haben wollen. Die Vertreter der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr erklären weiter, daß Arbeitsschutzvorschriften für Frauen in der Seeschifffahrt notwendig seien. Solange solche Vorschriften nicht daseien, könne sie einer Beschäftigung von Frauen nicht zustimmen.

Neben den vielen Bittschriften, aus denen letzte verzweifelte Hoffnung und das Vertrauen an die unvoreingenommene Hilfsbereitschaft der beruflichen Vertreter des Volkes spricht, gibt es aber auch eine Vielzahl von **humorvollen Eingaben**. Da schreibt beispielsweise ein Herr aus Hitzkirchen (Oberhessen), daß er vom Bundestag verlangt, daß die Ortsbürgerstatuten so geändert werden sollen, daß auch ihm, auf Grund einer alten Vereinbarung mit dem Fürstenhaus Isenburg-Büdingen, als Spätheimkehrer eine bestimmte Menge Brennholz unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden soll. Er konnte bisher an der Verteilung des Holzes nicht teilnehmen, weil er erst nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft seine Braut, die allerdings schon vor Beginn des Krieges auf seinen Hof gezogen war, heiraten konnte. Hierdurch sind 15 Ehepaare, die inzwischen geheiratet haben, vor ihm als Berechtigte für die Brennholzzuteilung eingetragen worden. Weil der Betreffende mit aller Energie eine Änderung der Statuten erreichen will, hat ihm der Bürgermeister des Ortes schon einmal eine Wucht Prügel angeboten.

Außer dieser allgemeinen Übersicht finden Sie eine graphische Darstellung der Struktur der **beim Ausschuß für Petitionen behandelten Eingaben**.

Von diesen 9200 Eingaben befassen sich

- 903 Eingaben = 9,8 % mit Beschwerden über Entscheidungen der Verwaltung und Bit-
ten um Verfahrensbeschleunigung,
- 894 Eingaben = 9,7 % mit Pensionen, Renten,
Altersversorgung,
- 793 Eingaben = 8,6 % mit Wiedereinstellungen
und Arbeitsvermittlung bei den obersten
Bundesbehörden,
- 788 Eingaben = 8,6 % mit dem Gesetz zu Art.
131 GG, Beamtenrecht und Überbrückungs-
hilfe,
- 704 Eingaben = 7,7 % Unterstützungs- und
Kreditangelegenheiten,
- 643 Eingaben = 7,2 % mit Soforthilfe und
Lastenausgleich,
- 462 Eingaben = 5,1 % mit der eigenen sozialen
Notlage,
- 351 Eingaben = 3,9 % mit Ansprüchen nach
dem BVG,

andere mit Sozialversicherungsgesetzgebung, Kriegsfolgelasten, Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, Flüchtlings-Gesetzgebung, Rechtsauskünfte und Rechtsschutz und Ansprüche gegenüber dem Reich usw.

Auffallend ist bei dieser Struktur, daß die **Ansprüche gegenüber dem früheren Reich** in der letzten Struktur vor einem Vierteljahr überhaupt noch nicht in Erscheinung getreten sind, jetzt aber bereits 105 Petitionen ausmachen. Hieraus ist klar zu erkennen, daß das Drängen breiterer Volksschichten nach einer bundesgesetzlichen Regelung

(Kahn)

(A) entsprechend den Bestimmungen der Art. 134 Abs. 4 und 135 Abs. 5 und 6 immer stärker wird.

Erheblich angestiegen sind auch die Ansprüche aus dem **Bundesversorgungsgesetz** und die Beschwerden über die immer noch nicht abgeschlossenen **Umanerkennungsverfahren**.

Abschließend kann festgestellt werden, daß aus der Gesamtheit der Petitionen die wahre öffentliche Meinung zum Teil zum Ausdruck kommt. Das Petitionsrecht ist also ein Mittel der Meinungsäußerung. Als politischer Faktor hat es sich Geltung in den staatsrechtlichen Institutionen verschafft. Das Recht zu petitionieren ist die einzige Möglichkeit des einzelnen, auf die Legislative Einfluß zu nehmen. Eine unmittelbare Teilnahme an der Gesetzgebung durch Volksbegehren und Volksentscheid kennt das Grundgesetz nicht.

Die wesentliche Aufgabe des Petitionsrechts besteht darin, die Mitwirkung des Volkes in der Gesetzgebungsarbeit zu ermöglichen. Diese besondere Aufgabe haben oft Verfassungsgesetzgeber nicht erkannt. Es wäre falsch, dem Petitionsrecht allein historische Bedeutung beizulegen. (C)

Ich hoffe, mit dieser Berichterstattung der besonderen Aufgabe gerecht geworden zu sein, die darin besteht, die Mitglieder des Hauses über das allgemeine staats-, wirtschafts-, sozial- und kulturpolitische Stimmungsbild unterrichtet zu haben.

Bonn, den 16. Juli 1952.

Kahn

Berichterstatter

(B)

(D)

(A)

(52)

Anlage 5 zum Stenographischen Bericht der 226. Sitzung

Schriftlicher Berichtdes Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über die

Behandlung von Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht.

(Umdruck Nr. 600)

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Laforet

A. Tatbestand

Nach der Praxis des Bundesverfassungsgerichts werden die Verfassungstreitigkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht geschieden in sogenannte „Aussetzungsbeschlüsse“, „Verfassungsbeschwerden“ und „sonstige Verfassungsklagen“.

Unter „**Aussetzungsbeschlüssen**“ werden hierbei die Vorlagen eines Gerichts an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG betrachtet, wenn ein Gericht ein Gesetz für verfassungswidrig hält (§ 13 Nr. 11 BVerfGG). Bei solchen Verfassungstreitigkeiten muß das Bundesverfassungsgericht dem Bundestag Gelegenheit zur Äußerung geben (§ 82 Abs. 1, § 77 BVerfGG). Der Bundestag kann dem Verfahren beitreten (§ 82 Abs. 2).

Bei „**Verfassungsbeschwerden**“ (§ 13 Nr. 15, §§ 90 ff. BVerfGG) kann das Bundesverfassungsgericht nach § 94 Abs. 3 am Verfahren nicht Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung geben. Das geschieht gegenüber dem Bundestag nach der bisherigen Praxis des Bundesverfassungsgerichts in allen Fällen. Der Bundestag kann sich jedoch nicht am Verfahren beteiligen.

In den „**sonstigen Verfassungsklagen**“ nehmen eine besondere Stellung ein die Fälle, in denen der Bundestag Partei ist. Das kann sein in einem Streit zwischen Bundestag und Bundespräsident (z. B. bei Streit über die Pflicht des Bundespräsidenten zur Ausfertigung und Verkündung eines vom Bundestag beschlossenen Gesetzes), in einem Streit zwischen dem Bundestag und der Bundesregierung oder einem Streit zwischen dem Bundestag und dem Bundesrat oder einem Streit zwischen dem Bundestag und einer Fraktion.

Hervorzuheben sind die Fälle des Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG (Auslegung des Grundgesetzes bei **Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesorganen**). Hier kann der Bundestag Partei sein. Der Antrag kann auch gestellt werden von einem im Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung des Bundestages mit eigenen Rechten ausgestatteten Teil des Bundestages. Nach § 65 Abs. 2 BVerfGG hat das Bundesverfassungsgericht dem Bundestag Kenntnis zu geben. Der Bundestag kann dem Verfahren beitreten, wenn die Entscheidung auch für die Abgrenzung seiner Zuständigkeit von Bedeutung ist (§ 65 Abs. 1). Aus der Befugnis zum Beitritt folgt die Befugnis zur Äußerung.

fugnis zum Beitritt folgt die Befugnis zur Äußerung.

Hervorzuheben sind weiterhin die Fälle der **Normenkontrolle** auf Antrag von Verfassungsorganen des Bundes und der Länder (Meinungsverschiedenheit oder Zweifel über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6 BVerfGG). Hier kann der Bundestag Partei sein, weil er selbst den Antrag stellt. Der Antrag auf Entscheidung kann auch von einem Drittel des Bundestages gestellt werden; dann muß dem Bundestag Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (§ 77 Abs. 1 BVerfGG). Der § 82 Abs. 2 (Möglichkeit des Beitritts zum Verfahren) gilt hier nicht, denn in § 82 Abs. 1 wird nur auf Art. 77 GG verwiesen.

Hervorzuheben sind endlich die Fälle der Meinungsverschiedenheiten über **Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder** insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 84 Abs. 4 Satz 2 GG, § 13 Nr. 7 BVerfGG). Nach § 65 Abs. 2 BVerfGG hat das Bundesverfassungsgericht dem Bundestag Kenntnis zu geben. Der Bundestag kann dem Verfahren beitreten, wenn die Entscheidung auch für die Abgrenzung seiner Zuständigkeit von Bedeutung ist (§ 69, § 65 Abs. 1 BVerfGG). Aus der Befugnis zum Beitritt folgt die Befugnis zur Äußerung.

Die Zahl der **Verfassungsbeschwerden** und **Aussetzungsbeschlüsse** ist sehr groß, die der **sonstigen Verfassungsklagen** bis jetzt klein. Sicherlich sind die Verfassungsbeschwerden nicht derart, daß das Plenum mit diesen Gegenständen belastet werden soll. Das gleiche gilt für die Aussetzungsbeschlüsse nach Art. 100 GG, es sei denn, daß es sich um Gesetze handelt, die der Bundestag selbst beschlossen hat.

Zwischen dem Herrn **Bundestagspräsidenten** und dem **Bundesverfassungsgericht** ist vereinbart, daß, wenn in einem Verfassungsrechtsstreit innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht zur Äußerung gesetzten Frist **keine Erklärung des Bundestages** einläuft, vom Bundesverfassungsgericht angenommen wird, daß der Bundestag davon Abstand nimmt, sich, soweit dies zulässig ist, am Streit zu beteiligen oder eine Äußerung abzugeben.

(Dr. Laforet)

(A) B. Der Rechtsausschuß schlägt folgendes Verfahren vor:

Der Herr Präsident des Bundestages leitet sämtliche Bundesverfassungsgerichtssachen dem Rechtsausschuß zu.

1. Soweit es sich um **Verfassungsbeschwerden** handelt, berät der Rechtsausschuß, ob eine Äußerung zur Sache abgegeben werden soll oder nicht. Der Rechtsausschuß berichtet darüber in einer **Übersicht** dem Bundestag. Geht das Gutachten dahin, keine Äußerung abzugeben, und erfolgt keine abweichende Stellungnahme des Plenums, so unterbleibt eine Mitteilung an das Bundesverfassungsgericht. Die Sache ist erledigt.
2. Soweit es sich um **Aussetzungsbeschlüsse** von Gerichten nach Art. 100 GG handelt, berät der Rechtsausschuß, ob eine Äußerung zur Sache abgegeben werden soll oder ob der Bundestag dem Verfahren beitreten soll. Gibt der Rechtsausschuß sein Gutachten dahin ab, dem Verfahren nicht beizutreten und keine Äußerung abzugeben, so berichtet er dem Bundestag in einer **Übersicht**. Geht das Gutachten des Rechtsausschusses dahin, keine Äußerung abzugeben, und erfolgt keine abweichende Stellungnahme des Plenums, so unterbleibt eine Mitteilung an das Bundesverfassungsgericht. Die Sache ist erledigt. Befürwortet der Rechtsausschuß, insbesondere wenn es sich um ein Gesetz handelt, das vom Bundestag selbst beschlossen ist, dem Verfahren beizutreten oder eine Äußerung abzugeben, so erstattet der Rechtsausschuß einen **Einzelbericht** an den Bundestag. Er beantragt hierbei

(B)

- a) im Falle der Frage der **Beitrittserklärung**, ob der Beitritt zu erklären ist oder nicht und wer für den Fall der Beitrittserklärung eine Äußerung für den Bundestag abzugeben hat, auch ob und durch wen der Bun-

destag in der mündlichen Verhandlung vertreten werden soll; **(C)**

- b) im Falle der **Äußerung**, wer diese Äußerung abzugeben hat.

3. **In allen übrigen Fällen**, insbesondere in den Fällen, in denen der Bundestag Partei ist, auch in den Fällen des § 13 Nr. 5, 6 und 7 BVerfGG, erstattet der **Rechtsausschuß an das Plenum Einzelbericht**. Er beantragt hierbei

- a) **wenn der Bundestag Partei ist**, wer den Bundestag im Streitverfahren zu vertreten hat, im besonderen, ob der Vertreter auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht aufzutreten hat;
- b) wenn der Bundestag die Befugnis hat, dem Verfahren **beizutreten**, ob dies geschehen soll oder nicht. Geht das Gutachten dahin, dem Verfahren beizutreten, so ist auch zu beantragen, wer den Bundestag zu vertreten hat und ob eine Vertretung in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen hat. Der Antrag kann in solchen Fällen auch dahin lauten, nicht beizutreten, aber eine Äußerung abzugeben. Dann ist zu beantragen, durch welchen Vertreter die Äußerung erfolgen soll, insbesondere auch ob eine Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen hat;
- c) wenn der Bundestag **Gelegenheit zur Äußerung** erhalten hat, ob eine Äußerung abzugeben ist und durch welchen Vertreter, insbesondere auch ob eine Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen hat.

(D)

Bonn, den 1. Juli 1952.

Dr. Laforet
Berichterstatler

